Tyrol
Bavar.
2621 ra -1

Tirol

unter

der baierischen Regierung.

Mit Aktenstücken.

Des ersten Bandes

erste Abtheilung.

Die Aktenstücke folgen in der zweiten Abtheilung.

Aarau 1816.

472 M

~~72~~
4537

Bavar. 2621 ra

Tyrol

Tirol

unter

der baierischen Regierung.

Mit Aktenstücken.

Von einem Tiroler.

Erster Band.

Aarau 1816.
Bei Heinrich Remigius Sauerländer.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dico adunque che nelli stati ereditari e assuefatti al sangue del loro Principe, sono assai minori difficultà a mantenerli che non ne' nuoui, perchè basta solo non trapassare l'ordine de' suoi antenati, et di poi temporeggiare con li accidenti. In modo, che se tal Principe è di ordinaria industria, sempre si manterrà nel suo stato. — Ma nel Principato nuouo consistono le difficultà.

Il principe di Nicolò Machiavelli,
Cap. II. e III.

Vorrede.

„Das Vaterland der Angelica Kaufmann hätten „sich nicht aus Holz Kanonen geschaffen, wären die „Gesezmacher schon Gesezgeber," schrieb im Jahre 1810 ein Politiker *), dem nicht selten gesuchter Wiz für Wahrheit gilt.

Ob es auch hier der Fall gewesen, möge nach Durchlesung der Schrift beurtheilt werden, von welcher der erste Band hier vorliegt, der zweite und lezte, so wie es dem Verfasser seine häufig durch Geschäfte beengte Muße gestattet, folgen wird. Seit dem Jahre 1806 hat der Verfasser seine Dienstes-Verhältnisse benüzt, um für eine Geschichte der baierischen Verwaltung von Tirol zu sammeln. Als baierischem Staatsdiener schien ihm dieselbe vorzüg-

*) Jason 1810 I. S. 20.

lich im Jahre 1809 und 1810 wichtig zur Berichtigung der von so mancher Seite über die Regierung verbreiteten strengen Urtheile. Allein gehäuftere AmtsGeschäfte haben damals die Vollendung gehindert, und dieselbe wurde selbst um so leichter aufgegeben, als die tiefe Ruhe, welche in Tirol unmittelbar nach der heftigsten Insurrekzion eintrat, jede Rechtfertigung überflüssig zu machen schien.

Nun ist Tirol wieder an die Regierung übergegangen, unter welcher es sich ein halbes Jahrtausend glücklich gefühlt, für die es in der neuesten Zeit Gut und Blut geopfert hatte, von welcher allein es, nach dem unbefangenen Urtheile Landeskundiger Männer, die Rückkehr zu jenem allgemein verbreiteten Wohlstand hoffen kann, der es einst so glücklich auszeichnete. Daß in dieser Zeit die Beschwerden gegen eine Regierung, die schon in so fern, als sie durch acht Jahre die österreichische unterbrach, als Hemmerin und Zerstörerin des NazionalGlücks angesehen wird, wieder laut werden, daß dabei des Guten, was sie gethan, auf keine Art gedacht, daß vielmehr die Abschaffung alles dessen, was Baiern eingeführt hat, erwartet und gefodert wird, dieß liegt in der Natur der Menschen und kann ertragen werden. Wenn aber dem Staatsdiener bei

seiner neuen Regierung die Treue und Anhänglichkeit, mit welcher er der vorigen gedient, zum Vorwurfe gemacht, wenn ihm die Verfügungen, über welche nun die lange zurückgehaltene Klage heftig ausbricht, zur Last gelegt, wenn er als Mitwirker an so mancher Maßregel, deren unheilbringende Folgen noch jezt auf dem Lande lasten sollen, verläumdet wird: dann ist es Pflicht desselben, nicht bloß schweigend die Wiederkehr der Besinnung abzuwarten, und sich in das Bewußtseyn erfüllter Schuldigkeit zu hüllen, sondern zu reden und zu zeigen, was und warum es geschehen.

Dieß sind die Absichten, welche den Verfasser bewogen haben, die vorliegende Schrift zu vollenden und der Welt vorzulegen. Weder eine Apologie, noch eine Tadelschrift der baierischen Regierung wollte er schreiben, sondern eine unbefangene und, soviel die Beschränktheit seiner Quellen erlaubt, möglichst vollständige, endlich zum Theil selbst belegte Darstellung dessen, was unter ihr in Tirol geschehen, die Motive, die dabei geleitet haben, die Folgen, die daraus entstanden sind. Der Verfasser, den verschiedene Verhältnisse bestimmen, sich noch mit dem Mantel der Anonymität zu decken, ist sich bewußt, seine Quellen treu und fleißig benüzt zu haben. Dieß

wird von allen Partheien erkannt werden, so wie, daß er manches neue gesagt habe, auch über Gegenstände, worüber schon vieles geschrieben worden. Den Zweck seiner Schrift aber wird er nur dann erreicht zu haben glauben, wenn es ihm gelingen sollte, nicht nur von sich und seinen Amtsgenossen unverdiente Vorwürfe abzuwenden, sondern seine Landsleute selbst in der Treue gegen ihre neue Regierung durch die Ueberzeugung zu bestärken, daß nicht alles, was Baiern verordnete und einführte, schlecht, daß manches selbst trefflich und wohlthätig, vieles lästige dem Drange der ZeitVerhältnisse zuzuschreiben, und daher dessen Aufrechthaltung unter der neuen Regierung nicht als Fortsezung von Bedrückung zu beklagen sey, sondern als unbefangene Anerkennung des Guten, woher es auch immer kommen möge, zu achten und zu ehren.

Geschrieben im Februar 1815.

Inhalt.

		Seite.
I.	Des Landes Geschichte, physische Eintheilung, Bevölkerung, Erzeugnisse, NahrungsWege . .	1
II.	Ueber den Karakter der Einwohner . . .	52
III.	Uebergang des Landes an Baiern im Jahre 1806 .	79
IV.	Organismus der österreichischen LandesVerwaltung im Jahre 1805	92
V.	Organismus der Verwaltung in Baiern im Jahre 1805	108
VI.	Organisazion von Tirol im Jahre 1806 . .	122
VII.	Ständische Verfassung	146
VIII.	Engere Ausschußhandlung im Jahre 1806 .	182
IX.	Regulierung des ständischen Schuldenwesens im Jahre 1807	214
X.	Auflösung der Stände im Jahre 1808 . .	222
XI.	Organisazion vom Jahre 1808 . . .	237
XII.	PatrimonialGerichtsbarkeit . . .	251
XIII.	Theilung des Landes im Jahre 1810 . .	291
XIV.	Organisazion des baierischen Antheils von Tirol im Jahre 1810	309

Inhalt.

Seite.

I. [illegible] 1
II. [illegible]
III. [illegible]
IV. [illegible]
V. [illegible]
VI. [illegible]
VII. [illegible]
VIII. [illegible]
IX. [illegible]
X. [illegible]
XI. [illegible]
XII. [illegible]
XIII. [illegible]
XIV. [illegible]

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Des Landes Geschichte, physische Eintheilung, Bevölkerung, Erzeugnisse, Nahrungswege.

Kaum wird in Europa, außer der Schweiz, noch ein Land genannt werden können, welches, durch verschiedene Stämme bevölkert, und seit drei Jahrhunderten aus abgerissenen Stücken größerer Länder zusammengesezt, auf keiner Seite durch die Natur begränzt, wohl aber durch sie zerschnitten und getrennt, bei aller Verschiedenheit von Himmelsstrich und Anbau, von Verfassung, Sprache, Sitten, Karakter der Bewohner, so oft solche Einheit des Willens und der Kraft gezeigt hätte, als Tirol, und so bewiesen, was Gewohnheit vermöge gegen die von den Politikern a priori gepredigte Macht der Natur. Ursprünglich bewohnt von unbekannten Völkerstämmen, mit welchen sich nachher eingewanderte Euganeer, Tusker und Gallier vermischten [1]) (Spuren derselben wollen jezt noch in Ortsnamen, Sprache und Monu=

1) Ich folge hierbey dem Freiherrn v. Hormayr in seiner Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol (Tübingen 1806 bei Cotta) I. Th. 1. Abth. S. 26, 27, ohne mich in die streitige Frage über die Celten einzulassen, welche Roschmann in seiner Geschichte von Tirol (Wien 1791) als Urbewohner von Tirol angiebt.

menten [2]) getroffen werden), dann durch Drusus und Tibers Züge bevölkert mit Römern, und damals ein Theil von Rhätien, Vindelicien, den beiden Noricum, im fünften Jahrhunderte die Heerstrasse der aus dem rauhen Norden nach Italiens mildem Himmel ziehenden Barbaren-Horden, in der folgenden Zeit der Tummelplaz der Ostgothen, Longobarden und Franken, und Theil der von ihnen nach einander gestifteten Reiche, im siebenten von Osten her bedroht Slowakisch zu werden, und nur mit Mühe durch der Baiern Sieg auf der Toblacher-Heide [3]) davon errettet, ward es endlich, wenigstens großentheils, als eine fränkische Provinz von Grafen verwaltet, deren, der Geschichte unbestimmbares Verhältniß gegen die Herzoge von Baiern sich weniger nach Recht als nach dem faktischen Verhältniß ihrer auf Eigenthum und Lehen gegründeten Macht gerichtet haben mag. Im zwölften Jahrhundert erscheint zuerst der Name der Grafen von Tirol. Außer dem Schlosse Tirol, welches, einst ein römisches Kastell Terioli [4]), von einem

2) Ueber die Grödner-Sprache siehe den Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol B. II. S. 5; über ein angeblich etruskisches Monument des Freiherrn von Hormayr Geschichte S. 127; über Ortsnamen sieh Roschmanns Geschichte B. I. S. 50, dann Hormayr a. a. O. S. 55 folg.

3) Der Viktori-Bühel daselbst soll durch seinen Namen das Andenken an den unter Garibald II. erfochtenen Sieg erhalten nach Roschmann und andern, denen auch Zschokke (baierische Geschichte B. I. S. 67) beitritt, obwohl die Neuheit des Namens dieß kaum glaublich macht. Nach der Karte Anichs (welcher in den Namen gewöhnlich der Volks-Aussprache folgt) heißt derselbe Viktor-Bühel.

4) Daher auch Tirol und nicht Tyrol, wie es erst seit der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts in der österreichischen

anmuthigen Hügel ober Meran in das schöne Etschthal blickt, besassen sie noch den Strich Landes, der sich am Inne hinauf bis Pontalt im Engadein, und an der Etsch herab bis Ulten und Greifenstein erstreckt. Von den übrigen Bezirken des Landes war der nördliche Theil (das Land im Gebirge, regio montana, in montanis genannt) getheilt zwischen den Grafen von Andechs, die im Inn- und Wippthale, den Bischöfen von Brichsen und den Grafen von Görz, die im Pusterthale gebothen: der südliche gehorchte den Bischöfen von Trient; zwischen und neben diesen hausten noch, mehr oder minder abhängig nach dem Verhältniße ihrer Macht mit jener der Nachbarn, die Dynasten von Ulten, Greifenstein, Matsch, Eppan, Lodron, Arco, Castelbarco ꝛc. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vereinigte Graf Meinhard II. von Görz (des im Jahre 1258 ausgestorbenen Tiroler Grafengeschlechtes Kognat und Erbe), ein ehrgeiziger Fürst voll Muth und Festigkeit, die Antheile der Görzer, Andechser und Tiroler Grafen unter sich, bändigte, kriegerisch wie er war, überwiegend an Geist, und durch seines mächtigen Schwagers, Rudolph von Habsburg, Freundschaft geschüzt, die vorher unabhängigen Dynasten der Gegend, oder eignete sich, vom Zufall, der zu seiner Zeit mehrere DynastenGeschlechter aussterben ließ, begünstiget, derselben Erbtheile zu, und verdiente so der erste den Namen eines tirolischen Landesfürsten [5]).

KanzleiSprache, und nun auch beinahe allgemein in der BücherSprache heißt.

5) Sieh den obenangeführten Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol. B IV. S. 37. Leider entbehren

In diesem Umfange vererbte Meinhard das Land an seine Enkelinn, die berühmte Margaretha Maultasch[6]), die, von ihrem ersten Manne wegen Unvermögen geschieden, und ihres Sohnes aus der zweiten Ehe durch den Tod beraubt, »die Würdigen und Edlen Grafschaften zu Tirol und Görz, die LandesGegend an der Etsch und das Ynthal mit der Burg »zu Tirol« am St. PolikarpenTage 1363 den Herzogen Rudolph, Albrecht und Leopold als »iren negsten Vatermag, Lidmag und Gesippe — mit zeitigen »und fürsichtigen Rath aller Landesherren und Rathgeben, doch sonderlich derjenigen« (aus der Geistlichkeit, Adel, den Städten und Gerichten), »die sie für die »andern und im Namen der andern aller und des Landes »gemeiniklich« in den Brief hat schreiben heissen, übergab[7]). Den ruhigen Besiz der Grafschaft sicherten sich die Herzoge von Oesterreich nach einem blutigen Krieg erst

---

wir noch immer die Lebens- und RegierungsGeschichte dieses für Tirol vorzüglich merkwürdigen Fürsten. Vielleicht, daß Freiherr von Hormayr nun in der Wiederkehr seines Vaterlandes zum österreichischen Kaiserstaate eine Auffoderung findet, seine seit 1806 unterbrochene Geschichte von Tirol fortzusezen, und so auch die Pflicht zu lösen, welche ihm eben in Bezug auf Meinhard das Vermächtniß des unvergeßlichen Freiherrn von Sperges auferlegt. (Man sehe die Vorrede zur Geschichte von Tirol S. IV.)

6) Wohl wahrscheinlicher von ihrem Schloße Maultasch ob Terlan, als, wie die gemeine Meinung will, von einer zur Züchtigung ihrer Geilheit empfangenen Ohrfeige, oder wegen ihres aufgeworfenen Mundes so genannt. Tiroler Almanach 1804 S. 171.

7) Der Uebergabsbrief ist in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Absaz von Tirol in dem Anhang Nr. 1. abgedruckt.

durch Abtretung der unterinnthalischen Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, die Maximilian I. durch Gewalt der Waffen im Jahre 1504 wieder mit Tirol vereinigte. Der Nämliche verleibte das nach dem Tode des Grafen Leonhard von Görz, als seines Stammes lezten, im Jahre 1500 ihm erblich zugefallene Pusterthal [8]) dem Lande ein, und entriß im Jahre 1509 die zum Venediger Cadober gehörige Gemeinde Ampezzo und auf der Veroneser Seite die vier Vikariate, die Stadt und Prätur Rovereit, die Stadt Arco und Riva den Händen der Venediger. Früher schon (im Jahre 1373) hatten die Herzoge von Padua aus dem Hause Carrara das Valsugan dem Herzog Leopold überlassen.

So hatte sich das Land bis an die Gränzen ausgedehnt, die es im Jahre 1806 umfiengen. Aber ein geschlossenes Land konnte es erst seit 1803 genannt werden, wo Oesterreich die Bezirke der Fürstenthümer Trient (von 75 Quadratmeilen und 146,000 Einwohnern) und Brichsen (von 17 Quadratmeilen und 26,600 Einwohnern) in Folge der Pariser Konvenzion vom 26. Dez. 1802 »mit unbegränzter, durchaus unmittelbarer Lan»deshoheit« in Besiz nahm, und sie mit dem übrigen Lande Tirol vereinigte.

Seit 1363 erkannte der größte Theil des Landes Fürsten aus österreichischem Blute als seine Herrscher.

8) Bei der am 4. März 1271 zwischen Meinhard II. und seinem Bruder Albert vorgenommenen Ländertheilung war Pusterthal dem leztern mit der Grafschaft Görz zugefallen. Sieh die Urkunde im IV. Bande des Sammlers S. 39.

Der Bund mit den Appenzellern am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts und das Streben, ein Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft zu werden, scheiterte an König Ruprechts Freundschaft für Oesterreich [9]). Seit 1665, wo die zweite tirolisch-österreichische Seitenlinie mit Siegmund Franz ausstarb, war es der österreichischen Monarchie einverleibt, der es schon nach Aussterben der ersten von 1490 bis 1563 angehört hatte.

Das Land wird durch die Natur in zwei große Hauptthäler geschieden, die durch die zwei größten Flüße des Landes, den Inn und die Etsch, gebildet werden [10]).

Der Inn (Oenus) in Graubündten entsprungen [11]) und dort noch durch zwei Seen, die er durchströmt und durch mehrere Bergströme zum kleinen Fluße verstärkt, betritt bei Martinsbruck den tirolischen Boden, den er, nachdem er von da dem von

9) Müllers Geschichte der Schweiz II. Buch 7. Kapitel.

10) Die folgende Skizze der physischen Eintheilung des Landes, welche aus einem ungedruckten Manuskripte des Herrn Zoller, Verfasser des Ortsverzeichnisses von Tirol (Innsbruck 1806) und eines Postkärtchens, entnommen ist, schien mir auch in der Hinsicht einen Plaz zu verdienen, daß dadurch die gewöhnlichen, in der InsurrekzionsGeschichte wieder sehr in Umlauf gekommenen Benennungen der LandesGegenden schärfer bezeichnet werden, als in den bisher erschienenen geographischen Handbüchern geschieht.

11) Ob seine Quelle auf dem Septimer oder Malojaberg zu suchen sey, ist noch unausgemacht: nur so viel ist gewiß, daß der aus dem Silsersee hervorquellende Bach der Innbach heißt.

ihm bewässerten, dreyzehn geographische Meilen langen Thale den Namen Innthal gegeben hat [12]), bei Eichelwang unter Kufstein verläßt. Das Innthal heißt das obere bis an die anderthalb Stunden ob Innsbruck befindliche Martinswand, welche die Natur gleichsam als einen Gränzfelsen hingesezt zu haben scheint; von dort das untere. Nördlich scheidet es eine Kalkgebirgs-Kette von Baiern, die, vom Inn bei Schwaz durchbrochen, sich durch die Landgerichte Schwaz, Rattenberg und Kizbühel in das Salzburgische verliert: südlich dem Inn tritt der vom Gotthard ausgehende große Granitgebirgs-Rücken gleich mit ihm in Tirol ein, und begleitet ihn auf der rechten Seite bis Schwaz, von wo das Granitgebirge durch Tirol bis an den Glokner, den ungeheuern Gränzstein zwischen Tirol, Salzburg und Kärnthen, läuft, und von dort auch in das Salzburgische streicht [13]).

Die in das Innthal sich ausmündenden Thäler nämlich das Stanzerthal mit seinem Nebenthale Paznaun, das Piz- und Oezthal, das Sellrain, das untere Wippthal mit seinem Nebenthale Stubay, das Ziller- und Brichsenthal, das Sölland werden durch die Bäche Rosana, die aus dem Paznaun die Trosana aufnimmt, den Piz- und

12) Das Thal, welches der Inn in Graubündten durchströmt, heißt bis Martinsbruck Engadin (in capite Oeni.)

13) Von den drei Hauptgebirgs-Ketten, nämlich dem nördlich und südlich mit Kalkgebirge begleiteten Granitgebirge, giebt umständliche, freilich durch spätere Forschungen hin und wieder berichtigte Nachrichten Ployers Aufsaz in Moll's Annalen der Berg- und Hüttenkunde B. I. S. 3.

Oetzbach, die Melach, die Sill, in die sich aus dem Stubay die verheerende Ruz ergießt, die Ziller, die Brichsenthaler- und Weisacker-Achen gebildet; die vier ersten gehören noch zum Ober-, die übrigen zum Unterinnthale.

Ueber den großen Granitrücken bahnt das Thal der auf dem Brenner hervorquellenden Sill (Utius) dem von Norden nach Süden reisenden Wanderer den Uebergang in das Etschthal durch das Thal des Eisak (Hissargus), der, ebenfalls auf dem Brenner unweit der nördlich strömenden Sill entsprungen, sich bei Sigmundskron unter Bozen in die Etsch stürzt, und so gießt das Posthaus am Brenner seine nördliche Dachtraufe in das schwarze und seine südliche in das adriatische Meer aus. Das Sillthal mit dem Eisakthale bis zur Brichsner Klause heißt das Wippthal (Vallis Vitipena, von Vitipenum, Sterzingen, einem am Fusse des Brenners gelegenen Städtchen) und bildet den niedrigsten Paß über die Alpen[14].

Der Eisak nimmt in seinem Laufe erst die aus dem Pusterthale kommende Rienz[15]), welche

14) Nach Herrn Leopold von Buchs Bemerkung in den allgemeinen geographischen Ephemeriden B. IV. St. 2. S. 167.

15) Bis auf das IX. Jahrhundert Pyrrus (vielleicht von den Pyrrusten), seitdem Rionchus. Ob Pusterthal (Pustryssa) eine Zusammenziehung von Vallis pyrrustica sey, oder von dem slavischen Worte Pust (Heide) und riss (heit) komme, grammatici certant. Letzteres ist wahrscheinlicher. Sieh Hormayrs kritisch diplomatische Beiträge rc. I. B. 1. Abth. S. 90.

sich vorher mit dem aus Enneberg kommenden Gaderbache und der Tauferer Achen bereichert, dann den Grödenbach und endlich die Talfer auf, und so muß nebst dem Sarnthal und Gröden, auch das Unterpusterthal (Rienzthal) mit Taufers und Enneberg als Nebenthal vom Eisakthale und zum Etschgebieth gehörig angesehen werden.

Die Etsch (Athesis, Adige) aus dem ReschenSee auf der MalserHeide hervorquellend, und gleich dem Inn, durch zwei von ihr durchströmte Seen verstärkt [16]), wird in ihrem Laufe, sobald sie sich gegen Osten wendet, von der mittägigen KalkgebirgsKette bis unter Bozen begleitet, wo sie dieselbe durchbricht, und dem Süden zuströmt, um bei dem sogenannten Banditengraben nach einem Laufe von 27 geographischen Meilen in Italien überzutreten, und dort in das adriatische Meer zu stürzen. Der oberste Theil ihres Thales vom Ursprunge an bis an die Töll (Teloneum, die älteste, römische Zollstätte des Landes) ober Meran, etwa 11 Meilen lang, heißt das Vinstgau (Vallis venusta, auch wirklich eine der ange-

16) Auch hier hängt das Innthal durch das Thal des unweit Reschen entspringenden Stillebachs mit dem Etschthale zusammen, und es führt, Nauders vorbei, über die sogenannte Malser Heide eine zweite Straße über die Tiroler Alpen: ob höher oder niedriger als der Brenner, weiß ich nicht: in Tirol wird sie für gleich hoch mit diesem gehalten, dieselbe ist jedoch in Winter öfter ungangbar, als die BrennerStrasse, was freilich auch dem breitern, den Winden mehr ausgesezten Thale zugeschrieben werden möchte.

nehmsten[17]) und fruchtbarsten Gegenden des Landes); von dort an bis Wälschmichael nimmt sie die Passer aus dem Paßeyer und den Faltschauerbach aus Ulten auf, und giebt dieser Strecke des Thales den Namen Etschland[18]). Wälschmichael gegenüber kommt aus dem westlich liegenden Nonsberg (Val di Non, Vallis Anauniae), dessen innerster Theil bis Livo der Sulzberg (Val di Sol) heißt, die an dem corno de' tre Signori[19]) entsprungene Ulz (Noce, Nos) und östlich bei Nevis der Avisio (Lavis), dessen Thal von unten hinauf bis Grumeis Zimmers (Val di Cembra), von dort bis Moena Fleims (Val di Fiemme) und endlich im Innersten Evas (Fassa) sich nennt. Jenseits und auch schon diesseits der Ulz, welche zwischen Deutschmetz und Wälschmetz (meta teutonica et lombarda) durchrauscht, und des Avisio wird die italiänische Sprache die herrschende, und die unter der Neviser Brücke liegenden Landes Gegenden heissen die wälschen Konfinen (i confini d'Italia), der unterste Theil des Etschthales endlich von Matarello bis unter Borghetto das Lägerthal (Valle Lagarina).

Außer dem Inn- und Etschthale mit ihren Nebenthälern verdienen noch als unabhängige, zu Ge-

---

17) Vielleicht aber kommt seine Benennung von den Venosten, oder bedeutet (im romanischen) das Gegentheil des lateinischen wie bei Finstermünz, Vestmonza, venustus Mons. Hormayr's Beiträge ꝛc. Th. I. S. 164.

18) Auch vorzugsweise das Land genannt. A. A. de Pauli Lebens-Geschichte des Blas. Huber, Innsbruck 1815. S. 83.

19) So genannt als (vormalige) Gränz-Marke zwischen Valtelin, Brescia und Tirol. Auch im deutschen Tirol giebt es einen Dreiherren-Spitz, an dessen Fuße die Ißl entspringt, als alte Gränzmarke von Tirol, Salzburg und Görz so genannt.

biethen von Flüssen, die Tirol nicht berühren, gehörige Thäler vorzüglich erwähnt zu werden im Süden des Brenners das Drau- Brenta- und Sarcathal. Die Drau, entsprungen auf einem andern Scheidepunkte der Wässer, der Toblacher Heide, nimmt von Norden her einen Bach aus Villgraten und die durch die Teferecker Ache vergrößerte Ißl aus dem Thale Virgen bei Lienz, von Süden die Bäche aus den Thälern Sexten und Kartitsch, den in der tirolischen Lukau entsprungenen Geilfluß aber erst unter Villach in Kärnthen auf, und bildet den acht Meilen langen obern Theil des Pusterthals, dessen untern Theil das schon erwähnte Rienzthal ausmacht, und welches südlich durch die mittägige Kalkgebirgskette von den venezianischen Provinzen, und nördlich durch das Granitgebirge vom Innthale geschieden wird [20]). Jenseits des Kalkgebirgs liegen die, ebenfalls dem Pusterthale beigerechneten kleinen Thäler Buchenstein (Livinalongo) und Heiden (Ampezzo) an den südlich der Piave zuströmenden Bächen Cordevol und Boita. Die Brenta, aus den Seeen zu Caldonazzo und Levico entsprungen, durchströmt das fünf Meilen lange Thal Sugan, (Val Sugana, Vallis Euganea) und verläßt, nachdem sie den aus dem Thale Primör (Primiero) kommenden Cismon zu sich genommen, den tirolischen Boden, um sich Venedig gegenüber in das adriatische Meer auszumünden. Die Sarca endlich, am Berge Bedole entsprungen, durchströmt, mit der durch das Val di Bon dem Lago d'Idro zu fließenden Chiese, das Thal Judicarien (welches bis Tion Val Rendena heißt), stürzt in den

20) Man sehe S. 7 die Anmerkung 13.

Gardsee (Benacus), welcher den aus dem Val di Ledro westlich zuströmenden Ponalbach aufnimmt, und tritt aus demselben als Mincio hervor. Das Sarca- und Brentathal gehört zu den wälschen Konfinen.

Zur nämlichen Kategorie von Thälern gehörig ist nördlich des Brenners das Lechthal, und das minder beträchtliche Isarthal. Von dem Ursprunge des Lechs in Vorarlberg bis an die tirolische Gränze heißt das von ihm gebildete Thal auf dem Thannberg, von da eilf Meilen fort bis Reutte das Lechthal; ober Füßen verläßt er Tirol, nachdem er die über Thanheim an dem (nun baierischen) Städtchen Vils vorbeifließende Vils aufgenommen hat. Die hinter dem HallerSalzberge entsprungene Isar strömt durch die Scharniz (die alte Scarantia, in neuern Zeiten von der Wiederherstellerin des Passes, der Erzherzogin Claudia, Porta claudia genannt) nach Baiern, wo ihr westlich von der Loitasch die Achen, östlich der Rißbach, und vom Achenthal ebenfalls eine Ache zuströmen. Auf gleiche Art ergießt sich die große Achen, nachdem sie das Landgericht Kitzbühel durchströmt, und aus dem Thale Pillersee eine Ache aufgenommen hat, unter dem nach ihren Austritt aus dem Chiemsee veränderten Namen Alza erst eilf Meilen weit von der tirolischen Gränze (bei Marktl) in den Inn.

In diesen Thälern (man zählt 29 bewohnte) wohnten 1806 auf einer Fläche von fünfthalb hundert Quadratmeilen gegen 619,000 Menschen [21]) in mehr als

21) Die Bestimmung der Einwohnerzahl (618,893) gründet sich auf die offizielle Angabe der dem Reskripte vom 21. November 1806 (die Organisirung der Landgerichte in Tirol betreffend)

80,000 Häusern, welche in 18 Städten, 19 Marktflecken und 2653 Dörfern, somit in 2690 Ortschaften

angehängten, auch im I. Bande des Sammlers abgedruckten Tabelle. Die im Jahre 1787 vorgenommene Militärkonskripzion hatte folgendes Resultat gegeben:

das damals unmittelbar österreichische Tirol enthielt (ohne Vorarlberg) 211,527 Män. 221,233 Weib. 432,760 zusam.

Trient .	74,425	=	72,028	=	146,453	=	
Brichsen .	12,491	=	13,896	=	26,387	=	
Zusammen	298,443	Män.	307,157	Weib.	605,600		

Hiernach hätte sich in dem Zeitraum von neunzehn Jahren, ungeachtet während desselben Tirol durch den Krieg, epidemische Krankheiten und insbesondere durch Errichtung von Freikorps, denen ein großer Haufen junger Bursche zugelaufen war, ohne wieder nach deren Auflösung ins Vaterland zurückzukehren, nicht unbeträchtlichen Menschenverlust gelitten hatte, um 13,000 Seelen die Bevölkerung vermehret. Nach einer im InnsbruckerWochenblatte vom Jahre 1805 Nr. 2 bekannt gemachten Bevölkerungsliste zählte das alte Tirol selbst im Jahre 1803 gar nur 427,803 Seelen. Die neuere Angabe gründete sich (so viel ich weiß) bei dem Mangel anderer Quellen, auf die Berichte der einzelnen Gerichte, und diese auf die Bevölkerungslisten, welche jährlich von ihnen an die vorgesezten Kreisämter eingesendet werden mußten, die aber, wie bekannt ist, in vielen Gerichtsbezirken auf diese Art hergestellt wurden, daß ein Schreiber der im vorigen Jahre angegebenen Anzahl der Bewohner sechs oder acht Köpfe zu- oder absezte. Es kann also jene Angabe nicht ganz als verläßig angesehen werden, wie wohl spätere, unten vorkommende Daten dieselbe noch eher als zu niedrig darstellen möchten. (Die Vergleichung der Brichsner DiözesanKataloge vom Jahre 1751 bis 1812 läßt jedoch — nach der mir erst während des Druckes zu Gesicht gekommenen Beilage Nr. 14 des Bothen von Tirol 1815 — auf das Gegentheil schließen, und fodert auf jeden Fall zur Untersuchung über diesen wichtigen Gegenstand auf.) Die Angabe des Flächeninhalts (443½ Quadratmeilen) ist eben-

vertheilt sind[22]). Hiernach würden auf 1 Quadratmeile 1375 Menschen wohnen, und sohin die Bevölkerung von Tirol **unter** jener der Schweiz stehen, welche über 2000 Menschen auf 1 Quadratmeile zählt.

In Absicht auf das **Verhältniß der Familien und Häuser** gab die Konskripzion vom Jahre 1788 das interessante Resultat, daß um mehr als ein Drittel mehr Familien als Häuser waren, daß auf jedes Haus mehr als sieben Menschen trafen und schon der fünfte Mensch ein FamilienVater war, während das benachbarte Kärnthen um $\frac{1}{49}$ mehr Häuser als Familien zählte, und doch noch sechs Menschen auf ein Haus trafen, weil dort erst der sechste Mensch FamilienVater ist, — »Folgen des glücklichen Zustandes des »TirolerBauern, der freier Eigenthümer seines Grun»des und freier Mensch, jenen nach seiner Konvenienz »veräußern und sich verehelichen kann, ohne von dem »Willen einer GrundObrigkeit abzuhängen, der, vier »Jahre unter Kaiser Josephs II. Regierung ausgenom»men, immer von der MilitärKonskripzion befreit »war«[23]).

falls aus der durch die baierische Regierung bekanntgemachten Tabelle entnommen, welche, soviel mir bekannt ist, sich auf eine nach der Anich'schen Karte gemachte Berechnung gründet. Haukh giebt die Fläche in seinem »Leitfaden zu der Kenntniß der Grafschaft Tirol« (1789) S. 10 (unbekannt aus welcher Quelle) auf 480 geographische Quadratmeilen an: wodurch eine Differenz von 36½ Quadratmeilen zwischen beiden Berechnungen sich ergiebt.

22) Nach der Konskripzion von 1787.

23) Sammler B. I. S. 168 und 189 *) wo jedoch Vorarlberg unter den Zahlen begriffen ist. In Tirol betrug im

In Absicht auf die verschiedenen Stände und Beschäftigungs-Arten lieferte die Konskripzion von 1788 folgende Resultate:

Auf eine Bevölkerung von 604,436 Menschen zählte man

4024 Geistliche (im Fürstenthume Trient allein über 1300),
3092 Adeliche,
1502 Beamten,
13,567 Bürger in den Städten und Profeßionisten auf dem Lande, und
55,237 Bauern.

Werden diese Zahlen mit der ganzen Bevölkerung und mit andern österreichischen Ländern [24]) verglichen, so zeigte sich auf 151 Menschen ein Geistlicher (in dem Hochstifte Trient auf 109, und im Kreise Roveredo, dem untersten Etschthale, sogar auf 90 Menschen, in DeutschTirol aber nur auf 181 einer), während man in den übrigen deutschen Erbstaaten höchstens auf 342 (im Steiermark nur auf 1785) einen Geistlichen zählte.

Noch auffallender ist die Ueberzahl der Adelichen, von welchen schon auf 200 Menschen einer traf, während selbst Oesterreich unter der Enns (mit Wien) im Jahre 1800 erst auf 261, und Oesterreich ob der Enns selbst nur auf 1886 einen Adelichen zählte.

Jahre 1788 die EinwohnerZahl 604,436: die HäuserZahl 83,109: die FamilienZahl 118,058.

24) Die Angaben dieser Länder sind aus Rohrer's bekannten statistischen Werken genommen.

Von diesem leztern Verhältniße differirte nicht viel Oberinnthal, wo es wie 1 : 1222 war: dagegen in dem Kreise Bozen (dem Etschland und Vinstgau, dem eigentlichen Wohnsize des alten tirolischen Adels) wurde auf 128, und im Hochstifte Trient (wegen des vielen VikariatsAdels) sogar auf 126 Menschen ein Adelicher gezählt.

Wird endlich die Anzahl der Bürger in den Städten und der Profeßionisten auf dem Lande mit jener der Bauern verglichen [25]): so ergiebt sich das Verhältniß im ganzen = 1 : 4, in Oberinnthal selbst = 1 : 5, dagegen in dem gewerbfleißigen Kreise Roveredo nur = 1 : 3.

Das Verhältniß der Gebornen zur ganzen Volksmenge war im Jahre 1806 = 1 : 29, jenes der Verstorbenen = 1 : 32, jenes der getrauten Paare zu den Gebornen endlich = 1 : 4¾; es ergab sich im Jahre 1806 ein Ueberschuß der Gebornen über die Verstorbenen von 1514.

Die Bevölkerung der verschiedenen Landestheile ist unter einander sehr verschieden. Wenn im ganzen

25) Das Verhältniß der gewerbtreibenden und der ackerbauenden Klasse zur Bevölkerung überhaupt kann nicht bestimmt werden, weil in den österreichischen KonskripzionsTabellen bloß die Bürger in den Städten und die Profeßionisten auf dem Lande, dann die Bauern gezählt, die Söhne, Gesellen, Jungen und Knechte aber in die drei Klassen der Gewerbs-Nachfolger und nächsten Erben, dann der Häusler, Gärtner und sonst beim Nährstand oder andern Provinzialbeschäftigungen befindlichen, endlich der zu andern Staatsnothdurften anwendbaren, vertheilt und zusammen geworfen sind.

1400 Menschen beiläufig auf 1 Quadratmeile gerechnet werden können: so zählet Wälsch Tirol (d. h. das Land unter dem Avisio und der Ulz) beiläufig 2000, das übrige Deutsch Tirol aber höchstens 1200. Wie verschieden die Bevölkerung erst in den kleinern Bezirken sey, zeigt folgende Skale: im Jahre 1806 betrug nämlich die Anzahl der Einwohner auf 1 Quadratmeile in dem Landgerichte[26]):

Lienz	804
Landeck	812
Reute	872
Fürstenburg	915
Malè	954
Brunecken	1031
Telfs	1047
Tione	1175
Meran	1185
Innsbruck (ohne Stadt) . .	1211
Rattenberg	1225
Brichsen	1317
Kufstein	1436
Cavalese	1544
Klausen	1556
Levico	1564

26) Die Bestandtheile dieser Landgerichte findet man im bair. Regierungsblatte 1806 S. 449 und in der daraus gezogenen (berichtigten) Tabelle, welche dem I. Bande des Sammlers beigefügt ist. — Ich muß hier gleichwohl diese Eintheilung, von der erst im VI. Kapitel die Rede seyn wird, antizipiren, weil die ältere, von welcher der Flächeninhalt nicht bekannt ist, keinen Stoff zur Vergleichung biethet.

Innsbruck (mit der Stadt) . .	1615
Wälschmetz	1752
Cles	1817
Schwaz	2023
Bozen	2062
Vezzano	2212
Riva	2628
Pergine	2648
Civezzano	3335
Roveredo	4461
Trient	7340.

Werden auch die Landgerichte Trient und Roveredo (der Städte wegen) nicht beachtet, so zeigt sich doch Civezzano viermal mehr bevölkert, als Lienz, wo nicht einmal die Stadt Lienz ausgeschieden ist. Ein Blick auf die Landkarte trägt schon zur Aufklärung dieser Verschiedenheit bei, welche ein Blick auf die ProduktenTabelle [27]) vollendet. Welche ungeheure Fläche geht in dem, nördlich in die ZentralGranitKette, und südlich in die mittägliche KalkgebirgsKette

27) Unter Nr. 1. im Anhange. — Dieselbe ist aus den im Jahre 1808 zum Behufe des statistischen Berichts für das Jahr 1807 gesammelten Materialien zusammen gestellt und schildert daher einen spätern Zustand, als jenen zur Zeit des Uebergangs an Baiern, welcher eigentlich der Gegenstand dieses Kapitels ist. Die Tabellen vom Jahre 1806 waren indessen noch weniger vollständig (obwohl auch diese nicht ohne Lücken ist), und ein Jahr der baierischen Regierung konnte in der Produkzion nicht viel geändert haben. Uebrigens ist mir sehr wohl bekannt, was gegen das Prinzip und den Erfolg des TabellenWesens erinnert werden kann, und seit dem Jahre 1806 von verschiedenen Seiten erinnert worden ist:

sich erstreckenden Landgerichte Lienz nur durch Felsen und Steinboden für alle, durch Alpen und Waldungen für beßere Kultur verloren! Wirklich ist auch bloß die Fläche des Waldgrundes, welche nach den Steuer-Katastern von Lienz 103,032,636 und von Civezzano 12,377,586 Klafter betragen soll, die einzige Rubrik beinahe, deren Verhältniß sich dem Verhältniße des Flächeninhaltes beider Landgerichte überhaupt (=3200 : 325 oder beinahe = 10 : 1) nähert, und doch beträgt das Brenn- und KohlholzErzeugniß in Lienz nicht einmal das doppelte von dem, was in Civezzano (ungerechnet das beträchtliche für den Weinbau jährlich benöthigte Holz) gewonnen wird. Schwerlich möchte die Ursache davon bloß in der schlechtern Hegung der im Landgerichte Lienz den Privaten nur $\frac{1}{34}$ vom Waldgrunde mehr überlassenden, landesfürstlichen und Gemeinde-Forste liegen; sondern gewiß noch mehr im schlechten Boden und rauhern Klima, welches in Lienz nur den Wuchs von dem mehr zum Bau als zum Brennen geeigneten Nadelholze (wie denn auch sechsmal mehr BauholzStämme in Lienz gefällt werden, als in Civezzano) erlaubt, während in Civezzano alle fünf bis sechs Jahre schlagbares Laubholz ein Drittel vom ganzen Waldbestande einnimmt.

---

ich glaube aber (mit dem Rezensenten von Rehbergs Werke über die StaatsVerwaltung deutscher Länder in der Jenaischen allgemeinen LitteraturZeitung 1808 B. II. S. 36, 37), daß auch hier die Wahrheit in der Mitte liege. Wenn ich daher keineswegs die Genauigkeit der Angaben in der gelieferten Tabelle verbürgen möchte, so verschafft sie doch eine allgemeine Uebersicht der Verhältniße, wie solche, soviel mir bekannt ist, noch nirgend gegeben worden.

Eine Bestättigung dieser beiden lezten Ursachen findet sich in dem Verhältniße der GetreideProdukzion beider Bezirke, welches nicht ganz = 3 : 1 ist: dieses Uebergewicht verschafft jedoch dem Landgerichte Lienz bloß sein Erzeugniß von Gerste und Haber (welches zu dem in Civezzano beinahe wie 20 : 1 und 50 : 1 ist). Vom nahrhaftern TürkischKorn erzielt Civezzano beinahe das dreifache und von Weizen nur 7000 Star[28]) minder als Lienz. Wenn es nun auch in der RoggenErzeugung nur $\frac{1}{5}$ von jener in Lienz erreicht, so wird dieses dagegen an Heidekorn dreimal und an den nährenden Kartoffeln sogar zehnmal beinahe überwogen.

Zur Viehzucht ladet die Berggegenden des Landgerichts Lienz die Lage ein: ist auch gleich der größte Theil des Landgerichts Civezzano gebirgig, so hindert doch der Mangel an Fütterung die Ueberwinterung, und der Reiz des Gewinnes beim Verkaufe

28) Star (vom italiänischen, wahrscheinlich aus Sextarius zusammengezogenen Staro, Stajo), das alttirolische GetreideMaß, welches zuerst in der Landesordnung von 1532 vorkommt, wird im Handel und Wandel für einen halben WienerMetzen gerechnet, obwohl es sich dazu eigentlich wie 4972 : 10,000 verhält. Sein Verhältniß zum baierischen Maß wurde (nach dem Regierungsblatte vom Jahre 1807 S. 1532) dahin bestimmt, daß der baierische Metzen $1\frac{7}{32}$ Innsbrucker Star, somit das Schäffel zu 6 Metzen etwas über $7\frac{5}{16}$ Star gebe. Nach dem französischen Maße enthält das Star 307,47 Dekaliters. Da es übrigens hier überall weniger auf die absoluten, als die VerhältnißZahlen ankommt, so habe ich eine Reduczion der Maße in der Tabelle überflüßig gefunden.

an die fleischbedürftige Stadt Trient vermindert den Nachwuchs. Wirklich produzirt auch Lienz siebenmal mehr Heu als Civezzano, und das Hornvieh ist dort in einer beinahe dreimal größern Anzahl vorhanden[29]; allein Viehzucht fördert die Bevölkerung nie so, wie Ackerbau.

Nun kommen aber noch zwei Produkte bei Civezzano hinzu, deren Erzeugung in Lienz durch das Klima unmöglich wird — Seide und Wein. Die Produkzion von 6600 Pfund Seide, 45000 Yhren[30]) Wein und 900 Yhren Branntwein, wieviel Menschen muß diese beschäftigen und nähren? Freilich erzeugt Lienz dagegen Flachs, den Civezzano nicht kennt; allein wie verschwindet der Werth jener 44000 Pfund gegen die 6600 Pfund Seide, und selbst vom Hanf erzeugt Civezzano das Doppelte.

29) Daß dessen ungeachtet in Civezzano um 120 Zentner beinahe mehr Butter und Käse produzirt werden sollen: dürfte wohl nicht bloß etwa einer größern Ergiebigkeit der Kühe, oder etwa der achtmal größern Anzahl Ziegen (die ja durch die zehnfach größere Anzahl Schafe im Landgerichte Lienz mehr als aufgewogen wird) zugeschrieben werden, sondern auf irrigen Angaben beruhen.

30) Yhren (Urene in alten Urkunden, von dem italiänischen Orna, lat. Urna), das alte TirolerWeinmaß, war in verschiedenen Gegenden sehr verschieden, und Professor v. Weinhart zählt in seinen »AusgleichungsTabellen vom Jahre 1781« nicht weniger als 12 verschiedene Yhren, deren Grundzahl jedoch durchaus die alte Innsbrucker Maß ist, welche zur WienerMaß wie 573 : 1000 oder zunächst wie 55 : 96 sich verhält: daher die (gewöhnlichste und auch in der ProduktenTabelle angenommene) InnsbruckerYhren zu 12 Pazeiden (Paceda) von 8 Maß oder zu 96 InnsbruckerMaß, gerade zu 55 WienerMaß angenommen wird, und sich zum WienerEimer (von 40 Maß) wie 55 : 40 verhält.

Die Vergleichung dieser Extreme, die gewissermaßen als Repräsentanten des nördlichen und südlichen Tirols angesehen werden können, paßt mit einigen nicht viel bedeutenden Abänderungen überhaupt auf das südliche und nördliche Tirol, und gibt Aufschluß, warum, abgerechnet bei einigen nördlichen Landgerichten die Bevölkerung der Städte oder einen andern ausserordentlichen Zusammenfluß z. B. im Landgerichte Schwaz (1806) wegen der Salz- Berg- und Hüttenwerke, und ausgenommen von den südlichen die ganz gebirgigen, welche ihrem Klima nach den nördlichen beigezählt werden können (z. B. Malè), die Bevölkerung in diesen so beträchtlich größer ist als in jenen. Nebst der verschiedenen ProdukzionsFähigkeit des Bodens wirken aber auch noch politische Gründe, und unter diesen besonders die verschiedene Erbfolge in die Bauerngüter, auf die Bevölkerung verschieden ein, und hemmen oder befördern die Wirkungen jener physischen Ursachen. Die in dem wälschen Tirol bestehende Ungebundenheit der Güter und die gleichmäßige Vertheilung der vom Vater hinterlassenen Gründe unter die Söhne (wenn er nicht selbst, nach der dort auch unter dem Bauernstande sehr gewöhnlichen Denkart, durch Errichtung von Fideikommißen die gesezliche Ordnung abändert) hat bestimmt ihren großen Antheil an dem daselbst herrschenden Uebergewichte von Bevölkerung [31]). Endlich sind Betriebsamkeit und Frugalität auch in dem Karakter der WälschTiroler her-

31) Eben diese Ungebundenheit der Güter, und die daraus hervorgehende Verstückelung und Zertrümerung der Gründe erhält auch z. B. die Bevölkerung des unfruchtbaren Landge-

vorstechende Züge, welche, indem sie Erwerb und Unterhalt erleichtern, auch die schnellere Zunahme der Bevölkerung möglich machen [32]).

---

richts Reute, wo die Gründe in halbe und viertel Jauche vertheilt sind (daher das SteuerKataster des Gerichts Ehrenberg 90 Bände in Folio beträgt und 5 Zentner wiegt) auf einem höhern Grade, als es seiner GetreideProdukzion nach ansprechen dürfte, so wie dagegen der in dem Landgerichte Kufstein noch von seinem alten Mutterlande ererbte Hoffuß dort die Fortschritte der Bevölkerung auf den Grad, welchen die Fruchtbarkeit des Bodens gestatten würde, hemmt. In der Skale steht freilich Reute mit 872, und Kufstein mit 1436. Wird aber bedacht, daß das Landgericht Kufstein (1806) mit zwei Städten nach dem SteuerKataster bei 56,000 Jauchen guten Grundes 28,000, Reute aber (ohne Vils) auf 23,000 Jauchen, welche in der Erträgniß kaum 10,000 Jauche von Kufstein ausmachen dürften, gegen 15,000 Seelen zählte, so zeigt sich, daß in Reute ein Mensch nur 1½ Jauch, in Kufstein aber 2 Jauche eines um das doppelte bessern Grundes zu seiner Ernährung bedarf, und daß daher das nämliche Stück Erdreich dort viel mehr Menschen nährt als hier. Dagegen wird aber auch in Kitzbühel, welches im Jahre 1806 zum Landgerichte Kufstein gehörte, das Jauch Grund für 270 fl., höchstens 300 fl., im Landgerichte Reute aber, obwohl derselbe um die Hälfte schlechter ist, für 380 bis 400 fl., und in dem zu diesem Landgerichte gehörigen, sehr bevölkerten, aber eben so unfruchtbaren Lechthale selbst für 600 fl. verkauft.

32) Wirklich schreitet schon seit ein paar Jahrhunderten die italiänische Sprache sichtbarlich gegen Norden vor, wie so manche in ihrem Ursprunge deutsche Ortsnamen, die man jezt nur mehr italiänisirt kennt, bezeugen, und die deutschen Einwohner mancher an der deutschen Sprachgränze gelegener Dörfer sträuben sich gegen die Aufnahme italiänischer Familien aus dem nämlichen Grunde, aus denen die Städte die Ansiedlung von Judenfamilien verweigern, weil sie nämlich, durch die Erfahrung belehrt, besorgen, daß in einem halben Jahrhunderte zwei Drittheile des Dorfes mit Italiänern besezt, und ihre (ungelenkigern) deutschen Nachkommen daraus verdrängt seyn möchten.

Die Art und der Zustand der Kultur kann in einem Lande, welches von einer mit Schnee und Eis bedeckten Gebirgskette (deren einzelne Spizen unter die höchsten Berge der alten Welt [33]) gehören) durchschnitten, den Uebergang von Deutschland nach Italien, von Norden nach Süden macht, nicht anders als höchst verschieden seyn. Wirklich erzeugt das Land, welches in den rauhen Thälern des Nordens kaum Haber hervorbringt, im Süden Wein, Tobak, italiänische Früchte, und wo es der Gardsee bespühlt, selbst Oehl. Kaum giebt es einen Zweig der Landwirthschaft, der nicht in irgend einer Gegend des Landes mit Erfolg getrieben würde. Das Verhältniß der den verschiedenen Erzeugungen gewidmeten Fläche läßt auch nicht mit einiger Bestimmtheit sich angeben [34]). Der Waldgrund mag ohne Ueber-

---

33) Sammler B. III. S. 237.

34) Mit Berufung auf die Steuer-Kataster wurde in einem Berichte der Ackerbaugesellschaft zu Innsbruck von 15. Dezember 1803 der Flächeninhalt des fruchtbaren Bodens in Alttirol (die Fürstenthümer Trient und Brichsen ausgenommen) folgendermassen angegeben:

		Jauch zu 1000 Wiener □Klafter.
Getreidefelder		$643,995\frac{1}{2}$
Grasland als: Tagmad zu 500 W.□Kl.		
dreimähdige Wiesen	7,831	
zwei- und einmähdige	$338,576\frac{1}{20}$	
Bergwiesen . .	$18,105\frac{74}{80}$	
Mooswiesen . .	1,152	
Spielwiesen (?) .	1,108	
Alpenwiesen für Großvieh	$7,846\frac{3}{4}$	
» » kleines Vieh	$796\frac{7}{40}$	
» » Mastvieh	1,468	
	$376,883\frac{9}{10}$ oder	$188,441\frac{19}{20}$
Zusammen .		$832,437\frac{9}{20}$

treibung auf 150 Quadratmeilen angeschlagen werden[35]. Der Ackerbau im ganzen Lande zeichnet sich dadurch aus, daß nirgend Brache besteht. Der Grund davon liegt in der Beschränktheit des Ackergrundes,

---

Diesemnach würde das Verhältniß von Acker- und Grasland beiläufig wie 3 : 1 seyn, allein wer weiß, daß der in den Katastern aufgeführte Flächeninhalt der Aecker und Wiesen sich sehr selten auf wirkliche Vermessung, sondern meist auf Faßion oder Schäzung durch Augenmaß gründet, würde auf diese Angabe, selbst wenn dieselbe aus den Katastern entnommen wäre, wenig Gewicht legen: ich muß indessen noch beifügen, daß die Steuer-Peräquazion ganz andere Resultate geliefert hat. Nach dem hierüber verfaßten Ausweise nämlich betrugen (Brichsen und Trient nicht mitgerechnet)

die Ackerstätte	241,063 Jauche	854 Kl.
der Weinbau 183,999 Graber (zu 150 □Klaftern) 135 Klafter oder	27,599 »	985 »
das Grasland und zwar:		
Fruhwiesen 261,777 Tagm. 270 Kl.		
Galdmäder 208,141 » 465 »		
Bergmäder 211,652 » 152 »		
Zusammen 681,571 Tagm. 387 Kl. od.	340,785 »	887 »
die Waldungen 583,326 Morgen (zu 500 Klaftern) 276 Klafter oder . .	291,663 »	276 »
Zusammen	901,113 Jauche	2 Kl.

Noch wurden 91,040 sogenannte große, und 70,077 kleine Grasrechte, d. h. das Recht so viele Stücke großes oder kleines Vieh auf die Alpen zutreiben, gezählt, welche jedoch in der Fläche nicht berechnet werden können. Uebrigens würde sich hiernach das Ackerland zum Grasland, wie 27 : 34 verhalten. Bei der großen Differenz zwischen beiden Angaben vermag ich keine derselben zu würdigen, sondern muß mich blos begnügen, solche angeführt zu haben.

35) In dem statistischen Jahresberichte vom Jahre 1807 wurde der Flächen-Inhalt der Waldungen auf 2,413,856,390 Qua-

welche die Einwohner zwingt, jeden Fleck zu benüzen, und in den vielen, von der Natur angebothenen Weidepläzen, die dem Ackerbauer möglich machen, eine so große Anzahl von Vieh zu halten, als er zu jährlicher Bedüngung seiner Felder nöthig hat. Meist wird durch drei Jahre mit dem Bau der Getreide-Arten abgewechselt, und im vierten der Ackergrund als künstliche Wiese benüzt. Durchaus herrscht großer Fleiß, aber die Resultate desselben sind sehr verschieden, nach Verschiedenheit der Lage und des Bodens[36]). Türkisch-Korn (Zea mays Linn.), wo es gedeiht, giebt die reichlichste Erndte, und erstattet den Samen in guten Jahren hundertfach, wogegen es gewöhnlich alle dritte oder vierte Jahre einmal mißräth. Das Erträgniß des übrigen Getreides variirt durch unzählige Gradazionen. Im Lechthale und in Reute erlaubt die hohe Lage die Wintersaat nicht, und das Som-

---

dratklafter angeschlagen. Die Quadratmeile zu 16,000,000 Klafter angenommen, betrüge der Flächeninhalt der Waldungen (ungerechnet die Waldwiesen und Blößen, deren Flächeninhalt ⅑ von jenem betragen soll) und ungerechnet die Waldungen der Landgerichte Brunecken, Wälschmetz und Malè, welche auch nicht einmal einen approximativen Anschlag davon zu machen wußten, beiläufig 150 Quadratmeilen und somit ein Drittel vom Flächeninhalte des ganzen Landes, eine Angabe, die jemanden, der in den verschiedenen Gegenden des Landes die bebaute Fläche mit dem Waldgrunde auch nur durch das Augenmaß zu vergleichen Gelegenheit hatte, nicht sehr übertrieben scheinen wird.

36) Ueber den Ackerbau um Meran liefert das Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern Jahrgang II. S. 622 und 638, und über die (merkwürdigen) Dreschmaschinen im Landgerichte Kitzbühel im Jahrgange I. S. 161 interessante Bemerkungen.

merkorn giebt vier-, höchstens sechsfach den Samen wieder, während es in dem innersten Theil des Nonsberges (dem ehemaligen Landgerichte Malè), welcher nicht minder hoch, aber südlicher liegt, sich gewöhnlich sieben bis achtmal erstattet.

Nebst dem Klima, der Lage und dem Boden, der in einigen Gegenden (wie bei Schwaz) durch seine Kalkartigkeit unfruchtbar wird, wirkt auch oft der Mangel an guten Alpen und wässerbaren Wiesen, den man noch nicht sehr häufig durch Stallfütterung zu ersezen gesucht hat, nachtheilig auf den Ackerbau ein. Wo Wein gedeiht, wird der beste Grund diesem als dem einträglichsten Produkte vorbehalten, und das Getreide, welches zwischen den Rebgängen (Pateinen) gebaut wird, erlangt nie die Güte und Ergiebigkeit, welche es auf einem freien Acker in jenen Gegenden erlangen würde. Dieß ist zum Theil im Etschland der Fall; daher und wohl auch wegen der schlechtern Bedüngung [37]), das Getreide dort weniger erträgt als in dem weit kältern Innthale.

---

37) Im Innthale rechnet man zu einem gut bestellten Bauernhofe $\frac{2}{5}$ Aecker und $\frac{3}{5}$ Wiesen; in Etschland nur $\frac{1}{5}$ Wiesen. Dieses Mißverhältniß, welches wieder die Folge von der Unmöglichkeit überall zu wässern ist, hat die schlechtere Bedüngung zur Folge. Das Kornstroh wird übrigens überall als Futter angewendet, und statt dessen dem Vieh Stroh von Türkisch Korn, im Etschlande auch Binsenstroh (daher die Erhaltung der Moräste im Etschlande gewünscht wird. Sammler B. I. S. 79), im nördlichen Tirol aber Nadelholz untergestreut, welches, da die Nadeln nur sehr langsam faulen, besonders schlechten Dünger giebt.

Die Summe der GetreideErzeugung soll im Jahre 1807, welches für ein gutes Jahr galt, an

Weizen . . .	350,649	Star [38])
Roggen . . .	1,014,303	=
Gerste . . .	441,678	=
Haber . . .	297,739	=
Mais . . .	697,712	=
	2,802,081	Star

betragen haben.

Das Verhältniß der verschiedenen Getreidearten nach dem Maße ihrer Erzeugung wäre daher im Jahre 1807 beiläufig folgendes gewesen:

Roggen	101
Mais	70
Gerste	44
Weizen	35
Haber	30

Hievon wird der Roggen am meisten und besten in Vinstgau gebaut. Das TürkischKorn (erst seit 1781 zehentbar [39]), nun die zweite Frucht von Tirol) gedeiht besonders in der Mitte des Innthales um Innsbruck, wo der durch die Oeffnung des Wippthales hervorströmende Südwind (Scirocco) an dem nördli-

38) Vergl. oben S. 20 Anmerkung 28.

39) Durch die Verordnung vom 3. Februar 1781 wurde dasselbe als eine zu dem großen Zehent gehörige Frucht erklärt. Früher scheint der Anbau, wenigstens im nördlichen Tirol, nicht so bedeutend gewesen zu seyn, daß er die Aufmerksamkeit der Zehentherrn erregt hätte.

chen Kalkgebirge abprellt, und im Thale wirbelt, und in dem untern Etschthale, wo dasselbe, vielleicht eine andere in dem nördlichen Tirol gar nicht abreifende Art [40]), unter dem Namen Polenta die ärmliche Nahrung des gemeinen Mannes ausmacht. Gerste und Haber wird am meisten in den rauhen Gegenden des Inn- Puster- und Lechthales, lezterer auch in den von Pferdezucht oder Fuhrwesen sich nährenden Gegenden erzeugt. Weizen endlich, welcher (bezeichnend genug für die Fruchtbarkeit des tirolischen Bodens) nur $\frac{1}{8}$ der ganzen GetreideErzeugung beträgt, kommt noch am bedeutendsten im Landgerichte Kufstein vor, welches so den Uebergang in das fruchtbare Baiern bildet.

Außer diesen GetreideArten verdienen auch noch das Heidekorn, besonders im Wippthale und den italiänischen LandesTheilen (hier Formentone oder Polenta nera, und daher auch in DeutschTirol Plenten genannt), dann aber vorzüglich die Kartoffeln, die wahre BrodFrucht des NordTirolers, welche, obwohl erst seit fünfzig Jahren ungefähr bekannt, nun in der Quantität der Erzeugung unmittelbar nach dem TürkischKorn kommen [41]) (das wegen Rauhheit des Klima kein

---

40) Die südliche Art (Formentazzo genannt) verbreitete sich von Italien herauf, während nach DeutschTirol der Kukuruz von Kroaten gebracht wurde, in deren Habersäcken sich zufälligerweise einige Körner vorfanden.

41) Dieß nebst dem, was eben über das TürkischKorn gesagt worden, liefert den kräftigsten Beweis, daß dort, wo der Bauer freies Eigenthum besizt, es weder landwirthschaftlicher Vereine (die tirolische Ackerbaugesellschaft hatte wenigstens hierum kein Verdienst), noch der RegierungsPrämien bedarf,

Türkischkorn und beinahe nur Gerste und Haber erzeugende Landgericht Reute liefert allein den vierten Theil), ferner die besonders in der Nähe der Städte nicht unbedeutenden Hülsenfrüchte[42]), in dem südlichen Tirol endlich der Hirse (Brei, Panizio) und der Moorhirse (Pferch, Sorgo) erwähnt zu werden.

Zu dem im Lande erzeugten Getreide, welches man mit dem Heidekorn etwa im Mittel auf drei Millionen Star anschlagen kann, werden noch im Durchschnitte jährlich 636,000 Star eingeführt[43]), so daß, abgesezt die 32,000 Star, welche ausgeführt werden mögen[44]), die Konsumzion etwa 3,600,000 Star betrüge, und somit für den Kopf nicht ganz sechs Star, also kaum die Hälfte von dem, was gewöhnlich angenommen wird, gäbe[45]). Dagegen muß freilich bedacht werden, daß das TürkischKorn, die Hauptnah-

---

um den Anbau einträglicher, dem Boden und der Lage angemeßener Früchte zu veranlassen.

42) Von drei Landgerichten mangeln in der Tabelle die Angaben. Die Bohnen werden übrigens in Tirol Phisolen (von Phaseolus), und die sogenannten Saubohnen, welche hier häufig von Menschen verspeißt werden, Bohnen schlechtweg genannt.

43) Die Angabe gründet sich auf einen zwanzigjährigen Mittel-Anschlag der Mauthtabellen von 1785 bis 1804 (Sammler B. I. S. 153), und ist mithin ziemlich verläßlich, da die Kontrabande bei dem voluminösen Getreide nicht bedeutend seyn kann. Von der bemerkten Quantität werden 366,166 Star aus den österreichischen Staaten (Kärnthen und Italien), der Rest aber aus dem Auslande (Salzburg, Schweiz, Baiern und Schwaben) eingeführt.

44) Nach der in de Luca's österreichischen Staatsanzeigen Heft I. S. 68 abgedruckten MerkantilTabelle vom Jahre 1779. Jüngere Angaben sind mir nicht bekannt.

45) Man vergleiche den Sammler B. I. S. 155 *).

rung des Südens, mehlreicher und nährender ist als irgend eine Frucht, daß die Kartoffel, die Hauptnahrung des Nordens, so wenig als die Hülsenfrüchte in Berechnung gezogen sind, daß endlich gegen 30,000 Menschen jährlich außer Landes Verdienst und Nahrung suchen. Auf keinen Fall nährt sich der Tiroler, mit Ausnahme einiger Gegenden, schlechter als seine Nachbarn[46].

Der Weinbau, welcher bei Brichsen und Schlanders, zwischen dem 47°47′ und 47°43′ N. B. etwa 1800 Fuß über der Meeresfläche, beginnt, lieferte im Jahre 1807 eine Quantität von 406,710 Yhren[47]), wovon mehr als der vierte Theil auf das Landgericht Bozen kömmt, und der rothe, welcher für gesünder gehalten wird, fünf, der weiße aber drei Theile ausmacht. Der Bau wird in WälschTirol beinahe nur der Natur überlassen[48]), im Etschlande aber, wo die stärkern und kältern Winde eine sorgsamere Pflege der Reben nothwendig machen, mit einem Fleiße getrieben, welcher, besonders um Bozen, die Gegend in einen eigentlichen Garten verwandelt[49]).

46) Darum möchte ich aus obiger Berechnung, welche durch die beigefügten Gründe wohl nur zum Theil erklärlich wird, schließen, daß die Angaben der ProduktenTabelle eher zu gering, als zu hoch sind. Dieß ist auch natürlich, da die Zahlen auf der Angabe der GemeindeVorsteher beruhen, welche, die BesteuerungsLust der Zeiten scheuend, sich immer ärmer machen zu müßen glauben, als sie sind.

47) Vergl. oben S. 21 die Anmerkung 30.

48) Wie ihn schon Virgil im II. Buch seiner Georgikon beschreibt.

49) Die Rebengeländer sind dort alle von beschnittenem Holze; auch wird die Erde bewässert und häufig gedüngt, wodurch die

Die WeinBereitung hat das eigene, daß nicht der ausgepreßte Most, sondern die Trauben, wie sie aus dem Weinberge kommen, mit Stielen und Hülsen (Trebern) der Gährung überlassen werden. Dieß hat die Folge, daß der TirolerWein im ersten Jahre trinkbar wird, aber um so weniger das Alter aushält. Die Beschränktheit und Theuerung des Bodens, welcher keine großen Gebäude zur längern Aufbewahrung der Weine gestattet, dann die Aussicht, das Kapital schneller umzukehren, hat wahrscheinlich veranlaßt, daß die erste (ältere) Methode [50]) gegen diese neuere allgemein aufgegeben worden ist. Dadurch hat aber auch die Ausfuhr des TirolerWeins sehr abgenommen, welche nicht mehr bedeutend ist, ja selbst vielleicht von der Einfuhr fremder Weine überstiegen wird [51]).

Quantität, aber nicht die Qualität des Weines gewinnt. Die Abhänge der Berge (Leiten, Colline) werden mit ungeheuren trockenen (bloß aus Steinen ohne das Bindungsmittel eines Mörtels zusammen gefügten) Mauern terrassenförmig abgetheilt und unterstützt.

50) In allen ältern grundherrlichen Urkunden kommt Most, nicht Praschklet (Graspata), wie das Gemengsel von Most und Trauben genennt wird, vor. Der Wein, welcher auf die erste oder hier sogenannte OesterreicherArt bereitet wird, heißt in Tirol Höpfwein, der andere aber Vergährner.

51) Nach der in de Luca's erbländischen StaatsAnzeigen Heft I. S. 68 abgedruckten MerkantilTabelle vom Jahre 1779 betrug die WeinAusfuhr 32,083 Eimer; die Einfuhr aber von ordinärem (Oesterreicher und Valteliner) Wein schon 30,141 Eimer. Spätere Daten sind mir nicht bekannt. Ueberhaupt wird der TirolerWein im Auslande meist als Ungarischer Wein getrunken; unter seinem eigenen Namen

Von Wein Branntwein wurde das Erzeugniß im Jahre 1807 auf 12,264 Yhren berechnet, von welchen der größte Theil auf die eines Absazes für ihren Wein entbehrenden, wälschen Weingegenden trift: der nördliche Tiroler benüzt Kirschen und Enzian-Wurzeln, um das von ihm sehr geliebte Getränk, dessen Gebrauch jedoch seit mehrern Jahren der Kaffee vermindert hat, zu brennen. Die Ausfuhr desselben beträgt bedeutend mehr als die Einfuhr [52].

Die Zucht der edlern Obstarten giebt einen nicht unbedeutenden Nebengewinn nicht bloß dem südlichen Tirol, wo z. B. das Landgericht Riva über 30,000 Stücke Zitronen, und das Landgericht Bozen [53]) über 48,000 Stücke verschiedenen Obstes nach dem Auslande sendet, sondern auch dem nördlichen, wo das Innthal wenigstens Aepfel für das Ausland liefert; von Meran geht diese Obstart selbst nach Rußland [54].

---

kennt man einen süßen, halbgegohrnen Most, welchen in Tirol niemand trinkt.

52) Nach de Luca (a. a. O.) betrug im Jahre 1779 die Einfuhr nur 134¾, die Ausfuhr aber 5331¼ Eimer.

53) Ein Bauer, Oswald mit Namen, soll derjenige gewesen seyn, welcher in Bozen zuerst die Pflanzung der Zitronen-Bäume in kalten Grund, d. h. in die Erde selbst (nicht im Gefäße), zwischen 1730 und 1740 versuchte. Er fand allgemeine Nachahmung, und nun trägt jeder Baum in guten Jahren 1000 — 1200 Stücke.

54) Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß nach de Luca (a. a. O. S. 72) im Jahre 1779 die Einfuhr der Früchte 562,936 und die Ausfuhr 304,921 Pfund, mithin

Von Handelskräutern verdienen Tobak, Flachs und Hanf beinahe allein bemerkt zu werden. Der Tobakbau hat vorzüglich seinen Siz in Wälsch-Tirol, auf welches derselbe auch in früherer Zeit durch Geseze eingeschränkt werden wollte[55]). Die Prätur Roveredo erzeugt allein beiläufig 36,000 Pfund. Der Flachsbau soll im Jahre 1807 über 636,000 Pfund betragen haben, mithin zu jenem des Hanfes, welcher auf 156,000 Pfund angegeben wird, sich wie 4:1 verhalten[56]). Der Bau des Leztern hat vorzüglich

jene um 280,000 Pfund mehr betragen hat als diese. Ich vermag dieses nicht zu erklären.

55) Man sehe den Sammler B. IV. S. 94 Anmerk. 13. Ober der NeviserBrücke war gar nicht erlaubt, Tobak zu bauen, aber auch der Weinbau sollte in Folge der Verordnungen vom 16. April 1732, 19. Mai 1734, 8. Jäner 1736, 23. April 1742, 22. Jäner 1743, 23. Mai 1746, 21. Mai 1749, 7. Jäner 1764 in den untern Etschvierteln und im Burggrafenamte nicht erweitert, sondern vielmehr in der Ebene (den sogenannten Bodenorten) Getreid angebaut werden, als woran das Land Mangel leide. Die vielfältige Erneuerung dieser Verfügung beweist deren häufige Uebertretung, und diese praktisch deren Widersinnigkeit. Uebrigens ist sie aus den damahligen Ansichten der Staatswirthschaft begreiflich und erklärbar: weniger aber ist es, daß diese be noch im Jahre 1802 in der Justiz- und PolizeiFama einlen Vertheidiger fand.

56) Nach de Luca's erbländischen StaatsAnzeigen S. 511 und 791 hätte im Jahre 1774 die Erzeugung des Flachses 456,873 und in Hanf 30,711 Pfund betragen, jedoch bloß im österreichischen Tirol, mithin Brichsen und Trient nicht mitbegriffen, wo Brunecken für jenen und Levico für diesen sehr bedeutend sind; es scheint also die Angabe der ProduktenTabelle nicht übertrieben.

im südlichen Tirol (wo Levico allein mehr als $\frac{4}{5}$ des ganzen Betrages liefert) seinen Plaz; dagegen vindizirt sich das nördliche den Flachs, von welchem der zu Wiesing und Arams erzeugte, gehörig gesponnen, nicht weit hinter dem Brabanter steht [57]).

Daß Holz ein bedeutendes Produkt sey, bringt die Natur des Gebirgslandes mit sich; es wurde im Jahre 1807 auf 157,000 Baustämme und 800,000 Klafter Brenn- und KohlHolz berechnet. Indessen reichte im Innthale, wo die Salinen und Hüttenwerke nicht nur die Verzehrung vermehren, sondern auch von den ältesten Zeiten her strengere Grundsäze über das Forst-Regal veranlaßten [58]), und eben dadurch mehr Waldungen dem Privateigenthume, so mit auch der (wenigstens der Regel nach) bessern [59]) Hegung entzogen

57) Nach den in München angestellten Versuchen. Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins, Jahrgang I. S. 465.

58) In der für das Pusterthal im Jahre 1536 erschienenen Waldordnung sind nur die Hoch- und Schwarzwaldungen als landesfürstlich erklärt, für die sogenannten gemeinen Heimhölzer aber bloß polizeiliche Vorschriften gegeben: wo hingegen in der im Jahre 1688 für das Innthal erneuerten Waldordnung die Regalität aller Waldungen ausgesprochen, und selbst, wie es scheint, langwieriger Besiz als kein gültiger ErwerbsTitel angesehen wird.

59) Wenigstens unter der damaligen Regierung: denn die Waldämter waren beinahe durchaus mit unwissenden, nachlässigen Menschen besezt, welche nicht einmal die landesfürstlichen Wälder gegen das verderbliche Abästen (Schnaiten) der NadelholzBäume (zum Behufe der Streue), gegen Eintreibung des Viehes auf die Meiße, willkührliche Schläge, das Auslichten und Waldfrevel aller Art zü schüzen verstanden, oder sich bemühten.

haben, die Erzeugung bei weitem nicht zur Deckung des innern Bedürfnisses hin, sondern es wurde schon seit mehrern Jahren Holz aus Graubündten eingeführt. Dagegen verschaffte dem WälschTiroler der Lauf der aus dem Lande strömenden Flüsse (Etsch, Brenta und Piave) eine bequeme Gelegenheit, um sein Holz, vorzüglich zum Schiffbau nach Venedig, ohne bedeutende, ja in so ferne er es wenigstens auf der Etsch zum Vehikel der Waaren benüzt, ohne alle Frachtkosten zu verflößen, soweit nicht privilegirte Monopole der vorigen Zeit diesen Handel dort niederdrückten [60].

Nebst Acker- und Weinbau, dann Holzwachs giebt die Viehzucht noch eine vorzügliche, besonders der Lage des nördlichen Theils sehr angemessene NahrungsQuelle. Ueber den Viehstand mangeln genauere Angaben [61]. Von MilchProdukten wird besonders

---

60) Davon wird im II. Bande umständlich die Rede seyn.

61) Die ProduktenTabelle ist hierüber unvollständig, auch sind die Angaben in Vergleich mit jenen der Produkte der Milchwirthschaft offenbar zu gering. Die Konskripzion vom Jahre 1787, welche als ziemlich genau angesehen werden kann, lieferte folgendes Resultat:

	Pferde	Ochsen
Unterinn- und Wippthal	4,919	2,883
Pusterthal	2,175	8,751
Roveredo	487	4,083
An der Etsch und Vinstgau	3,175	9,384
Oberinnthal	2,347	2,088
Brichsen	422	2,880
Trient	961	10,405
Summa . . .	14,486	40,474

in WälschTirol Käse, und im Unterinnthale Schmalz bedeutend erzeugt und ausgeführt [62]). Eine bedeutende Quelle von Einkommen machte noch im Jahre 1805 die Aufziehung des jungen Viehes, welches der Vinstgauer, Wipp- Inn- und Pusterthaler in der Schweiz oder in Kärnthen kaufte, und dann nach Italien mit gutem Gewinn als Mast- oder Lebvieh verkaufte [63]). Die Gemeinden, welche sich vorzüglich von Viehzucht nährten, waren immer die reichsten im Lande [64]). Auch die (übrigens unbedeutende) Pferdezucht wird, besonders im Innthale, zum Theil

Nach de Luca (geographisches Handbuch B. II. S. 366) wurden im Jahre 1776 14,334 Pferde, 54,334 Ochsen, 170,000 Kühe und 3640 Esel im ganzen Lande gezählt.

62) Im Jahre 1779 wurden 4943 Zentner Käse und 1335 Zentner Schmalz und Butter ausgeführt. De Luca StaatsAnzeigen B. I. S. 74.

63) Ein vierzehn Tage altes Stierkalb wurde im Jahre 1802 für 9 fl. gekauft. In einem Jahre war es schon 50 fl., in zwei Jahren 80 — 90 fl. werth. Wurde es gut ausgesellt, d. h. ein gleicher Stier dazu gekauft; so war das Paar kaum für 200 fl. feil, und wenn man noch damit ein Jahr Fuhren machte, so wurde es von Italiänern wohl auch für 300 fl. gekauft. Beim Mastvieh war der Gewinn um 20 % geringer. Da im Jahre 1779 (nach de Luca a. a. O. S. 73 und 75) 7323 Stücke Hornvieh eingeführt, und 12,309 Stücke ausgeführt wurden (den bedeutenden Schleichhandel ungerechnet), so läßt sich hieraus der große Gewinn bemessen, den das Land bis 1805 machte; seitdem hat sich vieles geändert.

64) Die ärmsten hingegen sind die Gemeinden, welche mit ihrem Vieh Fuhren machen, weil sie sich der Arbeit entwöhnen, und ihren Gewinn häufig in Wirthshäusern verschläudern; daher das Sprichwort, daß der Bauer, welcher neben sei-

auf diese Art getrieben, indem Fohlen außer Tirol gekauft, im Lande erzogen, und dann außer Landes wieder verkauft werden[65].

Die Erzeugung von **Schafwolle** ist nicht unbedeutend[66]; für Verbesserung der Schafzucht aber noch nichts gethan. Desto höher wird die **Seiden-Kultur** im südlichen Theile des Landes getrieben[67],

---

nem Vieh im Stalle liegt, reicher werde, als derjenige, welcher damit Fuhren macht.

65) Im Jahre 1807 wurde die Ein- und Ausfuhr von Vieh (Pferde, Hornvieh und Schweine) folgendermaßen angegeben:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Zahl der Stücke	Werth fl.	Zahl der Stücke	Werth fl.
Italien . . .	34,935	457,297	13,786	819,977
Salzburg nnd Kärnthen . . .	4,186	97,455	550	5,600
Baiern und Schwaben . . .	2,638	87,531	1,530	43,249
Zusammen .	41,779	642,283	15,866	868,826

Graubündten also ungerechnet, dessen Ein- und Ausfuhr als unbedeutend angegeben wurde, wären im Jahre 1807 um 25,913 Stücke mehr eingeführt, als ausgeführt, dagegen bei der Ausfuhr ein Gewinn von 226,543 fl. gemacht worden.

66) Nach de Luca a. a. O. S. 796 betrug die Erzeugung im Jahre 1774 in Alt (Oesterreichisch) Tirol 1800 Zentner.

67) Nach der ProduktenTabelle betrug im Jahre 1807 die SeidenErzeugung 3200 Zentner, wovon mehr als die Hälfte auf das Landgericht Roveredo traf. Das Landgericht Cles ist darunter nicht begriffen, obwohl dasselbe zu Fornelli, Tassul-

obwohl dieselbe schon durch die Kriege von 1795 und 1800 gelitten hatte [68]).

Im Mineralreiche behauptet Tirol unter den europäischen Ländern einen vorzüglichen Plaz. Wenn auch die Diamanten, deren die alten Topographen erwähnen, in dem SonnenStrahle der Wissenschaft verflogen sind [69]), so entdeckte diese dagegen in neuester Zeit in Tirol Mineralien, die man außerdem kaum noch auf dem europäischen Kontinente findet [70]). Von

---

lo, Cles, Revo und Sanzeno Seide erzeugt. Wird der Werth des Pfundes Seide nur auf 10 fl. angenommen, so ergiebt sich ein Kapital von mehr als drei Millionen Gulden, welches dadurch in den Umlauf kommt. Man vergleiche jedoch die Angaben vom Jahre 1774 in de Luca (a. a. O. S. 508), worunter freilich die Trientner Gerichte nicht begriffen sind.

68) Der Luxus und mithin der Bedarf der Seide wurde dadurch vermindert, somit auch die Nachfrage darnach. Dagegen hatte die steigende Theuerung der LebensMittel die ämsigere Betreibung des Acker- und Weinbaues zur Folge, welchem die MaulbeerBäume durch ihre austrocknenden Wurzeln schaden, daher auch manche derselben, welche die Verheernng des Krieges übrig gelassen hatte, in dieser Hinsicht zerstört wurden.

69) Von Athanasius Kircher scheint, nach Sperges tirolischer BergwerksGeschichte (Wien 1765 S. 12), sich der Glaube an tirolische DiamantenGruben, der nach und nach in alle Geographien und Topographien einschlich, ursprünglich herzuschreiben.

70) Zeolithen, Phreniten, Heliotropen, Tremoliten. Auch die europäischen Turmaline wurden zuerst (1778) in Tirol gefunden. Die merkwürdigsten Gegenden sind in dieser Beziehung das Zillerthal und das innerste Thal des Avisio (Fassa), über welches leztere Brocchi in seiner Memoria mineralogica

Bergwerken hatten der Falkenstein und die Altzöch (Silberminen bei Schwaz) im XV. Jahrhundert europäische Wichtigkeit, und verschaften der Familie der Fugger ihren Reichthum, dem Erzherzoge Sigmund aber den Beinamen des Münzreichen. Die Entdeckung der SilberGruben von Potosi hatte den Verfall dieses, wie anderer europäischer SilberBergwerke zur Folge [71]), und im Jahre 1805 reichte der Gewinn, welchen der Bau der unedlen Metalle (Eisen, Kupfer, Blei) und deren Fabrikazion dem Staate abwarf (ein bedeutender Theil hievon [72]) ist freilich in den Händen von Privatgewerken), nicht mehr hin, um die Einbuße, die sich bei den übrigen Werken ergab,

della Valle di Fassa (vergl. Göttinger gelehrte Anzeigen Nr. 163 vom Jahre 1813) interessante Aufschlüsse geliefert hat.

71) Diese Hauptursache hat Sperges in seiner tirolischen BergwerksGeschichte, dort wo er von den Ursachen des Verfalls spricht (S. 138), ganz übersehen. Humboldt berechnet in seinem Essai politique sur le Royaume de la nouvelle Espagne die jährliche Ausbeute, welche die Bergwerke der neuen Welt geben, im Durchschnitte auf 17,000 Kilogrammen Gold und 800,000 Kilogrammen Silber; während Europa und Nordasien zusammen nicht mehr als 1835 Kilogrammen Gold und 74,379 Kilogrammen Silber geben. Durch die plötzliche ungeheure Vermehrung der Masse mußte der Preis der edeln Metalle natürlich sehr fallen, oder die übrigen Waaren im Preise steigen, so daß die europäischen Minen mit den reichhaltigern der neuen Welt, wo vielleicht auch der Bau durch SklavenHände wohlfeiler getrieben wurde, nicht mehr Konkurrenz halten konnten. Uebrigens mögen die andern Ursachen, welche Sperges aufzählt, wohl auch mitgewirkt haben.

72) Wie das KupferBergwerk zu Ahren Landgerichts Taufers, das EisenBergwerk in Primör und Malé, das BleiBergwerk zu Silberleiten Landgerichts Reute, das Galmey- und Blei-

zu decken [73]. Indessen gab der Bergbau noch immer einer bedeutenden Anzahl von Menschen Beschäftigung und Nahrung, wiewohl nicht zum Vortheile des Landes [74]), welches hingegen allerdings bei der Sa=

Bergwerk zu Feigenstein bei Nassereit Landgerichts Imst, die MessingFabrik zu Achenrain, der EisenHammer zu Fügen ꝛc.

73) Gemäß einer nach dem Durchschnitte der Jahre 1801 — 1804 verfaßten Berechnung, welche unter Nr. 2 im Anhange abgedruckt ist, betrug die jährliche Einbuße bei den, dem Bergwesens Direktorate zu Schwaz untergebenen Berg=, Hütten= und ForstAemtern (worunter jedoch auch Voralbergische und Vorderösterreichische begriffen waren) jährlich 31,008 fl. 35 kr.

74) Sperges sagt a. a. O. S. 160: »Es ist ein großer Vortheil »für das Land, wenn der Landesfürst einen Bergbau auch »ohne Hoffnung einer Ausbeute unternimmt und »forttreiben läßt. Ja er thut weislich, wann er Bergwerke »sogar mit Verlust bauet.« Diese Behauptung wurde auch von den Bergleuten, welche jedes ausgebeutete Loth Silber für reinen Gewinn ansehen, wenn es ihnen auch zwei Loth kostet, so viel nachgebetet und ausgerufen, daß die Regierung selbst daran glaubte, und seit 1763 den Bergbau mit Verlust forttreiben ließ. Wenn, wie Sperges an derselben Stelle sagt, dieß eine Thorheit für Privaten ist, so kann ich auch nicht absehen, worin die Weisheit des Landesfürsten, d. h. des Staates, liegen soll, welcher am Ende die Einbuße doch nicht aus der Luft, sondern nur aus seinem eigenen, nämlich der Unterthanen Beutel ersezen kann. Oder soll endlich der Vortheil darin liegen, daß so viele Leute Beschäftigung und Nahrung finden? Diese Barmherzigkeit ist aber bei dem Staate, welcher immer nur wie St. Crispin Wohlthaten üben kann, übel angebracht. Nebstdem könnten diese tausend und tausend Hände, welche jezt mit dem Fasse der Danaiden Wasser schöpfen, etwas besseres treiben, was dem Lande Nuzen brächte, und bis dieses sich findet, gebe er lieber einen großen Beitrag an den Armenfond, und erspare sich das Heer von Beamten. Ueberhaupt verdient in

line zu Hall der Fall war[75]). Von Erden und Steinen geben nur der Gips im Lechthale, die Grünerde von Brentonico, die Mühlsteine von dem Thale Sexten, Riva und Pergine, und einige Marmorarten einen wiewohl nicht bedeutenden Artikel der Ausfuhr[76]).

Wenig glänzende Resultate liefert in Tirol die sogenannte Industrie[77]). Die NaturProdukte, welche das Land erzeugt, werden meist nur, soweit es der inländische Bedarf erfodert, im Lande verarbeitet; das Ausland erhält sie größtentheils roh, oder nur mit der ersten Zubereitung. Ueberhaupt wird, mit Ausnahme derjenigen Gewerbe, welche für das unmittelbare und tägliche Bedürfniß sorgen, Industrie

Tirol, wo nun alles wieder Bergwerke auffinden und bauen will, sehr beherziget zu werden, was Smith in seinem klassischen Werke über den Nationalreichthum (übers. von Garve Breslau 1794) B. I. S. 320 sagt.

75) Man vergleiche den Sammler B. III. S. 208 und 222.

76) Ein wiewohl nicht vollständiges Verzeichniß der in Tirol brechenden Mineralien findet man in de Luca's geographischem Handbuche B. II. S. 371 und aus demselben in Ph. Wolfs Geschichte, Statistik und Topographie von Tirol (München 1807) S. 100, welcher überhaupt de Luca's Kompilazion ausschreibt, ohne sie zu nennen. Man vergleiche übrigens den Sammler B. V. S. 266.

77) Tirol zählte im Jahre 1806 in allen 10,503 Gewerbe, wovon 4644 reell, 4491 personell, 1318 auf bestimmte Zeit und 50 auf Widerruf verliehen waren. Der Ankaufspreis der Realgerechtigkeiten hatte für sich, ohne die Gebäude, Werkzeuge, Vorräthe, 413,596 fl. 53 kr., ihr AnschlagsPreis nach obrigkeitlicher Schäzung aber nnr 115,624 fl. 40 kr. betragen. In WälschTirol hat die Zunftverfassung nie bestanden.

nur als Nebenbeschäftigung in den freien Stunden, welche Ackerbau, Viehzucht und Bergbau lassen, oder wenigstens mit diesen Erwerbszweigen getrieben. Auf solche Art verfertiget sich nicht nur der Bauer in den meisten Gegenden seine Kleidungsstücke selbst, sondern es erniedrigt sich auch der Arbeitslohn, welchen sonst das große Bedürfniß von Händen für den Anbau des Bodens und die Theuerung der LebensMittel auf eine dem Unternehmer nicht zu erschwingende Höhe treibt, so, daß die so hervorgebrachten Fabrikate selbst mit den ausländischen Konkurrenz halten können[78]). So wurde BaumwollSpinnerei und Strickerei in Schwaz, wo sie im Jahre 1805 500 Weibern der Bergknappen Beschäftigung gab, das SpizenKlöppeln in Riez, Taufers und Gröden, die LeinwandWeberei zu Arams, (welches im Jahre 1806 allein 60 Weber zählte), Oetzthal und Pusterthal[79]), die DeckenWeberei um Welsberg im Pusterthal[80]), die Verfertigung der Holzwaaren in Gröden[81]), die Verfertigung des Lodens (eines dicken, wollenen Zeuges zur Bekleidung der Bauern) im Inn- und Pusterthale, die erste Be-

78) Man vergleiche Smith a. a. O. S. 217.

79) Die so verfertigte Leinwand (HausLeinwand, tela casalinga, zum Unterschied von der feinern FabrikLeinwand genannt) hat vorzüglich ihren Absaz nach Wälschtirol und auch Italien.

80) Im Jahre 1774 zählte man 22 DeckenWeber (Meister), welche nur 9 Gesellen und keinen Jungen hatten. Ebenso waren im Lande 522 SpizenKlöppler nnd Klöpplerinnen ohne Gesellen und Jungen.

81) Man sehe den Sammler B. II. S. 15, wo auch Nachrichten über den Handel mit Spizen vorkommen.

reitung der Seide und des Tobaks, die Verfertigung der GeschmeideWaaren in Stubay[82]), der Sensen und Messer zu Steinach und Schwaz, der künstlichen Blumen zu Garzano bei Civezzano getrieben. Selbst diese Zweige der Industrie erhielten erst dann wieder Schwung und Ausbreitung, als die österreichische Regierung den KonsumoZoll, welcher von den tirolischen und voralbergischen Fabrikaten bei deren Einfuhr in die österreichischen Staaten bezogen wurde, bedeutend herabsezte[83]).

Eigentliche (Entreprise) Fabriken erhalten sich in Tirol nur dann in bedeutenderm Betriebe, wenn sie durch Lokal oder andere besondere Umstände als Monopolisten begünstiget sind, oder so ferne sie einen rohen Stoff, welcher bei der Verführung zu sehr durch die Fracht im Preise steigen würde, bearbeiten. Das erste ist der Fall mit der SeidenSpinnerei und Färberei in WälschTirol, vorzüglich zu Roveredo[84]),

82) Alle dortigen Schmide, von denen man im Jahre 1808 86 Meister mit 44 Gesellen, 45 Lehrjnngen und 64 Gehilfen zählte, haben eigenen Ackerbau, den sie jedoch in den Jahren 1799 — 1804, wo die Fabrikazion am meisten blühte, durch Taglöhner trieben.

83) Durch die Zollordnung vom 7. Jänner 1788. In diese Epoche fällt auch die Gründung oder doch die bedeutende Erweiterung der Strelle'schen Moußelin- und KottonFabriken zu Imst und Reute, obwohl auch für diese häufig nur in den Nebenstunden, welche die Landwirthschaft läßt, gearbeitet wird.

84) Nachrichten über die SeidenFabrikazion liefert de Luca in den StaatsAnzeigen S. 505 und 506 aus einem Aufsaze des Freiherrn v. Christiani, welcher wegen der vielen interessanten Notizen und wegen des trefflichen Geistes, in dem er geschrie-

wo jene durch Luft, Wasser und FabrikGeheimnisse, diese aber durch die seit Jahrhunderten erworbene Geschicklichkeit der Arbeiter, vielleicht auch durch das natürliche Gefäll, durch welches sich daselbst das Wasser ohne kostbare Vorrichtung zur Treibung der großen Maschinen (Filatorien und Inkannatorien) eignet, auf eine vorzügliche Art begünstiget wird [85]); daher auch viele ausländische Seide zur Verarbeitung dahin ein-

ben, wohl ganz des Druckes werth wäre. Im Jahre 1700 zählte Roveredo mit der Prätur 7200, im Jahre 1806 21,000 Bewohner. Die Bevölkerung hätte sich also in einem Jahrhunderte beinahe triplirt.

85) Auch erträgt wohl ein so kostbares Produkt wie Seide leichter höhern Arbeitslohn, als Wolle und Flachs. Die erste Zubereitung geschieht ohnehin von Seite des Produzenten, der die Seide erst, wenn sie auf dem Ofen gezogen ist, in die Hände des Fabrikanten oder Kaufmanns abgiebt. Das Pfund Veroneser Seide kostete im Jahre 1766, mit Einrechnung der Zölle, nach Bozen geliefert um 26 kr. weniger, als ein Pfund Roveredaner Seide, und doch wurde die leztere durchaus vorgezogen. Indessen wird keineswegs alle rohe Seide verarbeitet, sondern eine bedeutende Quantität in ihrer ursprünglichen Gestalt in das Ausland geschickt. Mehrere Male wurden von der österreichischen Regierung gänzliche Verbothe der Ausfuhr oder Beschränkung derselben durch hohe Zölle in Antrag gebracht, allein der Kaufmannstand zu Roveredo dachte aufgeklärt genug, um nicht in dergleichen Verfügungen einen Raub seines Palladiums, der Freiheit, unter deren wohlthätigen Einflusse die Fabrikazion aufgeblüht war, zu erblicken, und widersezte sich jedesmal kräftig denselben. SeidenzeugFabriken konnten in Roveredo, weil sie der die Spinnerei und Färberei begünstigenden Umstände entbehren, mit den Veronesern nicht Konkurrenz halten, obwohl seit 1520 wiederholt damit Versuche gemacht worden waren. Ueber die Sammet-Fabrikazion in Ala sehe man den Sammler B. IV. S. 82.

geführt wird [86]). Das zweite Verhältniß tritt besonders bei den MetallFabriken ein, welche jedoch den Metallen meist nur die erste rohe Bearbeitung geben [87]). Beide Rücksichten finden bei den TobakFabriken [88]), Glashütten und Papiermühlen statt, wiewohl die beiden leztern kaum den inländischen Bedarf decken. In Colberts Geiste, welcher die österreichische Regierung in ihren staatswirthschaftlichen Verfügungen von jeher leitete, suchte sie auch in Tirol in der Epoche vom Jahre 1763 bis 1786 die Fabrikazion durch Bildung einer eigenen KommerzialStelle und Kasse, durch Vorschüsse an FabrikUnternehmer, durch Einführung einer ganz nach den Grundsäzen des kaufmännischen Systems berechneten Zolltariffe ꝛc. zu befördern; allein die dadurch gegründeten Fabriken waren nie im Stande, selbst nur das inländische Bedürfniß zu befriedigen, und erhielten sich nur so lange, als die Vorschüsse dauerten. Die Tariffe von 1780 zeigte bald die nachtheiligsten Wirkungen, und ward auf die lebhaften Reklamazionen des Bozner KaufmannStandes zurückgenommen [89]); Tirol wurde

86) Im Jahre 1807 wurde der Betrag auf 123,000 Pfund angegeben.

87) So wird viel Messing nach Nürnberg geschickt, von wo dann Tirol wieder die meisten feinern GeschmeideWaaren erhält.

88) Trient zählte im Jahre 1807 drei Fabriken und acht TobakHandlungen, deren Absaz auf 500,000 Pfund (davon $\frac{4}{5}$ ins Ausland) berechnet wurde.

89) Es wurde hierüber zwischen dem Gubernialrathe von Conforti, dem Verfasser jener Tariffe, und den Kaufleuten

aus dem österreichischen MauthVerbande entlassen, und die Fabrikazion trat wieder beinahe in den Zustand zurück, den ihr die Natur des Landes anwies; nur daß dieselbe durch die schon bemerkte Erniedrigung des österreichischen Einfuhrzolles in eine Abhängigkeit von den übrigen österreichischen Erbländern gerieth, welche erst bei der Trennung von denselben empfunden wurde.

Nach dieser Darstellung bleiben, wenn etwa Seide und MetallArbeiten ausgenommen werden, immer die rohen Produkte (Vieh und Produkte der Milchwirthschaft, Holz, Früchte, Metalle, Salz) die bedeutendsten AusfuhrArtikel von Tirol, welches sich dagegen beinahe mit allen Kunsterzeugnissen, ja selbst mit einem großen Theile seines Getreides, aus dem Auslande versieht [90]. Häufig bilden neben den inländi-

---

Gummer von Bozen eine förmliche Diskussion veranstaltet. Die Bekanntmachung von Auszügen aus den darüber abgehaltenen Protokollen, welche man eigentlich Prozeß-Handlungen zwischen dem Kolbertismus und dem Systeme der HandelsFreiheit nennen kann, würden nicht nur interessante Beiträge zur Kenntniß des Landes liefern, sondern selbst ein Gewinn für die Wissenschaft seyn, da der Streit nicht, wie gewöhnlich, zwischen StubenGelehrten und a priori, sondern zwischen einem sehr gewandten Geschäftsmanne und gebildeten Kaufleuten, mit Gründen ans der Erfahrung genommen, geführet worden.

90) Da auf diese Art die sogenannte HandlungsBilanz immer gegen Tirol stand: so gebe ich den Anhöngern des kaufmänischen Systems die Frage zu lösen auf, wie es kam, daß das Land statt, wie es nach ihrem Systeme schon längst hätte geschehen sollen, zu verarmen, bis zum Jahre 1805 in seinem Wohlstande zunahm?

schen auch ausländische Produkte den Gegenstand des Handels, welchen der Tiroler mit und in dem Auslande treibt.

Der Minister Struensee pflegte zu sagen, daß die Kindheit des Handels die Karavanen, seine Jugend die Messen, sein männliches Alter der KommissionsHandel sey. Dieser über den Welthandel gefällte Ausspruch bewährt sich auch in dem Handel der einzelnen Länder, wo nicht die StaatsVerwaltung, zu viel regieren wollend, durch künstlichen Ueberreiz das Kind zum Jünglinge, den Jüngling zum Manne zeitigen will; ja in einzelnen Handelszweigen von Tirol, wo die Länge der Zeit nicht das Andenken an die Uebergänge verwischt hat, lassen sich selbst jene drei Epochen nachweisen. Vor ungefähr sechzig Jahren trieben die Grödner noch ihren Handel als Hausirer (vergleichbar mit den Karavanen des Welthandels), und nun haben sie in den verschiedenen Theilen von Europa, selbst in Nordamerika, über hundert HandlungsHäuser etablirt, welche ihr Personal fortdauernd aus ihrer ursprünglichen Heimath ergänzen, obwohl ihre Kapitalien dem Auslande bleiben und auch bloß demselben fruchten [91]). Auf gleiche Art brauchte der Stubayer kaum mehr als ein halbes Jahrhundert, um sich vom armseligen Karrenzieher, der, als sein eigenes LastThier, die schweren Eisenwaaren von einem Viehmarkte zum andern schleppte, zum Range des Kaufmannes, der seine Geschäfte im Großen und

91) Man vergleiche den Sammler B. II. S. 23.

kunstmäßig treibt, zu erheben [92]). Eben so entwickelte sich der Bilderkram der Tesineser erst seit dem Jahre 1750 zum ordentlichen Handel [93]). Neben den stehenden Handlungen helfen sich jedoch in diesen Zweigen auch noch Hausirer und Krämer auf Märkten fort, in deren Händen andere HandelsZweige, wie der Handel mit Mineralien, Kräutern und Samen, Handschuhen, Oehlen und Arzeneien, Holzschnitt-Waaren, KanarienVögeln, TefereckerDecken, GalanterieWaaren [94]), noch ganz geblieben sind, zum Theil auch ihrer Natur nach und wegen der Beschränktheit ihres Umfanges bleiben mußten.

Der Zwischenhandel zwischen Deutschland und Italien, für welchen Tirol sich durch seine Lage eignet, wurde, in der Vorzeit noch mehr als in der lezten Zeit, vorzüglich auf den vier Bozner Märkten getrieben. Auf den tirolischen Fuhrhandel (Transito), welchen besonders der Umstand begünstiget, daß der Brenner der niedrigste Alpenpaß ist [95]), wirkten in den lezten Jahren vor 1805 verschiedene Regierungs-Verfügungen [96]), welche die Konkurrenz anderer Strassen begünstigten, nachtheilig ein.

---

92) Man sehe hierüber in dem Anhange unter Nr. 3 den Auszug aus einem noch nicht gedruckten Aufsaze vom Jahre 1808.

93) Sammler B. I. S. 39.

94) Interessante Nachrichten über diese Wanderungen findet man in Rohrers Schrift über die Tiroler, Wien 1796 bei Doll, S. 32.

95) Man sehe oben S. 8 Anmerkung 14.

96) Vorzüglich das Privilegium der SpedizionsKompagnie zu Sacco, wovon im zweiten Theile die Rede seyn wird.

Außer den NahrungsQuellen, welche die Erde, die Industrie und der Handel dem Tiroler öffnet, fand derselbe seit langer Zeit auch eine darin, daß er, die Gefühle, welche den Bergbewohner an den vaterländischen Boden ketten, seinem Interesse opfernd, sich zeitlich in das Ausland begiebt, und den Gewinn, welchen er durch Vermiethung seiner physischen Kräfte und seiner Geschicklichkeit macht, jährlich in seine Heimath bringt oder zurückschickt. Schon als Knabe von sechs Jahren wird er aus dem nördlichen Tirol auf den Markt nach Kempten weniger geführt als getrieben, und dort zum Vieh- und Gänsehüten im Algäu verdungen: aus dem wälschen Tirol zieht er als SchornsteinfegerJunge nach Deutschland und Ungarn. Im spätern Alter wandert er als Maurer, Zimmermann, Holzarbeiter, Bergknappe, StuckArbeiter, Baumeister, Holzsäger, Brettschneider durch halb Europa [97]), und bringt am Ende seines Zuges den durch Handarbeiten eroberten Gewinn zurück, welcher wenigstens durch die Menge bedeutend wird [98]).

---

97) Man sehe Rohrer a. a. O.

98) Es ist zu bedauern, daß (wenigstens so viel ich weiß) die Anzahl der zeitlichen Auswanderer nicht genau hergestellt ist, was doch leichter geschehen könnte, und auf jeden Fall interessanter wäre als vieles andere, was sonst in Tabellen gebracht wird. Haukh schlägt (in dem schon S. 14 angeführten Leitfaden zur Kenntniß der gefürsteten Grafschaft Tirol S. 65) solche auf 10,000 Köpfe, und den Gewinn, den jeder macht, auf 30 fl. an: die erste Voraussezung aber ist um vieles zu gering. Nach den Päßen zu urtheilen, mochte die Zahl der Auswandernden im Jahre 1806 mit Weibern und Kindern wohl 30,000 betragen haben.

Dieß war der ökonomische Zustand des Landes Tirol und seiner Bewohner im Jahre 1805. Konnten dieselben auch nicht reich genannt werden, so genossen sie doch jenes Grades von Wohlhabenheit, welcher gewöhnlich das glückliche Loos der Mittelmäßigkeit der Naturkräfte ist, wenn nicht deren Entwickelung und Benüzung durch Druck oder falsche Leitung von oben herab gehindert wird [99]).

99) Dieser Abschnitt ist weitläufiger ausgefallen, als es vielleicht eben der Zweck dieser Schrift foderte, ja als ich es anfänglich selbst wollte. Der Drang, manche über mein Vaterland durch statistische Kompendien nnd Nachbetherei in Umlauf gebrachte Irrthümer zu berichtigen, deren Einfluß auf die Verwaltung schon öfters gefühlt worden ist, hat mich hingerissen. Diese Absicht, dann aber auch die Neuheit der Ansichten und der gelieferten Nachrichten wird mich in den Augen unbefangener Leser entschuldigen.

II.

Ueber den Karakter der Einwohner.

Wenn es überhaupt schwer und gewagt ist, den Karakter eines Volkes oder Völkchens zu schildern, weil ein Beobachter immer von einem Theile auf das ganze schließen muß: so wird es dieses in noch höherm Grade, wenn derselbe dem Volke selbst angehört, und also gewissermassen seinen eigenen Karakter schildern soll. Nicht nur ist die Beobachtung schwieriger, weil manche feinere Züge, die dem Fremden auffallen, dem jahrelang daran gewöhnten Auge entwischen, sondern der Kampf zwischen Selbstliebe und Scheu vor Partheilichkeit, der sich in dem Gemüthe eines gewissenhaften Darstellers entspinnt, muß dasselbe nothwendig befangen, und die Darstellung entweder schwankend oder, gleich den meisten Selbstbiographien und Selbstbekenntnissen, unrichtig machen.

Hier handelt es sich indessen nicht darum, ein vollständiges KarakterGemälde zu entwerfen (zu welchem Rohrer [1]) bereits gute Studien geliefert hat),

---

1) In seiner schon S. 49 angeführten Schrift über die Tiroler,

sondern nur diejenigen Züge auszuheben, welche auf die darzustellenden Begebenheiten bedeutenden Einfluß geäußert haben: daher wird auch vorzüglich nur die Epoche von 1805 (vor der Abtretung an Baiern) dabei beachtet, von welcher die gegenwärtige viel, sehr viel differirt. Was übrigens darüber gegeben wird, ist größtentheils Reminiszenz aus eigenen, mehrjährigen Beobachtungen, und macht weder auf allgemeine Richtigkeit, noch auf Vollendung der Darstellung, wohl aber auf möglichste Unbefangenheit Anspruch.

Wie der Brenner das Land in Absicht auf Kultur und Produkte scheidet: so trennen die Wässer des Avisio und der Noce, und die diese Bäche auf der Nordseite begleitenden Gebirge die Einwohner in Absicht auf Sprache, bürgerliche Verfassung, Sitten und Karakter: so wie man aber erst sechs Meilen weit von dem Scheitel jenes Berges Trauben, die freundlichen Bothen des Südens, erblickt, und dann sich wieder neuerdings durch eine grause Schlucht von Porphyrfelsen, neun Stunden lang, durcharbeiten muß, um südliche Lüfte zu spüren [2]), so wie das, obgleich jenseits des Brenners gelegene Pusterthal und obere Vinstgau in Absicht auf Produkte und Klima dem südlichen Tirol auf keine Art beigerechnet werden möchte; eben so spielen auch italiänische Sprache und Sitten über ihre Gränzlinien in deutsches Gebiet herüber,

---

und dann zerstreut in seinem Versuche über die deutschen Bewohner der österreichischen Monarchie.

2) Man sehe L. v. Buch's »geognostische Beobachtungen auf Rei»sen durch Deutschland und Italien.« Berlin bei Haude und Spener 1802 B. I. S. 282.

und mitten im Italiänischen hat sich hingegen deutsche Sprache und Sitte erhalten[3]).

Schärfer, durch positive Gränzen, schied sich vormals die bürgerliche Verfassung aus, welche im wälschen Tirol durch das Trientner Statut von 1528, das Vorbild aller andern italiänischen Partikular Statute, im Deutschen (mit geringen Ausnahmen) durch die sogenannte tirolische Landes Ordnung vom Jahre 1573 (jenes die Sammlung longobardischer, dieses die Sammlung deutscher Gewohnheits Rechte) bestimmt war[4]). Ohne des wesentlichen, aber im österreichischen Tirol schon im Jahre 1769 (durch die Einführung der Theresiana) und im Bezirke von Trient und Brichsen im Jahre 1803 aufgehobenen Unterschiedes in der Kriminal Gesezgebung[5]), und anderer minder bedeutenden

---

3) Zu Roncegno, Lavarone im Gebirge von Pergine, die Dörfer Senal und Ploveis im Gerichte Castelfondo (Kastelpfund) auf dem Nonsberge, Truden (Trodena) und Altruy (Altariva) in Fleims, endlich an der veronesischen Gränze die berühmten sette communi. Hormayr's Geschichte B. I. Abth. I. S. 134 und Sammler B. II. S. 52.

4) Interessante Nachrichten über die Statute findet man im Anhange zu der auch in theoretischer Rücksicht lesenswerthen Inaugural »Abhandlung über das Erbrecht der Deszendenten »von J. v. Pauli, Landshut 1811.« — Von der Herrschaft des deutschen Statutes, welche sich südlich bis an die Neviser Brücke erstreckte, waren in Deutsch Tirol ausgenommen, die drei unterinnthalischen Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kizbüchel (welche bei ihrer Vereinigung mit Tirol das baierische Landrecht von 1346 behielten), und der Markt Kaltern, welcher erst im Jahre 1683 das Trientner Statut gegen die Landes Ordnung, jedoch mit Modifikazionen, vertauschte.

5) Dieser Gegenstand verdiente eigens bearbeitet zu werden, indem derselbe über den Karakter und die Ansichten der zwei

Abweichungen in dem Privatrechte zu erwähnen, sollen hier nur zwei, welche im Jahre 1805 noch bestanden, wegen ihres besonders wichtigen Einflusses auf bürgerliches Leben und Gesittung ausgehoben werden.

Der erste wichtige Unterschied war in der Vererbung des Vermögens. Das deutsche Statut folgt dem Grundsaze des alten Burgundischen Rechtes: les biens suivent la ligne dont ils sont mouvans. Wenn daher der Erblasser keine Kinder hinterließ; so sollte »allweg yedes Gut auf das Geschlecht daher es kumbt« fallen, ja selbst durch Testament konnte den zur InteſtatErbfolge berufenen Verwandten nie das ganze Vermögen entzogen, sondern es mußte ihnen (ohne Unterschied des Grades), frei von allen Beschwerden, ein Pflichttheil belassen werden, welchen das Gesez auf zwei Drittel des ererbten und die Hälfte des gewonnenen Gutes (darunter alles begriffen, was durch einen andern Titel als jenen der Erbschaft an den Testator gekommen war) festsezte. Das italiänische Statut überließ die IntestatErbfolge den Bestimmungen des römischen Rechtes, und sorgte dagegen für Erhaltung der Stammgüter durch außerordentliche Begünstigung der männlichen vor den weiblichen Erben. Nicht nur wandte es den ersten jederzeit, mit Ausschluß der leztern, die Hälfte der Erbschaft im voraus zu (während das deutsche Statut nur bei der väterlichen Verlassenschaft den Söhnen einen Manns-

---

Volksstämme, in welche sich Tirol theilt, die merkwürdigsten Aufschlüsse geben würde.

Vortheil einräumte, der selbst bei adelichen Familien nie das Drittel der Erbschaft überstieg), sondern die Töchter konnten selbst ihres Pflichttheils beraubt und mit einem gänzlich unbedeutenden Vermächtnisse oder Heurathsgute abgefunden werden (filia qualibet dote debet esse contenta, hieß es da, dummodo non sit asinina), wo hingegen das deutsche Statut nur dem alten Adel gestattete, die Töchter zu Gunsten der Söhne »mit ainem zimlichen Heyratguet nach Gelegenheit »des herkommens vnd vermögens« abzufertigen [6]. Allein selbst mit dieser Verfügung begnügte sich der auf die Erhaltung seines Namens und Stammes (casa, wie selbst der unbemittelte Neuadeliche dort seine Familie nennt) noch mehr als der Deutsche bedachte Italiäner nicht, sondern sicherte erst überdieß durch fideikommissarische PrivatDispositionen die Erhaltung und Verwaltung des Vermögens dem Erstgebornen, so daß beinahe jede italiänische, selbst bürgerliche Familie ihre Kadets hatte, welche in Militärdiensten, oder als Abbati in den vielen einfachen FamilienBenefizien ihren Unterhalt suchen mußten.

Der Unterschied in der IntestatErbfolge hatte im österreichischen Tirol schon seit 1786 durch Einführung der trefflichen Josephinischen ErbfolgeOrdnung [7])

---

6) Man sehe die S. 54 Anmerkung 4 angeführte Abhandlung des J. von Pauli im Anhange.

7) Sie unterscheidet sich durch die konsequente Durchführung des RepräsentazionsGrundsazes von allen übrigen ErbfolgeOrdnungen der Welt (wie dieß in der eben angeführten Abhandlung gut, wiewohl mit unnöthigem Aufwande von Sentiment gezeigt wird), und verdiente durch Einfachheit und

aufgehört, und ein Zeitraum von neun Jahren hatte in Deutschtirol, wenigstens zum Theil, die Folgen geschwächt, welche nach Hugo's scharfsinniger Entwickelung [8]) das Prinzip der StammErbfolge hervorbringt: allein die Testamentifakzion richtete sich noch im Jahre 1805 durchaus nach den statutarischen Bestimmungen, als deren Folge sich im italiänischen Tirol größerer und dauerhafterer Reichthum vieler einzelnen Familien zeigte, wo hingegen im deutschen der Wohlstand mehr durch alle Klassen verbreitet war, die wenigen, ausgezeichnet wohlhabenden Familien aber nur durch Lehen oder Fideikommisse unterstüzt, sich mehrere Generazionen hindurch erhalten konnten [9]).

Der zweite, noch wichtigere Unterschied zwischen der bürgerlichen Verfassung von Deutsch- und Wälsch-Tirol äussert sich in dem Verhältnisse des Grundeigenthums, welches, wenn solches gleich der deutsche Bauer nicht häufig als ludeigen besizt, doch demselben, mit Ausnahme des untern Pusterthales, unter billigern Bedingungen und mit weniger Abhängigkeit von seinem Grundherrn, überlassen ist, als dem Ita-

Klarheit (welche alle Prozesse unmöglich macht) in den Entwurf des baierischen bürgerlichen Gesezes vom Jahre 1808 aufgenommen zu werden, wo übrigens die gefärbten Tabellen füglich wegbleiben konnten.

8) Philosophie des Privatrechtes. Berlin 1799. §. 259, 260.

9) Von Pauli a. a. O. S. 18. — Mit dem 1. Jänner 1815 hat übrigens dieser Unterschied nach der Kundmachung der österreichischen Hofkommission vom 20. Oktober 1814, welche das allgemeine bürgerliche Gesezbuch einführt, ganz aufgehört.

liäner [10]. Dieß hat zur Folge, daß der Bauer in Wälsch Tirol beinahe durchaus arm, in Deutsch Tirol hingegen, wenn auch nicht reich, doch (mit Ausnahme des bereits erwähnten untern Pusterthals, dann vielleicht einiger Gegenden des Oberinnthals, wo die große Zerstückelung des Grundeigenthums Uebervölkerung herbeiführt, endlich der Dörfer an der Landstraße und in der Nachbarschaft der Städte, wo die Leichtigkeit des Gewinnes und der häufige Umgang mit Städtern und Reisenden Liederlichkeit im Haushalt veranlaßt) beinahe durchaus wohlhabend genannt werden kann.

Eben dieser allgemein verbreitete Wohlstand und diese Unabhängigkeit giebt auch dem deutschen Bauern ein, oft in groben Stolz ausartendes Selbstgefühl, dessen der geschmeidige Italiäner ganz zu entbehren scheint. Wenn dieser seine Anschläge in kriechende Wendungen hüllt, wozu ihm seine Sprache noch mehr, als die bloß steif höfliche deutsche, Ausdrücke leiht, so kleidet der deutsche Bauer seine nicht weniger schlauen Pfiffe in die Sprache altdeutscher, oft ziemlich derber Herzlichkeit, und es gelingt diesem noch öfter, als jenem den mit der Landesart unbekannten und darum sicher gemachten Fremden zu berücken [11]. Indessen ist auch, besonders in den nur we-

---

10) Es wird dieß der Gegenstand einer eigenen Erörterung in dem zweiten Theile seyn.

11) »Du bist so grob, wie ein Tiroler,« sagte der Teufel zum Pater Gaßner, als er ihn aus einem Besessenen trieb. Was indessen darüber in den süddeutschen Miszellen Nr. 40

nig betretenen Seitenthälern, der deutsche Bauer rechtlicher und ehrlicher als der Italiäner (der die Deutschen auch darum gewöhnlich als matti tedeschi bezeichnet), und wenn er sich auch eben kein Gewissen daraus macht, seinen Landsmann, besonders einen »Herrn«, und noch mehr den Ausländer in Handel und Wandel zu übervortheilen: so hält er doch gegebenes Wort, sollte es ihm auch inter pocula abgelistet worden seyn, mit gewissenhafterer Treue als der Italiäner, wiewohl dieser wieder (nach Ausweis der KriminalTabellen) weniger stiehlt als der Deutsche. Auch war der Italiäner, bei all seiner scheinbaren Unterthänigkeit, immer weniger von seinen Beamten despotisirt als der deutsche Bauer. In der zahlreichen Klasse der selbst auf dem Lande zerstreuten Advokaten, welche in der durch größere Lebhaftigkeit vermehrten Streitsucht gute Beschäftigung und Nahrung fanden, und wohl auch jene wieder gelegentlich nährten, bothen sich dem Italiäner jederzeit bereite Schüzer gegen den Druck von Unterbehörden und Gutsherrn dar, und war nur einmal die Beschwerde an die höhern Behörden gebracht, so sicherte ihm, besonders wenn es gegen einen Deutschen gieng, seine Gewandtheit in Intriken, die oft unverschämte Unermüdlichkeit im Sollizitiren, endlich das geheime Band, welches alle Italiäner, als die schwächern und weniger zahlreichen, (gleich den Juden) unter sich gegen die Deutschen verband, und dem Bauern die Protekzion des italiänischen Rathes verschaffte, beinahe

---

von 1812 gesagt wird, ist zu allgemein und darum übertrieben.

immer den Sieg. Diese Vorstellungen und Beschwerden giengen jedoch in der Form, und es war, besonders die lezten Jahre hindurch, jederzeit mehr Folgsamkeit in den italiänischen Gerichten als in den deutschen, wo die durch SchüzenAuszüge und LandsturmAufgebothe verwilderten, an ein müßiges arbeitloses Leben verwöhnten jungen Bursche, im übermüthigen Gefühle ihrer JugendKraft, und den weißen Rock nicht mehr fürchtend [12]), den Obrigkeiten wie ihren Dienstherrn und Aeltern trozten, und keine Woche beinahe ohne muthwillige, oft auch sehr ernsthafte Exzesse vorbei gehen ließen.

Die Verschiedenheit der Grundverfassung wirkt auch noch in einer andern Beziehung auf den Karakter des Deutsch- und WälschTirolers. Die Gewißheit des erstern, daß die Verbesserung seines Gutes ihm oder seinen Kindern Früchte bringe, daß, was er erwirbt, er sich und seinen Kindern erwerbe, diese Gewißheit stählt ihn gegen die Einwirkung der vis inertiae, die man sonst allgemein an Bauern bemerken will [13]). Es ist nicht bloße Phrase der Reisebe-

---

12) Solange die Konskripzion bestand, wurden Raufer und liederliche Bursche zum Militär abgegeben. Dieses wirksame ZüchtigungsMittel hörte aber schon seit 1790 mit Aufhebung der Konskripzion auf.

13) »Wenn der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch »Fuß,« sagt ein altes Sprichwort. Man sehe auch Garve über den Karakter der Bauern, in seinen vermischten Aufsäzen, Breslau 1796 S. 24. Eben wegen der ganz verschiedenen Verfassung des deutschen TirolerBauern, welche jenem gutgesinnten Manne als ein erst durch freiwillige Opfer der Gutsherrn zu erreichendes Ideal vorschwebte, ist, was er

schreiber, daß der deutsche TirolerBauer auf die Hügel jährlich die durch Sommer- und HerbstRegen abgespülte Erde im Frühlinge auf seinem Rücken schleppt, daß er die von Waldbächen mit Steinen und Schoder (grobem Sande) überschüttete gute Erde durch vierfaches Umwenden (indem er die Steine unter die gute Erde vergräbt) wieder gewinne [14]), daß er an schroffen Felsenwänden, um von den daran hängenden Grasplätzen eine Handvoll Heu abzuschneiden, sich mit Lebensgefahr an Seilen herunterläßt. Die ängstliche Genauigkeit, mit welcher jedes Fleckchen Erde, sey es auch nur auf einem hervorragenden oder in die Ebene geschläuderten Felsstücke, zum Gras- oder Maisbau benüzt ist, die ungeheuern Steinmauern, mit welchen nicht bloß reiche Städte und Märkte, sondern unbedeutende Dörfer, ja selbst einzelne Bauern ihre Fluren und Häuser gegen der Bergströme Wuth schüzen, die mehrere Stunden weit geführten WasserLeitungen zur Wässerung der Wiesen, die Schnelligkeit, mit welcher Aecker und Wiesen und Dörfer aus dem klaftertiefen Schutte der Erdlavinen erstehn, sprechen den Fleiß der Bewohner, so wie die Reinlichkeit und der Luxus ihrer Tracht [15]), die Solidität

über den Karakter des Bauern sagt, im ganzen auf jenen nicht anwendbar, wiewohl einzelne Bemerkungen hier auch ihre Trefflichkeit bewähren.

14) Walcher beschreibt in seinen interessanten Nachrichten von den Eisbergen Tirols, Frankfurt und Leipzig 1773 S. 14, als Augenzeuge, die Arbeit umständlich.

15) Wer die Gegenden nicht bereist hat, vergleiche nur die Sammlung der »Trachten aus Tirol« (fünf Lieferungen im

ihrer häufig mit Gemählden verzierten Häuser, der Frohsinn in ihren Gesichtern den allgemeinen Wohlstand aus. Die Sümpfe, welche bei Imst, Lienz, Sterzingen und an der Etsch unter Leifers die Ebene des Thales bedecken, können als Gegenbeweise nicht angeführt werden; sie zeugen höchstens gegen die Regierung, welche, bei ihrem wiederholt ausgesprochenen Willen, hier nicht auszuführen wußte oder vermochte, was ober Bozen (im Neufeld) eine Privatgesellschaft bewirkt hatte.

Der freiere Zustand, in dem sich der deutsche Bauer bewegt, die mannichfachere Berührung, in welche er durch den Absaz des Selbsterzeugten kommt, machen, daß, wenn er von dem Italiäner an Geschmeidigkeit übertroffen wird, er darum demselben an bon Sens keineswegs nachstehe. Wenn der Fremde durch wizige Repliken deutscher Bauernmädchen angenehm überrascht wird, so macht ihm nicht weniger Vergnügen, den Mann auch über Gegenstände, welche außer seinem nächsten Gesichtskreise liegen, in seiner einfachen schlichten Art, ohne alle Prätension,

---

Verlage des Kunst- und IndustrieKomptoirs zu Wien 1803) mit den »baierischen Volkstrachten« (herausgegeben von J. L. E. Rheinwald, München 1804 2 Hefte) oder den Abbildungen derselben im I. Bande von Hazzi's statistischen Aufschlüssen über das Herzogthum Baiern, und es wird ihn überraschen, wie der Tiroler Bauer von dem angränzenden baierischen Gebirgsbauern sich durch Eleganz und hellere Farbe der Kleidungsstücke, wie besonders die Weiber durch das viele Weißzeug von den Baierinnen sich auszeichnen, welche Busen und Arme selbst im festlichen Gewande mit gefärbtem Zeuge bedecken.

sprechen zu hören. Freilich gilt dieß nur von den Einzelnen; von den versammelten gilt hier, wie überall [16]), was der Dichter von gelehrten Gesellschaften sagt:

Jeder, sieht man ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig;
Sind sie in corpore, gleich wird dir ein Dummkopf daraus.

Der erste beste Schreier, den sie einzeln verachten, überstimmt hier den vernünftigsten, von dem Volke geachtetesten Mann, ja reißt wohl auch die ganze Versammlung zum Umsturze der von ihr nach langer, reifer Ueberlegung einen Augenblick zuvor gefaßten Beschlüsse, und zu Handlungen hin, welche sie einzeln kaum im höchsten Rausche begehen würden.

Ein nicht minder wichtiger Unterschied als in der bürgerlichen Verfassung (welcher aber auch vorzüglich an dem gemeinen Manne sich äußert) zeigt sich zwischen dem Deutsch- und Wälsch-Tiroler in der Ansicht derselben Religion, welche sie bekennen. Man könnte sagen, daß dieser mehr andächtig, jener mehr fromm sey. Es ist karakteristisch, daß in italiänischen Kirchen das Gebeth von dem Volke in lateinischer, somit in einer Sprache verrichtet wird, welche, ihrer Affinität mit der LandesSprache ungeachtet, doch allgemein und vollständig nicht verstanden werden kann. Darum ist es aber auch gar nicht zu thun; der Gottesdienst wird hier als eine vorgeschriebene, angewöhnte Formel betrachtet, deren man wohl auch allenfalls, wenn es seyn muß, entbehren kann. Daher ertrug der obwohl bi-

16) Garve a. a. O. S. 21.

gottere Italiäner Josephs Reformen geduldiger[17]) als der deutsche Bauer, bei welchem der Kultus, wenn gleich auch nur mechanisch getrieben, mehr in das Gefühl übergegangen, und seinem Gemüthe ein unentbehrliches Trostmittel für Leben und Sterben geworden ist. Daher auch die weit größere Achtung des deutschen Bauern gegen den Priester, den er als seinen Lehrer, Segenspender und Vertreter bei der Gottheit, als ein durch Weihe über ihn erhabenes Wesen verehrt, während der Italiäner seine Abbati, ohne Aergerniß zu nehmen, als Hausmeister, Zizisbeen, ja selbst zu Kupplern gebrauchen sieht.

Diese verschiedene Ansicht von Religion muß nothwendig auf die Sitten einwirken. Wenn auch die deutsche Senndin auf der einsamen Alpe in lauen Sommernächten dem Reize der Gelegenheit selten widersteht, wenn das deutsche Bauernmädchen es für keine der schwersten Sünden hält, mit dem Buhlen Kammer und Bett zu theilen: so können doch diese Fehltritte, die eben in den abgelegensten, durch Fremde nicht besuchten Thälern am häufigsten statt finden, wohl als Beweise, wie sehr bei Naturmenschen die Sinnlichkeit stärker wirke als Gebothe der Moral und Religion[18]), angesehen, keineswegs aber darum,

---

17) Im Jahre 1805 wurde in Wälsch-Tirol ausser Judikarien kein abgewürdigter Feiertag (das Fest des H. Vigils als Patrons der Trientner Diözese ausgenommen) mehr gefeiert: in Deutsch-Tirol alle.

18) Sogn alleweil von Sünd seyn,
   Die meisten Leuth;
Es ko ja nit Sünd seyn,
   Was an gar ä so freut:

wie es doch von Seite der Regierung vielfältig geschehen ist [19]), auf Verdorbenheit der Sitten geschlos-

lautet (nach Hazzis statistischen Aufschlüssen B. I. S. 403) ein baierisches Alpenlied, welches wohl auch die Ansicht der Tiroler Mädchen über diesen Punkt ausdrückt.

19) Die LandesOrdnung vom Jahre 1525 (gewöhnlich die Bauern-LandesOrdnung genannt, weil solche auf dem in Folge des BauernKriegs zusammenberufenen, von den beiden obern Ständen nicht besuchten Landtage abgefaßt worden) behandelte den Ehebruch nicht strenger als das — Zutrinken. Nach derselben sollte »darinn ordnung gehalten« werden, und »wo »solhes mit ungeschickter Unbeschaidenhait, un»aufhörlich, darauß Aufrueren und ander Args, »oder beswerlichs erwachset, beschicht, durch die »Obrigkait einsechung beschehen, damit solhes nit gestatt, »sunder der notdurft nach gestraft werde.« Von andern UnzuchtsVerbrechen wurde nur Kuppelei (arbitrarisch) und Nothzwang (mit Ertränken) gestraft. Die LandesOrdnung von 1532 übergeht den Ehebruch ganz mit Stillschweigen, bestimmt aber (im VIII. Buche Tit. L.), daß, »wann »ainer ain Argkwönigen Mann, bei seinem Eelichen Gema»chel, nackent am Bett, oder sunst an Argkwönigen haimli»chen Stetten, an Unkeuscher that begriff, und denselben »gleich straks, auß zornigem Gemüt, zutodt schlüg,« derselbe nicht streng gerichtet werden soll. Auch sprach sie für Schwächungen der Jungfrauen (ohne Nothzwang, auf welchen der Tod durch Ertränken stand) im B. VII. Tit. XIII. den Saz aus: aut nubat, aut dotet. Dagegen soll ein Mädchen, welches »ir aigen Kindt verthüt, umb deßwillen, das »sy ir Schannd verbergen möge, lebendig in das Erdtrich »begraben, und ain Pfal durch sy geschlagen werden.« (B. VIII. Tit. XLI.) »Sodomiter, die mit dem Vihe, wider die Natur »sünden,« sollten verbrannt werden. (Ebend. Tit. XIX. Vielleicht war dieß Laster damals unter dem Hirtenvolk eben so häufig als unter den Schwyzern, denen es, nach Johannes Müller Th. III. Abth. II. S. 455, als NazionalLaster vorgeworfen wird.) Diese Verfügungen bestätigte die neueste LandesOrdnung vom Jah-

sen werden, deren Reinheit vielmehr sich eben in jenen Gegenden durch Unverbrüchlichkeit der Ehen,

---

re 1573, welche auch den Ehebruch im B. VIII. Tit. XL. mit GefängnißStrafe bei Wasser und Brod und im dritten WiederholungsFalle mit LandesVerweisung verpönte. Das Trienter Statut vom Jahre 1526 belegte den Ehebruch (B. III. Kap. 66) mit Geldstrafe, welche der Ehebrecher durch freundliches Uebereinkommen mit dem Manne auf ein Viertheil herabbringen, und, wenn das Weib malae famae war, ganz aufheben konnte. Kupplern wurde ein Aug ausgerissen. (Ebend. Kap. 70.) Auf Nothzucht war der Tod (Kap. 68) gesezt, der aber, wie alle LeibesStrafen beinahe bei allen Verbrechen (selbst bei jenem der Gotteslästerung), mit Geld abgekauft werden konnte, wenn der Verbrecher sich mit der Genothzüchtigten und ihren Verwandten vertrug; si habuerit pacem ab ipsa violata, et a tribus ejus proximioribus masculis majoribus XXV. annis. Oeffentliche Dirnen waren in Trient gesezlich geduldet; sie sollten jedoch, ut mulieres honestae cognoscantur ab inhonestis, einen gelben oder PurpurStreifen von wenigstens drei Zoll Breite über die linke Schulter tragen, und wenn sie extra publicum locum in ihrem Gewerbe betreten wurden, cum tympano dahin abgeführt werden. (Kap. 105, 106.) Auch in Innsbruck war um diese Zeit ein »gemeines Frauenhaus,« welches an dem Orte, wo es war, wegen des häufigen Besuches, großes Aergerniß gab; daher die dortigen Stellen den Erzherzog Ferdinand um dessen Versezung in ein anderes Ort, als, nach der schon von K. Maximilian gegebenen Bestimmung, »entweder an die Yhnpruggen, »Silbergaßen oder auf den Graben« bathen. (Hofresolutions-Buch vom Jahre 1527 — 29 f. 133 im Innsbrucker Archive.) In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts werden die sogenannten »Laster Mandate« häufiger. Das erste mir bekannte ist vom 30. Oktober 1684, welches sich jedoch schon auf frühere bezieht, und die Erstattung der »quatem»berlichen« Berichte über die Bestrafung der Unzucht den Behörden einschärft. Den 31. Jäner 1690 wurde den Obrigkeiten aufgetragen, »daß sie die ledigen Manns und Weibs»personen nit mehr in einer Kammer beysammen zu ligen,

und durch die Unmöglichkeit, Gunstbezeigungen für Geld zu erhalten, bewähret [20]). Indessen hatte sich auch hierin seit 1796 durch die häufigen Truppen-

»noch weniger das unziemende Gaßlen denenselben gedulten »oder verstatten« sollen. In einer Verordnung vom 12. August 1711 beklagt sich aber der damalige Gubernator, »er »habe mit sehr wehmüthigem Gemüthe vernehmen müssen«, daß das Laster der Unzucht »von einer Zeit hero sehr stark, über »Hand nehme;« daher die Obrigkeiten angewiesen wurden, »die Transgressores und Delinquenten, mit ernstlich-schleunig-»offenbarer Bestrafung, anderen zu einem Exempel, ohne »Respekt anzusehen.« Am 4. Juni 1712 wurde verordnet, »daß, wann eine ledige Mannsperson in dem Laster »der Unzucht das andertemal betreten werden sollte, selbe ohne »Weiters der durchmarschirenden Miliz übergeben werden solle.« Seit dem beobachtete die Gesezgebung das Stillschweigen über diesen Punkt bis in die lezten Jahre der österreichischen Regierung, wo wieder geschärftere Hofverordnungen (man sehe als Probe Nr. 4 im Anhange) dießfalls erschienen. In gleichem Geiste erklärte das Strafgesez vom Jahre 1803 die Unzucht wider die Natur, Blutschande und in gewissen Fällen Kuppelei und Verführung, welche Handlungen Kaiser Joseph bloß den politischen (höchst uneigentlich sogenannten) Verbrechen zugezählt hatte, als KriminalVerbrechen.

20) Im Jahre 1807 waren unter 21,220 Geburten 541 uneheliche (wovon nur 109 in WälschTirol), somit beinahe nur die vierzigste eine uneheliche: in der Stadt Innsbruck waren unter 291 Geburten 43 uneheliche, somit die sechste eine uneheliche. Dieses Verhältniß wurde noch von dem Landgerichte Kufstein übertroffen, da schon das fünfte Kind dort ein uneheliches war, wo hingegen die Landgerichte Malè, Riva, Vezzano und Tione gar keine unehlichen Geburten, die übrigen wälschen Landgerichte aber kaum unter 500 eine zählten. Von den deutschen Landgerichten zählte Landeck die wenigsten: nämlich auf 96 nur eine. Ich möchte indessen dieses Verhältniß keineswegs als einen SittlichkeitsMeßer angeben.

Durchzüge und Kantonnirungen, welche am Ende kein Thal mehr unberührt ließen, vieles geändert, und wenn in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Lustseuche selbst in der Hauptstadt nicht einmal dem Namen nach bekannt war[21]), so empfanden am Anfange des jezigen selbst Landgemeinden die verheerenden Folgen dieses Uebels. — Den Italiäner reißt, wie zum Morde, so auch zur unmäßigen, oft unnatürlichen Befriedigung des GeschlechtsTriebes die Lebhaftigkeit seines Temperamentes hin, und für beide Sünden erhält er von seinen Pfaffen leicht die Absoluzion. Der deutsche Bauer schlägt seinen Beleidiger auf der Stelle mit kräftiger Faust zu Boden, der Italiäner paßt die Gelegenheit ab, sich mit Gift oder Dolch, ohne eigene Gefahr, zu rächen[22]). Wie aber Leidenschaft ein ganzes Volk verblenden, wie sie selbst ein so mächtiges Gefühl, als besonders bei ungebildeten Menschen die Ehrfurcht für fürstliche Häupter ist, ersticken kann, davon liefert der Umstand einen Beweis, daß der mißlungene Versuch eines TirolerSchützen, im Jahre 1703 den an der Martinswand vorbeireitenden Kurfürsten Max Emanuel mit einem Schusse zu tödten, eine Handlung die ganz Eu-

21) De Luca's geographisches Handbuch von dem österreichischen Staate. Wien 1790 B. II. S. 383.

22) Daher wurden auch die schon in der LandesOrdnung enthaltenen Verbothe, leicht zu verbergende Waffen zu tragen, vorzüglich in WälschTirol mit Strenge gehandhabt, wo für die Erlaubniß Waffen zu tragen Patente gelöst werden mußten. Zwei karakteristische Morde von WälschTirolern erzählt Feuerbach in seinen merkwürdigen KriminalrechtsFällen, Gießen 1808 B. I. S. 49 und 77.

ropa als Versuch eines Meuchelmordes verabscheute[23]), hier Kindern und Kindeskindern als eine der tirolischen Großthaten vorgestellt, hiebei aber des Edelmuthes, mit dem sich Graf Arco für seinen Fürsten geopfert, mit keiner Silbe erwähnt wurde!

Wenn nach diesen allgemeinen Karakterzügen, welche indessen nicht nur bei einzelnen Individuen große Ausnahmen leiden, sondern sich selbst in den verschiedenen LandesGegenden, gleich der Mundart, nach den Angränzungen nüanziren[24]), der italiänische Bauer, bei der moralischen Würdigung unter dem deutschen gesezt werden möchte; so zeigt sich dagegen in den Bürgern der Städte zwischen beiden LandesTheilen nicht viel Unterschied, indem der Hang des Italiäners zum dolce far niente den Einfluß wieder aufzuheben scheint, welchen die gänzliche Freiheit der Gewerbe (die ihm auch arti heißen) auf Belebung des Kunstfleißes sonst hervor bringen müßte. Bedeutendern Unterschied liefert dagegen eine Vergleichung des Adels und der Stände überhaupt, von denen Bildung als unerläßliche Standespflicht gefodert wird.

Die poetische Natur der italiänischen Sprache, welche für den Dichter dichtet[25]); die Verwandtschaft

---

23) Mémoires de M. de la Colonie etc. Utrecht. T. I. p. 281 suiv.

24) So wird, von den Tirolern selbst, dem Kufsteiner baierische Biederkeit und Derbheit, dem Ehrenberger (Bewohner des Landgerichts Reute) schwäbische Jovialität, dem Obervinstgauer engadeinische Tücke, dem Oberpusterthaler wendische Schmuzigkeit zugeschrieben.

25) Wie schon die dieser Sprache allein eigenen Improvisatori (wahrlich nicht immer dichterische Genies) beweisen.

derselben mit der lateinischen und französischen, welche das Lesen der Klassiker in ihrer Ursprache oder genießbaren Uebersezungen erleichtert und verbreitet, und darum auch die wälschen Advokaten durchaus zu gründlichern und elegantern Juristen macht; die große Zahl der Abbati, welche, durch einfache Benefizien für ihre Lebensbedürfnisse versorgt, in ihrer Muße Gelegenheit, und in ihrer Lebhaftigkeit Auffoderung zur Betreibung irgend eines Zweiges der Litteratur, wenigstens zum Sonettendichten, finden, und selbst auf dem Lande zerstreut, diesen Geschmack wieder andern mittheilen; die Wohlfeilheit der italiänischen Bücher in Vergleichung mit den deutschen; die geringern Hindernisse, welche dieselben, als aus katholischen Federn geflossen, und selbst bei Forschungen die Dogmen ängstlich respektirend, von Seite der Zensur erfuhren; der geregelte Karakter der italiänischen Literatur selbst, welcher, wenn gleich durch die Festsezung der klassischen Zeit und Autoren beschränkt und einseitig, auf der andern Seite auch das Ungeheure und Bizarre abhält, welches, als verunglücktes Streben nach Genialität, in den Werken des servum imitatorum pecus so häufig den deutschen Geschmack verdirbt; die Beschäftigungs- und LebensArt des italiänischen Adels, welcher, wenn er auch den schönen Theil des Jahres auf seinen Villen in einer angenehmen, durch Reichthum gesicherten Muße verlebt, doch im Winter sich in den Städten versammelt, und dort thätig in die bei den Deutschen ganz dem KrämerStande überlassene MunizipalVerwaltung eingreift, daher derselbe auch schon dadurch, noch mehr aber durch die der Nazion eigene Lebhaftigkeit, Ge-

schmeidigkeit und Neigung zur Gesellschaft sich vor dem Karakter des deutschen Landjunkers bewahret; endlich auch die dem italiänischen Weibe angeborne, liebenswürdige Lebhaftigkeit[26]), an deren Ausbildung dasselbe durch die, die Geldreize ihm entziehende Verfassung, mehr als das Deutsche, zu denken genöthiget war; alles dieß wirkte zusammen, um unter den höhern Ständen in WälschTirol eine allgemeine, selbst literärische Bildung zu verbreiten, welche, wenn auch nicht durchaus gründlich, doch immer auf die Gesellschaft vortheilhaft einwirkte, inzwischen auch die Ausbildung einzelner, gründlicher Gelehrten nicht hinderte. In DeutschTirol, wo durch das kräftige Gefühl, noch mehr als im übrigen Süddeutschland, das norddeutsche Abkochen von Empfindungen und deren Zubereitung in wässerigen Reimen zurückgestossen wird, tönte die Phantasie des Bewohners (übrigens, wie seine Anlage und Neigung zur Plastik und Mahlerei zeigt[27]), nicht minder warm, als jene des italiänischen Nachbars) nur in tiefgefühlten, naiven oder spottenden Volksliedern[28]). Die Heroen der deutschen Li-

---

26) Mit dem unübersezbaren Worte brio bezeichnet der Italiäner dieses Wesen, welches, wie schon die Benennnng ausdrückt, von dem, worin die Deutschen und Franzosen die Liebenswürdigkeit des Weibes sezen, ganz verschieden ist.

27) Um nicht auf frühere Zeiten zurückzugehen, wird hier an Knoller, Schöpf, Pichler (den berühmten Steinschneider), Zauner ꝛc. erinnert. Die von der Akademie der Künste in München für Historien- und LandschaftsMahlerei, dann Bildhauerei bestimmten Preise trugen im Jahre 1814 ein Vorarlberger und zwei NordTiroler davon.

28) Der Sammler hat im B. II. S. 57 folg. mehrere geliefert, welche mit den Liedern des salzburgischen und baierischen Ge-

teratur las man beinahe nur in kastrirten Wiener Nachdrücken, und die römischen Klassiker wurden, nach absolvirten GymnasialStudien, denen sie nur als Mittel zur Erlernung der Sprache gedient hatten, meist bei Seite gelegt und vergessen, da weder der (durch die Art ihrer Anwendung in der Schule verbildete) Geschmack, noch die BerufsNothwendigkeit der (aus den Vorlesungen durch Josephs Eifer für Deutschheit verbannten, dem Advokaten und Richter durch deutsche Geseze und deutsche Kompendien entbehrlich gemachten) lateinischen Sprache mehr auffoderte, ihre Lesung in spätern Jahren fortzusezen. Die Sündfluth von sentimentalen Hausgeschichten, schauerlichem GespensterSpucke und erschütternden Ritter Romanen, welche die Wiener Nachdrucker wohlfeil lieferten, und Lesebibliotheken ohne Anstand durch das ganze Land verbreiten durften, hatte den Geschmack an dem Reellen wie an dem einfach Schönen vollends ersäuft. Nur aus älterer Zeit hatten sich einige mehr

birgslandes (Hübners Beschreibung des Fürstenthums Salzburg 1796 B. II. S. 391, 683, B. III. 724, 731 und Hazzi's statistische Aufschlüsse B. I. S. 402.) Aehnlichkeit haben. Seit Oswalden v. Wolkenstein († 1445), von welchem der Tiroler Almanach von 1804 Lieder lieferte (leider soll das schäzbare, sonst in der Bibliothek zu Innsbruck bewahrte Manuskript, aus dem dieselben genommen sind, 1809 in Verlust gerathen seyn), hatte DeutschTirol keinen nennenswerthen Dichter. Freiherr von Hormayr hat sich nur mit wenigem Glücke in dramatischer und lyrischer Poesie versucht. Glücklicher waren Franz Zoller und Joh. Primißer in Liedern in TirolerMundart, wiewohl ohne jene poetische Weihe, welche Hebels allemannische Gedichte auszeichnet; daher ihre Lieder auch nie Volkslieder wurden.

fleißige als philosophische Forscher der vaterländischen Geschichte[29]), ein Paar tüchtige Mathematiker[30]) und gute Naturforscher[31]) neben mathematischen Bauern[32]) und mineralogischen Dilettanten[33]) erhalten, konnten aber auf keine Art mit den Männern verglichen werden, welche, wie Vanetti, Pilati, Scopoli, Fontana, Martini, nicht nur in WälschTirol, sondern selbst an dem Himmel der italiänischen Literatur, als Gestirne erster Größe, glänzten. Von der in der Bildung begriffenen Generazion berechtigte nur Freiherr v. Hormayr zu außerordentlichen Hoffnungen[34]); die übrigen bessern Köpfe schienen sich bloß um gründlichere und elegantere Treibung ihrer BerufStudien bekümmern zu wollen, was auch von der Regierung beinahe allein gerne gesehen wurde, aber für Bildung des Standes wenig fruchten konnte. In dem südlichen Theile von DeutschTirol (Etschland und Vinstgau) war der auf seinen Schlössern wohnende Edelmann in Lebensart und

29) M. Huber, N. Schranzhofer, J. Paprian, Puell, St. v. Mayrhofen, J. Roßbüchler &c.

30) F. v. Zallinger und J. Stapf.

31) Jordan in Wien; der berühmtere Laicharding war im Jahre 1797 gestorben.

32) Huber und Kirchebner. Interessante Nachrichten davon findet man in Pauli's (S. 10 Anmerkung 18 angeführter) Schrift.

33) J. v. Senger, A. v. Pfaundler, die Brüder v. Aigner &c.

34) Er hatte damals schon seine Tiroler Almanache und seine (oben S. 8 angeführten) kritisch diplomatischen Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter herausgegeben. Den »Versuch »einer pragmatischen Geschichte der Grafen v. Andechs« (Innsbruck 1796) hatte er als dreizehnjähriger Knabe geschrieben.

Sitte Bauer: im nördlichen zog er sich in die Hauptstadt und suchte dort, seit ihm die Geburt nicht mehr den RathsTitel gab, sein Glück entweder in einem Kammerschlüssel, welcher ihm bei feierlichen Gelegenheiten das sogenannte Appartement am Hofe der Erzherzogin Elisabeth öfnete, oder durch Mangel an Vermögen, und durch dessen Ueberschuldung gezwungen, in einer Anstellung bei der Administrazion, wo er mit Zeit und Geduld nach und nach vorwärts geschoben zu werden hoffen konnte. Der AhnenStolz, der bei dem italiänischen Adel durch das Streben, auch in anderer Rücksicht zu glänzen, und durch größere Vermischung mit andern Ständen gemildert ward, brach beim Deutschen auf eine desto gröbere Art aus, war aber noch erträglicher am südlichen, bei dem er sich vorzüglich auf das Andenken an die, in der vaterländischen Geschichte gefeierten Namen seiner Altvordern gründete, und meist durch Wohlhabenheit unterstüzt wurde, als beim nördlichen, wo derselbe, verbunden mit Dürftigkeit und Unwissenheit, häufige Vorbilder zu Don Ranudo de Kolibrados lieferte[33]).

---

35) Bei Errichtung des Kassino zu Innsbruk im Jahre 1789, an welchem auch die Familien des niedern Adels und der Räthe (dort von dem höhern der leonische Adel, von den falschen leonischen Borten, genannt) Antheil nehmen sollten, sagte eine Dame öffentlich: »ach! nun kommen wir unter die »Halbmenschen!« Als dasselbe in dem Jahre 1797 wieder eröfnet wurde, machte die Bestimmung der Kassinomäßigkeit das ernsthafte Geschäft einer aus den höchsten Civil- und Militärbeamten (denselben, welche kurz vorher noch die Landes Defension in höchster Behörde geleitet hatten) zusammengesezten KumulativKommission aus, und die Frage, ob die Frau des NormalschulenDirektors kassinomäßig sey, lief durch drei Instanzen!

In politischer Beziehung konnte dem Tiroler, besonders dem Deutschen, große Anhänglichkeit an sein Vaterland, und treues Zusammenhalten in den Tagen der Noth nicht abgesprochen, aber auch, nicht ohne Grund, oft eine an Egoismus gränzende Engherzigkeit vorgeworfen werden, ein Karakterzug übrigens, welcher, besonders nach den neuesten Ereignissen [34]), den Gebirgsbewohnern angeboren zu seyn scheint, wie sie denn schon die Natur durch das ihnen eigene Heimweh (welches sie nur auf dem Boden, der sie erzeugte, recht gedeihen läßt) gewissermaßen des Menschlichsten beraubt, und den Pflanzenthieren annähert. Unfähig für eine höhere Idee, als das mit seiner Gemeinde zunächst verknüpfte Wohl seines »Landl's« (wie der deutsche Bauer, liebkosend, Tirol nennt) zu erglühen [35]), sah er von jeher den Stürmen, welche in älterer und neuerer Zeit den österreichischen Staat, selbst dessen Dynastie mit dem Sturze bedrohten, ziemlich ruhig zu, solange nicht sein Land mit hinein gerissen wurde. Ließ er sich gleich in Absicht auf treue Anhänglichkeit und Freiheit der ständischen Verfassung am liebsten mit dem Ungar ver-

---

34) Man denke an den Aufstand der Tiroler im Dezember 1813, an die Zerwürfnisse der Schweizer nach dem Einmarsche der Alliirten, und wie haben die Norweger geendet!

35) Dieß sahen die Innsbrucker Klubisten des Jahres 1794 wohl ein: darum wollten sie, wie aus den von einem Mitgliede derselben im II. Heft des europäischen Magazins für Geschichte ꝛc. (Nürnberg 1813) gelieferten, interessanten Nachrichten erhellt, auch nur das italiänische Tirol in ihre schimärischen Plane ziehen, obwohl auch Deutsche an dem Klub Antheil hatten.

gleichen, so blieb ihm doch jederzeit der schöne Enthusiasmus fremd, in welchem dieser einst für seine geliebte Königin mit dem verfassungsmäßigen Aufrufe: »moriamur pro rege nostro!« erstanden. Darum wurden auch nur Begebenheiten, welche unmittelbar auf das Land Bezug hatten, mit Wärme gefeiert, und allgemeine Feste der Monarchie, z. B. das Namens- und Geburtsfest des geliebten Monarchen[36]), das Fest der österreichischen Kaiserwürde rc. mit einer Kälte begangen, die den mit Begriffen von warmer Anhänglichkeit erfüllten Fremden gewaltig stuzen machte. Darum war von den Prinzen des kaiserlichen Hauses nur der Erzherzog Johann, welcher das Land und seine Bewohner einer besondern, vor den übrigen Erbländern auszeichnenden Theilnahme würdigte, geliebt; die übrigen Prinzen hatten, obwohl sie auch das Land durchreisten, das Volk ziemlich gleichgültig gelassen, und der Erzherzog Karl, bei dessen gefeiertem Namen

36) Selbst der 12. Februar 1815, welcher doch das innerste Gefühl hätte anregen sollen. Man lese nur die hölzerne Beschreibung der Feier im Bothen von Tirol Nr. 13. Freilich that man auch von oben herunter alles, um die Freude zu verleiden, indem man dem Volke, zu welchem sein Kaiser gesagt hatte: »ihr habt das Unglück der »Zeiten besiegt,« an dem Tage, an welchem es sich seines Sieges das erstemal freuen sollte, die Spielübung mit den Waffen untersagte, durch deren ernsthaften Gebrauch es sich allein jenen Sieg errungen haben konnte. Die Entschuldigung: »ein kriegerisches, immer gerüstetes Volk kann den Tag »des hohen Friedensstifters nicht besser begehen, und, daß »es mit der ganzen Welt versöhnt sey, nicht deutlicher zu er»kennen geben, als indem es die Uebung seiner Lieblings»Waffen an diesem Tage einstellt,« — diese Entschuldigung hat wohl niemand überzeugt!

doch die Brust jedes Oesterreichers höher schlägt, hatte sich durch eine (schnell durch das ganze Land verbreitete) Aeußerung, die ihm auf dem Balkon der Residenz zu Innsbruck über die vorbei defilirenden Schützenkompagnien entfuhr (es wäre ein schöner Schlag Menschen zu Grenadieren), die nämliche Abneigung des Volkes zugezogen, welche es einst gegen seinen großen Oheim hegte. Darum wurde auch jeder Bewohner eines andern österreichischen Erblandes als Ausländer, und dessen Anstellung in Tirol als Beeinträchtigung angesehen: ja dieser Begriff des Ausländers war durch die in DeutschTirol bestandene LandesOrdnung, welche jeden Nichttiroler von dem Anspruche auf den statutarischen Pflichttheil [37]) ausschloß, selbst zum gesezlichen erhoben.

Diese Engherzigkeit wurde an der Jugend in den meist mit Tirolern besezten Lehranstalten nur wenig bekämpft; sie erhielt sich auch im reifern Alter bei den gebildeten Ständen, weil eben so wenig der deutsche Adel durch Reisen seine Begriffe erweiterte, als der Beamte durch Versezung in andere Erbländer eine Anschauung von dem dort bestehenden erhielt, so daß die meisten Räthe des tirolischen Guberniums und Appellazionsgerichtes auf ihre Stellen (die höchsten im Lande, die ein Bürgerlicher erhalten konnte) vorrückten, ohne je ihr Geburtsland überhaupt, oder doch länger, als auf ein paar Monate, verlassen zu haben. Die natürliche Folge davon war, daß Bauer, Bürger, Adel und Staatsdiener (mit geringen Ausnah-

---

37) Sieh oben S. 55.

men) das viele Treffliche, wodurch sich Tirol vor den übrigen Erbländern wirklich auszeichnete, übermäßig schäzend, sich darin vereinigten, jede Verbesserung, als unnöthige Reform dessen, wobei man sich seit Jahrhunderten wohl befunden, zurückzuweisen. Jede Kundmachung einer neuen allgemeinen Verordnung, jede Einführuug einer in Tirol nicht hergebrachten, wenn gleich in den übrigen Erbländern durch den Erfolg gerechtfertigten Anstalt erfuhr nicht bloß von Seite der Stände, sondern auch von Seite der Landes-Stellen die stärkste Opposizion, und darum hieß Tirol schon in Wien »das Land der Unmöglichkeiten.«

III.

Uebergang des Landes an Baiern im Jahre 1806.

Was die Tiroler bei den Begebenheiten des Jahres 1805 fühlten, welche eine Katastrophe, wie sie dann wirklich folgte, erwarten ließ, sprach ein Tiroler in einem öffentlichen Blatte [1]) also aus: »In der ersten Hälf»te des Dezembers 1805 kam die Nachricht des abge»schlossenen Waffenstillstandes nach Tirol, die Schlacht, »durch die er veranlaßt worden war, ließ wenig Gu»tes für Oesterreich hoffen: es verbreitete sich das Ge»richt, daß wir getrennt werden sollten von dem Hau»se, unter dessen Zepter wir durch fünfthalb Jahrhun»derte glücklich gewesen waren. So manche Rücksich»ten der Liebe und Dankbarkeit hatten dieses alte »Band geheiliget. Durch dreihundert Jahre hatten »Prinzen des Hauses unter uns gewohnt, ihre Asche »unserer Erde anvertraut: überall sprechen uns Denk»mähler ihrer Wohlthätigkeit an. Selbst dem öster»reichischen Gesammtstaate einverleibt, hatte Tirol sei-

1) Sammler B. I. S. 1.

»ne Verfassung unverlezt erhalten, und ausser Ungarn »theilte wohl kein Erbland die Vorzüge und Freihei- »ten, deren Tirol in der Belegung und Administra- »zion genoß. Das Andenken an die Liebe, welche »Maria Theresia zum Lande trug, die persönliche Zu- »neigung des jezt regierenden Kaisers und seines Bru- »ders, des geliebten Erzherzogs Johann, hatte den »Tiroler fest an sie gebunden, und nun sollte er von »ihnen getrennt werden!«

Dieses Gefühl unterstüzten aber auch sehr ge- gründete Reflexionen. Nicht nur beruhte der Werth der im Lande allein umlaufenden Geldsorten (Bank- zettel und Scheidemünze), die, ohne innern Werth, bloß durch Zwangsgeseze des sie ausgebenden Staa- tes im Kurse erhalten werden konnten, auf der Fort- dauer der Verbindung mit diesem, von welchem auch allein man eine gelind wirkende Abhilfe gegen die aus der übermäßigen Anhäufung seines werthlosen Geldes entstandenen Nachtheile hoffen konnte, sondern sowohl Privat- als moralische Personen waren über- dieß mit der österreichischen Regierung vielfältig in die privatrechtlichen Verhältnisse von Schuldner und Gläubiger entweder freiwillig getreten, oder gewalt- sam gezogen worden. Kaiser Joseph II. hatte in den Jahren 1787 und 1788 die durch den TürkenKrieg er- schöpften Staatskassen dadurch gefüllt, daß er ver- ordnete, die baren Gelder der Pupillen, der geistli- chen und weltlichen Stiftungen, der Fideikommisse in den öffentlichen Fonds anzulegen, ja sogar die bei Privaten anliegenden Kapitalien derselben aufzukün- den, und in den öffentlichen KreditKassen zu drei

ein halb Perzent zu investiren; das Nämliche mußte mit Kapitalien geschehen, welche verrechnende Beamte oder ihre Gattinen als Dienstes-Kauzion einzulegen verbunden waren [2]). Als Kaiser Leopold II. (im Jahre 1791) diese Zwangsgeseze aufhob, wurden zwar wenig neue Kapitalien mehr angelegt, allein die einmal angelegten, da die Freiheit der Aufkündung schon seit 1788 aufgehoben war [3]), blieben meistens liegen, und auch größtentheils in den alten Händen, weil jeder, der nicht, durch Noth gedrängt, bares Geld bedurfte, es vorzog, sich sein eingelegtes Kapital auf die landesübliche Art mit vier Perzent (seit 1. Mai 1791) verzinsen zu lassen [4]), als die Obligazion mit beträchtlichem Verluste zu verkaufen. Was unter Joseph II. Zwangsgeseze bewirkt hatten, dieß bewirkte bei Privaten in den lezten Jahren der Reiz ein fünf Perzente abwerfendes Kapital von 100 fl. mit einer baren Summe

2) Wer sich von dieser Finanz-Operazion, gewiß einer der gewaltsamsten, die je in einem, nicht im Revoluzions-Stande befindlichen Staate gemacht worden sind, da sie auf Kosten wehrloser, sonst von dem Geseze geschüzter Personen und Fonds geschah (denn den Privaten wurden vier Perzente gegeben), näher überzeugen will, sehe die Hofdekrete vom 18. Mai 1787 und 21. Jäner 1788 Nr. 678 und 768 in der (zu Prag und Wien bei Schönfeld erschienenen) Sammlung der Josephinischen Justiz-Geseze.

3) Durch das oben in der Anmerkung 2 allegirte Hofdekret vom 21. Jäner 1788.

4) In Folge der Hofdekrete vom 7. April und 8. Juni 1791, welche in der Schönfeld'schen Sammlung der Leopoldinischen Justiz-Geseze unter Nr. 136 und 163 vorkommen.

von 60 bis 70 fl. an sich zu kaufen, und die Aussicht auf LotterieGewinste, bei milden Fonds aber wieder das Gesez, in Folge dessen alle Kapitalien bei Privaten, die sich nicht zu fünfperzentiger Verzinsung verstehen wollten, aufgekündet, und so, wie anderwärts eingehende bare Gelder, in der Wiener Bank gegen fünfperzentige Verzinsung angelegt werden mußten [5]. So lag also zur Zeit, wo die Trennung von Oesterreichs

5) Diese Verfügung wurde nach einem konsequenten Plane nach und nach durchgeführt. Durch das Hofdekret vom 18. Oktober 1802 wurde zuerst verordnet, daß die Ueberschüsse, welche sich von den Einkünften des Religions- Studien- und anderer unter der Verwaltung des Staats stehenden Stiftungs-Fonds über den Abzug der VerwaltungsKosten ergäben, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen. Ein Jahr darauf (den 23. Dezember 1803) erschien die Verordnung, daß dieß nicht bloß mit den Ueberschüssen der Einkünfte, sondern auch mit den eingehenden Kaufgeldern, und mit den Kapitalien, welche freiwillig von Privaten heimgezahlt würden, geschehen sollte, und fünf Monate darnach (den 25. Mai 1804) wurde endlich verfügt, daß auch die bei Privaten anliegenden Kapitalien, wenn sie sich nicht zur fünfperzentigen Verzinsung verstehen wollten, aufgekündet, und ebenfalls in der WienerBank angelegt werden sollten. Da die StiftungsKapitalien meistens an Bauern ausgeliehen waren, welche der durch den immer sinkenden Werth des Papiergeldes erhöhte Preis ihrer Erzeugnisse bereichert hatte, so ließ sich mit Zuverläßigkeit voraussehen, daß sie eher die Kapitalien zurückbezahlen, als sich zur höhern als landesüblichen Verzinsung verstehen würden — welches auch wirklich geschah. Natürlich waren diese Verfügungen nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern bloß den mit der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens beauftragten Beamten eröffnet worden, und erst die lezte gelangte, ihrer Natur nach, zur Kenntniß des größern Publikums.

Zepter als höchst wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, ohne die beträchtlichen Foderungen dazu zu rechnen, welche Privaten bei dem in den lezten zehn Jahren in und um Tirol spielenden Kriege durch Lieferungen, Beschädigungen, Abtretungen von Gründen zu Fortifikazionen, NaturalLeistungen ꝛc. an das österreichische MilitärAerar, erworben hatten ein sehr großer Theil des Vermögens von Privaten und von Stiftungen, mit deren Aufrechterhaltung die Subsistenz so mancher Menschen wieder wesentlich verbunden war, theils in der Kreditskasse zu Schwaz, die, bei dem negativen Ertrag der verpfändeten Tiroler BergwerksGefälle, bloß durch Zuschüsse aus dem UniversalStaatsschuldenFond zu Wien in den Stand gesezt ward, die Zinse zu bezahlen, theils in der Wiener Bank und den übrigen österreichischen Staats-Fonds. Wie den KapitalienBesizern, so war auch dem größten und vorzüglichsten Theil der TirolerFabrikanten vor einer Trennung von Oesterreich bange. Der Absaz ihrer Produkte (der Musseline von Imst und Reute, der Eisenwaaren von Stubay, der Sammete von Ala ꝛc.) gieng größten oder doch großen Theils nach Oesterreich, wo sie vor andern ausländischen Produkten der nämlichen Gattung im Einfuhr-Zolle begünstiget waren. Hörte diese Begünstigung auf, was bei dem von Oesterreich adoptirten HandelsSysteme nothwendig eintreten mußte, so bald Tirol einer andern Regierung zufiel; so konnten die Tiroler Erzeugnisse, wenn auch ihre Einfuhr nicht ganz verbothen ward, mit den erbländischen nicht mehr Konkurrenz halten, und in der Fabrikazion mußte Stockung entstehen. Andere, z. B. die MetallFabri-

ken, hatten ähnliche Anstände rücksichtlich der rohen Stoffe zu besorgen, die sie aus Oesterreich bezogen [6]).

Zu diesen PrivatVerhältnissen (denen man auch die oft nicht unbeträchtlichen Opfer beizählen kann, welche manche Familie, um sich Gönner und Beschüzer in Wien zu erwerben, gemacht, und die Verbindungen, die sie dort eingegangen hatte) gesellten sich noch RegierungsVerhältnisse, welche dem Tiroler den Wunsch abdrangen, österreichisch zu bleiben. Seit 1791 war die unter Joseph II. eingeführte Konskripzion wegen des dem Liniendienste nicht entsprechend gehaltenen VolksKarakters wieder aufgehoben. Außer einem Regimente, welches aber durch freie Werbung, auch aus Nichteingebornen, kompletirt ward, hatte Tirol nur in dem Falle, daß das Land angegriffen würde, und also wirklich Landes-Vertheidigung eintrat, vier MilizRegimenter, in vier Zuzügen von fünf tausend Mann, zu stellen, wovon die zwei lezten bloß bei anwachsender Gefahr ausrücken, und welche überhaupt außer Landes zu dienen nicht gezwungen seyn sollten. Die Abgaben waren nicht beträchtlich; Stempel und Erbsteuer, die Joseph II. in Tirol, wie in den übrigen Erbländern, eingeführt hatte, waren wieder unter Leopold II. zurückgenommen worden. Die Vortrefflichkeit der von Joseph II. herrührenden JustizVerfassung hatte sich nun ein ViertelJahrhundert hindurch durch Wohlfeilheit und schnelle Entscheidung der Prozesse bewährt. Der Fiskus,

6) Man vergleiche, was S. 42 folg. überhaupt über tirolische Industrie gesagt worden ist.

durch dieselbe der in manchen andern Staaten noch aus den Zeiten der römisch bizantinischen KaiserDespotie beibehaltenen Vorrechte entkleidet, mußte sich den Aussprüchen der Gerichtsstelle, gleich jeder andern Parthei, unterwerfen, und wer sich durch administrative Verfügungen in seinen PrivatRechten gekränkt glaubte, dem stand in vielen Fällen wider ihn der Rechtsweg offen.

Ein Volk, welches weder viel MenschenHände, noch viel Kapital seiner produktiven Arbeit entziehen, und an die unproduktive des Staates abtreten darf, dessen Privatrechte von der Regierung geehrt, und gegen Kränkungen durch schnell entscheidende Gerichte geschüzt werden, erträgt Mängel in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, wenn auch nicht ohne Murren, doch ohne Widerstand. Daher kam es auch, daß, ungeachtet die Klagen über den Unverstand und die Schwäche, welche sich in Behandlung der meisten administrativen Geschäfte, und selbst in der darauf sich beziehenden Gesezgebung äußerten; ungeachtet die Beschwerden über die mit jedem unglücklichen Feldzuge steigende Ungezogenheit des Militärs, welches sich in den lezten Jahren nicht nur die empfindlichsten Mißhandlungen von Privaten, sondern sogar in der Hauptstadt und im Angesichte der Landesstelle selbst die empörendsten Störungen öffentlicher Ruhe und Ordnung erlaubt hatte [7]; ungeachtet endlich die Unzufriedenheit

7) Man sehe die Justiz- und PolizeiFama vom Jahre 1806. B. I. S. 439. Der dort abgedruckte Aufsaz »über die Frage: wer »ist dem andern untergeordnet, der Zivil- dem Militär-, oder »der Militär- dem ZivilStande?« hatte dem Verfasser (N. F.

der Hellerdenkenden über die immer mehr einengende Beschränkung der Druck- und LeseFreiheit, und über die sichtbar zur Verfinsterung sich hinneigende Organisirung der Lehranstalten, mit jedem Tage zunahmen, sich doch TirolsBewohner eine Aenderung ihres Landesherrn nicht wünschten. Die Erleichterung in öffentlichen Lasten, welche das 12,000 Quadratmeilen große, mit 25 Millionen Menschen bevölkerte Kaiserthum Oesterreich dem Lande Tirol, als seinem dreisigsten Theile etwa, zukommen lassen konnte, um die Einwohner dieser GränzProvinz, der Vormauer gegen die Angriffe seines gefährlichsten Feindes, bei gutem Willen zu erhalten, diese Erleichterung glaubte man von keinem der limitrophen Staaten erwarten zu können, und derselben Einbuße schien sicher, mochte auch eine RegierungsVeränderung dem Lande sonst was immer für Vortheile bringen.

Als in den ersten Tagen des Jäners das Gerücht erscholl, daß Tirols Schicksal künftig von Baiern abhängen solle: da fanden freilich die Vernünftigern in den Vortheilen der Zukunft Beruhigung über so manchen Verlust der Gegenwart. »Wir sehen uns,« sagt ein Tiroler von diesem Zeitpunkte [8]), »mit einem »Volke wieder vereiniget, das uns in den Urzeiten »unserer Geschichte Bewohner und Beherrscher gege»ben hatte, dem wir mehr, als irgend einem andern

Högwein), der sich freimüthigerweise unterzeichnet hatte, eine politische Untersuchung zugezogen, deren Resultat jedoch seine Freisprechung war.

8) Sammler B. I. S. 8.

»Angränzer, durch Sprache, Karakter und Gewohnhei»ten verwandt sind. Der Hauptstadt nahe, wird es »uns leicht, Vorstellungen an den König zu bringen, »der seiner Unterthanen Liebe und Zutrauen besizt. »Hören einmal die Zwischenmäuthe auf, welche Tirol »von Baiern sondern; so wird der Ueberfluß des baie»rischen Getreides, unaufgehalten, auf unsere Märkte »strömen, der arbeitenden Klasse ist ihr Unterhalt ge»sichert und erleichtert, und der Bauer des nördlichen »Tirols wird zur Beschäftigung übergehen, die ihm »Eigenschaft und Lage seines Bodens anweiset, zur »Viehzucht; dann wird auch für die Erzeugnisse des »südlichen Tirols, Wein, Seide, Tobak und Früchte, »der Markt ansehnlich erweitert, und es dem Bewoh»ner möglich gemacht werden, mit Vortheil seine Ka»pitalien auf die Trockenlegung der Moräste und die »Urbarmachung von öden Gemeingründen anzulegen. »Im Norden von baierischen Landen umgeben, und »im Süden von dem befreundeten Italien begränzt, »haben wir weniger, als je, für die Störung des »WaarenDurchzuges, einer Hauptquelle der Nazional»Einkünfte, zu besorgen. Die Liberalität der in Bai»ern bestehenden MauthVerfassung sichert uns die »Fortdauer und Vergrößerung der HandelsFreiheit zu, »deren nur wenige Beschränkung wir bisher dem Um»stande dankten, daß wir außer dem österreichischen »MauthKordon lagen, und manche Fesseln, die hin »und wieder, aus übelverstandenen Polizei- und Hand»lungsGrundsäzen, Landwirthschaft, Handlung und »Gewerbe drücken, werden durch die neue, der Frei»heit der Nahrungswege günstige Gesezgebung gelüf»tet werden.«

Dieses war jedoch keineswegs die allgemeine Ansicht. Die Menschen, die aus den häufig bestandenen Monopolen und GewerbsBegünstigungen Vortheil gezogen hatten, zitterten vor deren Aufhebung. Ein grosser Theil der AdministrativBeamten, welche, durch Anziennität vorwärts geschoben, in ihre Stellen von Theorie höchstens den zur Zeit, als sie ihre Bildung erhielten, und noch lange nachher, als einzig wahr gepredigten Sonnenfels'schen Kolbertismus und als praktische Kenntnisse, nebst KanzleiRoutine, eine durch zehen- und zwanzigjährige BureauArbeit ersessene genaue Kenntniß der bestehenden »höchsten »und hohen Verordnungen« mitgebracht hatten, sahen mit Einführung der in Baiern bestehenden RegierungsGrundsäze, an denen sie, soweit etwas davon zu ihren Ohren drang, schon lange großes Aergerniß genommen hatten, das ganze Gebäude ihres Wissens zusammenstürzen, und unter dem Sturze ihren Einfluß, ihre ämtliche Wichtigkeit erdrückt. Den Mönchen bangte für die Existenz ihrer Klöster, und unter den Weltgeistlichen selbst gab es nicht wenige, die, bei der das Fortschreiten nicht nur nicht begünstigenden, sondern es sehr übelnehmenden Stimmung der tirolischen Bischöfe und Konsistorien, hinter dem Geiste des Zeitalters zurückgeblieben, in Baierns geistlichen Reformen Ausbrüche des dort noch immer herrschend geträumten Illuminatismus erblickten. Mit ihnen sah eine Menge bigotter Laien den Sturz der katholischen Religion im orthodoxen Lande so nahe, daß, wie man versichert, selbst Glieder der nach München im Februar 1806 abgeschickten ständischen Deputazion es zur Beruhigung ihres Gewissens für nothwendig

hielten, dem Minister die Erhaltung der katholischen Religion zu empfehlen. Wird nun der Anhang von Kindern, Aeltern, Tanten, Basen, Vettern, Dienstmägden, Klienten ꝛc., auf welche das Klagegeschrei dieser Menschen wirkte, noch dazu gerechnet, so läßt sich begreifen, daß, auch ohne die NazionalAbneigung [9]), welche, besonders in dem schon als Angränzer, wie allenthalben, gegen seine neuen LandesBrüder gestimmten Innthaler, das Andenken an die im baierischen Einfalle von 1703 erlittenen und reichlich wiedergegebenen Mißhandlungen [10]) erzeugt, und manche

9) Im Innthale wurden die Schweine, welche jährlich aus Baiern eingetrieben wurden, kaum anders als BaierFacken genannt, die ProvinzialBenennung für Schweine, welche schon in der LandesOrdnung vom Jahre 1532 B. XI. Tit. XXI. erscheint (vielleicht analog mit dem niedersächsischen Varch, im salischen Gesez vara, wovon Ferkel). Diese Benennung wurde dann als Schimpfname auf die Nazion angewendet, und besonders in der Insurrekzion vom 1809 häufig gebraucht. Man vergleiche J. L. S. Bartholdy »der Krieg »der Tiroler Landleute im Jahre 1809.« Berlin bei J. E. Hitzig 1814 S. 237. Bei dem Sturme des Berges Isel am 1. November 1809 wurde von den Bauern ein anrückendes baierisches Bataillon mit dem Rufe der Schweintreiber empfangen; das Bataillon erwiederte den Spaß, und stürmte grunzend die Schanze.

10) Durch Volkslieder (unter welche aber das im Tiroler Almanach von 1802 S. 212 gelieferte nicht gehört), durch die jährliche Feier des St. AnnenTages, an welchem Tage die Baiern im Jahre 1703 von Innsbruck abgezogen waren, als eines deswegen verlobten Feiertages mit Prozessionen und Hochämtern, durch verschiedene Monumente war, besonders im nördlichen Tirol, das Andenken an jene Begebenheiten, und der daraus nothwendig resultirende Haß lebhaft erhalten worden, und das Volk konnte sich nicht darein finden, daß es

Verfügungen der vorigen Regierung [11]) genährt hatten, die oben gegebene Ansicht der Vernünftigern schwerlich bei der Mehrzahl des Volkes herrschend werden konnte.

Dieß war des Landes Zustand und Stimmung, als es der baierische Hofkommissär Graf v. Arco am 11. Februar 1806 aus den Händen des französischen Generals (nachherigen Senators und Grafen von)

jene Prozessionen nicht mehr halten, daß es jene Säulen, deren beleidigende Inschriften der französische General Willemanzy zu Innsbruck noch vor der Besiznahme hatte vertilgen lassen, nicht mehr als Denkmale seines NazionalRuhmes ansehen sollte.

11) Die Unterthanen keines mit Oesterreich in Kriege befangenen Landes wurden jemals von der österreichischen Regierung so übel behandelt, als die Baiern im Jahre 1704 und 1743. Im erstern Jahre wurden alle in Tirol gelegenen Güter der baierischen Unterthanen und Stiftungen nicht bloß, wie Napoleon und die RheinbundsFürsten im Jahre 1809 gegen Oesterreich thaten, sequestrirt, sondern förmlich konfiszirt, und zu Gunsten des Fiskus versteigert. Erst im Jahre 1709 wurde diese Verfügung zurückgenommen, mit Ausnahmen und Modifikazionen jedoch, welche, wie die unter Nr. 5 abgedruckte Verordnung zeigt, drückend genug für die Besizer waren. Eine gleiche Verfügung wurde auch im Jahre 1743, wie die unter Nr. 6 abgedruckte Verordnung beweist, getroffen, und außerdem noch aller Handel und Wandel zwischen Baiern und Tirol durch eine Verordnung vom 10. Mai 1743 verbothen. Merkwürdig ist, daß, ungeachtet die Unterthanen ganz in dem Sinne der Regierung waren, sie sich doch selbst damals ihrer Gesinnungen gegen Baiern nicht sicher glaubte, und daß daher ein baierischer Krämer, welcher im Lande statistische Notizen über Baiern verbreitete, die österreichische Landesstelle, wie die in dem Anhange unter Nr. 7 abgedruckte Verordnung derselben beweist, gewaltig allarmirte.

Villemanzy übernahm, und in Folge des königlichen Patentes vom 22. Februar 1806 davon Besiz ergriff[12].

Was seit jenem Tage bis zum 26. Juni 1814, wo es der KreiskanzleiDirektor Freiherr von Hettersdorf an den kaiserlich österreichischen Hofkommissär und Hofrath Roschmann von Hörburg wieder übergab, in einem Zeitraume von mehr als acht Jahren von der Regierung verfügt und geändert, eingerissen und aufgebaut worden, soll in den folgenden Kapiteln, mit vergleichenden Blicken auf den vorherigen Zustand, erzählt, hiebei an die Schilderung der Verwaltung und Verfassung, wie sie im Jahre 1805 bestanden, im Jahre 1806, 1807 und 1808 umgebildet, im Jahre 1810 durch die Theilung des Landes geändert worden, die Darstellung dessen, was in einzelnen Regierungs-Zweigen geschehen, gereihet, und mit allgemeinen Bemerkungen geschlossen werden.

---

12) Die UebergabsAkte nebst allen darauf bezügigen Urkunden ist im I. Bande des Sammlers S. 25 folg. abgedruckt.

IV.

Organismus der österreichischen Landes-Verwaltung

im Jahre 1805.

Maximilian I., dem das deutsche Reich Kreis-Eintheilung und Kammergericht verdankte, war auch derjenige, welcher in seinen Erbstaaten zuerst ein geregeltes VerwaltungsSystem einführte. Auf dem allgemeinen Landtage vom Jahre 1518 bestimmte er die, bis in das Jahr 1805 fortbestandene Eintheilung der deutschen Erbländer in Ober- Nieder- Inner- und VorderOesterreich, nachdem er in denselben schon bei dem Antritte seiner Regierung (in Tirol oder in Ober-Oesterreich im Jahre 1498) Landesstellen errichtet hatte, welche, mit adelichen und gelehrten Räthen bestellt, unter dem Namen Regiment (Regierung) und Kammer in allen Fällen seine Person vertreten sollten, und in verschiedenen Senaten mehrere höhere Instanzen bildeten. Unter Ferdinand I. (1524) theilte sich in Tirol dieses Kollegium in die Regierung und Hof-Kammer (zusammen die oberösterreichischen Wesen genannt) ab, von welchen diese die Finanz-, jene die Justiz- und PolizeiGeschäfte des Landes besorgte.

Diese in der Folge von allen deutschen Regierungen nachgeahmte Einrichtung dauerte in Tirol beinahe drei Jahrhunderte hindurch: die wichtigern Geschäfte, deren Entscheidung in den Jahren 1563 — 1595 und 1602 — 1665 die tirolischen Landesfürsten (aus der österreichischen Seitenlinie) sich selbst vorbehalten hatten, waren, seit Tirol wieder mit der österreichischen Monarchie vereinigt worden, von Kaiser Leopold I., mit Unterordnung unter die Wiener Stellen, erst einem geheimen Rathe zu Innsbruck, in den Jahren 1670 — 1690 und 1707 — 1717 aber dem Herzog Karl von Lothringen und dem Pfalzgrafen Karl Philipp von Neuburg, nachherigem Kurfürsten von Pfalzbaiern, als Gubernatoren der ober- und vorderösterreichischen Lande, übertragen worden.

Der OrganisazionsTrieb neuerer Zeit, dessen Perioden jeder Staat in kürzern oder längern Zeiträumen durchlaufen zu müssen scheint, erwachte in den österreichischen Staaten schon unter Maria Theresia. Sie errichtete im Jahre 1745 den geheimen Rath wieder, welcher, »als das erste, auch vornehmste Di»kasterium in Tirol und den drei Vorlanden« (Vorarlberg, Schwäbisch Oesterreich und Breisgau)» die Ober»aufsicht, auch das Gubernio führen,« und, nebst der Revision der Prozesse in dritter Instanz, »die vor»kommenden Publico-politica und Provincialia priva»tive besorgen« sollte, wo hingegen die Regierung »in »Justiz- und LehenSachen, und die Hofkammer in »camerali frei zu agiren« hätte: allein schon drei Jahre darnach wurde durch die Verordnung vom 3. September 1749, welche das Bekenntniß enthält, daß »in

»Regierungssachen ganzer Länder die vorzunehmen ge»denkenden Einrichtungen durch die ersten Anordnun»gen gar selten in ihre Vollkommenheit gesezet wer»den, sondern mit dem Lauf der Zeit sich allererst die »Wirkung der Sachen zeigen müsse,« der geheime Rath wieder aufgehoben, für die Revision der Prozesse ein eigenes Revisorium angeordnet, die administrativen Geschäfte aber der unter dem Namen Repräsentazion und Hofkammer errichteten Landesstelle übertragen. Die Regierung blieb eine bloße Justizstelle, welche für den Adel und Fiskus die erste, für die nicht exemten aber die zweite Instanz bildete. Im Jahre 1751 prävalirte jedoch die kameralistische Tendenz jener Zeit, und es wurde die Entscheidung aller Fiskalsachen, worunter nicht nur »die in regalibus »summi principis vorgehenden Defraudazionen und »KontrabantSachen, sondern auch alle fiskalischen An»sprüche, wobei das Interesse summi principis et »aerarii quovis modo subversire, zu verstehen seyen,« mit Ausnahme der Lehensachen, den ordentlichen Justizstellen entzogen, und einem Consessus in caussis summi principis et commissorum in erster, und einem eigenen (aus zwei Räthen der Repräsentazion, zweien des Revisoriums und dem Präsidenten der ersten Stelle gebildeten) Collegium revisorium in zweiter Instanz übertragen, wegen dessen Errichtung und Besezung ein Jahr darnach die StaatsVerwaltung sich in einer eigenen Verordnung zu entschuldigen, und in der leztern selbst ein das Interesse der Privaten mehr sichernde Abänderung zu treffen nothwendig fand [1]).

1) Die merkwürdige Verordnung vom 16. Mai 1752, durch welche dieses geschah, ist in dem Anhange unter Nr. 8 abgedruckt.

Im Jahre 1763 wurde mit der Repräsentazion und Hofkammer das Revisorium, unter dem Namen des LandesGuberniums, vereiniget; die unmittelbare Besorgung der minder wichtigen politischen [2]) Geschäfte (Publico - politica minora) gieng an die noch immer zugleich als Justizstelle verbleibende Regierung, alles, was auf Handel Bezug hatte, aber auf einen eigenen KommerzialKonseß über, welcher, wie die Regierung, dem Gubernium unterworfen war.

Josephs II. Scharfblicke entgieng das Mangelhafte und Schwankende dieser Verwaltungsform nicht, und er zögerte eben so wenig, dem Uebelstande ein Ende zu machen. Die politischen Geschäfte wurden ganz von den JustizGeschäften getrennt, und die Besorgung derselben, so wie der finanziellen, überhaupt der Administrazion, für das ganze Land einer einzigen Stelle, welche in Tirol den Titel Gubernium fortbehielt, mit Aufhebung der besondern, bisher bestandenen Behörden, wie der Regierung, des KommerzialKonsesses, des für das Forstwesen bestimmten Ober-

2) Ich brauche diesen österreichischen KanzleiAusdruck, weil ich keinen bessern zur Bezeichnung desjenigen Theils der Administrazion, welcher nicht das Finanzwesen betrifft, kenne; wenigstens möchte der in der gelehrten Welt adoptirte Ausdruck »Regierungssache« wohl zu weit und zu schwankend, ja der Sinn, in welchem politisch hier gebraucht wird, dem Ursprunge und der Ableitung des Wortes selbst angemessener seyn, als der gewöhnliche. Einige nach Tirol versezte baierische Beamten bespöttelten zwar Anfangs das Wort, besonders da manche der im politischen Wege behandelten Geschäfte ihnen äusserst unpolitisch behandelt vorkamen, in der Folge fanden sie ihn aber auch bequem zum Gebrauche, und er gieng selbst in Hofreskripte über.

jägermeisterAmtes, und mit Unterordnung unter die mit der Hofkammer vereinigte böhmisch österreichische Hofkanzlei, übertragen.

Die Erfahrung von zwei Jahren veranlaßte schon im Jahre 1786 eine bedeutende Erweiterung des der politischen Landesstelle eingeräumten Wirkungskreises, welcher im Jahre 1800 noch weiter ausgedehnt wurde[3]). In Folge dessen konnte das im Jahre 1805 in Tirol bestandene Gubernium, ohne Anfrage bei der Hofstelle, Auswanderungen bewilligen, Pfarren, welche nicht über 500 fl. ertragen, besezen, Allodialisirungen von Lehen, deren Werth nicht den Betrag von 1000 fl. übersteigt, bewilligen, die untern Beamten der Landesstelle bis zum Sekretär einschließlich (mit Ausschluß der Kreiskommissäre), dann bei dem Fiskalamte, bei den Bergämtern, und bei der Kasse vom Kanzellisten abwärts ernennen, Bauten bis auf 1500 fl. bewilligen, minder beträchtliche StiftungsPläze vergeben, GroßhandlungsRechte, und selbst gewisse LandesfabrikBefugnisse ertheilen, GewerbsBefugnisse und Meisterrechte bewilligen, Kauf- und PachtKontrakte über Staatsgüter, soweit die Kaufsumme 4000 fl. und der jährliche Pachtschilling 500 fl. nicht übersteigt, bestätigen, normalmäßige Diäten, vorübergehende oder keinen Verzug leidende montanistische Auslagen rc., aber keine, wenn gleich normalmäßige Pensionen oder Besoldungen aus sich anweisen rc.

---

3) Durch das Handbillet vom 24. Jäner 1800. Franz II. politische Geseze und Verordnungen B. XV. S. 1.

Als Mittelorgane zwischen der Landesstelle und den äußern Aemtern waren seit 1754 in Tirol, wie in den übrigen Erbländern, anfänglich nicht ohne Widerspruch selbst der tirolischen Landesstellen [4]), Kreisämter errichtet, und hiernach das Land, nach dreimaligen Abänderungen (im Jahre 1784, 1789 und 1803), in sechs Kreise getheilt, welche, nach dem Size der Aemter, die Kreise Imst, Schwaz, Brichsen, Bozen, Trient und Roveredo hießen. Der Kreis Imst begriff das Oberinnthal, der Kreis Schwaz das Unterinnthal nebst dem untern Wippthal, der Kreis Brichsen das obere Wippthal und das Pusterthal, der Kreis Bozen das Etschland und Vinstgau, der Kreis Trient und Roveredo die wälschen Konfinen dergestalt in sich, daß jener, nebst dem Striche des Etschthales von Nevis bis Callian, das Ulzthal (Nons- und Sulzberg), das Brentathal (Valsugan), und vom Avisiothal

4) Das Gutachten des RegierungsKanzlers Freiherrn von Hormayr, eines in jeder Hinsicht gebildeten, geistvollen Mannes, ist, als merkwürdiger Beleg des engherzigen ProvinzialGeistes, welcher selbst aufgeklärte Tiroler beherrschte, (man sehe oben S. 88), im Anhange unter Nr. 9 abgedruckt. Dieser Geist hat sich auch leider auf seinen noch gebildetern Enkel, den Geschichtschreiber von Tirol, fortgepflanzt, wie seine Vorrede zur Tiroler Geschichte beweist. Vielleicht lag aber damals (1806) die politische Absicht zum Grunde, die Tiroler durch Bestärkung in ihrer Individualität gegen eine Regierung, mit deren Grundsäzen sie sich nicht vertrug, aufzuregen, und wir wollen hoffen, daß Freiherr von Hormayr es nun aufgeben werde, auch hierin den Geschichtschreiber eines StaatenBundes, dessen Unabhängigkeit sich gewissermassen auf seine Isolirung gründet, zum Vorbilde für die Geschichte eines Landes zu wählen, welches nur im engsten Verbande mit dem großen KaiserStaate bestehen und glücklich seyn kann.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Fleims und Zimmers (Fassa gehörte nach Brichsen), dieser aber den untern Strich des Etschthales nebst dem Sarcathale (Judicarien) umfaßte.

In jedem dieser Kreise bildete ein Kreishauptmann (mit dem Range eines Gubernialrathes) mit zwei Adjunkten (auch Kreiskommissäre genannt), dann einem oder zwei sogenannten Kreisoffizieren das Kreisamt, dessen unmittelbar auf den Unterthan wirkende Organe in allen staatsrechtlichen und PolizeiGegenständen die 171 (theils landesfürstliche, theils Patrimonial-) GerichtsObrigkeiten [5]), in finanziellen Gegenständen aber 103 Zollämter, 72 Weggeldämter und 28 landesfürstliche Urbarämter waren. In politischen Gegenständen gelangten alle Gesuche der Unterthanen und alle Berichte der Untergerichte durch das Kreisamt an das Gubernium, so wie hingegen dieses seine Entschließungen auch bloß durch das Kreisamt den Gerichten eröffnete. Diesem lag nicht bloß die Oberaufsicht über Befolgung der PolizeiGeseze jeder Art ob, so wie über die Verwaltung des Kommunal- Stiftungs- Kirchen- und SchulVermögens, eine Oberaufsicht, die der Kreishauptmann und seine Adjunkten noch insbesondere durch die ihnen jährlich zur Pflicht gemachten Bereisungen ihrer Kreise ausübten, sondern es war in manchen Fällen selbst ermächtiget, unabhängig von der LandesStelle zu verfahren. So bestätigte es die von den Städten gewählten Magistrate, bewilligte den Ge-

---

5) So heißen in Tirol nicht, wie in den übrigen Erbländern, und wie vormals auch in Tirol (nach der LandesOrdnung von 1573 B. IV. Tit. 4), die GerichtsInhaber, sondern die Beamten.

meinden Auslagen und Bauführungen bis auf 100 fl., verfügte die Entlassung der Soldaten auf steuerbare Gründe, wenn die MilitärBehörde damit verstanden war. Endlich war das Kreisamt in allen streitigen PolizeiGegenständen, dann rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung mancher PolizeiUebertretungen entscheidende Instanz, deren Ausspruch über Beschwerden gegen die untergerichtlichen Erkenntnisse erst in der Regel ergehen mußte, ehevor sich der Unterthan an die Landesstelle wenden konnte. Mit JustizGegenständen hatte sich das Kreisamt nur in so ferne zu befassen, als es Klagen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz annahm, und an die obern JustizBehörden beförderte, über die Beobachtung der Tax- und SportularOrdnung wachte, endlich sich bei den KreisVisitazionen von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auch in Justizsachen überzeugte, und besonders die Beschaffenheit der KriminalGefängnisse untersuchte.

In staatswirthschaftlicher Hinsicht war das Kreisamt mit der unmittelbaren Aufsicht über Verwaltung und allenfällige Veräußerung der Staatsgüter beauftragt. In seine Kassen flossen aus jenen der untergeordneten Zoll- und WeggeldAemter die von ihnen bezogenen Auflagen, aus jenen der Urbarämter und von StaatsgüterPächtern die GrundEinkünfte des Staates ein, wurden an das GubernialZahlamt eingeschickt, und demselben verrechnet: die Steuern und das Umgeld erhoben die Stände. Die Stellen bei dem Kreisamte wurden »von dem Kanzelisten abwärts« durch dasselbe selbst besetzt.

Neben den Kreisämtern bestanden das Salzoberamt und Münzamt zu Hall (wovon das erste auch die Forstaufsicht im Ober- und Unterinthale, so wie im Wippthale hatte), das BergwesensDirektorat zu Schwaz, die Hof- und LandesBaudirekzion, mit dem die landesfürstlichen Zivilgebäude besorgenden Hofbauamte und das Obersthofpostamt, welche Aemter die, besondere technische Kenntnisse voraussezende und Einheit der Geschäftsführung fodernde Verwaltung des Salinen- Münz- Berg- Bau- und Postwesens im ganzen Lande (mit Ausschließung der Kreisämter) besorgten. Dem Gubernium zur Hilfe arbeitend und gleichsam Theile desselben konstituirend, waren das Fiskalamt für alle staatsrechtliche und FiskalGegenstände, die Buchhaltung für Rechnungssachen, das Taxamt, und endlich das GubernialZahlamt, welches, in die Kameral- Militär- ReligionsFonds- Studien- und WegbauKasse eingetheilt, alle dahin gehörigen Gelder bezog, und alle darauf lastenden Ausgaben bestritt.

Zur Besorgung der von allen untergeordneten Aemtern zusammenlaufenden Geschäfte waren bei dem Gubernium zehn Räthe (darunter ein Arzt für Medizinal- und ein Priester für geistliche und StudienGegenstände), angestellt, welche sich wochentlich zweimal, unter dem Vorsize eines Präsidenten, der zugleich Gouverneur hieß, und eines Vizepräsidenten, versammelten, um die vorkommenden Geschäfte in der Regel kollegialisch zu erledigen. Joseph II. hatte den LänderChefs die Befugniß eingeräumt[6]), »die Geschäf-

6) Durch die Hofdekrete vom 18. Mai 1781 und 16. August

»te, ohne alle Formalität, in oder außer den Raths»Sizungen, nach eigenem Wissen, jedoch unter ihrer »Verantwortlichkeit, zu leiten, und hiebei das dazu »bestimmte Personal nach Wohlgefallen anzuwenden;« allein, soviel bekannt ist, wurde in der Folge diese Ermächtigung zurückgenommen, oder auf jeden Fall nur für besonders geheime und außerordentlich übertragene Geschäfte benüzt, welche die Chefs persönlich, mit Zuziehung eines Raths oder Sekretärs, oder, wie es hieß, präsidialisch behandelten.

In dem Bureau jedes Raths und unter ihm arbeitete ein Sekretär und ein Konzipist, von welchen dieser auf dem Referatsbogen Extrakte (eigentlich kurze Anzeigen der zu erledigenden Aktenstücke) ansezte, und jener der vom Rathe meist nur mit wenigen Worten angedeuteten Erledigung die vorgeschriebene Form gab; lezterer supplirte selbst den Rath im Verhinderungsfalle, so wie dagegen in einem solchen Falle an seine Stelle der Konzipist, und an die Stelle von diesem ein BureauPraktikant trat. Alle drei theilten sich in den (durch den »Amtsunterricht in der Mani»pulazion« vom Jahre 1783 geregelten) mechanischen Theil der Geschäftsführung in jedem Bureau, welchen für das Ganze des Guberniums das Personal des EinreichungsProtokolls, des Expeditamts und der Registratur unter eigenen Direktoren besorgte.

Dieses war der Organismus der LandesVerwaltung, als Tirol an Baiern übergieng. Seit 1783

1782. Handbuch der unter Josephs II. Regierung ergangenen Verordnungen B. V. S. 122.

hatte derselbe (die dreimalige Abänderung der Kreis-Eintheilung und die KompetenzErweiterungen abgerechnet) keine Aenderung erlitten. Der jedem Staate gewissermassen angeborne OrganisazionsTrieb (vergleichbar mit dem BildungsTriebe der organischen und dem VervollkommnungsTriebe der menschlichen Natur) war in Oesterreich theils durch die beständigen, mehrentheils unglücklichen Kriege zurückgehalten worden, theils hatte er sich auf die Hofstellen geworfen, welche in einem Zeitraume von eilf Jahren fünfmal anders gestaltet wurden [7]). Auch lag wohl in dem Organismus selbst kein Grund, welcher eben dringend zu einer Umstaltung aufgefodert hätte. Indem die Leitung und Vorbereitung aller Geschäfte, welche das Gubernium rücksichtlich des ganzen Landes besorgte, mit Ausnahme der wenigen an eigene ZentralBehörden gewiesenen, dem Kreisamte für seinen Bezirk, nur mit einer weniger ausgedehnten Vollmacht, überlassen

7) Im Jäner 1791 wurde die im Jahre 1782 mit der böhmisch österreichischen Hofkanzlei vereinigte Hofkammer und MinisterialBankoDeputazion von derselben getrennt. Im November 1792 wurde die Hofkammer wieder aufgehoben und mit der Hofkanzlei unter dem Namen des Direktoriums in cameralibus et publico-politicis vereiniget. Im September 1797 wurden die FinanzGeschäfte von dem Direktorium getrennt und einer eigenen FinanzHofstelle übertragen, dagegen aber im November darauf die oberste Justizstelle mit dem Direktorium unter dem Namen der böhmisch österreichischen Hofkanzlei vereinigt, davon aber im August 1802 wieder getrennt. Die vielfältigen Veränderungen, die zu gleicher Zeit rücksichtlich der ungarischen und illyrischen Hofstellen vorgegangen, werden, als hieher nicht gehörig, unbemerkt gelassen.

war, deren Beschränkung indeß in dringenden Fällen selbst nur in so ferne mehr fortdauerte, als von der getroffenen Verfügung der Landesstelle sogleich Nachricht gegeben werden mußte; konnte durch diese Hierarchie der administrativen Gewalten, sobald die Kreisämter mit Männern von Kopf und Herz besezt waren, des Landes Aufsicht und Leitung nicht anders als erleichtert und befördert werden. Als aber unter Josephs Nachfolgern die Anzienniät Vorrückungs-Norme für die administrativen Stellen ward, von welcher etwa nur noch der immer mehr begünstigt werdende alte Adel Dispens erhielt; da zogen freilich die bessern Köpfe, abgeschreckt durch den langen Weg, der sie vom KreisamtsPraktikanten, nach fünffacher Wanderung durch die Stellen des GubernialPraktikanten, KreisOffiziers, GubernialKonzipisten, Kreis-Adjunkten, GubernialSekretärs, höchstens nach zwei oder drei Dezennien, zur Bedienstung des Kreishauptmannes oder GubernialRathes führte, das Justizfach vor, oder wenn sie sich auch in das Administrazions-Fach geworfen hatten, konnten sie sich nur mit Mühe vor Ermattung und Verkrüppelung durch mechanische BureauArbeit auf dem halben Wege bewahren, während der Schwachkopf, die Bahn gleich nach absolvirten Studien antretend, der Schnecke gleich, zwar langsam, aber doch sicher zur höchsten Stelle hinauf kroch, oder eigentlicher, unbekümmert um Fortbildung, sich ruhig weiter schieben ließ. So konnte es dann freilich nicht fehlen, daß am Ende die Kreisämter, denen noch unablässig aufgebürdete Finanz- und KommissionsGeschäfte die Zeit zur Ausübung ihres wichtigsten Berufstheiles wegnahmen, großentheils zu bloß

verzögernden SpedizionsStellen und Kollektirungs-Behörden herabsanken, ohne Kraft und Wirkung. Daher, wenn im Jahre 1790 nur noch vorzüglich die PatrimonialGerichtsInhaber, um der unbequemen Aufsicht über ihre GerichtsVerwaltung entlediget zu werden, ihre Aufhebung bei Hofe angesucht hatten, ward diese jezt bald beinahe allgemeiner Wunsch des Volkes und selbst vieler Geschäftsmänner, die, das Treffliche der ursprünglichen Einrichtung über ihre Ausartung verkennend, kaum den Zeitpunkt erwarten konnten, wo das Kind mit dem Bad ausgeschüttet werden sollte.

Auch der zwar trefflich ausgedachte, aber durch zu ängstliche Kontrolirung die Geschäfte immer etwas verzögernde Organismus des Guberniums [7]) entbehrte, durch die nach Josephs Tode adoptirte BesezungsArt administrativer Aemter, den Aufschwung, welchen derselbe durch persönliche Thätigkeit und Schnellkraft der Glieder noch erhalten konnte. Alle Räthe hatten (mit Ausnahme des geistlichen) sich dem siebenten Dezennium ihres Alters genähert, zum Theil

7) Ein ganz einfaches Stück, welches durch die Post einläuft, kann, bis es in der Registratur zur Ruhe kommt, durch neunzehn verschiedene Hände gehn, und in eilf verschiedenen Büchern vorgemerkt werden. Auch scheint die Einrichtung, daß der Präsident nur die Hofreskripte und die unter seiner Aufschrift einlaufenden Stücke eröffnet, von den übrigen aber an jedem Tage bloß einen Auszug des Einreichungs Protokolles erhält, so trefflich solche bei Justizstellen ist, den Verhältnissen einer größentheils exekutorischen Stelle nicht angemessen, bei welcher der Vorstand thätig in das Geschäft eingreifen muß.

es selbst (einer sogar das achte) überstiegen, ja waren ihren Jahren noch durch körperliche Gebrechen [8]) vorausgeeilt, welche, selbst zum Theil in die Augen fallend, wenn das Kollegium bei Feierlichkeiten öffentlich erschien, den Eindruck von Achtung beim Volke gewaltig störten und schwächten, ja wohl Mitleid oder gar muthwilligen Spott [9]) erregten. Dessen ungeachtet war die Regierung, durch die FinanzVerhältnisse der spätern Zeit sparsam gemacht, nicht zu bewegen, den zum Theile sehr verdienten Männern die nöthige Ruhe durch Pensionirung zu geben und ihre Stellen aus der Klasse der Kreishauptleute, unter denen sich einige bessere Köpfe befanden, zu ersezen. Man ließ die Geschäfte mühesam sich fortschleppen, und sah gleichgültig zu, wie die Verwaltung zum großen Theile das Gepräge des Alters, seiner Schwäche und Langsamkeit trug. Beinahe über jeden Akt, worin eine Ziffer vorkam, wurde nun die Buchhaltung, und wo eine rechtliche Ansicht eintrat, das Fiskalamt um Gutachten befragt: der obrigkeitliche und kreisämtli-

8) Einer war stocktaub, ein anderer gänzlich kontrakt, ein dritter trug seinen Kopf mit einer eisernen Schiene gegen konvulsive Bewegungen befestiget.

9) Als in Folge des bekannten Handbillets vom Jahre 1802 zur Besorgung der auf geistliche Sachen sich beziehenden Geschäfte, welche bis dahin einen weltlichen Referenten gehabt hatten, der Priester Zobel ernannt wurde; erhielt er im Publikum den Namen SpitalPfarrer, und man nannte nun das Spital (das Gubernium) gut versorgt, da nebst dem Arzt auch noch ein Geistlicher demselben beigegeben wäre. — Warum muß aber auch jezt ein Tauber als funkzionirender GeneralKommissär, ein Blinder als Rath figurirend, das Volk an jene Zeit der Schwäche erinnern?

che Bericht mußte ohnehin bei jedem Geschäfte vorausgehen, und oft wurde es wohl auch noch in das Ressort der Baudirekzion oder des Taxamtes hinüber gespielt. Die unbedeutendesten Geschäfte wurden durch fünf- und sechsfache Berichts-Abfoderungen, bei denen nicht nur die Scheu vor mühesamem Selbstdenken, sondern auch das Haschen nach Vermehrung der Referenten Numern in der Jahrstabelle, seine Rechnung fand, mehrere Monate lang herumgetrieben, bis sie ihre aus den Berichten sämmtlicher Stellen, oft widersprechend genug, zusammengekochte Erledigung erhielten, und lieferten häufig treffende Pendants zu den im Jahre 1807 viel besprochenen Verhandlungen der preußischen Domainen-Kammern über die Klystiersprize und Dachrinne. Alle, auch bloß einleitenden Verfügungen, die meist in einem einfachen, das Stück an die einschlägige Stelle um Bericht girirenden Bescheide bestanden, wurden in pleno vorgetragen, und raubten so Zeit und Aufmerksamkeit den wichtigern Geschäften, über welche höchst selten ein anderer als mündlicher Vortrag von dem Referenten erstattet wurde. Die Schlaffheit und Verdrossenheit, mit welcher die Geschäfte im Mittelpunkte des Landes behandelt wurden, theilte sich auch den äußern und untern Behörden mit, und verschwunden war, mit wenigen Ausnahmen, jener herrliche, kräftige Geist, welchen der große Joseph weniger durch seine trefflichen Worte [10],

---

10) Ich kann mir es kaum versagen, seine Erinnerung an die Staatsbeamten vom Schluße des J. 1783 (Oesterreichs Staats-Verfassung von Kropatscheck B. I. S. 517), welche im Auslande nur wenig bekannt geworden, im Inlande aber größtentheils vergessen ist, für jenes aber, wie für dieses nicht

als durch sein Beispiel, durch sein kräftiges Eingreifen in den Beamten seiner Zeit erwecket hatte. Mit Wehmuth sahen sich die Männer, die unter ihm gedienet und gewirket hatten, in eine Zeit versezt, welche nicht die ihrige war.

---

oft genug zu wiederholende Wahrheiten enthält, abdrucken zu lassen. Aus der Feder des großen Mannes selbst geflossen, ist sie ein wichtiger Beitrag zur Karakteristik desselben, aber auch ein schönes Denkmal jener Zeit, wo, früher noch als Joseph, »Friedrich, der Verfasser des Antimachiavells, vom »Throne herab den Souverän für le premier serviteur de »l'Etat erklärte, und in seinen Staaten allen Schriften gegen »Gott und Religion freien Lauf ließ. Die Menschen zogen »daraus die Folge, daß auch die Erdengötter der Kritik preiß »wären; doch so hatte es Friedrich nicht gemeint, wohl aber »Joseph.« (Schlözer StaatsGelahrtheit S. 92.) Hätte Friedrichs Gestirn nicht unmittelbar vor Joseph an dem nordischen Himmel geglänzt, nnd in der Schreibseligkeit deutscher Magister und französischer Philosophen eine preisende Fama gefunden, welche Joseph II. nur als gelehrigen Nachahmer, nicht aber als originellen Schöpfer ertragen wollte; er würde auch im Auslande mehr Gerechtigkeit gefunden haben, als ihm geworden ist; aber im Inlande erglüht noch jezt, dankbar und stolz auf ihn, jeder Oesterreicher bei seinem Namen, und kaum fühlte sich jemals ein Volk von so gemischten Empfindungen bestürmt, als die Wiener in dem Augenblicke, wo am 20. November 1807 die aus den Wolken in voller Pracht hervortretende Sonne das zugleich, unter GlockenGeläute und TrompetenKlang und dem Jubel von Tausenden, sich enthüllende Bild Josephs bestrahlte, durch welches der von ihm gebildete Neffe dankbar sein Andenken ehrt. Wohl niemand erblickte damals in jener Verklärung des geliebten Bildes eine glückliche Vorbedeutung der Herrlichkeit, zu welcher sich die österreichische Monarchie durch die Treue ihrer Völker und die Rechtlichkeit ihres Fürsten (lege et fide) nach nochmaligen Stürmen nun wieder erhoben hat!

V.

Organismus der Verwaltung in Baiern im Jahre 1806.

Der an Desorganisirung gränzende Zustand der AdministrativBehörden in Tirol foderte schleunige Hilfe. Der neuen Regierung standen zwei Wege offen, Reform der alten, oder Einführung der in Baiern bestehenden Verfassung. Baiern, durch bekannte Ursachen in den Fortschritten der Aufklärung und Kultur aufgehalten, hatte um zwanzig Jahre beinahe später, als das benachbarte Oesterreich, die Wirkungen des reformirenden Zeitgeistes empfunden, und erst mit der jezigen Regierung begannen die Versuche zur Besserung und Vereinfachung des Verwaltungs-Organismus, der bis dahin, noch größtentheils mit veralteten Formen verwebt, die Staatsmaschine nur langsam und kraftlos umher trieb. Der erste Schritt dazu war geschehen im Jahre 1799, durch die Errichtung der GeneralLandesDirekzion zu München, welche in sieben Deputazionen (des auswärtigen und innern Staatsrechtes und Fiskalats, der Polizei, des Salinen- Münz- und Bergwesens, der Kultur-

Forst- und BauSachen, des Handels und der Mauth, endlich der KriegsökonomieSachen) abgetheilt, und aus zwei und dreißig Räthen bestehend, unter dem Vorstande eines Präsidenten, zweier Vizepräsidenten und sieben Direktoren, nebst der oberpfälzischen LandesDirekzion zu Amberg, in den obern Kurlanden, mit Ausnahme der Justiz und der dem geistlichen Rathe zugewiesenen Geschäfte, alle Gegenstände der StaatsVerwaltung besorgte, in die sich vorher die OberlandesRegierung zu München mit den Hofkammern zu München und Amberg, der Forstkammer, dem OberstMünz- und Bergmeisteramte, dem Kollegium Medikum rc. getheilt hatten [1]). Fünf Monate darnach erhielt auch das Herzogthum Neuburg eine eigene LandesDirekzion, und eben so machten im Jahre 1803 die durch den ReichsDeputazions-Hauptschluß in Schwaben und Franken dem Staate zugefallenen EntschädigungsLande die Errichtung eigener ProvinzialStellen in Ulm, Bamberg und Würzburg nothwendig. Auch in dem GeschäftsKreise der GeneralLandesDirekzion selbst waren bedeutende Veränderungen vorgegangen. Die KriegsökonomieSachen, welche bis dahin die siebente Deputazion besorgt hatte, waren einem eigenen mit dem obersten Kriegs-Kollegium vereinigten Oekonomierathe übertragen, und die sechste Deputazion (in Handels- und Mauthsachen) mit der dritten (in Rechnungssachen) ver-

1) Die gut verfaßte Instrukzion vom 23. April 1799 ist in der von G. K. Mayr zu München bei Hübschmann herausgegebenen Sammlung der unter Max Joseph IV. erschienenen Verordnungen B. I. S. 40 enthalten.

einiget worden; endlich hatte die GeneralLandesDirekzion bei der Auflösung des geistlichen Rathes von den bisher durch ihn besorgten Gegenständen alle diejenigen, welche auf das Kirchen (Staats- und Privat) Recht, so wie auf Kirchen- und ReligionsPolizei sich beziehen, für Baiern übernommen, während für das deutsche und lateinische Schulwesen ein eigenes GeneralSchulenDirektorium[2]), und (im Oktober 1802) für die Verwaltung der Stiftungsfonds aller Art ein eigener Administrazionsrath der Kirchen und milden Stiftungen errichtet wurde.

Die so wesentlich veränderten Verhältnisse der GeneralLandesDirekzion foderten auch eine Veränderung der ihr ursprünglich gegebenen Instrukzion und diese erfolgte im Jahre 1803[3]). Das GeneralDirektorium der sämmtlichen Provinzen wurde in dem geheimen Staatsrathe konzentrirt; die GeneralLandesDirekzion verlohr ihren bisherigen Titel, und, mit Ausnahme des Salz- Münz- Mauth- und Siegelwesens, welches ihr noch fortan für die obern Kurlande übertragen blieb, ihren bisherigen ausgedehnten Wirkungskreis; sie hieß und war nur mehr LandesDirekzion in Baiern. Die ihr gebliebenen fünf Deputazionen schmolzen in drei zusammen, die staatsrechtliche, die polizeiliche (mit drei Sekzionen für die eigentliche,

2) Im Jahre 1805 wurde für die oberste Leitung des Schulwesens das geheime Schul- und StudienBureau bei dem Ministerium errichtet, und die bisher von dem GeneralSchulenDirektorium besorgten Geschäfte fielen den LandesDirekzionen heim.

3) Durch die merkwürdige Verordnung vom 15. August im XXXVI. Stück des Regierungsblattes.

Religions- und MedizinalPolizei) und die staatswirthschaftliche (mit vier Sekzionen, wovon der ersten die auf die Quellen des NationalReichthums, Ackerbau und Handel, sich beziehenden und die damit verbundenen Gegenstände der indirekten Auflagen, der zweiten die Erhebung und Verwendung des eigentlichen StaatsVermögens, der dritten und vierten aber die besondere technische Kenntnisse voraussezenden Gegenstände des Salinen- Münz- Berg- und Bau-, dann des Forst- und Jagdwesens zugewiesen wurden). Auch das Formelle erhielt nähere Bestimmungen. Die Gränze zwischen Deliberazions- und ExekuzionsGegenständen wurde scharf gezogen, und rücksichtlich der leztern die schnelle, bureaumässige Behandlung (zwischen dem Präsidenten, dem einschlägigen Deputazions- und SekzionsDirektor und dem Referenten) angeordnet; das Verhältniß des Präsidenten zum Kollegium erhielt eine genauere Bezeichnung, und die Aufsicht, welche das Ministerium bis dahin durch Abordnung geheimer Referendärs in die Sizungen[4]) ausgeübt hatte, sollte von demselben nun durch monatliche Einsicht der SizungsProtokolle und GeschäftsTabellen ausgeübt werden.

Auch dem schon in der ersten Instrukzion gegründeten Institute der Landkommissäre, von denen je einer für einen Distrikt von sechs Landgerichten bestellt wurde, ward eine größere Ausbildung und verbesserte Einrichtung gegeben. Als mobile Mittelorgane zwischen der Landesstelle und den äußern Beamten, welche leztere jedoch in unmittelbarer Verbin-

4) In Folge der Verordnung vom 29. September 1799, Mairsche Generalien Sammlung B. I. S. 113.

dung mit jener blieben, sollten sie, gleich des großen Karl missis regiis, bloß über das pflichtmässige Betragen der Beamten und über die Erekuzion der Verordnungen wachen. Insbesondere war es ihr Geschäft, alle AmtsUntersuchungen und Extradizionen vorzunehmen, welche, bisher von den Räthen der Landesstellen besorgt, dem Aerar große Summen gekostet, und die Räthe den nothwendigen KollegialArbeiten entzogen hatten. Am Ende jeden Jahrs sollten diese Beamten, denen eine jährliche Bereisung ihres Bezirkes zur Pflicht gemacht war, die über den Zustand ihres Bezirkes durch Selbstanschauung gesammelten statistischen Notizen mit einem räsonirenden Bericht an die LandesDirekzion einsenden, welche einen ähnlichen Bericht über die ganze Provinz zusammenzustellen, und dem Ministerium zu übergeben hatte [5]).

Nach diesen Grundsäzen wurden auch die LandesDirekzionen in Amberg, Neuburg, Ulm [6]), Würzburg und Bamberg organisirt.

---

5) Es verdient bemerkt zu werden, daß in den österreichischen Staaten schon durch ein Zirkular vom 23. Dezember 1769 den Landesstellen befohlen worden war, »alljährlich zu Anfang des »Monats Jäner über verschiedene dort Landes bewürkte ge»meinnüzliche Gegenstände in publicis et politicis eine kur»ze historische Nachricht« einzusenden, deren Form und Rubriken dann in einem Hofdekrete vom 20. März 1770 näher bestimmt wurden.

6) Hier wurde jedoch die dritte Deputazion mit der Verwaltung der Stiftungen beauftragt, und die PolizeiGeschäfte von einer Sekzion der ersten (staatsrechtlichen) Deputazion besorgt. Regierungsblatt für die Provinz Schwaben von 1803 St. I.

Noch hatte indessen diese Organisazion eine Lücke darin gelassen, daß durch die kollegiale Verfassung der LandesDirekzion und selbst durch die für bureaumässige Bearbeitung vorgeschriebene Form die WirkungsKraft des Präsidenten auf eine Art gelähmt war, wie es bei ihm, als dem obersten Handhaber der exekutiven Gewalt in der Provinz, nicht seyn sollte. Eine andere Inkonvenienz entstand dadurch, daß die Besorgung der auf die Erhebung und Verwendung des StaatsVermögens sich beziehenden Geschäfte einer ganzen Sekzion übertragen war; nicht nur mußte durch die Zersplitterung der Responsabilität unter vier bis sechs Individuen jener mächtige Zaum für Willkühr und Unachtsamkeit um so viel lockerer, sondern wie konnte auch von einer solchen Anzahl der Wissenden Bewahrung des in diesen Gegenständen nöthigen Geheimnisses erwartet werden? — Diesem Uebelstande sollte die Instituzion der GeneralLandesKommissariate[7]) im Jahre 1804 abhelfen.

Der Präsident der ProvinzialLandesDirekzion ward, als GeneralLandesKommissär der Provinz, zum Organ des Ministeriums in derselben konstituirt. Seine Pflicht sollte seyn, »im allgemeinen zu wachen, daß »auf dem Grund der angenommenen RegierungsPrin»zipien die Geschäfte in allen ihren Zweigen auf eine »feste, übereinstimmende und zusammengreifende Weise »behandelt werden:« daher ihm besonders die fortwährende Aufsicht über alle Behörden der Provinz em-

7) Durch die Verordnung vom 15. Oktober 1804 im XLIV. Stücke des Münchener Regierungsblattes.

pfohlen war, auf welche er auch in jenen Gegenständen, »welche bei dem gewöhnlichen GeschäftsGang oft »gar nicht, oft viel zu spät berührt werden,« durch zweckmäßige, den RegierungsAbsichten und Vorschriften entsprechende »Anwendungen« wirken sollte. Nicht nur sollten an ihn in dieser Eigenschaft Aufträge vom Ministerium unmittelbar erlassen werden[8]), sondern es war ihm auch die Macht eingeräumt, alle Geschäfte, welche er wegen Beschleunigung der Sache, oder aus andern Gründen zur kollegialen Verhandlung nicht geeignet fand, derselben zu entziehen, und, unabhängig von der Landesstelle, entweder allein, oder unter deliberativer Mitwirkung einiger Räthe zu behandeln[9]); nur diejenigen Gegenstände waren von der Geschäftssphäre des GeneralKommissärs ausgenommen, in welchen (z. B. in Kultussachen, Mauth- und SiegelStraffällen) die LandesDirekzionen eine richterliche Instanz bildeten. Insbesondere war ihm die Behandlung der Geschäfte mit Auswärtigen übertragen.

Wenn auf diese Art durch die vermehrte, bloß durch persönliche Verantwortlichkeit geregelte Gewalt

---

8) Auch in Oesterreich wird den LandesChefs vieles von den Präsidenten der Hofstellen, welche dort die Funkzion der Minister ausüben, durch sogenannte PräsidialSchreiben eröffnet und aufgetragen, welche nicht in BefehlsForm, sondern als Privatschreiben gefaßt sind, und auf die nämliche Art beantwortet werden. Diese Korrespondenzart wurde auch in den lezten Jahren der baierischen Regierung für solche Gegenstände gewählt, welche ganz besonders der Person des GeneralKommissärs übertragen wurden.

9) Ganz, wie Kaiser Joseph II. es am Anfange seiner Regierung angeordnet hatte. Man sehe oben S. 100.

des ProvinzialChefs die erste der obenbemerkten Lücken in der bisherigen Organisazion ausgefüllt ward; so geschah dieß rücksichtlich der zweiten dadurch, daß ihm die Kuratel des ProvinzialFinanzEtats, als wesentlicher Funkzionstheil des GeneralKommissariats, übertragen, und dafür nur noch der Direktor der staatswirthschaftlichen Deputazion als Mitkurator bestellt wurde. Indem diese zwei Beamten allein für die Konservazion des sankzionirten ProvinzialEtats in Absicht auf Einnahme und Ausgabe hafteten; war die EtatsKuratel auch die einzige Stelle, unter deren Befehlen und Aufsicht alle Kassen der Provinz forthin stehen sollten; und so konnte die Organisazion der GeneralKommissariate als der Schlußstein der baierischen ProvinzialVerwaltung angesehen werden.

So wie die ProvinzialStellen, so hatten auch die untern Behörden in Baiern erst unter der jezigen Regierung ihre Ausbildung erhalten. Zwar war schon unter der vorigen durch die Einziehung der Pflegen [10])

10) In den ältern Zeiten war die Justiz- und Polizeipflege in Baiern meist Personen aus dem Ritterstande anvertraut, und diesen dafür der Bezug ansehnlicher Einkünfte aus liegenden Gründen, NaturalGiebigkeiten und Geldprästazionen der Unterthanen rc. angewiesen worden. Geschäfte, Hof- und Kriegsdienste gaben diesen Pflegern in der Folge der Zeit häufigen Vorwand, die ihnen beschwerlich gewordene, persönliche Ausübung des Amtes aufzugeben, und solches durch einen andern (Pflegsverweser) verwalten zu lassen. Meist wurde dieser nur auf die Gerichtstaxen und Sporteln verwiesen, höchstens noch eine Geldsumme zugeworfen, während der Hauptpfleger in dem Bezuge des größten Theils der Einkünfte blieb. Der Kurfürst Karl Theodor erklärte mit Verordnung vom 4. Jäner 1797 (in der G. K. Mayrischen Generalien Sammlung 1797 B. V. S. 907

und ordentliche Besoldung der Beamten ein wichtiger Schritt dazu gethan worden: allein eine der Wichtigkeit ihres Amtes entsprechende Einrichtung ward ihnen erst im 1802 gegeben[11]). Die Bezirke der Landgerichte, in welche die obern Kurlande schon abgetheilt waren, wurden besser und verhältnißmäßiger begränzt, und durch Vereinigung der in einem andern GerichtsBezirke, als zu dem sie gehörten, eingeschlossenen Gemeinden und Unterthanen mit dem erstern purifizirt. Durch bestimmte Gränzen wurden die Justiz- und PolizeiGeschäfte von den KameralGeschäften geschieden, und in jedem LandgerichtsBezirke für die Verwaltung der erstern ein Landrichter, für die Einnahme und Verrechnung der StaatsGefälle ein oder zwei Rentbeamte angeordnet.

Der Landrichter erhielt einen Aktuar zur Seite, welcher, gleich jenem, vom Könige ernannt und besoldet, auf die Stelle jedoch keinen bleibenden Anspruch hat, sondern vielmehr, wenn er im Dienste nachlässig befunden wird, oder sonst den Erwartun-

folg.) die HauptpflegsNuzungen als das, was sie geworden waren, als GnadenGehälter. Nach dem Maßstabe dessen, was der PflegInhaber wirklich bezog, sollten sie demselben künftig in Geld bezahlt, dagegen alle bisher von den Pflegern eingehobenen Natural- und GeldEinkünfte, so wie die Pfleggründe zum Aerar eingezogen werden, welches dafür den GerichtsBeamten (die nun, sofern sie zugleich den Blutbann ausübten, Landrichter hießen) fixe Besoldungen zu geben übernahm.

11) Durch die organische Verordnung vom 24. März 1802 im XIV. Stück des Münchener Regierungsblattes.

gen nicht entspricht, ohne eine aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung entfernt werden kann.

Der Landrichter sollte derjenige seyn, der eigentlich das Amt verwaltet, und alle aus Amtshandlungen entstehende Verantwortlichkeit trägt; nur während seiner Abwesenheit oder im gesezlichen Verhinderungs-Falle sollte der Aktuar, der außerdem bei allen Amtshandlungen gegenwärtig seyn muß, und zum Zeugniß dessen die ProtokollAusfertigungen und die von ihm verfaßten Berichte mitunterschreibt [12]), in unverschieblichen Fällen an seine Stelle treten. Wenn so die Aktuare auf der einen Seite wenigstens einigermassen zur Kontrole des Landrichters dienen, so bilden sie auf der andern Seite, in so ferne sie sich vor ihrer Anstellung über alle bei den Landrichtern vorgeschriebene Bedingnisse ausweisen müssen, die vorzügliche Pflanzschule für den untern Staatsdienst [13]), wie die Akzessisten für den höhern [14]).

---

12) Die Verordnung, welche die Mitunterfertigung der Berichte vorschreibt, ist jedoch erst vom 26. Dezember 1806 im I. Stück des Regierungsblattes vom 1807.

13) Man sehe die S. 108 Anmerkung 3 erwähnte Verordnung.

14) Auch das Institut der Akzessisten, vorzüglich bestimmt durch Talent, Stand, Wohlhabenheit und Bildung ausgezeichnete Jünglinge schneller den höhern Aemtern zuzuführen, erhielt bei der oben erwähnten Organisazion seine Ausbildung. Geprüft gleich dem Aktuar, sollte der Akzessist ein Jahr vorzüglich zu Kanzlei- und RegistraturArbeiten gebraucht, und das zweite Jahr, wenn er sich nicht mit einer Anstellung im Kanzleifache begnügte, unter der besondern Aufsicht eines Rathes in denjenigen Geschäften geübt werden, für welche er vorzügliche Kenntnisse und besondere Neigung besizt.

Ueberhaupt sollten die Aktuare vorzüglich aus den LandgerichtsSchreibern genommen werden, von denen der tauglichste im gesezlichen VerhinderungsFalle des

Nach Verlauf des zweiten Jahrs sollte er nach einer zweiten strengen Prüfung, die auch den praktischen Theil umfaßt, unter dem Namen eines RathsAkzessisten, zu RathsArbeiten mit berathender Stimme gebraucht, und als Kandidat zu Beamten- und RathsStellen vorgemerkt, wo er dann bei jenen mit den Aktuaren, und bei diesen mit den Beamten konkurrirt. Aus der diesem Institute zum Grunde liegenden Idee ist später auch in Frankreich das Institut der auditeurs au conseil d'Etat hervorgegangen. So sind, so viel mir bekannt ist, bisher Baiern und Frankreich die zwei einzigen Staaten, welche den ausgezeichneten Köpfen der höhern Stände den Weg zum höhern Staatsdienst auf gesezliche Art abkürzen. In andern Staaten geschieht dieß zwar auch, jedoch nur mit Verlezung der allgemein bestehenden Normen, und darum mit Kränkung des bürgerlichen Standes. Auch möchte das Institut der Akzessisten am ehesten dazu führen, Staatsmänner »von Ideen« oder doch »nach Maximen« zu bilden, wie sie Adam Müller in seinen Vorlesungen »über König Friedrich II.« (Berlin 1810) S. 308 so beredt schildert; daher er auch S. 332 ein ähnliches Institut, nicht unpassend von ihm nach der Analogie des militärischen Generalstabs ein Ministerialstab genannt, für die preußischen Staaten wünscht. Nicht gefallen will mir an der neuen baierischen Verordnung vom 28. April 1814 (Regierungsblatt S. 1009), daß den dem rein administrativen Staatsdienste sich widmenden, und deßwegen sich um den Akzeß beim GeneralKommissariate sich meldenden Adspiranten nun alle GerichtsPraxis nachgesehen wird. Nothwendig bilden sich, sofern nicht Genie und natürlicher Takt den Mangel an Erfahrung erfezt (und wie selten ist dieß der Fall!), dergleichen Jünglinge zu Staatsmännern »nach Prinzipien« (sieh A. Müller a. a. O. S. 299), deren zerstörendes Wirken Baiern schon empfunden hat. Der zum höhern Staatsdienst Berufene soll seinen Geist in der Routine des untern Dienstes nicht abstumpfen, aber er soll diesen, nach meiner Meinung, doch kennen, und darum durchgemacht haben, wäre es auch

Aktuars Stelle vertritt. Die Aufnahme, Besoldung und Entlassung der Schreiber wurde dem Landrichter überlassen, dem dagegen der Mangel an Schreibern nie zur Entschuldigung einer AmtsVernachläßigung oder GeschäftsVerzögerung dienen kann. Der Gerichtsdiener sollte von der LandesStelle aufgenommen und entlassen werden. Die Knechte sind seiner Auswahl überlassen, doch ist er für ihre Dienste und Aufführung verantwortlich.

Die Besoldung des Landrichters wurde (mit Aufhebung alles Bezuges von Taxen und Sporteln) auf einen fixen Geldgehalt von zwölfhundert Gulden [15]), und auf eine Geldzulage von 20 kr. für jede in seinem Bezirke wohnende Familie regulirt, welche daher mit der Bevölkerung ab und zunimmt. Nebst dem war dem Landrichter freie Wohnung, 36 Klafter Holz und 24 Schäffel Haber, zur Unterhaltung der Schreiber aber der dritte [16]) Theil dessen, was er an Geld bezieht, bestimmt. Der Aktuar erhielt, nebst freier Wohnung beim Landrichter, den dritten Theil von der Besoldung des erstern. Beiden wurde in Partheisachen der Bezug von Diäten eingeräumt.

---

nur pro forma, wie bei manchen Armeen, wo der junge Offizier erst die Dienste des gemeinen Soldaten und des Unteroffiziers geleistet haben muß, ehe er seine Charge ausübt.

15) Nach der Verordnung vom 15. Oktober 1804 im LV. Stück des Regierungsblattes.

16) Erst in Folge der in der Anmerkung 15 erwähnten Verordnung; anfänglich nur der vierte Theil.

Auf eine ähnliche Art wurden die Rentämter organisirt; nur wurde das Amt einem einzigen Beamten anvertraut, der auch allein für die Erfüllung aller aus seinem Wirkungskreise hervorgehenden Obliegenheiten verantwortlich seyn, und dafür mit der Einlage eines Kapitals, welches dem dreißigsten Theil der seiner Administrazion überlassenen jährlichen BruttoEinnahme gleich kommt, Realkauzion stellen soll. Das Personal der Schreiber wird, wie von dem Landrichter, so auch vom Rentbeamten aufgenommen; genaue und getreue Dienstleistung giebt ihnen so fern sie die geeignete Prüfung abgelegt haben, besondere Ansprüche auf Anstellung im staatswirthschaftlichen Fache.

Die Besoldung des Rentbeamten ward auf einen fixen Geldgehalt von 1200 fl. und eine Zulage regulirt, die in dem Bezug von 1% der rohen Einnahme [17]) besteht, und sich daher in dem Maße der Einnahme vermehrt und vermindert. Nebst freier Woh-

17) Ich möchte hier die Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, verrechnenden Aemtern Perzente von dem reinen Ertrage zu bewilligen. Freilich, wird das Perzent als Vergütung für Mühe und Haftung angesehen, so steigt diese allerdings mit der rohen Einnahme, ohne Rücksicht auf die Ausgaben. Aber würde nicht die Bemessung des Perzentes nach dem reinen Ertrag zur Sparsamkeit in Ausgaben führen? ja sollte in Baiern bei dem dermaligen Bezuge nicht von durchlaufenden Posten, welche bei der einen Kasse als Ausgabe, bei der andern als Einnahme vorkommen, z. B. bei Postgeldern, dem PränumerazionsBetrage für das Regierungsblatt, dem Holze, welches aus königlichen Forsten an die Berg- und SalinenAemter abgegeben wird ꝛc., das Perzent doppelt bezogen werden?

nung erhält er 36 Klafter Holz. Für Unterhaltung des Schreiber-Personals, dem er freie Wohnung geben muß, wurde ihm ein Viertheil seiner Geldbesoldung bewilliget.

Landrichter und Rentbeamte stehen in vollkommen gleicher Dienstes-Kategorie, und sind von einander unabhängig; doch hat jener vor diesem persönlichen Vorrang. Außer einigen zur Bestreitung des Hauswesens nöthigen Grundstücken sollen sie inner ihrem Amtsbezirke keine Realitäten besizen. Aktuare und Schreiber sollen sich des Advozirens enthalten, und die Amtsdiener nebst ihren Knechten weder Gewerbe noch Handel treiben.

VI.

Organisazion von Tirol im Jahre 1806.

Dieß war der Organismus der ProvinzialVerwaltung in Baiern, zur Zeit als Tirol mit demselben vereiniget wurde [1]). Bei dessen Vergleichung mit dem Oesterreichischen, nicht etwa nach seinem zufälligen Aussehen in Tirol, sondern wie derselbe ursprünglich nach den Verordnungen bestehen sollte, kann dem erstern der Vorzug nicht abgesprochen werden, daß derselbe, als aus einem Guße hervorgegangen, konsequenter verbunden, weniger nach zufälligen Verhältnissen gemodelt, mehr auf kräftiges Wirken berechnet war. Dieser lezte Vorzug beruhte indessen nicht so viel

1) Vielleicht bin ich bei Darstellung desselben umständlicher gewesen, als es rücksichtlich einer bestandenen Einrichtung nothwendig scheinen möchte: allein ich muß bemerken, daß dieselbe noch gegenwärtig in der Wesenheit, wenn auch unter andern Namen, besteht, wie dieß im XI. Kapitel gezeigt werden wird: daher paßt auch die nun folgende Vergleichung des österreichischen und baierischen Organismus noch immer auf die gegenwärtige Zeit.

auf einer besondern Ausdehnung der dem GeneralKommissär gegebenen Vollmacht, welche selbst beschränkter, als jene eines österreichischen Landeschefs, scheint [2]), als darauf, daß derselbe in allen Fällen, wo es auf thätiges Eingreifen ankam, nach seiner Einsicht, ungebunden durch irgend eine Form, wirken kann und muß, daß er sich gegen persönliche Verantwortlichkeit nicht hinter den Schlendrian des GeschäftsGanges, oder die StimmenMehrheit seines Kollegiums flüchten kann. Dem baierischen GeneralKommissär war die freie Selbstthätigkeit gewissermassen zur Pflicht gemacht worden, welche in Oesterreich den Präsidenten der Landesstellen gestattet ist, von ihnen aber, wegen größerer Verantwortlichkeit, meist nur für weniger wichtige Gegenstände benützt wird.

Da also in Baiern die Persönlichkeit des GeneralKommissärs vorzüglich wirkt, so hängt auch beinahe alles von derselben ab, und wenn in Oesterreich, besonders nach Josephs II. Regierung, in der Administrazion verschiedener Länder und verschiedener Jahre kein großer Unterschied von Energie und Ordnung bemerkt ward, wenn dieselbe sich durch jene Stätigkeit und Gleichheit auszeichnete, welche Johannes Müller an den auf Mehrern beruhenden (republikanischen) Verfassungen bemerkt [3]), so sind ge-

2) Die Verordnungen von 1799, 1803 und 1804 enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen, aber nach der Erweiterung des Wirkungskreises, welche die Generalkommissariate im Jahre 1811 erhielten (Regierungsblatt S. 1497), muß dieß allerdings geschlossen werden.

3) Bei der Vergleichung der Verwaltung des Bisthums und der

wissermassen mit der baierischen LandesAdministrazion die Vortheile und Nachtheile monarchischer Verfassungen verbunden. Der kräftige rechtliche Mann kann, durch keine Form beengt, nach seiner Einsicht wirken, und dazu die Räthe als Werkzeuge gebrauchen, wie es ihre Kenntnisse und Fähigkeiten fodern und gestatten, aber auch jeder Mißgriff in der Wahl eines GeneralKommissärs muß dort von weit bedeutendern Folgen als in Oesterreich begleitet seyn, besonders da derselbe in allen Gegenständen, welche nicht administrativ kontenziöser oder finanzieller Natur sind, in der Provinz keine Kontrole hat [4].

Stadt Basel im II. Buch 5. Kapitel der Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft.

4) Oesterreich hat diese Kontrole nicht bloß in der kollegialen Behandlung der Gegenstände, sondern auch in der Institution seiner Kammerprokuratoren. Durch die Instrukzion der österreichischen Fiskalämter vom 10. März 1783 ist denselben die Aufsicht über die Befolgung der Geseze und Verordnungen zur vorzüglichsten Pflicht gemacht. In dieser Hinsicht kann der Vorstand, welcher Kammerprokurator heißt, und den Rang eines Gubernialrathes hat, den Sizungen der politischen und der JustizStellen nach Belieben beiwohnen; an ihn können Anzeigen aller Art gebracht werden, und er hat sie zu verfolgen. Den Namen eines Anzeigers, welcher geheim bleiben will, darf er selbst dem LandesChef nicht entdecken, und in Sachen, welche diesen betreffen, hat er sich unmittelbar an den obersten Kanzler, so wie über JustizBeschwerden an den Präsidenten der obersten JustizStelle zu wenden. — So hatten die Oesterreichischen Staaten schon seit mehr als zwanzig Jahren in ihren Kammerprokuratoren eine Institution jener der procureurs impériaux ähnlich, und davon (vielleicht zum Vortheil) darin unterschieden, daß die Kontrole von jenen sich auch auf AdministrativStellen ausdehnt, rücksichtlich der Gerichtsstellen aber sich auf bloße Beobachtung, ohne alle positive Einwirkung, beschränkt.

Aehnliche Bemerkungen dringen sich bei Vergleichung der österreichischen Kreisämter mit den baierischen Landkommissären auf. Allerdings sollten diese die vorzügliche Bestimmung von jenen, Aufsicht über die Unterbehörden, erfüllen, ohne darum zwischen ihnen und der Landesstelle eine nur verzögernde Mittelinstanz zu bilden; allein eben, weil ihre ämtliche Thätigkeit weniger durch Aufträge und Berichte angeregt wurde, als sie sich selbst an- und aufregen sollte, eben weil dieselben durch keine bestimmten Instrukzionen vorgeschrieben und geregelt werden konnte, kam es am Ende immer bloß auf die Persönlichkeit des Landkommissärs an, ob er seinen wichtigen Beruf erfüllen, ob er die ihm untergeordneten Beamten beobachten, oder schikaniren, ob er endlich sich bloß mit AmtsExtradizionen Diäten verdienen, und die Verwaltung gleichwohl ihrem Gange überlassen wollte: er konnte eines, wie das andere lange und im hohen Grade treiben, ohne sich darum zur DienstesEntsezung zu qualifiziren.

Die Trennung der FinanzGeschäfte von der übrigen Administrazion, nicht bloß rücksichtlich der Perzepzion der Gefälle, sondern auch in der Leitung der Oberbehörden, verbunden mit der Vereinigung der leztern in der Person des LandesChefs, und der demselben in der Person des Direktors beigegebenen Kontrole, war unläugbar eine sehr vorzügliche Einrichtung, deren der österreichische VerwaltungsOrganismus entbehrte.

Die Organisazion der Unterbehörden und die hierauf beruhende Eintheilung des Landes in die Bezir-

ke derselben unterschied sich in Oesterreich und Baiern beinahe wie System vom Zufall [5]), wiewohl hier die Korrekzion des leztern (durch Trennung und Zutheilung von Gemeinden) für die gegenwärtige Generazion mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden war, welche der Oesterreicher an seinem, durch Jahrhunderte gewöhnten Systeme ohne Murren ertrug.

Sollte nach diesen Bemerkungen ein oder das andere Verwaltungs-System gewürdiget werden, so möchte nicht zu bestreiten seyn, daß das Oesterreichische der Zeit, in welcher es entstanden, angemessen, für gewöhnliche Verhältnisse hinreichend, und selbst dem Geiste einer vorzüglich auf Erhaltung des seit Jahrhunderten Bestehenden bedachten Regierung [6]) zu-

---

5) In Tirol waren indessen doch meist noch geschlossene Bezirke, während in den übrigen Erbländern die Unterthanen der Dominien in verschiedenen Bezirken zerstreut und vermischt sind, und daher mit Leitungs-Obrigkeiten, Distrikts-Kommissariaten, Kriminal-Gerichten ꝛc. geholfen werden mußte.

6) Nicht ganz unrecht, wenn gleich mit gewöhnlicher Uebertreibung, sagt Lamezan in der berüchtigten »Addresse an die Germanen des linken Rheinufers.« (Juni 1814.) S. 13 von Oesterreich: »Nachdem dasselbe die Fesseln der kirchlichen »Universal-Despotie abgestreift hatte, dann seine eigene Be»strebungen zur Universal-Monarchie scheitern, und endlich in »den Versuchen zu einer Nazional-Beherrschung durch das Er»wachen des verschiedenartigen Nazional-Geistes, sich den Un»tergang seines Herrscher-Hauses bereiten sah, war es seit 22 »Jahren der kräftige Bewahrer und Vertheidiger der Grund»säze und Anordnungen der in seinen innersten Tiefen erschüt»terten Feudal-Regierungen. In dem Interesse der Dynastie »finden die mannigfachen Interessen der aneinander gereih»ten, nicht verbundenen Völker ihre Einheit. Die Erhaltung »der gesellschaftlichen Ordnung auf der Grundlage jenes Zu-

sagend sey, daß aber eben so das baierische mehr den Foderungen, welche die ungewöhnliche Zeit, in der wir seit 1789 leben, die Natur eines jugendlich aufstrebenden Staates und die Theorie an die Administrazion macht, entspreche. »Wenige zur Verwaltung, »viele im Gerichte, dieß ist der Grundsatz einer gu»ten Regierung,« sagte am 7. Juli 1808 der westphälische Minister Simeon in der Darstellung der Lage des Reichs, und was man auch immer über ihn und sein Reich denken mag, hierin kann man ihm nicht unrecht geben; »der Gang der Verwaltung erfodert »meist Behendigkeit: sie muß wirken und für lang»same Formen fehlt ihr Zeit. Sie muß folglich von »dem Willen eines Einzigen abhängen. Ganz in ver»schiedener Kategorie befindet sich der Rechtsgang. »Wenige dringende Fälle ausgenommen, ist der Wunsch »der Partheien, daß ihre Sache genau untersucht wer»de. Man darf hoffen, daß die durch Leidenschaft »und Irrthum verdunkelte Wahrheit am besten auf»geklärt werde, durch die Berathschlagung von Vielen.«

So wie aber ein alter Praktikus den trefflichsten Theoretiker in der Routine übertrifft und zurechtweiset; so steht die baierische Geschäftsführung der Oesterreichischen in vielen Punkten der Form und des Mechanismus wesentlich nach. Schon entbehren die baierischen AdministrativStellen und Unterthanen überhaupt einer so bestimmten allgemeinen Vorschrift, wie

---

»standes, wie er zur Wiederherstellung Europa's nach den »Völkerwanderungen Bedürfniß war, wird stets das Ziel sei»ner Bestrebungen seyn. Neuerungen und Fortschritte sind »ihm feindselig.«

solche die österreichischen Stellen in dem schon erwähnten »AmtsUnterricht in der Manipulazion« der Landesstellen [7]), die Unterbehörden und Unterthanen aber in der mit Formularien versehenen Verordnung vom 2. Jäner 1782 [8]) haben. Außer dem zeichnen sich aber auch die österreichischen Vorschriften durch Zweckmäßigkeit und praktischen Sinn aus. Den österreichischen Räthen ist durch Beigebung von Handlangern (wenn sich hier dieses Ausdrucks bedient werden darf) der mechanische Theil der Arbeit beinahe ganz abgenommen, welcher auf den baierischen in vollem Maße lastet [9]), ihnen Zeit und Fassung für

7) Die in der Instrukzion vom 17. Juli 1808 (Regierungsblatt S. 1649) für die GeneralKommissariate gegebene Vorschrift stehet noch der Oesterreichischen an Genauigkeit und Umständlichkeit weit nach, und diese beiden Eigenschaften können hier, wo nichts dem Ermessen überlassen werden muß und darf, nie übertrieb.n, sie können nie pedantisch werden.

8) Man sehe das S. 100 Anmerkung 16 angeführte Handbuch S. 139. In Baiern wurden wohl auch schon seit dem Anfange dieser Regierung manche Vorschriften über Form der Berichte und Vorstellungen erlassen; sie sind aber nirgend gesammelt, und auf keinen Fall so genau bestimmt, als die Oesterreichischen.

9) Ich will damit keineswegs sagen, daß, wie in Oesterreich, jeder Rath seinen Sekretär, Konzipisten und Praktikanten haben, und daß nebst ihm alle diese drei Individuen ihre Kräfte daran wenden sollen, um eine Vorstellung ad acta oder zum Berichte zu signiren; aber gewiß war die in der Verordnung vom 15. August 1803 (Regierungsblatt S. 666) gegebene, und seitdem bei allen Organisirungen beibehaltene Bestimmung, daß der Referent alle Entschliessungen selbst aufsetzen müsse, ein von weniger Erfahrenheit in der Routine zeugender Mißgriff, welcher nothwendig die im Texte bemerkten Folgen hervorbringen muß. Des Fürsten von Kauniz Rede: »ich will lieber

wichtigere Gegenstände raubt, und die Zahl der Räthe nothwendig vermehren[10]), dadurch aber Gehalt[11]) und Ansehen schmälern muß. Auch ist dem österreichischen Rathe durch Verbannung aller Phrasen aus den Vorstellungen und Berichten[12]), und durch die gesez-

»Papier verschnitzeln, als etwas darauf schreiben, was ein »anderer eben so gut thun kann,« ist eine eben so feine als tiefe Bemerkung, welche nicht nur von Ministern, sondern durch die ganze Hierarchie der StaatsVerwaltung von allen Beamten gilt, von welchen mehr als blosse Handarbeit gefodert wird.

10) Die administrative Landesstelle von Tirol und Vorarlberg hatte im Jahre 1805 für eine Bevölkerung von mehr als 700,000 Seelen 1 Präsidenten (welcher zugleich Präsident des AppelazionsGerichts war), 1 Vizepräsidenten, 10 Räthe, 8 Sekretäre und 11 Konzipisten. Die LandesDirekzion der Provinz Schwaben hingegen, deren Bevölkerung im Jahre 1805, nach G. G. Prändels Erdbeschreibung der pfalzbaierischen Besizungen (Amberg 1806) Abth. II. S. 1, auf 317,000 Einwohner angenommen werden kann, hatte (nach dem schwäbischen Regierungsblatte 1803 St. I.) 1 Präsidenten, 4 Direktoren, 23 Räthe und (nur) 5 Sekretäre!! In gleichem Verhältnisse standen die LandesDirekzionen von Baiern, Franken, Neuburg und Oberpfalz.

11) Der österreichische GubernialRath hatte nie weniger als 2400 fl., der baierische LandesdirekzionsRath erst nach zehnjährigen Diensten 2000 fl. im 24 GuldenFuße Gehalt. Der HofRath zu Wien steigt von 4800 fl. auf 7200 fl., während der demselben gleichstehende SekzionsRath zu München von 2200 fl. höchstens auf 3000 fl. steigen kann. Dagegen kann nicht angeführt werden, daß die österreichischen Besoldungen wegen des Unwerthes des PapierGeldes kaum die Hälfte ihres Nominalwerthes betragen; denn dieselben waren zu einer Zeit bemessen worden, wo das PapierGeld gegen klingende Münze Aggio gab.

12) Wozu auch beiträgt, daß in Oesterreich für die Bittschriften

lich nothwendige punktweise Aufführung der Gründe die Behandlung der Geschäfte erleichtert, wenn gleich auch die Eleganz der Darstellung aus derselben verwiesen. Endlich sind mehrere theils das Mechanische des GeschäftsGanges abkürzende [13]), theils die Partheien erleichternde [14]) Verfügungen getroffen, wel-

die Rede in dritter Person vorgeschrieben ist,' welches durchaus keinen oratorischen Schwung gestattet, und die Rede immer in dem ruhigen Gang des gewöhnlichen GeschäftsStyles erhält.

13) Dahin rechne ich vorzüglich das halbbrüchige Schreiben der Vorstellungen und Berichte, auf deren leere Spalte die Unterbehörden (wie in Baiern die MilitärBehörden) ihre Berichte beisezen; die auf die Rückseite der Berichte und Vorstellungen selbst zu sezenden, und bloß von einem Sekretär zu kontrasignirenden Bescheide (Indorsate); das einfachere Registriren nach Jahren und allgemeinen Abtheilungen von Referaten, welches mehr den bei Registratoren gewöhnlich vorauszusezenden Fähigkeiten und Kenntnissen entspricht, verbunden mit genauer Führung von Repertorien, das Aufsuchen der Akten auch ihren Nachfolgern möglich macht, und die einmal angelegte Ordnung derselben erhält, während das in Baiern größtentheils eingeführte Registriren nach Materien gelehrtere, aber eben darum oft wenig brauchbare Registratoren voraussezt, vorzüglich auf deren Gedächtniß beruht, und daher auch nur durch Tradizion sich fortpflanzen kann, endlich, wegen täglich neu entstehender Gegenstände und Ansichten, ein ewiges Zerreißen und Zusammenfügen von Akten nothwendig macht ꝛc.

14) Dahin gehört weniger die Abschaffung aller SubmissionsFormeln (für welche der Oesterreicher die Prädikate: Hoch- und Wohllöblich, in der Anrede an die Stellen hat), als besonders die Einrichtung, daß die Partheien nicht, wie in Baiern, ihre Vorstellungen nebst Beilagen in Duplo übergeben müssen. Bei den JustizStellen mag dieses seinen Zweck haben:

che, an sich unbedeutend, doch in dem StaatsMechanismus, wo sich, wie bei Vermessungen, der Fehler einer Linie auf dem Papiere in der Wirklichkeit auf tausend Klafter vervielfältigt, keineswegs zu verachten sind. Die der baierischen Verwaltung bisher eigen gewesene Vorschrift eines bestimmten Papier-Formates, welche den österreichischen Beamten in Tirol ein Gegenstand des Spottes über Kleinlichkeit gewesen war, ist nun in Oesterreich ebenfalls nachgeahmt worden.

Diese Betrachtungen scheinen auch der Regierung vorgeschwebt zu haben, als sie noch im Jahre 1806 den baierischen Organismus der ProvinzialVerwaltung in Tirol mit Modifikazionen einführte, welche jedoch nicht bloß Rücksicht auf das Bestehende, auf des Landes Eigenheiten und Verfassung, sondern wahrscheinlich auch die Beachtung damals schon in der Berathung begriffener Reformen nothwendig zu machen schien. Im Junius wurde die Hofkommission als GeneralKommissariat und damit verbundene EtatsKuratel konstituirt [15]. Der Vizepräsident des Guberniums

in AdministrativGeschäften, wo es keine Gegenparthei giebt, wo die an eine andere Behörde gegebene Vorstellung in den seltenen Fällen, daß nach erfolgter Erledigung noch deren Einsicht nothwendig würde, jederzeit wieder zurückerhalten werden kann, ist es eine wahrhaft unnüze, lediglich die KopialGebühren der Advokaten vermehrende, und die Registraturen mit unnüzen Papieren überhäufende Plackerei der Partheien, deren Nachtheile nur in den Augen eines Plusmachers durch die Rücksicht auf den vermehrten Ertrag der StempelGefälle überwogen werden könnten.

15) Regierungsblatt 1806 St. XXIX. S. 233.

und AppellazionsGerichts von Strobl wurde zum lez-tern (welches nach der österreichischen Verfassung den Gouverneur zum Präsidenten gehabt hatte) als Chef versezt, die Stellen von vier Räthen (von denen zwei, eben ohne Bedauern des Landes, in österreichische Dienste getreten [16]), zwei andere wegen Alter und Gebrechlichkeit in Ruhestand versezt worden waren) mit jungen thätigen Männern ausgefüllt, mit denen die Menschen wohl in keine Vergleichung gesezt werden konnten, welche sich unter der österreichischen Regie-rung von Zeit zu Zeit entschlossen hatten, das Land »der Fajaken, wo immer Sonntag ist, immer sich »dreht am Heerde der Spieß«, zu verlassen, und das Bärenland [17]) regieren, aufklären und kultiviren zu helfen [18]). Das, wenn auch nicht an Zahl, doch an Kenntnissen und Thätigkeit verstärkte Gubernium theil-te sich in zwei Sekzionen, von denen sich die eine vor-

---

16) Ployer trat erst im Jahre 1807 in österreichische Dienste. Er wurde mit öffentlicher Bezeugung der allerhöchsten Zufrieden-heit über seine »getreue Dienstleistungen« (Regierungsblatt vom Jahre 1807 S. 1850) entlassen.

17) So hieß Tirol in dem Munde der Wiener. Auch in einem von Wien datirten französischen ArmeeBulletin vom Jahre 1809 wurden die TirolerRebellen Ours des montagnes ge-nannt.

18) Ich nehme hievon den eben genannten GubernialRath Ployer, einen in der Bergkunde sehr erfahrnen und auch sonst gebildeten Mann, und (in seinen jüngern Jahren) den GubernialRath Schmid, Verfasser einer guten Anleitung zur Landwirthschaft, aus. Was sonst von Oesterreich aus-geschickt worden war, erhob sich nicht über die Mittelmä-ßigkeit.

züglich mit staatsrechtlichen und polizeilichen Gegenständen, die andere mit den staatswirthschaftlichen befaßte. Sowohl in der Schnelligkeit, als in der Art der Erledigung der Geschäfte spürte man bald den Geist der neuen Regierung; ja man konnte hierin selbst gegen andere baierische Provinzen, deren Stellen doch mit einer doppelt und dreifach größeren Anzahl von Räthen besezt waren, keinen Unterschied zum Nachtheil der tirolischen Verwaltung entdecken.

Eben das kräftige Einwirken von oben ließ aber erst doppelt fühlen, wie nothwendig eine Organisazion der Unterbehörden sey, wenn jenes nicht an der trägen Masse der Land- und KreisBeamten stumpf und matt werden sollte. Es wurde daher noch im November 1806 das Land, von welchem schon seit 1. Junius der bis dahin unter gemeinschaftlicher Verwaltung der Landesstellen gestandene Kreis Vorarlberg getrennt worden war[19]), »in Erwägung, daß

19) Zur Zeit der RegierungsVeränderung machte das Land Vorarlberg (vor dem Arlberge) einen Theil der Provinz Tirol aus: es war nämlich seit dem Jahre 1784 wieder damit, jedoch nur in so ferne vereiniget gewesen, daß sich auch über dieses Land der Wirkungskreis der administrativen und Justizstellen von Tirol, des oberösterreichischen Guberniums, Appellazions Gerichtes, Landrechtes und Fiskalamtes, dann des KriminalGerichtes der Hauptstadt zu Innsbruck erstreckte, und es in dieser Hinsicht einen Kreis von Tirol oder eigentlich von Oberösterreich ausmachte; aber seine ständische Verfassung, seine bürgerlichen Geseze, seine politischen Einrichtungen hatte es ganz beibehalten, und selbst die landesfürstlichen Gefälle wurden in das vorderösterreichische Zahlamt abgeführt. Diese Verschiedenheit der Verfassung, welche man überhaupt der Vorderösterreichischen mehr analog fand, hatte

»es nothwendige Bedingung einer zweckmässigen und »konsequenten StaatsEinrichtung sey, daß jene Stel= »len und Aemter, welchen die unmittelbare Verwal= »tung der Justiz und Polizei, und des StaatsVer= »mögens anvertraut ist, in allen den Gesammtstaat »bildenden Provinzen so viel möglich nach gleichen »organischen Gesezen konstituirt seyen,« einsweil in vier und zwanzig Landgerichts= und zwei und zwan= zig RentamtsBezirke eingetheilt [20]).

Den Landgerichten wurden die ehemals schon un= mittelbar landesfürstlich gewesenen GerichtsBezirke einverleibt, und es übte der Landrichter in densel= ben die Zivil= und KriminalGerichtsbarkeit, so wie die Polizei, in ihrem vollen Umfange aus. Die PatrimonialGerichte wurden ohne Unterschied dem nächst gelegenen Landgerichte eingezirkt, und die=

---

schon im Jahre 1804 die österreichische Regierung bestimmt, Voralberg von Tirol im Politischen und Kameralischen, wie im Justizsache, wieder zu trennen, und es der Respizirung der schwäbisch=österreichischen Stellen, denen es auch schon vermöge seiner physischen Lage anzugehören schien, zuzuwei= sen. Nach der durch den Preßburger Frieden eingetretenen Aenderung wurde Vorarlberg auch durch einen besondern Akt an den König von Baiern übergeben, und es wurde durch die Entschließung vom 26. April 1806 (Regierungsblatt S. 199) die von der österreichischen Regierung beschlossene Trennung des Landes genehmigt, welches nun seit dem 1. Junius 1806 den obern administrativen Behörden, und den Justizstellen der Provinz Schwaben unterstand. Sammler B. I. S. 198.

20) Durch die Verordnung vom 21. November 1806 Regierungs= blatt S. 449.

ses konstituirte zwischen ihnen und der Landesstelle die sonst von dem Kreisamte gebildete Mittelbehörde, so daß es, wie vormahls das Kreisamt, die Oberaufsicht über die Patrimonialgerichte ausübte, von ihnen Berichte empfieng, und ihnen Weisungen ertheilte — der erste wichtige Unterschied von der LandgerichtsEintheilung in Baiern, wo die sogenannten Herrschafts-Gerichte (zum Unterschiede von den Hofmarken) unmittelbar den Landesstellen unterstanden.

Eine zweite Abweichung führte die Natur des Berglandes herbei. Die Größe und Seelenzahl einiger Landgerichte, welche, örtlicher Verhältnisse wegen, nicht geringer bemessen werden konnten, so wie die öfter durch Schnee und Bergfälle eintretende Abgeschiedenheit einiger GerichtsBezirke machten die Aufstellung von Substituten der Landrichter an mehrern Orten unter dem Namen exponirter Aktuare nothwendig. Außer den in Nothfällen zu treffenden Verfügungen stand ihnen nur noch die Instruirung der Prozesse, Aufnahme der KontraktsProtokolle, Vernehmung der Zeugen und dergleichen unverschiebliche oder die persönliche Gegenwart erfodernde Amtshandlungen zu; die Entscheidung der Prozesse und die Sankzionirung ihrer übrigen Handlungen blieb dem Landrichter vorbehalten.

Auch die Besoldung der Landrichter und Aktuare wurde hier abweichend von jener der altbaierischen bestimmt. Statt der Naturalbezüge von Haber und Holz erhielten die tirolischen Landrichter ein Geldaversum von 450 fl. uud statt der nach der Familien-Zahl bemessenen Geldzulage ein Sechstheil von den

für das Aerar zu verrechnenden Justiz- und Polizei-Taxen. Dem Aktuar wurde die Besoldung unveränderlich (nicht, wie in Baiern, abhängig von dem Betrage der Geldbesoldung des Landrichters) auf 500 fl. nebst freier Wohnung beim Landrichter bestimmt. Diese Bemessung stellte die Besoldung des Landrichters mit jener des Rathes bei den Landesstellen in ein ebenmäßigeres Verhältniß, als in den übrigen altbaierischen Provinzen, wo die Versezung von jener zu dieser Stelle, wegen des damit verbundenen Geld-Verlustes, nur von solchen, welche ihre Entschädigung im erhöhten Range oder in andern zufälligen Konvenienzen finden, als eine Beförderung angesehen werden kann. Allein nicht bloß in dieser Betrachtung mag die Verminderung der Besoldung ihren Grund gefunden haben, sondern auch in der Beschränktheit der LandesEinkünfte, welche sich durch die mit Errichtung der Landgerichte vermehrten Ausgaben noch mehr schmälerten. Die Absicht, diese Lücke durch genauere Einhebung der Taxen auszufüllen, mag wohl auch, neben der Betrachtung, daß in Tirol Beförderung der Bevölkerung weniger nothwendig scheine, vorzüglich die Regierung bewogen haben, gegen die bei der ersten Organisazion der Landgerichte aufgestellten und bis dahin in allen übrigen Provinzen, selbst in dem kurz vor Tirol organisirten Vorarlberg [21]), adoptirten Grundsäze den Landrichtern einen Theil an den

21) Nur wurde hier das FamilienGeld auf 16 kr. von jeder Familie herabgesezt, so wie überhaupt sowohl der Gehalt des Landrichters, als das für Holz und Haber zu gebende Aversum geringer als irgendwo bemessen. Man sehe die Verordnung vom 10. November 1806. Regierungsblatt S. 437.

Taxen einzuräumen. Gegen die Besorgniß, daß dadurch Bedrückung des Unterthans wenigstens in so weit herbeigeführt werden möchte, als nun manche Geschäfte, welche sonst im gütigen Wege abgethan worden wären, in ein Taxenertragendes Verfahren eingeleitet werden dürften, eine Besorgniß, welche die österreichische Regierung schon vor dreißig Jahren bestimmt hatte, den tirolischen GerichtsBeamten allen Antheil am Taxenbezug abzunehmen, schien weniger die unschwer zu vereitelnde Aufsicht der Oberbehörden zu sichern, als die Unbeträchtlichkeit der AntheilsQuote, und ihre Unverhältnißmäßigkeit mit der Arbeit, die der Landrichter, um den TaxenErtrag zu vermehren, vornehmen müßte.

Wie die Landgerichte, so wurden auch die neu organisirten Rentämter unmittelbar der Landesstelle (dem Gubernium und der EtatsKuratel) untergeben. Alle aus StaatsAuflagen, Regalien und Staatsgütern entspringenden Gefälle wurden von ihnen unmittelbar oder mittelbar (durch die anfänglich beibelassenen Zoll- Weggeld- und UmgeldAemter) eingehoben, und der ProvinzialHauptkasse verrechnet, so weit die Verwaltung derselben nicht, wie es bei den Salz- Bergwerks- Lotto- und (seit 1. Jäner 1808) MauthGefällen (aber nicht mit den ForstGefällen) der Fall war, besondern Aemtern übertragen, oder die Bestreitung der Einnahmen und Ausgaben (wie der Aktiv- und PaßivKapitalstand, die Regie des Land- Wasser- und StrassenbauWesens, die Entrichtung der Pensionen u. s. w.) bei der ProvinzialHauptkasse zentralisirt wurde. Auch der Rentbeamte erhielt, statt des in Alt-

baiern in natura abzureichenden Holzes, ein Aversum von 150 fl. und der RentamtsDiener war der einzige vom Personale der Landämter, welcher auch in Tirol Naturalien (3 baierische Schäffel oder 20⅘ Tiroler Star Getreid) beziehen sollte.

Durch diese Einrichtung war natürlich der WirkungsKreis der Kreisämter sehr beengt worden, und es fielen insbesondere in der Regel aller Funkzionen eines Mittelorgans zwischen der Landesstelle und den Gerichten gänzlich weg; indessen wurden sie, nebst der alten KreisEintheilung mit unbedeutenden Abänderungen[22]), beibehalten, und ihnen, bis bei der ihnen »demnächst« zu ertheilenden Instrukzion[23]) das Verhältniß der Landgerichte zu ihnen weiter bestimmt werden würde, einsmahl die Oberaufsicht über die richtige und schleunige Befolgung der königlichen Verordnungen, von deren Ausschreibung ihnen daher auch immer Nachricht gegeben wurde, die Besorgung der höhern Polizei, insbesondere die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Besorgung des Marsch-

22) Das Gericht Arams, welches nach der KreisEintheilung vom 10. Februar 1789 zu Oberinnthal gehört hatte, kam nun zum Kreise Unterinnthal: Schlanders und Montani von dem Kreise Bozen zum Oberinnthal.

23) So wurde schon in der organischen Verordnung vom 27. November 1806 vom GeneralLandesKommissariate gesagt: als aber im darauf folgenden Jahre die Regierung den Entschluß zu einer allgemeinen Umstaltung des administrativen Organismus faßte, wurde es bei dieser provisorischen Bestimmung des Verhältnisses gelassen, deren selbst von der Regierung anerkannte Unbestimmtheit freilich nicht selten Kollisionen zwischen Landgerichten und Kreisämtern veranlaßte.

und Verpflegs-Wesens, und überhaupt alle Militär-Gegenstände, endlich die Entscheidung aller Rekurse über land- oder patrimonialgerichtliche Erkenntnisse in politischen Gegenständen übertragen. Die Rentämter wurden den Kreisämtern nur in so ferne untergeordnet, als deren Wirkungskreis sich »nach der »ihnen bevorstehenden Organisazion« auch auf eine Oberaufsicht über die formelle und materielle Geschäfts-Führung derselben erstrecken, oder ihnen besondere Aufträge von der Landesstelle ertheilt werden würden.

Diese Verminderung der sonst den Kreisämtern übertragenen Geschäfte zog auch eine Verminderung des Personals nach sich, und die meisten Kreisämter schmolzen auf einen Kreishauptmann und einen Kreisamts-Aktuar (Adjunkten oder Offizier) zusammen.

Die im Monate November 1806 auf vier und zwanzig festgesezte Anzahl der Landgerichte wurde in der Folge mit sechs neuen (Civezzano, Vezzano, Sillian, Condino und Stenico) vermehrt[24].

Durch diese auf trefflichen Ideen beruhende, wenn gleich noch in einem wesentlichen Stücke, dem Verhältnisse der Kreisämter, nicht vollendete Organi-

---

24) Eine Uebersicht der Bevölkerung, des Bestandes und des Flächeninhaltes der Landgerichte, wie solcher sich am Ende des Etats-Jahres 180⅞ darstellte, giebt die im Anhange unter Nr. 10 befindliche, aus offiziellen, zum Theil nicht gedruckten Quellen gezogene Tabelle. Eben daselbst ist unter Nr. 11 eine Uebersicht der Rentämter und ihrer Erträgnisse, wie solche im Jahre 1806 vorläufig angeschlagen wurden, abgedruckt.

sirung wurde die Perzepzion der Gefälle allerdings vereinfacht, die Respizirung der untern PolizeiBehörden erleichtert und das Wirken derselben zu größerer Energie gesteigert: ob aber der Geschäftsführung überhaupt ein Vortheil zugieng, welcher die darauf verwendeten beträchtlichen Kosten kompensirte, wollte von vielen Tiroler Beamten anfänglich bezweifelt werden. In der Folge aber mußten sie doch zugeben, daß ohne Landgerichte gewiß in dritthalb Jahren nicht durchgesezt und vollendet worden wäre, was geschehen ist, und daß eben so wenig ohne Rentämter die Regierung zu der regelmässigen Perzepzion, zu der reinen und geordneten Uebersicht der Provinzial-Einnahmen und Ausgaben gelangt seyn würde, die ihr schon am Ende des FinanzJahres 180$\frac{8}{9}$ verschafft wurde. In den an Mechanismus und alten Schlendrian gewöhnten Kreisämtern hätte sie in beiderlei Hinsicht großentheils nur Hemmung und Hinderniß gefunden. Die Unterthanen waren freilich nicht durchaus mit der neuen Einrichtung zufrieden. Schon ihrer Neuheit wegen bei dem am Alten mächtig hängenden Tiroler nicht beliebt[25]), wurde es dieselbe durch die größere Genauigkeit der Rentämter in Einhebung der Gefälle[26]) noch weniger, da der von der vorigen Re-

---

25) Man vergleiche nur die Einwendungen gegen Errichtung der Kreisämter in dem oben S. 97 Anmerkung 4 angeführten Gutachten des Freiherrn von Hormayr: es sind beiläufig dieselben, welche sich 52 Jahre darnach gegen die Landgerichte und Rentämter wiederholten.

26) Wenn Herr von Hormayr (bei Bartholdy S. 63) die Rentbeamten deßwegen mit den Publikanen des Evangeliums vergleicht: so giebt dieß eben so wenig von seinen staatswirth-

gierung weniger an Nachläße, als an säumige Eintreibung gewöhnte Kontribuent sich nicht überzeugen konnte, wie wohlthätig es für seine Oekonomie ist, keine Rückstände anwachsen zu lassen. Nebst dem hatte aber auch die Vereinigung mancher Urbarämter mit den Rentämtern (z. B. des Urbaramtes Amras und Arams mit dem Rentamte Innsbruk, des Urbaramtes Pfunds mit dem Rentamte Landeck, des Urbaramtes Vils mit dem Rentamte Reute ꝛc.) die Folge, daß die Grund- und Zinsholden ihre oft sehr unbeträchtlichen Gaben nun selbst einige Stunden weiter bringen, tragen und fahren mußten. Eine ähnliche Beschwerde führten die Unterthanen mancher vorher mit eigenen Richtern versehenen, nun aber den Landgerichten einverleibten landesfürstlichen GerichtsBezirke, welche nun bei allen (in Tirol wegen der großen Zerstückung des Grund und Bodens häufiger als irgendwo vorfallenden) Veränderungen des Eigenthums, so wie in ihren übrigen RechtsAngelegenheiten, die besonders im wälschen Tirol sehr häufig vorkommen, einen weitern, oft durch Schnee und Bergfälle unterbrochenen Weg zu machen hatten. Für einige im leztern Falle sich befindende, ehemahls selbstständige GerichtsBezirke hatte die Regierung zum Theile gleich anfänglich, zum Theile aber in der Folge, wie sie sich

---

schaftlichen Kentnissen einen vortheilhaften Begriff, als er auf jeden Fall seinen Landleuten damit Ehre erzeigt: denn alle RentbeamtenStellen wurden mit Tirolern, die schon unter der vorigen Regierung gedient hatten, besezt, und insbesondere hatte der Rentbeamte, welcher im April 1809 öffentlich eine Porzion Heu verspeisen mußte, sich in ständischen Diensten gebildet.

von der Nothwendigkeit überzeugte, durch Aufstellung von exponirten Aktuaren gesorgt, welche freilich in ihrer Vollmacht sehr beschränkt, und weder mit Schreibern noch mit Gerichtsdienern versehen, den Verlust selbstständiger Richter nicht ersezten; überall aber, wo vor Zeiten eigene Richter bestanden hatten, konnte die Regierung diese wohl nicht belassen, wenn nicht die GerichtsBezirke unnöthiger Weise verkleinert und zersplittert werden sollten. Die Bequemlichkeit der Unterthanen, deren Beschwerden ohnehin nach einer halben Generazion aufhören, so wie auch die Beschwerden ihrer Vorfahren über die schon in den ältern Zeiten häufig geschehene Zusammenschmelzung kleinerer Gerichte aufgehört haben, mußte dem allgemeinen Grundsaze aufgeopfert werden, daß unnöthige Vervielfältigung der unproduktiven Arbeit, wozu jede Vermehrung von Beamten gehört, nicht nur unzweckmäßig (den Zweck, die schnellere und bessere Geschäftsführung, nicht fördernd), sondern in doppelter Hinsicht (Hände und Kapital der produktiven Arbeit entziehend) schädlich sey. Dagegen waren einige zu große und volkreiche GerichtsBezirke in mehrere Landgerichte (wie das AssessoratsGericht Cles in die Landgerichte Malé, Cles und Mezzolombardo, die Prätur Trient in die Landgerichte Trient, Vezzano, Civezzano und Mezzolombardo) aufgelöset und eingetheilt worden. Bei allen dem erschienen die Landgerichte in Tirol, dem Flächeninhalt und der Bevölkerung nach, immer um ein beträchtliches größer, als sie in den übrigen Provinzen waren [27]), selbst größer als mehrere souveräne Für-

27) Im übrigen Königreiche giebt es kein Landgericht, welches

stenthümer des Rheinbundes [28]. Wenn nun gleich die patrimonialgerichtlichen, mithin bloß mittelbar den Landgerichten unterstehenden Unterthanen bedeutend mehr als die Hälfte ausmachten; so gab doch immer die Respizirung der PatrimonialGerichte den Landrichtern und Aktuaren so viele Beschäftigung, daß die nicht selten einlaufenden Klagen über Verzögerung der JustizGeschäfte und selbst der KriminalUntersuchungen kaum durchaus und überall in Trägheit und Nachläßigkeit der Beamten ihren Grund finden mochten.

Einer vorzüglich liberalen Behandlung hatten sich bei dieser Organisazion die tirolischen Staatsdiener zu erfreuen. Alle Rentbeamten- und von den 30 Landrichterstellen 27 wurden mit Eingebornen besezt; aber auch die GubernialRäthe, denen nicht Ruhe noth-

über, und ein einziges (Schongau), welches 20 Quadratmeilen enthält: in Tirol waren neun Landgerichte (mithin das Drittheil beinahe), welche darüber in sich faßten. Ebenso zählt im übrigen Königreich das einzige Landgericht Nördlingen über 30,000 Einwohner: während von den tirolischen Landgerichten sechs eine größere Bevölkerung, und unter diesen Bozen, Bruneck und Roveredo über 40,000 Seelen in sich begriffen. So kam es denn auch, daß, während die Provinz Ansbach durch die Verordnung vom 7. August 1808 (im XL. Stück des Regierungsblattes S. 1689) für 360,025 Einwohner auf 119¾ Quadratmeilen 25 Landgerichte erhielt, Tirol mit 618,893 Seelen auf 443½ Quadratmeilen nur um vier Landgerichte mehr zählte.

28) Nicht bloß Leyen und Lichtenstein, sondern die Landgerichte Bozen und Bruneck waren an Flächeninhalt und Bevölkerung selbst größer als Hildburghausen, AnhaltBernburg und Köthen, Ysenburg, LippeSchaumburg und die beiden Hohenzollern.

wendig und erwünschlich war, blieben in Funkzion, und die übrigen wurden mit ihrem vollen Gehalte [29]), mit den schonendsten Ausdrücken in die Ruhe versezt. In dem Mißverhältnisse des Werthes von Papiergeld zur Münze, in welcher nun Gehälter und Pensionen ausbezahlt wurden, hätte die Regierung einen Grund finden können, derselben Betrag zu reduziren, oder wenigstens die 20 Perzente, um welche dieselbe durch die Einführung des 24 GuldenFußes stiegen, einzuziehen; allein jeder erhielt, was vorher in Papier, nun in Gelde. Eben so blieb jedem der Rang, welchen ihm unter der vorigen Regierung sein Dienstalter angewiesen hatte, und die aus Baiern nach Tirol versezten Räthe traten hinter den ältern Tirolern ein, obwohl die entschiedene Anhänglichkeit dieser an die vorige Regierung, und ihre geringere Fähigkeit einen plausiblen Vorwand zum gegentheiligen Benehmen geben konnte [30]). Allein nicht bloß die Jahre der unter der vorigen Regierung geleisteten Dienste, auch die um sie, oft durch Beförderung eines dem neuern ganz entgegengesezten Interesse's, erworbenen Verdienste wurden erkannt und öffentlich geehrt, wie des wackern Strobls und Vintlers Nekrologe im Regierungsblatte [31]) (eine nicht gemeine Auszeichnung), und im Jahre 1808 die Verleihungen des neugestifteten ZivilverdienstOrdens [32]), zum Verdruße einiger Altbaiern, be-

29) Sie hatten wegen vierzigjähriger Diensteslеistung nach Oesterreichischen (nicht aber nach baierischen) Normen darauf Anspruch.

30) Wie verschieden von — —!

31) Jahrgang 1807 S. 884 und 1843.

32) Regierungsblatt 1808 S. 1043 — 1045. Von Tirolern erhielten den Orden der LandgerichtsPräsident Graf von Wels-

wiesen. Wer bei der neuen Organisazion nicht verwendet wurde, dem blieb die Behandlung nach den österreichischen Normen gesichert, nach welchen er angestellt worden war [33]). Die definitiv ernannten Beamten erhielten die Vortheile der DienstesPragmatik vom 1. Jäner 1805, deren bereits in eigenen Werken und öffentlichen Blättern [34]) entwickelte Vorzüge hier füglich umgangen werden können; denn dafür hat eben in Tirol der Geist, die treue Ergebenheit, die unerschütterliche Festigkeit, welche die meisten Beamten in ruhigen, wie in den stürmischen Zeiten von 1809 und 1813 mit Aufopferung ihres Lebens und Vermögens für die Regierung in einem solchen Grade bewiesen haben, daß noch jezt das gegen sie auf alle Art gereizte Volk ihr Andenken ehrt, und ihren Werth anerkennt, einen bessern Beweis geliefert, als alle Räsonnemens a priori vermögen.

---

berg und der GeneralVikar Graf von Spaur in Trient (beide das KommandeurKreuz), dann der Kreishauptmann von Riccabona zu Roveredo, von Altbaiern nur der Generalkommissär Graf von Arco (das Großkreuz) und der Direktor Widder.

33) Verordnung vom 24. November 1806. Regierungsblatt S. 541.

34) Man sehe Gönner über den Staatsdienst und dessen Rezension in der allgemeinen Jena'schen LiteraturZeitung Nr. 16 vom Jahre 1809. Eine nur oberflächliche Vergleichung der baierischen DienstesPragmatik mit den in Oesterreich über Pensionirung der Beamten und ihrer Hinterlassenen bestehenden Verordnungen, wie solche Kropatschek in seinem Werke »Oesterreichs Staatsverfassung« B. I. S. 588 folg. anführt, läßt keinen Zweifel, daß diese durch jene an Bestimmtheit und Liberalität um eben soviel übertroffen werden, als wieder dieselben den in andern größern Staaten (z. B. Preußen und Frankreich) bestehenden Grundsäzen an eben diesen Eigenschaften vorgehen mögen.

VII.

Ständische Verfassung.

Der Ursprung der Tiroler Stände verliert sich in das Dunkel der Geschichte. Schon 1323 am Sonntag nach St. Margarethen sollen sich die »Herrn, Ritter »und Khnecht, Stett, Märkht, Gericht und Thäler der »Graffschaft zu Tirol und der Landschaft an der Etsch »und in dem Innthal vnd der dreyer Pistumb zu »Trient, zu Chur und Prixen« mit einem Eide verbunden haben, den sie bei Gott und den Heiligen leiblich zu einander schwuren, bei einander zu bleiben und »bei allen Freiheiten, Gnaden, Rechten und Ge»wohnheiten« so sie und ihre Vorvordern »von Khai»ser, Khinigen vnd Herzogen, Margrafen der Graf»schaft vnnd Herrschaft des loblichen Hauß zu Tyrol »und zu Oesterreich« hergebracht hatten, sich wechselweise zu erhalten und kräftig zu schüzen. Wenn auch niemand diesen Bundesbrief[1]) gesehen hat, so zeigen sich doch dreißig Jahre darnach (bei der durch Ludwig

1) Dieser Bundesbrief ist in Hormayrs kritisch diplomatischen Beiträgen B. I. Abth. 2. S. 402 folg. abgedruckt. Freiherr von Hormayr zitirt als Quelle, woraus er diese Urkunde genommen, das ständische Archiv: meines Wissens aber, ist

den Brandenburger kundgemachten Polizeiordnung) Spuren der vier Stände[2]). Bestimmter erschienen sie auf dem von Margaretha Maultasch im Jahre 1361 nach Meran berufenen Landtage[3]), und deutlich unterschieden sich die vier Stände in den zwei Jahre darnach zur Landesübergabe beigezogenen und in der Urkunde aufgeführten »Landherren«[4]). Jedoch erst am

dieselbe auch dort in bloßer Abschrift (in dem sogenannten Freiheitenbuch) vorhanden. Es ist indessen dieß keineswegs der einzige, noch der größte Irrthum jener mit ziemlicher Nachlässigkeit und ohne Kritik zusammengestoppelten Urkunden-Sammlung, wie dieß im Sammler B. IV. S. 31 und 225 folg. näher ausgewiesen wird.

2) Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol. Innsbruck 1778 S. 61. Nebst »des tirolischen Adlers immer grünendes Ehren-»kränzel« von F. A. Grafen von Brandis (Bozen 1678) bisher die einzige gedruckte Tiroler Geschichte, welche bis auf die neuern Zeiten reicht!

3) Man sehe das eben angeführte »Ehrenkränzel« S. 128.

4) »Bei diesen vorgeschriebenen Sachen und Datungen seyndt ge»wesen, von unser Geschäffte und haisens wegen, die nach ge»schribnen Edlen, und Erbarn unser Lieb getreuen Landher»ren und Rathgeben, die an statt und im Nahmen der »andern aller Geistlicher und Weltlicher, Edler »und unedler, Armer und Reicher, in Stätten und »auf den Landen, die zu allen den vorgenannten »Fürstenthumben, Grafschafften und Herrschafften »gehörent, dise Handlung und Gethat, mit sambt uns »gebracht und gethon, und disen Brief mit uns versiglt ha»ben deß ersten. der Erbar und Geistlich Graff Egen von Ti»bingen, Land Commenthur zu Bozen, teutsches Or»dens. Darnach die Edlen und Erbaren Vogt Ulrich von »Mätsch der Jünger, Hauptmann zu Tirol, Hainrich »von Rottenburg genannt von Caltern, Hofmaister zu »Tirol, Pettermann von Schennen, Burggraf zu Tirol,

Anfange des XV. Jahrhunderts hob Herzog Friedrich mit der leeren Tasche die Bauern, an deren treuer Brust er Schuz gegen Reichsacht und Kirchenbann gesucht und gefunden hatte, und sicherte ihnen, nach gebändigtem Adel, Freiheit, Eigenthum und Standschaft.

So theilte Tirol, seit der ältesten Zeit, mit wenigen Ländern, welche nach alten Konstituzionen regiert werden, eine NazionalRepräsentazion, an welcher, neben dem Klerus (in der Vorzeit der Monopolist alles Wissens) und dem Adel (der einzige Vertheidiger des Landes, beide zugleich damals die vorzüglichsten GüterBesizer), auch der gewerbfleißige Bürger und der Bauer und also der Lehr- Nähr- und Wehrstand, oder die dotti, commercianti und possidenti der damaligen Zeit gleichen Antheil nahmen [5]). Die Landsässigkeit (der Person wie den Gütern nach) und der eigenthümliche Besiz steuerbarer Realitäten

»Eckhart von Villanders genannt von Trostburg, Johannes von Freundsperg, Friedrich von Greiffenstein, Johannes von Starchenberg, Ruedolf von —, Ulrich der Fuchs »von Eppan, Berchtold aus Paßeyr, Berchtold aus Bo(?), »Hilebrant von Firmian, und Botsch von Bozen.« Die Urkunde ist, wie schon S. 4 Anmerkung 7 gesagt worden, auch bei Lünig abgedruckt. Ich bin indessen hier dem im »Ehrenkränzel« von Brandis S. 132 enthaltenen Abdrucke gefolgt.

5) »Ueber den Bauerstand und über seine Stellvertretung im Staate« hat E. M. Arndt (wie beinahe immer, wo ihn nicht seine politische Leidenschaftlichkeit zu Extravaganzen hinreißt) in einer kleinen Schrift (Berlin 1815) treffliche Worte gesprochen, welche allenthalben Beherzigung verdienen, und gegenwärtig um so mehr zur rechten Zeit gesprochen seyn möchten, als von Norddeutschland her ganz unumwunden der Saz behauptet und gepredigет werden will, daß »für die Bauern diejenigen, denen »Güter zehent- zins- und dienstpflichtig sind, sprechen, und »zwar besser als die Bauern« Allgem. Zeit. 1815 Nr. 6.

(wiewohl in den neuesten Zeiten von dem leztern Punkte häufig abgegangen wurde) waren die Erfodernisse zur tirolischen Landstandschaft, welche durch die Einverleibung in die LandesMatrikel [6]) begründet wurde, und, ohne den ständischen Personen in privatrechtlicher oder auch finanzieller Rücksicht vor den übrigen nicht ständischen Bürgern besondere Vorzüge [7]) einzuräu-

6) Die LandesMatrikel findet sich in dem »InstanzenSchematismus für Tirol und Vorarlberg« (dem tirolischen Staats-Kalender), welcher sonst alle Jahre, das leztemal im Jahre 1805 erschien, mit Beobachtung der alphabethischen Ordnung abgedruckt. Diese Matrikel ist indessen eine neuere Kompilazion. Beim offenen Landtage vom Jahre 1790 wurde eine eigene Kommission zur Erörterung derselben zusammengesezt, in deren Namen Freiherr von Cazan in der Sizung vom 30. April 1790 referirte, daß sich keine Urkunde und kein Buch vorfinde, welches den Namen einer Matrikel verdiente. Bemerkenswerth ist, daß ein Franzose die Matrikel schließt, nämlich von Stassart, welchen die Stände zum Beweis ihrer Zufriedenheit mit der Art, wie er während der französischen Besezung im J. 1805 und 1806 die Stelle eines Intendanten verwaltete, in dieselbe aufgenommen hatten.

7) Als Privilegium der Stände konnte weder angesehen werden, die den Prälaten und den im Jahre 1480 schon adelich gewesenen Familien eingeräumte Zollfreiheit rücksichtlich des Weines, der ihr Eigenthum, oder zu ihrem Hausbedarf bestimmt ist, noch die sogenannte Maximilianische Lehengnade, welche, nach der richtigern, von der baierischen Regierung adoptirten Auslegung, bloß den schon im Jahre 1518 immatrikulirten Adelichen, mithin auch nur einzelnen Familien zukommt. Es wurden zwar von den Verordneten des Herrn- und RitterStandes mehrmal, zulezt erst im Jahre 1794 bei der Revision der MatrikelSazungen, Versuche gemacht, eine besondere Begünstigung bei Verleihung von landesfürstlichen Aemtern und Präbenden zu erwirken. Allein der Hof, welcher kein Interesse dabei fand, den ihm weniger ergebenen immatrikulirten Adel auf Kosten anderer zu erheben, wies solche Versuche jederzeit zurück.

men, ihnen bloß das Stimmrecht in den ständischen Versammlungen, und den Adelichen Anspruch auf Unterstüzung in ihrer Dürftigkeit aus der sogenannten Matrikelkasse, so wie auf Tragung einer besondern Uniform [8]) gab.

Auf dem durch den Landesherrn zu berufenden offenen Landtag zeigte sich die Repräsentazion in ihrem ganzen Umfange. Nebst den Gesandten der Fürstbischöfe von Trient und Brichsen [9]) (bis in

---

8) Schon im Jahre 1794 hatten die Stände um Bewilligung einer Uniform mit den Farben des tirolischen LandWappens (roth, weiß und grün) für den imatrikulirten Adel angesucht, aber nicht erhalten. Sie erbathen solche dann in der Folge zur Belohnung des Landes (!) für die in den Kriegen von 1796, 1797 und 1800 geleisteten Dienste. Durch eine königliche Entschließung vom 25. Juli 1806 (Regierungsblatt S. 284) wurde statt derselben die Uniform der baierischen Landsassen bewilliget.

9) Schon als noch Tirol zu Baiern gehörte, erschien auf Berufen Herzog Arnulphs von Baiern Bischof Nithart von Seben 932 auf dem Landtag zu Dingelfingen (Aventin B. IV.); eben so erschienen Hartmann und Albert, Bischöfe zu Brichsen und Trient, auf dem von Kaiser Friedrich I. 1156 nach Regensburg bestimmten Kongreß, dann unter Herzog Otto von Meran 1234 zu Innsbruck die Bischöfe Gebhard und Heinrich von Trient und Brichsen, endlich unter Herzog Friedrich und Sigmund 1425, 1468 und 1474 beide Stifte, also schon lang vor dem 1511jährigen Landlibell, welches bloß ihren Zuzug zur Landesvertheidigung regulirte, wogegen der Landesfürst den ReichsAnschlag beider Stifte übernahm. Sie nannten sich darum »Konföderirte,« Oesterreich aber wollte, wenigstens in den neuern Zeiten, mit Bezug auf die bei dem SpeiererVertrag (notula spirensis) vom J. 1578 unentschieden gelassene Frage, ob die Stifte zum österreichischen Territorium gehören oder nicht, nicht mehr gestatten, daß ein Stift von Konföderazion spreche, »gestalten,«

das XVI. Jahrhundert erschienen sie persönlich) und den Abgeordneten der beiden Domkapitel, an deren Stelle seit der im Jahre 1803 erfolgten Säkularisirung vier von dem Landesfürsten ernannte und instruirte Stimmführer, von jedem Bezirke zwei, getreten waren, erschienen auf dem lezten Landtage im Jahre 1790 vom Prälaten Stande der Domprobst von Trient, der DeutschOrdensKommenthur der Ballei an der Etsch und im Gebirge, die Pröbste der KollegiatStifte von Bozen und Inichen (ersterer an der Stelle der Abtissin der unter Joseph II. aufgehobenen Klarisserinen zu Meran), die Pröbste der regulirten AugustinerChorherrenStifte zu Wälschmichael, Grieß und Neustift, die Aebte von Wilten, Stams, Marienberg und Georgenberg, endlich die Abtissin des Damenstiftes zu Innsbruck statt der Abtissin der ebenfalls aufgehobenen Benediktinerinen zu Sonnenburg im Pusterthale. An die Stelle des Priors der Karthause zu Schnals wurde in der Folge das Kollegiat-Stift zu Arco aufgenommen. Umsonst hatte die Universität zu Innsbruck wiederholt um die Ertheilung der Mitstandschaft, wie sie in andern österreichischen

wie sich ein Hofdekret vom 4. November 1768 ausdrückt, »das Land- (nicht aber Bunds-) Libell de ao. 1511 »keinerdings ein gleichsam mit den Hochstiftern geschlossener »Allianztraktat, sondern ein blosses Regulament wegen der »schon vorhin bestandenen gemeinsamen Landesbeschüzung sey, »mithin eben so wenig die in ältern Zeiten unter den Ständen auf »den Landtagen erschienenen Stifter für bloße Bundesgenosse- »ne, sondern für wahre, obschon mit besondern Vorrechten »begabte Glieder eines Landes anzusehen seyn.« Rücksichtlich der Aufnahme der beiden Bezirke in die ständische Versammlung ist diese Frage auch jezt noch nicht ohne alles Interesse.

Ländern die Universitäten haben, angesucht; der Umstand, daß sie keine steuerbaren Realitäten besaß, diente als Vorwand zur Ablehnung ihres Gesuches. Bei Aufnahme von Adelichen in die Matrikel wurde von jenem Erfoderniße häufig dispensirt, aber die Stände sc'en den Vertreter eines Körpers nicht gern in ihrer Mitte, wider welchen sie, auf Erhaltung der Reinheit der alleinseligmachenden Religion unermüdet bedacht, Klagen von Verbreitung der Heterodoxie jährlich beinahe, als eine immer wiederkehrende Landes-Beschwerde, anbrachten, wie wohl sie selbst bei dem österreichischen Hofe nur ein paarmal damit auslangten [10].

Vom Herren- und Ritter-Stande, mit welchem auch in den vorigen Zeiten privilegirte Bauern, die Freisassen von Nauders und Goldeck [11]), erschienen, konnte jedes Mitglied einer in die Matrikel eingetragenen Familie [12]), welches zu seinen Tagen gekommen war, d. h. die Jahre der Pubertät erreicht hatte, an den Berathschlagungen Antheil nehmen, weil in Tirol die Stim-

10) Wie sie ein andermal damit abgewiesen wurden, davon giebt das in dem Anhange unter Nr. 12 abgedruckte Hofdekret vom 24. Februar 1802 ein dem Inhalte und der Form nach merkwürdiges, die Beschwerden der Stände und sie selbst karakterisirendes Beispiel.

11) Man sehe den Sammler B. I. S. 261 folg.

12) Mit Ausnahme der geistlichen Mitglieder, welche nach der mit Hofdekret vom 13. Juni 1794 genehmigten Erblandmarschalls Instrukzion nur zur Huldigung, ohne weitere Theilnehmung an den Landtags Angelegenheiten, einberufen werden sollten.

men beim Herren- und RitterStande (mit Ausnahme der oben erwähnten Freisassen) nicht auf dem Besize eines Gutes, sondern auf der persönlichen AdelsEigenschaft beruhte. Als Folge davon zeigte sich auf dem Landtage vom Jahre 1790, daß, da sich bei Eröffnung desselben jede adeliche Brust von dem stolzen Gedanken hob, an diesem Akte der VolksSouveränität Theil zu nehmen, derselbe von Menschen besucht wurde, welche, ungebildet und dürftig, in den vormittägigen Sessionen, wie es die Matadore wollten, willige Ja-Herren oder unbändige Schreier machten, und Nachmittags (da bei offenen Landtägen dem in eigner Person erscheinenden Adel keine Diäten gereicht wurden) sich den Unterhalt durch Leistung von LohnlakaiDiensten bei den Vertretern des Bauern- und BürgerStandes erwarben [13].

Der BürgerStand schickte die Deputirten der zwölf immatrikulirten alttirolischen Städte, Meran, Bozen, Innsbruck, Hall, Sterzingen, Lienz, Glurns, Rattenberg, Kufstein, Kizbühel, Roveredo und Arco, welche lezte Stadt jedoch erst nach dem Landtage von 1790, nach heftigem Widerstreben der DeutschTiroler, besonders der Etschländer, bloß in Folge ihrer Drohung, sich von der tirolischen Landschaft ganz separi-

13) Allgemeine Zeitung 1808 Beil. 16. Wer im Auslande das Faktum bezweifeln sollte, dem wird jedermann in Innsbruck den Herrn von P . . k als Beispiel nennen. Ueberhaupt enthält der eben erwähnte Aufsaz der allgemeinen Zeitung über die tirolischen Stände die genauesten Nachrichten, welche bisher im Publikum erschienen sind; daher ich demselben auch vielfältig gefolgt bin.

ren zu wollen, die Aufnahme in die Matrikel und das Stimmrecht erhielt), dann der Märkte Tramin, Matrei, Inichen und Imst.

Der Bauern Stand ward durch Deputirte, deren jedes der immatrikulirten alttirolischen Gerichte zwei schickte, vertreten. Die Gerichte und Städte der Bezirke Trient und Brichsen wurden von den fürstbischöflichen Gesandten repräsentirt[14]).

---

14) Es läßt sich zwar aus dem oben S. 146 angeführten Bundesbrief von 1323 entnehmen, daß in der Vorzeit die vier Stände auch in den Fürstenthümern Brichsen und Trient existirten, und wirklich erschienen auch auf der Prälatenbank die Domkapitel, und der Domprobst von Trient aus ihren Bezirken (auf dem Landtage von 1474 fand sich auch die Abtißin des KlarisserKlosters zu Brichsen ein), so wie die Herren und Ritter, wenigstens jene, welche vor Max I. geadelt worden waren, von jeher ohne Unterschied, ob sie in Alttirol oder in den Bezirken von Trient und Brichsen angesessen waren, den offenen Landtag besuchten, wiewohl es die Bischöfe ihnen untersagten. Aber die Vertretung der Städte und Gerichte hatten die Fürstbischöfe, eifersüchtig auf die ohnehin immer überlegene Macht des Landesfürsten, der häufig ihre Unterthanen gegen sie in Schuz nahm, und darum auch ihrer Stimmen gewiß war, unter dem Vorwande, daß ihnen, als Unterthanen der Fürsten, die Landsässigkeit mangle, sich zugeeignet, wiewohl auch gegentheilige Beispiele vorhanden sind. So unterzeichneten im Jahre 1407, wo der Bischof Georg von Trient in Ungnade gefallen war, die Stadt Trient, die Gemeinden am Nons, Fleims und Persen die Einigung mit. Die Stadt Trient, welche, in Folge der von Erzherzog Sigmund mit den Bischöfen Georg und Johann im Jahre 1454 und 1468 geschlossenen Verträge, im Jahre 1472 immatrikulirt worden war, erschien auf dem Landtage von 1474 und wurde auch auf dem Landtage von 1790 nebst den Gerichten Pergine, Altrui und Tiers aufgerufen.

Das erste Geschäft des versammelten Landtages war, nachdem der Landmarschall die Matrikel Musterung vorgenommen, d. h. die Befugnisse und Vollmachten der als Stände erschienenen Individuen untersucht hatte, aus seiner Mitte unter Leitung des Landmarschalls den großen und engern Ausschuß zu wählen, welcher leztere sich mit dem erstern über die von dem Landesfürsten proponirten Punkte vorläufig berieth, und sohin dem nach Mehrheit der kurienweise[15]) gegebenen, und von dem Landmarschalle kolligirten Stimmen entscheidenden Landtage das gemeinschaftliche Gutachten vortrug, oder, noch gewöhnlicher, die von dem Landtage zur Verhandlung bestimmten Geschäfte, da derselbe, nachdem dieß geschehen war, meist auseinander gieng, beendigte.

Nur bei außerordentlichen Veranlassungen z. B. zu Erbhuldigungen, zu Abänderungen der größtentheils auf Gepflogenheit[16]) beruhenden Verfassung und da-

---

Uebrigens waren selbst die alttirolischen Gerichte nicht alle immatrikulirt. Das Gericht Vils im Oberinnthale, welches in dem StaatsVertrage vom 3. Juni 1814 der Krone Baiern vorbehalten wurde, war mit Tirol in keinem andern Verbande, als daß es den nämlichen Administrativ- und Justizstellen unterstand. Sammler B. I. S. 273.

15) Bei dem offenen Landtage vom Jahre 1790 wollte der Herrn- und RitterStand viritim abgestimmt haben, wodurch derselbe, da nicht weniger als 550 Adeliche, theils in Person, theils durch Prokuratoren, erschienen waren, freilich die Stimmenmehrheit für sich bekommen haben würde, und anfänglich schien es wirklich durchgehen zu wollen; allein am Ende ward vom Hofe für die kurienweise Abstimmung (daß also jeder Stand eine Stimme haben sollte) entschieden.

16) Der Landtagsbeschluß vom Jahre 1567 verweiset ausdrücklich, in zweifelhaften Fällen, auf die »Gepflogenheit;« daher

daher nur selten wurde wegen der großen damit für das Land verbundenen Kosten[17]) der offene Landtag zusammenberufen. Der Lezte war im Jahre 1790 gehalten worden. Leopold II., welcher bei seinem Regierungs-Antritte die Länder der Monarchie durch Josephs II. Reformen beunruhigt und mißvergnügt fand, hielt die Zusammenberufung der Stände überall für das sicherste Mittel, theils um sich durch Leistung förm-

die Sammlung und Herausgabe der tirolischen Landtags-Handlungen, wie die Krenner'sche für Baiern, nicht bloß in historischer Hinsicht wünschenswerth wäre. Was gewöhnlich als die magna charta der Tiroler geltend gemacht wird, das (im Tiroler Almanach 1802 S. 68 abgedruckte) Landlibell vom Jahre 1511, kann nur in Absicht auf die allgemeine Vertheidigungs- und ZuzugsPflichtigkeit dafür angesehen werden. Die übrigen Zusicherungen, daß die Amtleute die Unterthanen nicht mit grundherrlichen Foderungen beschweren, daß die von den verschiedenen Ständen verkauften Güter und Gülten auch mit denselben, wie vorher, versteuert werden, daß wegen der Klagen der Unterthanen über die (Handels) Gesellschaften Einsehen gethan, daß der Landschaft keine Heurathen aufgedrungen, daß die Gemeinden nicht ohne Einwilligung der Gerichtsherrn und Unterthanen vertheilt, daß die fremden Münzen valvirt, dem überhandnehmenden Wild und Waldwuchs gesteuert, daß keine fremden Weine eingeführt, daß niemand seines Besitzes ohne Recht entwährt werden, daß die Prälaten und der alte Adel an der Etsch den Wein, den sie zu ihres Hauswesens Nothdurft brauchen, zollfrei fahren sollen; diese Verfügungen sind wohl keineswegs konstituzionell, sondern entweder Privilegien einzelner Stände und Familien, oder polizeiliche Verfügungen.

17) Nicht für die Stände; denn der Adel erschien auf seine eigenen, die Prälaten auf ihrer Stifte, die Vertreter des Bürger- und BauernStandes auf der Städte und Gerichte Kosten, und niemand bezog, wie es bei den Ausschüssen geschah, aus der ständischen Kasse Diäten.

licher Erbhuldigung der Treue seiner Unterthanen zu versichern, was bei den schon damals durch die Umwälzung in Frankreich allenthalben verbreiteten Begriffen und den im Volke dadurch aufgeregten Leidenschaften doppelt nothwendig schien, theils um ihren Zustand wenigstens in so ferne zu erleichtern, als er gestattete, darüber öffentlich zu reden[18]). Lezteres geschah auch in Tirol in vollem Maße, war aber auch beinahe die einzige Erleichterung, die sich das Land mit einen Aufwand von mehrern hunderttausend Gulden erkaufte. Wiedererrichtung der unter Joseph aufgelösten Klöster; Aufhebung des die Ablegung der geistlichen Gelübde vor erreichter Großjährigkeit verbiethenden Gesezes, des ToleranzPatentes, der Normalschulen, der Kreisämter; Zurücknahme der die GemeindeweidenVertheilung begünstigenden Geseze; Wiedereinführung der Taxirung der Lebensmittel, der den GerichtsInhabern einträglichen Geldstrafen; Beschränkung der Ehen; Einziehung der vielen von Joseph zur Vermehrung der Seelsorger errichteten Kapellaneien und Expositüren, dieß waren unter andern die Wünsche, welche im Jahre 1790 die erleuchtete tirolische NazionalVersammlung als Wünsche des Landes vortrug, welchen aber einige Stände gar zu gerne noch die Bitte um Wiedereinführung des JesuitenOrdens, um völlige Herstellung der von Joseph beschränkten und surveillirten Verbindung mit dem rö-

---

18) »Lassen Sie sie heraufspeien, was sie auf dem Magen haben,« soll die mündliche Instrukzion gewesen seyn, welche der Kaiser dem zum tirolischen Landtage als Hofkommissär abgeordneten Grafen von Enzenberg gab.

mischen Stuhle, um Aufhebung der Todtenbeschau ꝛc. beigefügt hätten. Wenn sie auf diese Art ihre Schwester in Paris (wie einige Deputirte sie nicht ungerne nennen ließen) in ihren Grundsäzen eben nicht zum Muster genommen hatte: so blieb sie hinter dieser an FakzionsGeist, Intriken und Stürmen bei Berathungen nicht zurück. Die sogenante Bozner oder Etschländer Parthei, deren Interesse Kaiser Joseph durch manche das ganze Land in seinen Rechten gleichstellende Verfügungen gekränkt hatte, übte den bedeutendsten Einfluß auf die Stände und, wie wenigstens die WälschTiroler behaupteten, selbst auf den Hofkommissär aus, und Franz v. Gumer an ihrer Spize dirigirte durch Winke das Beifallklatschen oder Murren und Zischen der mit dem Bürger- und Bauern-Stande besezten Tribunen. Gleich am Anfange des Landtages erhob sich ein skandalöser Konflikt zwischen dieser Parthei und den Ständen der wälschen Konfinen, welche die ihnen bisher verweigerte verhältnißmässige Theilnahme an der Repräsentazion verlangten. Es konnte die Achtung der Gutgesinnten und Unbefangenen für eine Versammlung nicht vermehren, welche ihnen diese Bitte unter Berufung auf die alte, vor der Vereinigung der wälschen Konfinen mit Tirol bestandene, und eben darum auf den Fall unanwendbare Verfassung verweigerte, und sie nöthigte, an den Thron zu rekurirren und dort die Bitte zu stellen, daß ihnen, wenn jenes nicht bewilliget werden sollte, gestattet werden möchte, sich von Tirol zu trennen. Die Erklärung zu diesem auffallenden Benehmen der Stände gab indessen die Mozion, daß das ebenfalls vor Vereinigung der Konfinen mit Ti-

rol gegebene Privilegium, welches die Einfuhr der wälschen Weine ausschloß, und mithin dem Etschland das Monopol des Weinbaues und Weinhandels einräumte, wieder ertheilt werden möchte.

Mit dergleichen Zänkereien und dem Herablesen der Beschwerden jedes einzelnen Stimmführers verfloß die Zeit, ohne daß der zweimal nach Wien geschickte Landrichter Senn von Landeck, welcher sich durch eine (gedruckte) heftige Rede gegen die Regierung einen Namen erworben hatte, etwas anders bewirkte, als daß in Tirol, so wie in andern Provinzen, die von dem Kaiser Joseph mit der Stelle des Landeschefs in einer Person vereinigte Stelle des Landes-Hauptmannes wieder davon getrennt, und den Ständen freigegeben wurde, eine Terna dem Hofe vorzuschlagen. Diese Entschließung wurde zwar in der Sizung vom 17. August unter Trompeten- und Paukenschall und ungeheuern Beifallklatschen verlesen; die Stände dekretirten dem Herrn Senn ein Geschenk von 100 Dukaten, und einige derselben ließen, zum großen Wohlgefallen der meisten andern, nunmehr an dem Gouverneur Grafen von Sauer, welchen der Monarch schon bei Eröffnung des Landtages auf sein Bitten von der Erscheinung bei demselben enthoben hatte, ihre Rache dadurch aus, daß sie den ihm als Landes-Hauptmann bestimmten Tisch mit Dinte befleckten; allein das Volk konnte in jener Entschließung einen Grund zum Triumphe der Stände nicht finden, und eben so wenig die öffentliche Verhöhnung eines Mannes billigen, welcher, wenn er gleich als Organ eines das Land nach dem Maßstabe seiner Monarchie be-

handelnden Fürsten nicht gefallen konnte, doch den Ruf eines sehr fähigen und rechtlichen Mannes in einem Grade mit sich nahm, wie solchen weder seine Vorfahrer noch seine Nachfolger erreicht haben. Bald berichteten auch Wiener Briefe, daß Graf von Sauer, der nach Wien zurückberufen worden war, dort eine lange sehr gnädige Audienz bei dem Kaiser gehabt habe, und am 6. September kündete der Hofkommissär der Versammlung an, daß zur Beendigung der Geschäfte ein engerer und weiterer Ausschuß gewählt werden, und der Landtag auseinander gehen sollte. Dieß war freilich in dem Sinne der wenigsten Stände, allein es konnte sich dem durch die Beobachtung der frühern Zeit unterstüzten Willen des Hofes nicht widersezt werden. Der Landtag, welcher am 26. Julius mit Leistung der Huldigung eröffnet worden war, wurde am 11. September entlassen, und eine Deputazion von sechzehn Personen aus allen Ständen gieng nach Wien ab, um die (schon oben zum Theil erwähnten) »Desiderien« des Landes dem Kaiser vorzutragen. Nachdem sie dort nicht die ehrenvollste Aufnahme und Behandlung erfahren hatte [19]), erhielten die LandesBeschwerden durch ein Hofdekret vom 4. März 1791 eine Erledigung, welche, wenn man die (ohnehin nachher in allen Ländern erfolgte) Aufhebung des Zwanges, die StiftungsKapitalien in öffentlichen Fonds anzulegen, abrechnet, keine bedeutende Erleichterung dem Lande verschaffte, und durch Bestätigung des grundherrlichen

---

19) Man sehe das Schreiben des kaiserlich österreichischen Hofkanzlers vom 30. Dezember 1790 an dieselben unter Nr. 13 im Anhange.

Einstandrechtes, Begünstigung des Adels bei Verlassenschafts Abhandlungen und Pupillar Rechnungen, Einführung von Taxirung der Lebensmittel, Beschränkung der Gewerbe Verleihungen und der Vertheilungen von Gemeinde Gründen, Verschärfung der Zensur, wohl den kurzsichtigen Wünschen einiger Stände, nicht aber den Erwartungen des Landes entsprach.

Eben so wenig als der Landtag oft berufen wurde, waren die Fälle häufig, in denen der aus fünf und vierzig Stimmführern (nämlich vier von den Hochstiften und Domkapiteln von Trient und Brichsen, dem Landeshauptmanne, den sieben Prälaten und aus jedem der drei übrigen Stände eilf) bestehende große Ausschuß unter dem Direktorium des Landmarschalls [20]) seit 1519 znsammentrat, wo er das erstemal auf dem am 9. Februar nach dem Tode K. Maximilians I. zu Innsbruck gehaltenen Landtage erwählet worden war [21]), mit gegebener Gewalt »alles, was »in jezigen und vorigen Landtagen beschlossen worden, »auch ansonsten vorfallen und nöthig seyn möchte, mit »und neben der Regierung zu besorgen.«

Hingegen versammelte sich der engere Ausschuß, der im Jahre 1570 das erstemal vom Erzherzoge Ferdinand zur Berathschlagung über die Mittel einer plözlich eingetretenen Getreide Noth zu steuern nach

20) Der Landmarschall rufte die »Vokalen« auf, und der Landeshauptmann leitete die Geschäfte, beide unterschrieben mit wechselnder Vorhand die Beschlüße.

21) Die damaligen Mitglieder enthält das Archiv für Süddeutschland. B. I. S. 298.

Innsbruck berufen worden war[22]), seit 1728 in dieser Stadt regelmäßig alle Jahre. Nebst den vier Stimmführern der Bezirke Trient und Brichsen erschienen zulezt als »Erkiesene« des PrälatenStandes die Prälaten von Wilten, Wälschmichael, Stams und Gries; von dem Herren-, Ritter- und AdelStande fünf »Verordnete«[23]), bei deren Ernennung (auf Lebenslang) genaue Rücksicht auf Erhaltung der StimmenGleichheit zwischen dem Herren- und RitterStande, dann dem südlichen und nördlichen Tirol genommen ward[24]):

---

22) Als Mitglieder erschienen auf diesem Ausschusse: des Koadjutors zu Brichsen Gesandter, Balthasar Vintler zu Patsch. Vom Prälatenstande: des Kapitels zu Brichsen Gesandter, Niklas Füeger; der Abt auf St. Mariaberg; der Abt zu Stams; der Probst zu St. Michael. Von Herren, Ritterschaft und Adel: Wilhelm Freiherr zu Wolkenstein, Landeshauptmann: Lukas Römer zu Maretsch, Landkommenthur; Christoph Freiherr zu Wolkenstein; Balthasar Trautsohn, Freiherr zu Sprechenstein und Schrofenstein; Hanns Jakob Römer zu Maretsch, Ritter. Von Städten: von Meran, Hans Egen; von Bozen, Bernhard Rottenpuecher; von Innsbruck, Augustin Fröhlich; von Hall, Lienhard Phaner; von Sterzing, Hanns Perwanger. Von Gerichten: vom Burggrafenamt, Hanns an der Platen; vom Oberinnthal, Balthasar Ruef; vom Unterinthal, Stephan Kirchmair; vom EisackViertel, Georg Enzenberger, Richter zu Rodenegg; vom Pusterthal, Hans Unterweger.

23) Ständische Beamten konnten, nach einer wegen des FilialKassiers von Giovanelli am 6. April 1792 ergangenen HofEntscheidung, dazu nicht gewählt werden.

24) Zum HerrenStande wurden jene tirolischen Landmänner gerechnet, welche in die Matrikel als Grafen oder Freiherren, und zum RitterStande jene, welche als blosse Adeliche dort eingetragen sind, wenn sie auch gleich sonst zum Grafen oder Frei-

vom BürgerStande die Deputirten der Städte Meran, Bozen, Innsbruck, Hall, Sterzing und Roveredo, abwechselnd mit Arco; endlich vom BauernStande die Deputirten der Viertel Etsch, Eisack, Oberinnthal, Unterinnthal, dann der Viertel Vinstgau und Pusterthal mit gemeinschaftlicher Stimme, endlich ein Deputirter des Burggrafenamts, des Wippthales, der drei unterinnthalischen Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kizbühel, oder der (von jeher zum unmittelbaren Tirol gehörig gewesenen) wälschen Konfinen, welche Viertel zusammen, alle Jahre abwechselnd, die sechste

---

herrenStande gehören. Zum nördlichen Tirol werden hier das Innthal, Wippthal, Obereisackthal (bis Klausen) und Pusterthal, zum südlichen das Vinstgau, Etschland und die wälschen Konfinen gezählt. Immer sollte nun ein Herr und ein Ritter aus dem nördlichen, und eben so ein Herr und ein Ritter aus dem südlichen Tirol in engern Ausschusse sizen, und der fünfte sollte zwischen dem Herren- und RitterStande, dem nördlichen und südlichen Landestheile alle Jahre wechseln. Der nämliche Wechsel geschah im großen Ausschusse rücksichtlich der eilften Stimme nach dem Tode des dieselbe führenden »Vokalen.« Daß übrigens im engeren Ausschuße der Herren- und RitterStand nur fünf Stimmen zählte, während alle andern Stände (die zwei Domkapitel zur geistlichen Bank gerechnet) sechse hatten, kam daher, weil die Stände die sechste Stimme, welche sonst der Landeshauptmann im engern Ausschusse, nebst der Umfrage und der entscheidenden Stimme bei Gleichheit der Stimmen, noch besonders auf der Herrenbank führt, demselben als landesfürstlichem Beamten (homo principis) beim offenen Landtage von 1790 zwar abnahmen, sie aber anders zu ersezen unterließen. Beim großen Ausschusse hatte zwar der Landeshauptmann, so wie auch der Landmarschall, eine Stimme: aber sie wurden zu keiner Bank gezählt.

Stimme führten[25]). Beim großen Ausschusse erschienen von dem Bürgerstande die Deputirten aller zwölf immatrikulirten Städte (Roveredo jedoch abwechselnd mit Arco), und nebst den Deputirten der eben erwähnten zehn Landesviertel das Gericht Landeck im Oberinnthale mit dem Range vor den drei später erworbenen unterinnthalischen Gerichten.

Die Ernennung der Verordneten des Herren- und Ritter-Standes geschah durch die Verordnung selbst, ohne alle Rücksprache mit dem repräsentirten Stande, welcher, ohne Kantonal-Eintheilung, auch in keinen Standes-Versammlungen, sondern bloß auf dem offenen Landtage seine Stimme hören lassen konnte. Die Deputirten des Bürger-Standes waren meist die Bürgermeister der Städte. Jene des Bauern-Standes wurden auf den sogenannten »Viertels-Konferenzen,« welche die Gerichte (durch ihre Ausschüße und noch häufiger durch ihre Richter) beschickten, meist aus den Gerichts-Obrigkeiten gewählt und dort von ihren Kommittenten mit Instrukzionen versehen, welche jedoch nicht selten, ohne nähere Bestimmung, dahin gegeben wurden, sich in nichts nachtheiliges für ihr Viertel einzulassen. Es läßt sich daher leicht denken, daß die Abstimmungen dieser Deputirten vielfältig durch ihre Abhängigkeit

25) Diese vier Viertel wechselten mit Beschickung des Ausschusses ab, wo dagegen Pusterthal und Vinstgau jedes einen Vertreter zu schicken das Recht hatte, dessen Stimme jedoch nur für $\frac{1}{2}$ gezählt wurde. Durch das Hofdekret vom 9. März 1792, welches diesen Turnus bestätigte, war den wälschen Konfinen lediglich vorbehalten worden, in wichtigen Angelegenheiten den Ausschuß mit einem Vertreter auf seine Kosten zu beschicken.

von den adelichen PatrimonialGerichtsInhabern bestimmt wurden.

Wenn auf solche Art die Repräsentazion bei dem Ausschusse schon in ihrer Bildung fehlerhaft erschien, so war sie es noch mehr in dem Verhältnisse der verschiedenen Landestheile, und die später mit dem Lande Tirol vereinigten Bezirke, besonders aber die wälschen Konfinen, konnten sich mit vollem Rechte über stiefmütterliche Behandlung beklagen. So führte beim engern Ausschuß das Viertel Unterinnthal, dessen Grundsteuer 40,222 fl. 22 kr. jährlich betrug, nur eine Stimme gleich dem Viertel Eisak, welches doch nur 20,503 fl. 17 kr. Steuer gab. Das Viertel Pusterthal mit einer Grundsteuer von 30,572 fl. 40 kr. führte dagegen nur ½ und das Viertel an den wälschen Konfinen mit einer Grundsteuer von 25,899 fl. 22 kr. hatte mit Mühe endlich ¼ Stimme, d. h. das Recht erhalten, alle vierte Jahre an dem engern Ausschusse Theil zu nehmen. Jede der drei unansehnlichen Städte Sterzingen, Hall und Meran, ja bei dem größern Ausschusse selbst das unbedeutende Städtchen Glurns, ein wahrer rotten borough, führte eine ganze Stimme, während das seiner Bevölkerung und Betriebsamkeit nach bedeutende Roveredo, die dritte Stadt des Landes, immer nur ½ hatte. Dieses Mißverhältniß war besonders bei dem Umstande, wo die Deputirten der Bürger und Bauern nicht die Verbindlichkeit hatten, ihre Abstimmungen nach dem Wohle des Landes überhaupt zu bemessen, wie dieß die englische und die ihr nachgebildeten neufranzösischen und neudeut-

schen Verfassungen mit sich bringen, sondern vielmehr lediglich von den Ansichten und dem Interesse ihrer Bezirke ausgehen mußten, von nicht unbedeutenden Folgen, und die Repräsentazion war auch in dieser Rücksicht ganz verschoben.

Der Zweck, zu dem der engere Ausschuß, durch eigene, im Namen des Landesfürsten, unter größerm KanzleiInsiegel an jedes Mitglied besonders ausgefertigte, und den zu berathenden Gegenstand zur vorläufigen Ueberlegung mit den Kommittenten enthaltende Konvokatorien berufen wurde, war die Bewilligung des jährlich von dem Landesfürsten zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse angesonnenen Beitrags (Postulats), der sich unter der österreichischen Regierung auf 70,000 fl. (im zwanzig GuldenFuße) belief. Bei dieser Gegenheit besorgte der Ausschuß auch die in das LandesVertheidigungs-, MarschKonkurrenz- und ständische Kreditwesen einschlägigen Geschäfte nach den durch die LandesFreiheiten und LandtagsBeschlüße festgesezten Normen, brachte die General- und PartikularBeschwerden und Wünsche der Stände vor den Thron, ernannte die subalternen Beamten selbst, oder bereitete die Wahl des Landeshauptmanns, des ständischen Referenten, seines Substituten und des ständischen Buchhalters dem großen Ausschusse vor, der die drei leztern ernannte, und zu der ersten Stelle dem Hofe eine Terna vorschlug.

Bewilligungen von nicht systemisirten Beiträgen oder Ausgaben, besonders wenn sie wiederkehrend waren, so wie jede andere Bewilligung, die den Land-

tagsBeschlüßen oder Landesfreiheiten entgegen zulaufen schien, überschritten die Gränzen seiner Befugniß, und er sollte dann den Landesfürsten um Zusammenberufung des großen Ausschusses, so ferne sich die Sache nicht gar zum Landtage eignete, bitten oder doch, wenn dieser Bitte nicht stattgethan wurde, mit jenem durch Zirkularien Rücksprache halten. In den Sitzungen, welche jedoch, so wenig als auf dem Landtage, obwohl derselbe der offene hieß, öffentlich gehalten wurden [26]), wurde von dem Generalreferenten über alle bei dem Ausschusse einkommenden Stücke und Einlagen vorgetragen, und darüber, wenn sich die Meinungen theilten, oder doch von der Meinung des Referenten abwichen, durch den Landeshauptmann, nach einer auf die Gleichheit der Stände an Rang und Rechten unter sich berechneten Ordnung [27]), Umfrage gehalten.

26) Nur die zwischen den Ständen und dem Landesfürsten auf Landtägen und Ausschüßen gewechselten Schriften wurden in ältern Zeiten gedruckt: allein auch dieses ist seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, wo nach Aussterben der tirolisch österreichischen SeitenLinie Tirol dem österreichischen GesammtStaate einverleibt wurde, unterblieben.

27) Diese Rangordnung war folgende: 1. Turnus: Stimmführer des Bezirkes Trient; Stimmführer des Bezirkes Brichsen; Stimmführer des Domkapitels von Trient; Stimmführer des Domkapitels von Brichsen; erster Prälat; erster Verordneter vom Herren- und RitterStande; Stadt Meran; Viertel Eisack. 2. Turnus: zweiter Prälat; zweiter Verordneter vom Herren- und RitterStande; Stadt Bozen; Viertel Eisack. 3. Turnus: dritter Prälat; dritter Verordneter vom Herren- und RitterStande; Stadt Innsbruck; Viertel Oberinnthal. 4. Turnus: vierter Prälat; vierter Verordneter vom Herren- und RitterStande; Stadt Hall; Viertel Unterinnthal. 5. Turnus: fünfter Verordneter vom Herren-

Was bei dieser Umfrage durch Mehrheit der hier, wie beim großen Ausschusse viritim gezählten Stimmen, oder bei deren Gleichheit durch die Stimme des Landeshauptmanns entschieden ward, galt als Schluß, welcher in den frühern Zeiten auch die Gesandten der »konföderirten« Fürstbischöfe, wenn sie gleich dissentirten, verband [28]), und eine itio in partes kannte die ständische Versammlung nicht. Die Resultate der

---

und RitterStande; Viertel Vinstgau und Viertel Pusterthal mit gemeinschaftlicher Stimme. 6. Turnus: sechster Verordneter vom Herren- und RitterStande; Stadt Roveredo abwechselnd mit der Stadt Arco; Viertel Burggrafenamt abwechselnd mit dem Viertel Wippthal, den drei unterinnthalischen Herrschaften und dem Viertel der wälschen Konfinen. Nach ähnlichem Turnus geschah die Umfrage auch beim offenen Landtage und beim großen Ausschusse.

28) Die Fürstbischöfe wollten dieses freilich nie anerkennen, sondern behaupteten, sie machten den dritten Theil der Konföderazion aus, welche nebst ihnen noch aus dem Grafen von Tirol und den Ständen bestünde; allein dagegen beriefen sich die Stände auch auf die Uebung, von welcher kein Beispiel bekannt ist, daß jemals der Landesfürst bei der ständischen Versammlung eine Stimme führte, und auf die dießfälligen Hofentscheidungen (Mandate und Resolute vom 16. Mai 1626, von den Jahren 1632, 1633 und erst vom 12. Mai 1766), welche die beiden Hochstifte an den Ausspruch der Mehrheit verwiesen. Auch die Domkapitel von Trient und Brichsen wollten sich als reichsunmittelbar behandelt wissen, und schlossen sich daher immer an die fürstbischöflichen Gesandten an. Wären übrigens die Stimmen der beiden Fürsten und der Domkapitel nicht zur geistlichen Bank gezählt worden, so hätte diese beim großen Ausschusse um vier Stimmen weniger gehabt, und auch beim engern Ausschusse hatte sie nur die zwei Domkapitel mitgerechnet eben so viel Stimmen, als die andern Stände.

Abstimmungen wurden, so weit sie Ansinnen des Landesfürsten, oder aber Gegenstände, welche sich zu seiner Entscheidung eigneten, durch unmittelbar an den Kaiser gerichtete Vorstellungen zur Kenntniß der administrativen Landesstelle gebracht, und theils von dem Hofe selbst, theils aber auch von der Landesstelle, jedoch ex commissione speciali, durch Dekrete erlediget. Waren die der Berathschlagung des Ausschusses unterworfenen Gegenstände beendiget; so erhielt er auf seine Bitte von dem Landesfürsten, der ihn berufen hatte, die Entlassung.

Am Ende der Ausschußhandlung bildete sich zur Prüfung der vom ständischen Kassier (GeneralEinnehmer) jährlich abzulegenden Rechnung ein eigenes Komitee unter dem Namen des Steuer Kompromisses: es war auf dem Landtage vom Jahre 1573 zusammengesezt worden, als die Stifter und Stände, welche sich bis dahin Schuldenfrei erhalten hatten, zur Erleichterung des Kameralwesens 1,600,000 fl. landesfürstliche Schulden übernehmen, zur Bedeckung der Interessen sowohl, als der aufgekündeten Kapitalien die Kontribuzion, welche bis dahin nur 4 fl. vom »Steuerknechte« betragen hatte, auf 36 fl. erhöhen mußten. Diese Steuer sollte mittelst eigener »begelübter« SteuerEinnehmer zu zwei Fristen, um Georgi und Martini, eingehoben werden, wo man dann, da von 5000 »Knechten« jährlich 180,000 fl. gereicht werden sollten, das ganze übernommene Kapital in zwanzig Jahren abzuzahlen hoffte. »Die Beamten in Pflicht, und deren Raitung aufzunehmen, »und überhaupt zum Werke der SteuerHandlung und »was dabei berührt,« welches der Landesfürst ganz

»in der Landstände Regierung und Gewalt zu lassen,« sich durch einen Revers verbunden hatte, wurde ein Ausschuß verordnet, der aus den zwei fürstlichen Gesandten, zweien Prälaten, dem Landeshauptmanne, zweien Städten (Meran und Bozen, dann Innsbruck und Hall alternirend) endlich zweien Vierteln (Etsch- und Unterinnthal) bestehen sollte. Die Form, wie der Landesfürst vom Steuerwesen Einsicht nehmen sollte, wurde dahin regulirt, daß er »zwo taugenliche erfar»ne Personen, vom Regierung und Kammer als yet»weder Ort aine, so landtleuth seyn, doch nur allein »zu Aufnembung und Beschließung der Kammermeister»und SteuerEinbringer Raittungen, vnd die aber son»sten in denen ainer Landschaft fürfallenden Sachen »nichts zu thun, oder Gewalt haben,« verordnen soll. Diesem zu Folge wohnten auch immer zwei GubernialRäthe, die zugleich tirolische Landmänner waren, in der Eigenschaft von landesfürstlichen Kommissären den Sizungen des seither mit einem Mitglied aus jedem der zwei leztern Stände vermehrten Kompromisses [29]) bei, in welchen die vorher von der landes-

29) Der Prälat von Wilten hat nie gewechselt: die andere PrälatenStimme führte jährlich ein anderer aus dem engern Ausschusse. Die zwei Stimmen des Herren- und RitterStandes wechselten zwischen den vier Aeltesten der zum engern Ausschusse Verordneten, so daß, wenn z. B. ein Herr aus dem nördlichen Tirol beisaß, ein Ritter aus dem südlichen die zweite Stimme führte, und so umgekehrt. Unter den Vierteln wechselten Etsch mit Eisak und Unter- mit Oberinnthal: seit der Aufnahme der wälschen Konfinen in consortium statuum sind noch beim BürgerStande die Stadt Roveredo und Arco, wechselnd mit Sterzingen (!), und beim BauernStande die Stimmen der Viertel Vinstgau und Puster-

fürstlichen Buchhaltung revidirten Rechnungen des GeneralEinnehmers abgelesen, über die Relazion der aus den vier Ständen ernannten Revisoren geprüft, und endlich erlediget wurden. Zugleich aber beschäftigte sich das Steuerkompromiß damit, die Steuer-Relazionen der neun Steuereinnehmer [30]) anzuhören, über die von dem Buchhalter vorgelegten Steuerrektifikazions Vorschläge das Gehörige einzuleiten, die Steuerbeschwerden, so ferne sie sich nicht zur Rektifikatur der landschäftlichen Buchhaltung eigneten, zu verbescheiden, endlich die neu aufgenommenen Kasse- und Steuerbeamten zu vereiden.

Außer diesen nur zeitlich sich versammelnden ständischen Körpern, welche den Titel »einer ehrsamen Tiroler Landschaft« führten, bestand noch seit 1790 wieder [31]) die im Jahre 1720 errichtete perennirende »Ak-

thal zusammen, wechselnd mit den alternirenden Vierteln Burggrafenamt und Wippthal, den drei unterinnthalischen Gerichten und dem wälschen Konfinium (so daß dieses alle fünf Jahre einmal daran Antheil nehmen konnte) hinzugekommen.

30) Zum Behufe der Steuererhebung war das Land in folgende neun Viertel getheilt, die jedoch einen von den oben S. 163 erwähnten zehn Vierteln, in welche das Land rücksichtlich des Stimmenmaßes bei dem engern und weitern Ausschusse getheilt war, ganz verschiedenen Umfang, wenn gleich mit ihnen zum Theil gleiche Benennungen hatten: Oberinnthal, Unterinnthal, Burggrafenamt und Vinstgau, Pusterthal, am Eisack, Oberetsch, Unteretsch, westliche und östliche wälsche Konfinen.

31) Unter Kaiser Joseph wurden die KurrentGeschäfte der Landschaft durch das Gubernium besorgt, bei welchem der Syndikus referirte.

»tivität« zu Innsbruck, welche aus vier Gliedern (von jedem Stande einem) bestehend, unter dem Vorsize des Landeshauptmanns regelmäßig alle 14 Tage sich versammelte, um die Schlüße des engern Ausschusses zu exequiren, die Kurrentgeschäfte während des Jahres zu erledigen, die kleinern Bedienstungen bis zum Sekretär zu vergeben, und die wichtigern Angelegenheiten zum Vortrage für die beiden Ausschüße, oder das Steuerkompromiß vorzubereiten. Für das südliche Tirol wurden diese Geschäfte durch eine ähnlich zusammengesezte Aktivität zu Bozen unter dem Vorsize des LandeshauptmannschaftsVerwalters [32]) besorgt, welche jedoch regelmäßig nur viermal des Jahres zusammenkam. In ihren Wirkungskreis gehörte das Umgeldwesen; sonst wurde sie nur in wichtigern Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftete, um ihre Stimme vernommen, in den übrigen erhielt sie bloß die GestionsProtokolle der nördlichen zur Einsicht.

---

32) Dieses Amt entstand, als in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts unter Erzherzog Sigmund und K. Maximilian I. in den blutigen Kriegen die Gefahr von mehrern Seiten her, zwischen dem Garda- und IderSee, von Valsugan und durch Kadober, drohte, und der Landeshauptmann nicht aller Orten zugegen seyn konnte, wo ständische Berathungen waren und ein ständisches Bundesheer. Hist. stat. Archiv für Süddeutschland B. I. S. 88. Der LandeshauptmannschaftsVerwalter, da er ein bloßer Substitut des Landeshauptmanns war, sammelte zwar die Stimmen, aber er konnte nicht die Mehrheit machen, wie der Landeshauptmann, wenn sich bei der südlichen Aktivität gleiche Stimmen ergaben, sondern in einem solchen Falle wurden die Stimmen der beiden Aktivitäten gezählt, und fielen auch da noch gleiche Stimmen aus, so machte der Landeshauptmann die Mehrheit. Uebrigens bestunden die Aktivitäten aus folgenden

Beide Aktivitäten konnten keine Auslagen über 90 fl. bewilligen, und keine Dienste definitiv besezen[33].

Die Beamten der Stände theilten sich in die drei Fächer des GeneralReferats, der Buchhaltung und des GeneralEinnehmeramtes, denen das Archiv mit der Registratur, das Expedizions= und Taxamt zu Hilfe arbeiteten. So hatten sich die drei physischen Personen, welche noch im Jahre 1755 die Geschäfte der Landschaft besorgten, der Syndikus, Buchhalter und GeneralEinnehmer, in dem Laufe von fünfzig Jahren zu eben so vielen moralischen (Bureaux) ausgebildet, von denen die obengenannten Beamten die Chefs wurden. Das GeneralReferat, dessen Geschäfte noch im Jahre 1755 nebst dem Syndikus, ein landschäftlicher Advokat und zwei Sekretäre besorgten, hatte nun nebst dem GeneralReferenten, noch dessen Substituten, zwei Sekretäre und zwei

Ständen: vom PrälatenStande erschien der Prälat von Wilten bei der nördlichen und der Prälat von Wälschmichael bei der südlichen. Die Stimmen des Herren= und Ritter=Standes wechselten so, daß, wenn bei der nördlichen der erste Verordnete des HerrenStandes, im nämlichen Jahre bei der südlichen der erste Verordnete vom RitterStande die Stimme führte. Vom BürgerStande wechselten die Städte Innsbruck und Hall bei der nördlichen und die Städte Meran und Bozen bei der südlichen, und eben so wechselten vom BauernStande die Viertel Ober= und Unterinnthal bei der nördlichen und die Viertel Etsch und Eisack bei der südlichen Aktivität. Nebst diesen konnten auch andere Stände dabei erscheinen, jedoch bloß mit berathenden Stimmen.

33) Ihr Wirkungskreis war durch eine von dem Hofe am 10. August 1792 genehmigte Instrukzion bestimmt.

Kanzellisten; die Buchhaltung nebst dem Buchhalter sechs BuchhaltereiOffiziere, zwei Ingrossisten und zwei Akzessisten; das GeneralEinnehmeramt nebst dem GeneralEinnehmer den Kontrolleur und zwei Amtsoffiziere. Auf eine ähnliche Art wurden die subalternen Beamten vervielfältiget: es entstand ein Archiv nebst Registratur mit einem Archivar, einem Registraturs-Adjunkten und einem Registranten, dann ein eigenes Tax- und Expeditamt mit einem Expeditor und Taxator, einem Kanzellisten, zweien Akzessisten und mehrern Diurnisten. Mit dieser Vermehrung des Personals auf 31 (ohne die 9 SteuerEinnehmer und 14 UmgeldsEinlanger) stieg auch die jährliche Ausgabe für Besoldungen auf beinahe mehr als dreißig tausend Gulden, eine Summe, deren Größe bei den Kommittenten der beiden untern Stände nicht geringe Unzufriedenheit erregte. Die Majorität des Ausschußes war indessen in den meisten Fällen für Anstellung neuer Beamten und BesoldungsErhöhung der alten, und suchte die dadurch immer zunehmende Vermehrung des Personal- und BesoldungsStandes mit der Vermehrung, Vervielfältigung, ja selbst mit der neuern, viele Hände federnden Behandlung der Geschäfte zu rechtfertigen, während die Gegenparthei sie der Bemühung, Vettern, Schwägern und Schüzlingen anderer Art Versorgung zu verschaffen, zuschrieb, und selbst manchmal in der Wahl der Individuen einen Grund mehr für ihre Behauptung zu finden glaubte.

Die Ernennung der Beamten, welche nach Verschiedenheit der Wichtigkeit ihres Dienstes bald von

dem großen, bald von dem engern Ausschusse abhieng, war gewissermassen nur provisorisch; denn wenn der offene Landtag zusammentrat, legten alle Beamten, mit Ausnahme des vom Landesfürsten ernannten Landeshauptmannes und seines Verwalters (das Landmarschallamt war, wie die übrigen Erbämter, erblich) ihr Amt nieder, und erwarteten vom Landtage die Bestättigung, welche im Jahre 1790 auch mehrern verweigert worden war.

Das wichtigste Recht der tirolischen Stände war die Selbstbesteuerung. Wie in den übrigen deutschen, mit ständischer Verfassung versehenen Ländern, hatte auch in Tirol der Landesfürst in den Vorzeiten keine Befugniß, ohne Einwilligung der Stände neue Steuern zu erheben, und für jede dießfällige Bewilligung stellte er einen Revers aus, daß sie den Landesfreiheiten, Rechten und alten Herkommen unschädlich seyn soll[34]). Dieß war jedoch schon unter der österreichischen Regierung nur mehr als eine bloße Formel angesehen worden, wie die Geschichte des Umgeldes beweiset[35]). Indessen hatten die Stände die Regie der

34) Kaiser Joseph verweigerte die Ausstellung des Reverses; derselbe wurde jedoch unter seinem Nachfolger nachgetragen.

35) Der Ursprung des Umgeldes schreibt sich vom XVI. Jahrhunderte her. Kaiser Ferdinand I. postulirte für den Unterhalt seiner Familie, besonders des von ihm zum Nachfolger ernannten Erzherzogs Ferdinand, bei dem im Jahre 1563 gehaltenen offenen Landtage eine in fünf aufeinander folgenden Jahren zu zahlende Summe von 600,000 fl.; die Stände, um nicht die Summe bloß den Grundbesitzern aufzubürden, beschlossen, von jeder durch den Kleinschank verwendeten

Grundsteuer seit 1803 im ganzen Lande (da vorher in Trient und Brichsen solche von den Fürstbischöfen bezogen, und nur ein Aversum in die landschäftliche Kasse eingeschüttet wurde) in ihren Händen. Von indirekten Auflagen bezogen sie einen Theil der Tranksteuer unter verschiedenen Benennungen und von dem zu Hall erzeugten Salze einen dreifachen Akzis, den alten und neuen inländischen, dann den neuen ausländischen, von denen der zweite jedoch nur zeitlich war. Aus diesen landschäftlichen Gefällen, welche mit den etwas über sechzehn tausend

Ihren Wein 12 kr. auf fünf Jahre zu erheben. Nach Verlauf der fünf Jahre blieb diese Abgabe aufgehoben bis zum Jahre 1577, wo die Stände, welche im Jahre 1573 anderthalb Millionen landesfürstlicher Schulden übernommen hatten, es wieder auf bestimmte Jahre bewilligten. Die Stände fuhren fort, den Schankpfenning auf einige Jahre zu beziehen, dann wieder abzuthun; immer aber blieb derselbe in der Landschaft Gewalt. Erzherzog Leopold war der erste Landesfürst, welcher, unter Berufung auf die durch die schwedischen Kriegs-Unruhen und graubündtischen Empörungen verursachten Kosten, den Schankpfenning ohne landschäftlichen Einfluß zu beziehen anfieng: die Erzherzogin Claudia stellte ihn im Jahre 1634 wieder ab. Kaiser Leopold I. klagte auf dem offenen Landtage von 1665, daß die Einkünfte der Kammer zur Bestreitung der Interessen uud Besoldung der Beamten nicht mehr hinreichten, und die Stände bewilligten das Umgeld auf fünf Jahre. Seit dem aber wurde es, aller Vorstellungen der Stände ungeachtet, ununterbrochen fortbezogen, jedoch diesen im Jahre 1742 unter dem Namen des UmgeldPräzipuums überlassen. Im Jahre 1779 wurde es inkamerirt, und alle dagegen gemachten Vorstellungen konnten nichts anders bewirken, als daß es im Jahre 1784 vom Hofe, der sich der kostbaren Regie entledigen wollte, den Ständen auf zehn Jahre verpachtet wurde. Im Jahre 1792 wurde der Vertrag wieder auf zehn Jahre erneuert, so wie auch im Jahre 1802 dessen Aufkündung unterblieb.

Gulden betragenden Interessen der AktivKapitalien und einigen andern minder wichtigen Bezügen auf mehr als fünfthalbhunderttausend Gulden sich beliefen, mußten, nebst dem jährlichen Postulate von 70,000 fl. und einigen Beiträgen zu öffentlichen Anstalten, die Administrazionskosten (Pensionen und Besoldungen) und die allein über dreimalhunderttausend Gulden betragenden Interessen der ständischen Schulden bestritten werden. Schon seit einigen Jahren hatten die Gefälle nicht mehr hingereicht, das Erfoderniß zu bedecken, und es zeigte sich ein bald mehr, bald minder bedeutendes Defizit [36]).

Nebst dem Befugnisse der Selbstbesteuerung behaupteten auch die Stände, einen Einfluß auf Justiz- und PolizeiGesezgebung, der ihnen aber von der österreichischen Regierung nie zugestanden wurde [37]),

---

36) Im Jahre 1640 war die landschäftliche Schuld, welche erst im Jahre 1573 entstanden war (man sehe oben S. 169), schon auf 3 Millionen gestiegen, und deren Verzinsung foderte 70,000 fl. Die Ausgaben betrugen 170,000 fl. und die Einnahmen 140,000 fl.

37) Als auf dem offenen Landtage von 1790 die Stände eine Trauerordnung entwarfen, wurde denselben in Folge Hofdekrets vom 5. Jäner 1791 eröffnet: »es hätte ihnen niemal »dieß zugestanden: Se. Majestät wollten auch bloß nur aus »Gnade und in der Zuversicht, daß die Stände hiebei keinen »bösen Willen gehabt, über diesen unternommenen Eingriff »in die allerhöchste gesezgebende Macht hinausgehen, und den »Ständen gestatten, daß, wenn sie eine Aenderung in der »Trauerordnung für das Land Tirol für nothwendig erachteten, sie hierüber ihre gegründeten Vorstellungen allerhöchsten Orts vorlegen, und von da die allerhöchste Entschliessung erwarten.«

und auf die Regulierung der LandesVertheidigung [38]), die auch immer von der Regierung gemeinschäftlich mit ihnen geleitet wurde, ansprechen zu können: ja sie leiteten aus einer Stelle des Landlibells vom Jahre 1511 [39]) selbst das Recht ihrer Beistimmung zum Kriege ab: allein auf diesen Anspruch war ihnen beim Landtage vom Jahre 1790 von dem Hofkommissär erwiedert worden: sie sollen mit dem Privilegium eine Trommel bespannen! Ueberhaupt wollten Manche noch immer nicht begreifen, daß die Rechte, welche ihre Vorfahren unter der Regierung der tirolischen Landesfürsten aus der besondern österreichischen Linie ausgeübt hatten [40]), nach der Einverleibung Tirols

38) Die Pflichten der Landesvertheidigung sind besonders in dem schon oben S. 150 Anmerkung 16 erwähnten sogenannten Landlibell von 1511, welches indessen in vielen Stücken nur die ältern Bestimmungen wiederholte, bestimmt: demselben zufolge soll der Zuzug nur ein Monat lang, auf landesfürstliche Lieferung und ohne Sold im Lande bis an die Gränzen geleistet werden. Die Mannschaft des Landesfürsten soll die Verpflegungs- und BequartierungsKosten bezahlen.

39) Die Stelle des Landlibells lautet, wie folgt: »damit auch — »baid Stifft, auch vnnser Graffschafft Tirol, die Herrschafft »Lüentz, das Pustertal, die stet vnd Lanndtgericht Ratem»berg, Kuefstain vnd Khizpüchl dest mer vberlast vnd »beswerd entladen, auch Jr getreuen vnndertenigen Dienst»perkait ergezt, vnd wider in Rue gestellt werde. So »gereden vnnd oerspreche wir; sagen Jnen das auch zue, »hiemit wissenntlich in crafft dits Briefs, Daz wir vnnser Er»ben, vnnd Nachkhomen, hinfüro durch obbemelt vnnser »Lanndt, Stifft, Herrschaft, Stett noch Gericht, wie die »hieuor genennt sein, khainen Khrieg ohne Jr sonder wissen »vnd verwilligen anfahen sollen oder wellen.« Tiroler Almanach 1802 S. 80, 81.

40) Man sehe zum Beispiel die Verhandlungen zwischen K. Friederich IV. und Erzherzog Sigmund, dann den Ständen,

mit dem österreichischen Kaiserstaate nicht mehr angesprochen, wenigstens nicht mehr behauptet werden konnten.

Dieses war die Verfassung der Stände von Tirol[41]), als das Land durch den Preßburger Frieden

---

welche das von Freiherrn von Hormayr redigirte Archiv für Geschichte, Geographie und Statistik (1812 Nr. 68, 69, 91 — 100, 103, 104) geliefert hat.

41) Wenn diese Skizze der ständischen Verfassung umständlicher ausfiel, als sie der Zweck der Schrift eben foderte, so möchte ich wenigstens in den Augen der inländischen Leser dadurch entschuldiget werden, daß in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo alles auf die Wiederherstellung der Stände hofft, eine genaue und unbefangene, aus den Quellen geschöpfte Darstellung des Bestandenen und seiner Mängel, für den Hof wie für das Land, interessant und nüzlich seyn möchte. Zwar hat in den Gemüthern von Manchen jene Hoffnung der Umstand geschwächt, daß der Kaiser in der Antwort auf die von dem Hofkommissär von Roschmann an der Spize der Tiroler Deputazion in der feierlichen Audienz vom 15. August 1814 gehaltene Rede die darin gewiß nicht umsonst vorkommende Stelle: »vertrauensvoll legt die tirolische Geistlichkeit, der »Adel, der Bürger- und Bauern Stand zugleich mit »dem unverbrüchlichen Eide tirolischer Treue im Leben und »Tod die Hoffnungen und Wünsche der Nazion »ganz in die Hände Euer Majestät, und, ohne Allerhöchstderoselben Entscheidungen vorzugreifen, fühlt jeder »durch die Rückkehr unter die Herrschaft seines Kaisers das »Glück seiner Enkel verbürgt,« gar nicht berücksichtigte, sondern bloß von Seinem »tirolischen Volke« sprach. (Man sehe den Bothen von Tirol 1814 Nr. 39 und allgem. Zeit. Nr. 246.) Andere aber wollen daraus eben schließen, daß die Tiroler Stände nicht mehr in ihrer alten, sondern in einer verjüngten Form, wie sie der Geist der Zeit und die Lehren der Erfahrung fodern, auferstehen werden, was freilich wieder Manchem nicht für seine Zwecke frommen würde.

(Art. 8.) an die Krone Baiern »auf die nämliche Art, »unter den nämlichen Titeln, Rechten und Präroga»tiven« abgetreten wurde, »wie es der Kaiser von »Deutschland und Oesterreich besessen hatte, und nicht »anders (et pas autrement).« Auf diesen Artikel hatte der Kaiser von Oesterreich in dem von Holitsch aus am 29. Dezember 1805 an den Gouverneur Grafen von Brandis erlassenen Handbillete die Stände verwiesen, welche in einer Vorstellung von 14. desselben Monats und Jahres sich mit der Bitte an Ihn gewendet hatten, daß, wenn doch das Land abgetreten werden sollte, wenigstens seine Verfassung und Untheilbarkeit garantirt werden möchte [42]. Die Tiroler konnten damals in diesen Ausdrücken keine Beruhigung finden, und darin überhaupt nichts anders als eine ganz gewöhnliche Klausel sehen. Der Erfolg rechtfertigte auch bald diese Ansicht; denn in dem ganz mit den nämlichen Ausdrücken abgetretenen Breisgau hatte der Großherzog von Baden die Stände als ein »zwecklo»ses, kostspieliges Mittelorgan« aufgehoben, und in dem nämlichen Sinne hatte auch der König von Würtemberg von seiner Souveränität Gebrauch gemacht, ohne daß von irgend einer Seite ein Einspruch dagegen gemacht worden wäre.

Indessen hatten die ständischen Deputirten, welche im Dezember 1805 nach München gegangen waren, um bei Napoleon die Nachsicht der auf das Land mit 9 Millionen Franken geschlagenen Kontribuzion

---

42) Die Vorstellung und das Handbillet sind im Sammler B. I. S. 9 und 17, lezteres auch in der allgem. Zeit. 1806 Nr. 30, abgedruckt.

zu erbitten, und nun aus seinem Munde die Nachricht der geschehenen Abtretung erfuhren, von dem Könige von Baiern mündlich und schriftlich die beruhigendesten Versicherungen erhalten [43]), die er auch im Februar der an ihn aus der Mitte der vier Stände abgeschickten Deputazion in der feierlichen Audienz wiederholte: »Ich verspreche euch nochmal,« sagte er mit der ihm eigenen Herzlichkeit und Herablassung, indem er den Landeshauptmann bei der Hand faßte, »biedre Tiroler, kein Jota an eurer Verfassung soll »geändert werden« [44]).

Diese Worte verbreiteten sich durch das ganze Land, und beruhigten über jeden Zweifel, so daß im April 1806 die Zusammenberufung des »Kongresses,« wie der jährlich sich versammelnde engere Ausschuß genannt wurde, gar nicht unerwartet erschien.

---

43) Die Vorstellung dieser Deputirten und das darauf erlassene königl. Reskript vom 14. Jäner 1806 ist in dem Sammler B. I. S. 13 und 16, dann in der allgem. Zeit. 1806 Nr. 44 und 100 abgedruckt.

44) Sammler B. I. S. 5.

VIII.

Engere Ausschußhandlung im Jahre 1806.

Am 8. April 1806 wurde das Konvokatorium zum engern Ausschusse erlassen, und darin in den herkömmlichen Ausdrücken die Bewilligung des Postulats von 70,000 fl., zugleich aber die Uebernahme der Verpflegung der im Lande kantonirenden Truppen, mit Ausnahme des OffiziersKorps, auf einige weitere Monate als »ein mässiges Aequivalent« für die dem Lande Tirol von dem französischen Kaiser durch den ArmeeBefehl vom 25. Frimär des Jahres 14. auferlegte, dann aber dem Könige zur Disposizion überlassene Kontribuzion von neun Millionen Franken [1]) angesonnen.

1) Um die Unverhältnißmäßigkeit dieser Kontribuzion zu beweisen, berief man sich auf die Vergleichung der in dem Tagsbefehl enthaltenen Repartizion der den österreichischen Provinzen auferlegten Kontribuzion von 100 Millionen mit dem Verhältnisse der Summen, welche, nach einem von der k. k. Staatsbuchhalterei in Wien im J. 1796 verfertigten Ausweise, damals jährlich von den deutschen Erbländern postuliret wurden. Napoleon sagte der dießfalls an ihn abgesandten ständischen Deputa-

Am 27. Mai wurde der Kongreß mit den hergebrachten Förmlichkeiten eröffnet. Die erste Beschäftigung desselben war, das Postulat von 70,000 fl. zu bewilligen. Auf das wegen der Verpflegung der im Lande kantonirenden Truppen gemachte Ansinnen bewilligten die Stände zuerst ein Dongratuit von 300,000 fl. und da sich damit der Hof noch nicht zufrieden stellte, weiters 150,000 fl. Dabei verblieb es auch, und die Stände wurden am 27. Junius wieder entlassen, wiewohl nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, so fern der Abzug der französischen Truppen aus Schwaben und Baiern, und somit auch eine merkliche Verminderung des in Tirol kantonirenden Militärs nicht in Bälde erfolgen sollte, die weiters angesonnenen 50,000 fl. entrichtet werden müßten.

Zugleich mit der PostulatsBewilligung übergaben die Stände auch ihre sogenannte GravatorialSchrift, deren vorzügliche Punkte waren: eine königliche Erklärung über die (in dem BesiznahmsPatente vermißte) Bestätigung der Konstituzion, Erhaltung der Integrität des Landes, Regulirung des Münzwesens, Verwendung bei der französischen Regierung wegen Bezahlung der ihren durchmarschirenden Truppen gereichten Verpflegung und Vorspann, Dislozirung der in

zion: vous ne payerez rien, ou pas beaucoup, und verwies sie an ihren neuen Regenten. Der ebenerwähnte amtliche Ausweis über die Summen, welche im Jahre 1796 von den deutschösterreichischen Erbländern postulirt wurden, scheint mir als Aktenstück interessant genug, um solchen, da derselbe meines Wissens noch nirgend bekannt gemacht worden ist, im Anhange unter Nr. 14 abdrucken zu lassen.

Tirol befindlichen königlichen Truppen, Flüßigmachung der bei der Kreditkasse zu Schwaz und in den Wienerfonds liegenden Kapitalien, Erhaltung aller Lehr-Anstalten in ihrer bisherigen Verfassung, »allenfalls mit Vereinfachung entbehrlicher Lehrkanzeln« (deutlicher wagte man nicht, seine Wünsche vor der baierischen Regierung auszusprechen), besondere Empfehlung des Klerus mit dem Wunsche, daß den Bischöfen von Trient und Brichsen und ihren Kapiteln die von Oesterreich eingezogenen StiftungsGüter zurückgegeben werden möchten, Gleichstellung des Postporto in Tirol mit jenem der übrigen Erbländer, Aufhebung der Zölle zwischen Baiern und Tirol, Beschränkung der Viehausfuhr (von einem, freilich in der Stadt wohnenden Vertreter des Bauern-Standes zuerst in Anregung gebracht!), und Erlassung einer VorspannsOrdnung für Fuhrleute. Nebst diesen Gegenständen sollten noch die Bitten um möglichst baldige Abschließung des Konkordates, um Einführung einer Dienstbothen- und BettelOrdnung, um Reinigung, Berichtigung und »Systemisirung« der Justizgeseze, um Einführung einer HeurathsOrdnung (?) und eigener Strafgeseze für Leute, die nicht zum Militär abgegeben werden können, um Aufstellung einer »thätigen, nach konsequenten Grundsäzen wirkenden Polizei,« um Reparazion der Straße alle Marocche, schnellere und zweckmäßigere Behandlung der politischen Geschäfte, Erwirkung der Aufhebung der österreichischen Viehsperre von Kärnthen gegen Tirol, theils als Gegenstände des vorjährigen Gravatorials, theils aber auf Mozion einiger Stimmführer in die Schrift aufgenommen werden. Bei der endlichen Redakzion wur-

den jedoch dieselben als überflüßig oder minder wichtig weggelassen.

Außer den Gegenständen des GravatorialLibells hatte die Stände noch die Reduktion der österreichischen Bankozettel [2]), und dann die Ausgleichung der KriegsSchäden beschäftiget, welche Tirol, besonders das nördliche, in den Jahren 1805 und 1806 erlitten hatte. Durch die Streiche des Krieges war der tirolische Norden (mit Ausnahme der Gerichte Ehrenberg und Aschau) das erstemal betroffen worden. Der Süden hatte ihn seit 1796 schon einigemal erfahren; der erlittene Schaden war sehr beträchtlich gewesen. Der Geldbetrag desselben ließ sich für die Jahre 1796, 1797 und 1799 gar nicht bestimmen, weil keine Ausweise vorhanden waren. Vom Jahre 1801 gaben die der Landschaft vorgelegten Ausweise das Resultat, daß die Kriegslasten in dem Etschviertel, dem Fürstenthume Trient, den wälschen Konfinen, dann dem Vinstgau und Burggrafenamt gegen dritthalb Millionen [3]), in den Gerichten Ehrenberg und Aschau

2) Hievon wird im zweiten Bande gehandelt werden.

3) Die KriegsErlittenheiten der feindlich besezt gewesenen Theile des Etschviertels, des Fürstenthums Trient und der wälschen Konfinen bestanden

in 1,956,810 VerpflegsGebühren, herrührend von der durch die ganze Zeit der feindlichen Besezung vom Anfange Jäners bis Mitte April abgegebenen Verpflegung und zu 20 kr. angeschlagen . . . 652,270 fl. — kr.

in 48,204 VorspannsGebühren zu ganzen Wägen. Da jeder Vorspannswagen im Durch-

aber gegen dreimal hundert tausend Gulden betrugen [5]). Nach dem Abzuge der Franzosen wandten sich die

---

schnitte 3 Meilen weit diente, so ließ sich die Zahl der Vorspanswägen auf 16,068 annehmen, welche, gering zu 6 fl. gerechnet, eine Summe gaben von . . 96,408 fl. — kr.
endlich an Requisizionen und Kontribuzionen rc. in . . . . . . 1,488,022 " — "

Zusammen in . . . . . 2,236,700 fl. — kr.

Die Kosten und Schäden, welche die Gerichte von Vinstgau und Burggrafenamt, wie auch die inner der Demarkazions-Linie gelegenen Gerichte des Etschviertels durch die feindlichen Durchzüge des französischen Truppenkorps aus Graubündten im nämlichen Jahre litten, betrugen zu Geld gerechnet:

an Verpflegungskosten	52,197 fl.	45 kr.
an abgegebenen Naturalien	4,193 "	58 "
an geleisteter Vorspann	14,255 "	19 "
an extra Beschädigungen	4,693 "	20½ "
an Kontribuzionen und Requisizionen . .	13,730 "	59 "
Zusammen	89,071 "	21½ "

Die Erlittenheiten des ganzen südlichen Tirols betrugen also im Jahre 1801 2,325,771 fl. 21½ kr.

3) Den Gerichten Ehrenberg und Aschau hatte die feindli-

südlichen Bezirke an die Stände, und bathen um eine dem Verluste angemessene Unterstüzung; sie erhielten aber nur die unbeträchtliche Abhilfe von 129,200 fl.; Ehrenberg und Aschau wurden mit 20,000 fl. unterstüzt. Man sezte damals dem Gesuche die Verfassung, das Beispiel der Vorzeit, das Herkommen entgegen; das Landlibell vom Jahre 1511, welches die Grundlage der tirolischen LandesVerfassung, wenig-

che Besezung, die vom 19. Juli 1800 bis 20. März 1801 dauerte, folgende Kosten gemacht;

	Ehrenberg.		Aschau.	
an Einquartierung und Verpflegung . .	113,419 fl.	34 kr.	95,345 fl.	30 kr.
an Fourage . .	6,707 „	50½ „	5,896 „	—½ „
an andern Reichnißen, als Arzeneien, Holz, Licht ꝛc. . . .	6,239 „	13 „	2,999 „	10 „
an Vorspann- und WartWägen . .	4,299 fl.	3 „	4,156 „	11 „
an Herstellung der Wachhütten, spanischen Reuter ꝛc.	2,198 „	58½ „	1,811 „	14 „
an verschiedener Professionisten Verdiensten, Tag- und Fuhrschichten, auch Bothenlöhnen. . .	1,616 „	36 „	5,965 „	36 „
an Requisizionen .	8,500 „	48½ „	8,166 „	16 „
an Beschädigungen verschiedener Art . .	622 „	46 „	2,193 „	45 „
an Reisen u. Taggeldern	257 „	56½ „	867 „	36 „
Zusammen .	143,862 fl.	46 kr.	127,401 fl.	18½ kr.

271,264 fl. 4½ kr.

stens in Absicht auf Kriegssachen', enthält, gebe hierüber keinen den beschädigten Landestheilen günstigen Aufschluß [5]); auch im Jahre 1703 wäre den unterinn-

5) Ungeachtet das Landlibell andere mit dieser Materie verwandte Gegenstände, z. B. die Ranzionirung der gefangenen Einwohner (die auf landesfürstliche Kosten geschehen soll), das jus postliminii rücksichtlich der im Kriege verlornen, dann aber wieder eroberten, oder durch Friedensschluß wieder erlangten Schlößer, Flecken und Güter, den dafür, wenn sie in Händen des Feindes bleiben, den Privateigenthümern nach Erkenntniß der Landschaft von der landesfürstlichen Herrschaft zu leistenden Ersaz u. s. w. behandelt, so schweigt es doch gänzlich von Leistung eines Ersazes für Kriegsbeschädigungen aus dem Gemeindevermögen. Daß dieser wichtige Gegenstand nicht durch die kurz vorhin (1488 bis 1508) an den Gränzen Tirols geführten Kriege in Erinnerung gebracht worden seyn soll, ist schon bei der Vollständigkeit in Behandlung anderer damit in Verbindung stehenden Materien kaum wahrscheinlich: ob aber dem Verfasser des Landlibells der strenge, in der Vorzeit mehr als in unserer beachtete Begriff des Staates, der, wenn gleich eine Anstalt zum gemeinschäftlichen Schuze des Privateigenthums gegen Angriffe, doch noch keine Assekuranz für die, strenge genommen, immer bloß zufälligen Beschädigungen mit sich bringt, dunkel vorgeschwebt, oder ob, vielleicht die (gegen alle Assekuranzanstalten einigermassen einzuwendende) politische Betrachtung, daß die Aussicht auf Entschädigung die der FeindesGefahr am meisten ausgesezten Landestheile in ihrer und somit auch des Landes Vertheidigung sorgloser, und auch gegen feindliche Requisizionen gefälliger machen dürfte, das Stillschweigen über diesen Punkt herbeigeführt habe, wie gegen die Foderungen der südlichen Landestheile im Jahre 1798 behauptet wurde: dieß zu entscheiden, fehlen die Daten. Vielleicht hinderte auch bloß der damalige Organismus der Stände, die weder beständige Gefälle, noch eine Kasse, noch Beamten hatten, sondern die von Zeit zu Zeit (wann's Noth that) kollektirten HilfsGelder immer so, wie sie eingiengen, zu ihrem Zwecke (Unterstüzung des Landesfürsten, Hochzeit-

thalischen Gerichten, die damals durch den baierischen Einfall einen ungeheuern Schaden erlitten hätten, nicht mehr als die unbedeutende Summe von fünf tausend Gulden vom engern Ausschusse bewilliget worden [6]), und zu diesem Schlusse hätten damals auch die südlichen Landestheile ihre Einwilligung gegeben. Vergebens hatten die Vertreter des Südens vorgestellt, daß diese Handlungen wahr seyn können,

---

Geschenken, Anschaffung von Waffen, oder Mundvorrath, Versicherung von Konfinpäßen 2c.) verwandten, die Entstehung einer UniversalSchadenkonkurrenz, und selbst den Wunsch darnach mag bei den Beschädigten erst in den neuern Zeiten die Einmischung der Regierung in so viele, sonst bloß für privatrechtlich geltenden Gegenstände, und das Raffinement der dadurch immer kostbarer gewordenen Staatsmaschine erzeugt haben.

6) Kufstein wurde damals ganz abgebrannt: Kizbühel und die an der Strasse gelegenen Ortschaften hatten fast durchaus das nämliche Schicksal. Die FruchtScheunen wurden angezündet, die Vorräthe von Lebensmitteln geraubt, und überhaupt »alle »Mißhandlungen verübt, welche zuchtlosen Truppen Nazionalhaß »eingeben konnte.« Tirolische Denkwürdigkeiten, München 1806 I. 2. Kein besseres Schicksal betraf Vels, Kematen und andere Ortschaften des Oberinnthals: Innsbruck mußte nebst einer Mundrequisizion noch eine große Brandschazung abgeben. Verzeichnisse über die Schäden jener Zeit sind im ständischen Archive nicht vorhanden; nur geschieht im SteuerkompromißProtokolle vom Jahre 1707 die Erwähnung, daß das achtzehn Monate hindurch vom Feinde besezt gewesene Stadt- und Landgericht Kufstein, gerichtlichen Erhebungen zu Folge, 400,000 fl. an Kontribuzionen und Requisizionen getragen, und überdieß über 200,000 fl. für Bestreitung von DefensionsKosten zu fodern gehabt habe: dafür wurde ihm die Nachsicht von vier halben Ordinari- und den damit verbundenrn ExtraordinariSteuerterminen als Unterstüzung bewilliget, welche die Summe von 5103 fl. 23 kr. 1 pf. betrug.

daß sie aber darum weder als unverbesserlicher Grundsaz, noch als unabänderliche BenehmungsVorschriften zu gelten hätten; unerwiesen sey, daß die damaligen Vertreter des Landes den Willen hatten, eine die Nachkommenschaft verbindende Vorschrift aufzustellen, und noch weniger könne man sie als das Ultimatum des tiefen Nachdenkens, einer reifen Fürsehung erkennen; vielmehr würde der gesunde MenschenVerstand leicht bemerken, daß schon der Begriff eines in jeder politischen Rücksicht und zu einem gemeinschäftlichen Zwecke innigst vereinigten Landes jeden Theil desselben berechtige, von dem Ganzen den nöthigen Schuz, oder in Ermanglung dessen eine hinlängliche Entschädigung zu erwarten.

In dem rasch entschiedenen Kriege vom Jahre 1805 war nun die Reihe an das nördliche Tirol gekommen. Nach dem Rückzuge der Oesterreicher und nach einem blutigen Gefechte bei Scharniz rückten die Franzosen unter Anführung des Marschalls Ney ein, besezten am 5. November die Hauptstadt und einen beträchtlichen Theil des nördlichen Tirols, dehnten sich immer mehr aus, und foderten kostspieligen Unterhalt, dessen Bestreitung die schwachen Kräfte des ohnehin armen und schon erschöpften Landes weit überstieg. Das Gubernium von Tirol vereinigte sich mit den Ständen unter dem Namen einer Regierung, welche sich bald genöthiget fand, in dem zur Stazion Innsbruck gehörigen Bezirke die Sorge für die bei Einquartierungen, Vorspann und NaturalienLieferungen vorfallenden Geschäfte besonderen aus den Mitgliedern der Landesstelle zusammengesezten

Kommissionen zu übertragen. Der Drang der Umstände foderte größeres Personal, mehr Energie und Ansehen, als der in ruhigen Zeiten diese Geschäfte besorgende Stadtmagistrat hatte, von dessen Mitgliedern überdieß nur sehr wenige die französische Sprache besassen. Die landschäftliche, damals wohl dotirte Kasse wurde geöffnet, und streckte die erfoderlichen Summen vor. Dieses erregte, besonders bei den südlichen Landestheilen, eine unangenehme Sensazion, die sich auch in heftigen, selbst aus den deutschen Vierteln Vinstgau und Oberinnthal eingelangten Adressen äusserte. Sie machten der Landschaft den Vorwurf der Ungleichheit in Behandlung der verschiedenen Landestheile, und bemerkten, es habe das Ansehen, als ob der Norden, und insbesondere Innsbruck, die landschäftliche Kasse als sein Eigenthum zu betrachten beliebe, und sich ein Vorrecht darauf anmasse, welches durchaus weder gerechtfertiget, noch geduldet werden könne. Eine wechselseitige Spannung bemächtigte sich der erbitterten Gemüther, und beherrschte sie noch, als auf dem Kongresse von 1806 darüber berathen werden sollte.

Die Kriegskosten von 1805 zerfielen in folgende Artikel:

1) Der Transport der von den Franzosen in Tirol eroberten Artillerie, welche auf Befehl des französischen Kaisers theils nach Trient, theils nach Kufstein und Rosenheim von der Stazion Innsbruck allein, ohne Zuziehung der übrigen Stazionen, gebracht werden mußte, weil das Auf-

und Abladen des schweren Geschüzes als gefährlich auf das strengste verbothen war.

2) Die Demolirung der Festungswerke und Landwehren in den südlichen und nördlichen Landestheilen.

3) Die Verpflegung der österreichischen, französischen und baierischen MilitärSpitäler.

4) Die durch die Regierung bewirkte Regulirung der dem Lande auferlegten Requisizionen [7].

5) Die Tafelgelder der französischen Generale und Kommissäre.

6) Die NaturalRequisizionen an Fleisch, Mehl, Wein, Branntwein, Bier, Haber, Heu und Stroh zum Unterhalte der Truppen und der Pferde.

7) Die Foderungen der Privaten, die Offizieren Quartier und Kost abgereicht hatten.

---

7) Die NaturalRequisizion, welche der ReichsMarschall Ney im November 1805 ausschrieb, betrug nach der Schäzung der KleidungsArtikel im Gelde 507,650 fl. Dafür wurden ihm für sich und seine Kriegskasse aus der landschäftlichen Kasse bezahlt.

(für sich und seine Kriegskasse aus der landschäftlichen Kasse)	84,525 fl.	— kr.
bezahlt. Die Douceurs und Gratifikazionen, welche den übrigen Generalen und Komissären ebenfalls aus der ständischen Kasse zur Abwendung größerer Requisizionen bezahlt wurden, betrugen . . .	75,265 =	14½ =
Mithin betrug die dießfällige Ausgabe der landschäftlichen Kasse	159,790 =	14½ =
Dazu gerechnet die von den übrigen Landestheilen hierauf ausgegebenen . . .	258,180 =	32½ =
so machte diese Rubrik allein aus . .	417,970 fl.	57 kr.

8) Die Vergütung der durch Raub und Plünderung verursachten Schäden.

9) Die Wiederherstellung der Kasernen.

Die Ausgaben Nr. 4 — 8 wurden aus den nicht vollständig eingeschickten, meist auf willkührliche Annahmen sich gründenden Ausweisen Ende Jäners 1806 auf mehr als anderthalb Millionen berechnet.

Die Repräsentanten der südlichen Landestheile wollten von einer Vergütung dieser Auslagen nichts wissen: sie beriefen sich nun auf die nämlichen Gründe, die man einst gegen sie gebraucht hatte, und wollten das RechtsAxiom geltend machen: quod quisque juris in alterum statuit, eodem et ipse utatur. Insbesondere führten die Vertreter von WälschTirol für die Befreiung ihres Bezirkes an, daß derselbe nicht von dem Ney'schen ArmeeKorps, sondern von dem unter den Befehlen des Marschalls Massena stehenden Korps besezt, und ausdrücklich angewiesen worden sey, niemanden außer ihm, und nie ohne seinen schriftlichen Befehl irgend eine Kontribuzion oder Requisizion zu entrichten. Die Nördlichen erwiederten, der gegenwärtige Fall sey von den vorigen darin wesentlich verschieden, daß in den Jahren 1796, 1797 und 1801 nur einige Landestheile besezt, im Jahre 1805 aber das ganze Land und zwar so erobert worden sey, daß es seinen vorigen Herrn verlohren, und einen neuen Landesfürsten erhalten habe; würden dann die Kongreß-Schlüße von 1703 und 1804 zusammen gehalten, so ließe sich behaupten, daß eine ziemlich vollkommene Ausgleichung der wechselseitigen Kriegsschäden geschehen, und folglich nun der Zeitpunkt eingetreten sey,

wo der Kongreß, ohne ungerecht und inkonsequent zu seyn, neue, zweckmäßigere und besser geprüfte EntschädigungsGrundsäze aufstellen und befolgen könne. Endlich bemühten sie sich zu beweisen, daß die erlittenen Kosten zu groß seyen, als daß man sie den einzelnen Städten und Gerichten aufladen könnte; sie würden dadurch in einen Abgrund von Schulden gestürzt, und außer Kontribuzionsstand gesezt; es hieße, den Acker unbearbeitet lassen, um die Kosten der Kultur zu ersparen.

Die Mehrheit der Stimmen gieng dahin, daß die Landschaft nur die Kosten der ersten, zweiten und dritten Rubrik, von dieser jedoch bloß die Kosten der französischen Spitäler, und von jenen der baierischen bloß die, welche bis zum 1. April erlaufen waren, indem von dort an der Hof den Ersaz leisten müße, welches auch bei den österreichischen überhaupt der Fall sey, zu vergüten habe, daß von der fünften Rubrik die TafelGelder derjenigen Generale und Oberkommissäre, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckte, von den übrigen ausgeschieden, und die erstern der Stazion Innsbruck, allenfalls mittelst einer AversualSumme, ex universo vergütet werden sollten, daß sonach alle Kosten der übrigen Rubriken (mit Ausnahme der achten, rücksichtlich welcher die Aermern, wenn sie ihren erlittenen Schaden ausgewiesen haben würden, zur Erwirkung eines Sammelpatentes der Landesstelle zu empfehlen wären) den betreffenden Städten und Gerichten 8) zur Last fallen sollen. Mit die-

---

8) Am meisten hätte hierunter wohl die Stazion Innsbruck gelitten, die ihre Erlittenheit, die Partikularschäden nicht mit-

ser Entscheidung waren einige Stände und selbst einige südliche nicht zufrieden; sie protestirten und erklärten den Rekurs an die hohe und höchste Behörde ergreifen zu wollen. Kein Unbefangener konnte auch diesen Verhandlungen und Beschlüßen seinen Beifall zollen, da sie nicht minder lieblos waren, als die alten. Allein es war dieß nicht der erste Fall, daß die an die Instrukzionen ihrer Komittenten gebundenen ständischen Deputirten weniger das Interesse des ganzen Landes, als jenes des kommittirenden Bezirkes besorgten, und daß die landschäftlichen Versammlungen bei solchen Kollisionen, statt zur Vereinigung zu führen, nur das Schauspiel des sich wechselseitig bekämpfenden engherzigsten Egoismus darbothen. Bei diesen Protestazionen einzelner Theile äußerten die meisten Stimmführer den Wunsch, es möchte eine gütliche Ausgleichung der von den nördlichen und südlichen Landestheilen erlittenen Kosten der feindlichen Einfälle zu Stande kommen und der landschäftliche Buchhalter von Tschiderer[9]), ein Mann, welcher das allgemeine Zutrauen der Stände genoß, erhielt den Auftrag, einen schicklichen VereinigungsPlan zu entwerfen. Er erfüllte diesen Auftrag durch die Vorlegung eines Entwurfes[10]), über welchen die

---

gerechnet, nach gerichtlichen Erhebungen auf 434,370 fl. 2½ kr. angab.

9) Jezt Finanzdirektor des Illerkreises, einer der wenigen Tiroler, welche in baierischen Diensten geblieben sind.

10) Die Hauptpunkte desselben bestanden in folgenden:

a) die GeldKontribuzionen oder Douceurs, welche von der Regierung oder auch von Städten, Gerichten und Gemeinden den

Diskussionen zum nächsten Kongresse verschoben wurden. Da aber dieser nicht mehr stattfand: so blieb

---

französischen Generalen zur Abwendung von Requisizionen und Kontribuzionen gegeben worden, mit beiläufig 400,000 fl.

b) die ArtillerieAddiritturaFuhren mit Anrechnung der weggenommenen Ochsen und Pferde mit . . . . 15,000 =

c) die Kosten der französischen und baierischen Spitäler (da die Oesterreichischen durch die AerarialVorschüsse gedeckt waren) mit . 40,000 =

d) die DemolirungsKosten mit . . . . 20,000 =

e) die TafelGelder für den baierischen General v. Siebein, den französischen General Villemanzy, den Intendanten Staffart und Kriegskommissär Viriville mit . . . . 15,155 =

ex universo getragen, daß ferner

f) für jeden verpflegten Franzosen und Baiern bis Ende März 6 kr., im ganzen beiläufig 120,000 =

g) und für jede bis Ende März den Franzosen und Baiern geleistete Vorspann das doppelte des gewöhnlichen MarschkonkurrenzBeitrages, folglich 20 kr. pr. Pferd und Meile, im ganzen beiläufig . . . . 30,000 =

ex universo beigetragen werden, alle übrigen Kosten aber, als Unterhalt der übrigen Generale, Offiziere und Gemeinen, Fourage, Vorspanns- und QuartiersKosten von den Städten und Gerichten, mithin auch von der Stadt Innsbruck, welcher wegen der großen UnkostenLast das aus dem dortigen (von den Franzosen in Beschlag genommenen und dann den Ständen zur Approvisionirung überlassenen) Getreid- und dem HallerSalzMagazine gelöste und noch zu lösende Geld überlassen werden könnte, getragen, alle PartikularBeschädigungen aber von der Vergütung ausgeschlossen werden sollten.

Dagegen sollten

h) den Städten und Gerichten, welche im Jahre 1801 als außer der DemarkazionsLinie

das Projekt ohne Folgen, und die einzelnen Gerichte und Privaten halfen sich durch PartikularAusgleichungen, o gut sie konnten.

Die erwähnten außerordentlichen Ausgaben und Vorschüße aller Art hatten die ständische Kasse in einen bedenklichen Zustand versezt. Der Stand der landschäftlichen, gewöhnlichen (in casu ordinario) Aus-

---

liegend, durch zwei Monate feindlich besezt waren, ihre Antheile an dem landschäftlichen AversivBeitrag verdoppelt, folglich nochmal . . 129,200 fl.
und den Gerichten Ehrenberg und Aschau nochmal . . . . 20,000 =
dann
i) jenen von diesen Gerichten und Städten, welche auch in den Jahren 1796 nnd 1797 feindliche Invasionen erlitten hatten, . . . 240,000 =
abgereicht, endlich
k) jenen Städten und Gerichten von Oberetsch, Eisack, Brichsen, Pusterthal und Vinstgau, welche bloß in den Jahren 1796 und 1797 besezt worden waren, oder in dem Jahre 1801 nur feindliche Durchzüge erlitten hatten, die summarischen Verzeichnisse ihrer Schäden abgefodert und ihnen allenfalls . . . . 160,000 =
als Entschädigung beigetragen werden.

Von diesem ex universo zu leistenden Entschädigungs Beitrage pr. . . . . . . 1,189,355 fl.
welcher beiläufig der Summe einer 4½ jährigen Grundsteuer gleichkommt, sollte
m) ein Drittheil mittelst einer dreijährigen, jedoch in jedem Jahre nur für ein Monat zu behebenden Klassensteuer, der Rest aber durch die Grundsteuer, welche in drei aufeinander folgenden Jahren, jedesmal mit drei Extraterminen, zu treiben wäre, erhoben werden.

gaben und Einkünfte für das Jahre 1806 war in Tiroler Währung oder 21 Guldenfuß folgender:

Erfodernis.

Postulats Bewilligung . .	70,000 fl.	— kr.
Besoldungen der landschäftlichen Beamten	31,767 „	45 „
Besoldungen der Kreisphysiker (Aerzte), welche bloß von den Ständen angestellt wurden, und Beitrag zu dem Normalschulfond, Collegium Nobilium (einer Stiftung für adeliche Jünglinge), und dem Zuchthause zu Innsbruck .	6244 „	— „
Landschäftliche Pensionen . .	1658 „	20 „
Pensionen und Gagen der ältern LandmilizIndividuen .	1090 „	— „
Schießgaben Beiträge .	464 „	15 „
Liefergelder (Diäten) des Kongresses und Steuer Kompromisses	12,200 „	— „
Kollektirungs Reisen und Zehrungskosten der Steuer Einnehmer	2,260 „	— „
Landschäftliche Mariahilf Kapelle	1,900 „	— „
Landschäftliche Behausung .	1,000 „	— „
Steuer Peräquazionskosten	1,050 „	— „
Steuer Nachläße für Elementar-Schäden	3,000 „	— „
Gemeine Ausgaben . . .	10,000 „	— „
Landes Marsch Konkurrenz (gemäß »Systemisirung«) . .	16,000 „	— „
Interessen von den seit 1574 bis Ende Mai 1806 aufgenommenen und nicht rückbezahlten Kapitalien		

ohne Zins	1000 fl. — kr.	— fl.
zu 3 p. Ct.	1030 ꞉ 23 ꞉	31 ꞉
꞉ 3⅓ ꞉ ꞉	125 ꞉ — ꞉	4 ꞉
꞉ 3½ ꞉ ꞉	55,600 ꞉ — ꞉	1946 ꞉
꞉ 4 ꞉ ꞉	7,026,000 ꞉ — ꞉	281,040 ꞉
꞉ 5 ꞉ ꞉	637,000 ꞉ — ꞉	31,850 ꞉
Zusammen	7,720,758 fl. 23 kr.	314,871 ꞉ — ꞉

Summe der Erfoderniß . 473,505 fl. 20 kr.

Bedeckung.

Grundsteuer . . . . 274,000 fl. — kr.

Ausländische Steuer-Drittel (die Erhöhung der Grundsteuer rücksichtlich der ausländischen Güter-Besizer) . . . . 164 ꞉ 10 ꞉

Salz-Akzis (nach einem fünfjährigen Ertragsmittel) als
- älterer inländischer. 37,420 fl.
- neuer inländischer 32,110 ꞉
- ausländischer . 6,090 ꞉

Zusammen . . . . 75,620 ꞉ — ꞉

Landschäftlicher Wein-, Brannt-wein- und Essig-Akzis (nach einem fünfjährigen Ertragsmittel) 8,400 ꞉ — ꞉

Landschäftlicher Bier- und Wein-Umgelds-Aufschlag (nach einen dreijährigen Ertragsmittel) . 71,500 ꞉ — ꞉

Arrhe von den Besoldungen der landschäftlichen Beamten [11]) . 1,225 ꞉ — ꞉

11) Hierunter wird der Besoldungs- und Pensions-Abzug verstanden, welcher auch von den Ständen nach dem Muster des

Interessen von Aktivkapitalien

	fl.	kr.	p. C.	fl.	kr.	
bei der UniversalStaatsschulden-kasse zu Wien ab 19,390 fl. W. W. oder in T. W.	20,359	30	zu 4	814	22	
bei dem Wegbaufond ab	15,000	—	= 4	600	—	
bei den wälschen Konfiskanten ab	122,634	26½	= 4	4905	22	
bei verschiedenen Gerichten	195,559	37	= 4	7822	16	
	50,000	—	= 3½	1750	—	
	10,000	—	= 3	300	—	
Zusammen ab	413,550	33½	.	.		16,192 fl. — kr.

Beitrag aus dem MerkantilZolle zu Bozen . . . . 4,000 = — =

Summe der Bedeckung . 451,101 fl. 10 kr.

Wurde gegen die obenstehende Summe der Erfoderniß von . . . . . 473,505 fl. 20 kr.
gehalten die Summe der Bedeckung mit . . . . . . 451,101 = 10 =

so ergab sich ein Defizit von . 22,404 fl. 10 kr.

Rücksichtlich dieser Ausgaben und Einnahmen ist aber folgendes zu bemerken:

---

landesfürstlichen Aerars eingeführt ward. Nach dem Regulativ vom 1. November 1775 betrug derselbe bei Besoldungen und Pensionen von 106 — 2000 fl. fünf, bei jenen über 2000 fl. aber zehn Perzente. Ursprünglich war diese Besoldungssteuer von Kaiser Karl VI. durch die Verordnung vom 14. Dezember 1744 zur Gründung und Dotirung eines auf alle Erbländer sich erstreckenden BankalInstitutes eingeführt worden. Dieses Institut kam zwar nicht zu Stande, aber die Steuer dauert dennoch fort.

1. Der Beitrag zur Landesmarschkonkurrenz bestand in einer Vergütung von 10 kr. für die Meile an die Vorspanns-Leister und von 2 kr. für den Mann an die Quartiersträger von aus- und inländischen Truppen, welche aus der landschäftlichen Kasse geleistet wurde. Es hatten indessen seit zehn Jahren die 16000 fl. zur Deckung des dießfälligen Bedarfes nicht hingereicht, sondern es wurden seit 1799 immer extra Steuertermine getrieben, welche jedoch von den Ständen bloß eingehoben, und, ohne daß etwas davon in die ständische Kasse floß, an die besonders belasteten Gerichte, und von diesen an die Quartiersträger und Vorspannsleister vertheilet wurden. Die dießfälligen liquidirten Foderungen vom Jahre 1798 bis 1801 einschließig betrugen 1,679,528 fl. 5 kr. Die Foderungen von den Jahren 1802 bis 1804 im Betrage von 152,300 fl. waren im Jahre 1806 noch nicht liquidirt: es wurde daher auch für das Jahr 1807 die Beitreibung von zwei extra Steuerterminen abgeschlossen. In der Folge hat diese Einrichtung, welche die beträchtlichsten Summen in die kleinsten Parzellen zersplitterte, und dem einzelnen Empfänger um so weniger Erleichterung gab, als er die Vergütung immer erst mehrere Jahre nach der gehabten Auslage erhielt, aufgehört, und die ganze Besorgung des Marschkonkurrenz-Wesens wurde durch das Normale vom 17. Dezember 1807 (welches auch in der Folge bei dem am 23. Februar 1809 für das ganze Königreich erlassenen Normativ [12]) zum Grunde gelegt worden zu seyn scheint) den Landgerichten und Kreisäm-

---

12) Regierungsblatt vom Jahre 1809 S. 385. Allgem. Zeit. Nr. 1809 Nr. 63, 64.

tern übertragen. Das Landgericht sollte fünfzehn Tage nach dem Verlaufe des Quartals das Totale der Marsch- und QuartierKosten an das Kreisamt überschicken, welches die aus den Tabellen der Landgerichte hervorgehenden Hauptsummen des Bedarfs, mit Zuschlag eines zur Dotirung von Stazionskassen bestimmten Fünftheils, auf die Landgerichte seines Kreises nach dem Steuerfusse ausschrieb. Das Landgericht mußte für die Einbringung sorgen, bei welcher die Quartiersbolleten, Liefer- und VorspannsZettel als baar Geld angenommen wurden, und eben so die Partheien, welche nach dieser Abrechnung noch zu fodern hatten, befriedigen, den Ueberschuß aber an die Kreisstelle einsenden, welche die Ueberschüße denjenigen Landgerichten, welche Foderungen gegen die übrigen behaupteten, zumittelte, so daß bis Verlauf des nächsten Quartals alle Foderungen befriediget seyn sollten. Solange die ProvinzialVerfassung bestand, mußten von den Kreisämtern alle Quartale Anzeigen der geschehenen Ausgleichung an die Landesstelle erstattet werden, aus denen dieselbe ersah, welcher Kreis mehr als ein anderer geleistet hatte, und dadurch Entschädigung auf das ganze behauptete. In Folge dieser neuer viel zweckmäßigern Einrichtung ist dann auch der MarschkonkurrenzBeitrag von 16,000 fl. aus der Rubrik der ständischen Ausgaben weggefallen.

2. Die Grundsteuer betrug, nach der neu vorgenommenen Steuerrektifikatur für das Jahr 1805, nämlich die RustikalSteuer von $3950\frac{2}{3}\frac{4}{4}$ »SteuerKnechten« 213,339 fl. 17 kr.

und die Dominikalsteuer ab $1092\frac{3}{5}\frac{8}{4}$ »Knechten« 59,005 = 22 =

Zusammen . 272,344 fl. 39 kr.

mithin eigentlich um . . . 1,655 fl. 21 kr.
weniger als im Budget ausgesezt war.

3. Alle drei Salz Akzise wurden noch im Jahre 1806 vom Hofe eingezogen, und der ständischen Kasse nach dem Mittel, welches dieselben nach einem zwanzig jährigen Durchschnitte ertragen hatten, ein jährliches Aversum von 59,000 fl. (24 Guldenfuß) oder 51,625 fl. (21 Guldenfuß) zugesprochen, damit der Salzpreis an allen Wurzeln im Königreiche gleichgestellt, und dessen Verkaufs Preis bloß nach der Entfernung von der Wurzel und dem Zuschlage der Transportkosten regulirt würde; daher sich auch hier eine Minderung ergab von . . . 23,995 = — =

4. Der Ertrag des Umgelds Aufschlags, von welchem beiläufig 15,000 fl. auf Bier und der Rest auf den Wein gerechnet werden kann, war für das Finanz Jahr 1805 ausgewiesen auf

114,830 fl. — kr.

es giengen aber nur
ein . . . 68,176 = 29¾ =

so daß . . . 41,853 fl. 30¼ kr.
an Resten behiengen. Auch für das Jahr 1806 konnte der wirkliche Ertrag nicht höher angerechnet werden, besonders da durch die Reduktion des Papiergeldes die Entrichtung sehr er=

schwert wurde: somit ergab sich auch hier ein Minderbezug von . . 3,323 fl. 30 kr.
Uebrigens floß bloß der UmgeldsAufschlag in die landschäftliche Kasse: das den Ständen verpachtete Umgeld selbst, welches nach einem zehn jährigen Mittel den Ständen nur 11,178 fl. 49¼ kr. rein ertrug, wurde, weil es in Brichsen und Trient [13]) nicht von den Ständen erhoben wurde, in eine eigene, von der ständischen getrennten Umgeldskasse geschüttet, welche vorzüglich zur Schöpfung ergiebiger Remunerazionen von den Machthabern benüzt wurde und ein Vermögen von beinahe 200,000 Gulden besaß [14]).

13) In Trient wurde nie ein Umgeld eingehoben. In Brichsen machte zwar Erzherzog Leopold unter dem Bischof Hieronymus Otto im Jahre 1626 das Ansinnen wegen Einführung des Umgeldes zur Abwendung aller MauthGefährden: allein der Bischof glaubte sich als Reichsstand dazu nicht berechtiget. In der Folge wurde indessen mit Einwilligung des Kapitels der Bezug des Weinumgelds mittels Kellerbeschreibung von dem kleinweis ausgeschenkten Wein eingeführt, selbiges aber nicht zur fürstlichen Kammer gezogen, sondern in der Absicht, daß solches für öffentliche Bedürfnisse verwendet werde, unter dem Namen Extrakasse besonders verwaltet. Das später eingeführte BierUmgeld floß von dem Bräustätten Brichsen und Bruneck unter dem Namen BierRegal in die fürstliche Kammer ein.

14) Nämlich

an Barschaft	8,727 fl.	15 kr.	
an Rückständen . . .	12,107 =	2 =	
	20,834 fl.	17 kr.	
oder im 24 GuldenFuß			25,001 fl. — kr.

5. Die Interessen von den zu Wien anliegenden Kapitalien . . . 814 fl. 22 kr.
waren seit der Abtretung des Landes gesperrt.

6. Der Beitrag aus dem Merkantilzolle zu Bozen von . . . 4,000 = — =
wurde schon seit 1799 von dem Merkantilmagistrate daselbst verweigert.

Diese Mindereinnahmen betrugen 33,788 = 13 =
so daß also das auf . . . . 22,404 = 10 =
berechnete Defizit wirklich sich auf die

bedeutende Summe von . . . 56,192 = 23 =
belief.

Zu dem schon mehrere Jahre hindurch wieder kehrenden Defizit kam noch das mit 450,000 fl. bewilligte Don gratuit, eine Summe, welche die ständische Kasse vollends zu erschöpfen drohte. Nur der Kredit, welchen noch bisher kein Unfall, selbst in den Epochen, wo das Land ganz in feindlichen Händen sich befunden, hatte erschüttern können, sezte die Stände in die Lage, nicht nur die KurrentAusgaben zu de=

---

das Landschaftshaus zu Bozen im Anschlag von 9,750 fl. — kr.
an Aktivkapitalien
bei der Landschaft . . 86,500 fl. — kr.
bei Privaten . . . 47,204 = — =
in den Wienerfonds . 1,270 = — =

Zusammen . . . . 134,974 fl. — kr.
oder im 24 Guldenfuß . . . . 161,968 = 48 =

Zusammen . . 196,719 fl. 48 kr.

cken, sondern auch jene dem Landesfürsten bewilligte Summe schnell und pünktlich in seine Kassen abzuführen. Dieses war jedoch nur eine temporäre Hilfe; die Landschaft mußte auf ergiebige Mittel denken, wenn sie nicht der Last der Erfodernisse unterliegen wollte. Eine Einstellung der Zinszahlung hätte die Aufkündung der Kapitalien dergestalt vermehrt, daß die daraus resultirende Unmöglichkeit, solche abzuführen, den Kredit gestürzt haben würde; eine weitere Erhöhung der GlebalSteuer und des ohnehin schon erhöhten (aufgeschlagenen) Umgelds wurde nicht für rathsam gehalten, und man verfiel nach frühern Vorgängen [15]) auf den Gedanken, den im gewöhnlichen Zustande nicht belegten Theil des Nazionalreichthums, die Kapitalien, zu besteuern. Es wurde zu diesem Ende der Entwurf, welcher zur schnellen Behebung der von dem französischen Kaiser verlangten Kontribuzion gemacht worden war, und damals schon die Genehmigung des großen Ausschusses erhalten hatte, dem Hofe vorgelegt. Da diesem Entwurfe zu Folge alle Arten von Einkommen [16]), dasselbe mochte von

15) Auch im Jahre 1796 war, so wie schon im Jahre 1678, zu Deckung der außerordentlichen Defensionskosten, welche sich bis Ende Junius 1797 auf 2,006,398 fl. 57½ kr. belaufen hatten, wozu jedoch der Hof 972,214 fl. beitrug, eine Klassen- und KapitalienSteuer ausgeschrieben worden, welche, ohne die im Jahre 1805 meist bei den wohlhabendsten Klassen noch behangenden Rückstände von mehr als 12,000 fl., die Summe von 366,887 fl. 51¾ kr. eingebracht hatte.

16) Als Grundlage der Belegung wurden die »bekannten Ein»künfte« angenommen, ohne Rücksicht auf Stand, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande liege oder nicht, ob

verlehnten oder eigentlichen Kapitalien [17]) herrühren, besteuert werden sollten, so konnte es nicht fehlen,

---

die Einkünfte von Kapitalien, Besoldungen, Pensionen, Bergwerken, liegendem Vermögen, oder Gewerben herrühren. Die Abstufung der Belegung sollte bei Kauf- und Gewerbsleuten nach der größern oder geringern Ausdehnung der Handlung oder des Gewerbes, bei Handwerkern nach der Zahl der Gesellen, bei Bauern nach dem Viehstande, in den weinwachsbaren Gegenden des Landes aber nach den PraschkletErzeugniß (man sehe oben S. 32 Anmerkung 50) geregelt, dabei aber auch auf die übrigen notorischen Daten des Einkommens Rücksicht genommen, und insbesondere ein über die Hälfte seines Gutswerthes verschuldeter Bauer um eine Klasse minder belegt werden. Hingegen war dem Handwerker, Fabrikanten, Kaufmann, welcher sein Gewerbe mit fremden Kapitalien treibt, ein solcher Absaz nicht bewilliget, und eben so wenig dem BestandsBauern der Abzug des Pachtschillings zugestanden, sondern jene wurden nach den BruttoEinkünften, nnd dieser gleich den Eigenthums Bauern belegt, was allerdings nicht konsequent war. Nach diesem Maßstabe wurden eilf Klassen bestimmt, von denen die erste (Personen, welche ohne in Diensten zu stehen, ohne ein liegendes Vermögen, als höchstens ein kleines Haus nebst Gärtchen zu besizen, und ohne ein Gewerbe zu treiben, vom eigenem Erwerbe leben, und Gesellen oder Dienstbothen, welche, ohne Einrechnung der Kost, jedoch mit Beirechnung aller Kleidungsstücke, Trinkgelder ꝛc. nicht über 15 fl. Jahreslohn beziehen) 6 kr. und die lezte (die Fürstbischöfe im Lande, welche mehr als 10,000 fl. Einkünfte haben, der Landkommenthur des deutschen Ordens, alle Privaten, welche ein wo immer herrührendes Einkommen von mehr als 10,000 fl. oder falls sie ledig, oder zwar verheurathet, aber Kinderlos sind, von 6000 fl. haben, endlich die Alleineigenthümer einer Großhandlung oder eines Wechselhauses von größern Geschäften) 50 fl. im 24 Guldenfuße monatlich bezahlen sollte. Von den neun zwischen innen stehenden Klassen waren die Beiträge auf 18 kr., 36 kr., 1 fl., 2 fl., 4 fl., 6 fl., 9 fl., 15 fl. und 25 fl. bestimmt. Zweihundert Gulden jährliches Einkommen bei Privaten aller

daß ein großer Theil des NazionalKapitals doppelt belegt wurde, und dieses mochte, nebst einigen Dispoſizionen des Entwurfes, welche die Hauptgrundlage der Belegung, »die bekannten Einkünfte,« verrückten, und die Auflage aus einer Einkommenstaxe, aus welchem Gesichtspunkte ſie allein gerechtfertiget werden konnte, in eine manchmal ſehr drückende Kopfſteuer verwandelten [18]), den Hof bewogen haben, dem Plane die Genehmigung zu verſagen, und den Ständen zu bedeuten, daß ſtatt deſſen drei extra Steuer-Termine ausgeſchrieben, und der Defizient von 40,000 fl.

Art, die weder Gewerbe, noch Bauerſchaft treiben (auch Beamte einbegriffen), eigneten ſich noch zur zweiten Klaſſe; dann ſtieg die Gradazion, wie folgt: 400, 600, 1000, 1500, 2000, 3000, 6000, 10,000 fl. Von der dritten Klaſſe an waren ledige oder kinderloſe Privaten, und ſo auch Weltgeiſtliche immer um eine Klaſſe höher geſezt, als ſie ſonſt nach ihrem Einkommen getroffen haben würde.

17) Man vergleiche hierüber A. Smiths (S. 42 Anmerkung 74 angeführtes) Werk B. I. S. 95.

18) Dahin gehörte beſonders die Beſtimmung, daß für die Ehegattin, wenn ſie gleich kein eignes Vermögen hatte, vom Manne ein Drittheil des von ihm zu entrichtenden Betrages, und für die über fünfzehn Jahre alten Söhne und Töchter, wenn ſie auch vom älterlichen Tiſche leben, und kein eignes Vermögen beſizen, ſo bald nur die Aeltern einiges hatten, von dem Vater, oder bei deſſen Tode von der verwitweten Mutter das Drittel des ſie betreffenden Betrages abgeführt werden ſollte, ſo daß z. B. ein FamilienVater mit Weib und drei über fünfzehn Jahre alten Kindern, der 2000 fl. Einkünfte bezog, 15 fl. monatlich entrichten mußte, während der Hageſtolze von den nämlichen Einkünften nicht mehr als 9 fl. entrichtete; daher auch das Volk dieſe »PerſonalKlaſſenſteuer« nicht unpaſſend eine Kinderſteuer nannte.

mit einer Gewerbs- und Vermögenssteuer bedeckt werden sollte. Da aber die Stände wiederholt darauf bestanden, daß eine Erhöhung der Grundsteuer unter den gegenwärtigen Umständen dem Lande äußerst nachtheilig seyn würde, gab der Hof, welcher nicht das Gehäßige einer wider den Willen der Stände ausgeschriebenen Steuer auf sich laden wollte, »da der landschäftliche Ausschuß, als eine Ver»sammlung von Eigenthümern, über die Frage, was »für eine Art von Auflage dem Lande am mindesten »beschwerlich falle, natürlich die starke Vermuthung »für sich hat [19]),« endlich nach, und mit dem Patente vom 26. September 1806 wurde, mit einigen Modifikazionen des Entwurfes, die vorgeschlagene Personal-Klassensteuer ausgeschrieben. Der Ertrag war auf 330,000 fl. berechnet, wurde aber durch die großen Perzepzions-Kosten sehr gemindert, indem den mit der Klassifizirung und Einhebung beauftragten Obrigkeiten der Bezug von 7 Perzenten (in den Städten für das erste Monat selbst 15) eingeräumt worden war.

Heftiger noch als die berührten Gegenstände, wurde die das Privat-Interesse manchfaltig anregende Deliberazion über die Aufnahme der Bezirke Brichsen und Trient in das Consortium statuum betrieben. Die provisorische Repräsentazion derselben durch die von dem Landesfürsten ernannten Stimmführer sollte aufhören, und eine definitive Bestimmung mittelst Einverleibung der Städte und Gerichte beider Bezirke in die Landes-Matrikel eintreten. Bei dieser Gelegenheit kam die schon oft gerügte Ungleichheit der Reprä-

19) Worte der königlichen Entschließung.

sentazion zur Sprache. Bei der Vertheilung der vorzüglichsten LandesAnlagen und Beschwerden war durchaus der Steuerfuß zum Grunde gelegt[20]; selbst die Stellung der LandesVertheidigungsMannschaft, bei welcher, schon ihrer Natur nach, mehr das BevölkerungsVerhältniß, als der Grundbesiz beachtet werden sollte, ward nach dem Steuerfuße ausgetheilt, so wie hingegen ursprünglich die DefensionsVerfassung den Steuerfuß bestimmt hatte[21]. Nur bei der

20) Erst bei der neuen PersonalKlassensteuer war Roveredo mit Innsbruck, Bozen und Trient in die Klasse der größern Städte gerechnet, und deren Handwerker, Gewerbs- und Kaufleute in die höhere BelegungsKlasse versezt worden.

21) Im Jahre 1511 wurde durch K. Maximilian I. die LandesDefension mittelst des schon mehrmal erwähnten Landlibells dahin regulirt, daß, mit Inbegriff der Hochstifte Trient und Brichsen, das Land auf das erste Aufgeboth zur eigenen Vertheidigung 5000 Kriegsknechte stellen sollte, deren Anzahl auf die Geistlichkeit, den Adel, die Städte und Gerichte nach einem aus dem Maße der damaligen Bevölkerung und des Realitäten Besizes zusammengesezten Verhältnisse vertheilt wurde. Als nun im Jahre 1573 zur Bezahlung der von dem Erzherzoge Ferdinand von Seite der Hochstifte und der vier Stände übernommenen 1,600,000 fl. Schulden auf einen zeitlichen KonkurrenzFuß der Bedacht genommen werden mußte, so wurde hiezu der Vertheidigungs- oder Aufgebothsfuß angenommen. Die streitbaren Knechte wurden so zugleich steuerbare Knechte, und daher schreibt sich der Ursprung der 5000 Steuerknechte in Tirol. Uebrigens hat dieser zeitliche nur auf zwanzig Jahre damals bestimmte Konkurrenz- oder Steuerfuß bei Eintretung anderer Zeitläufte immer fortgedauert, wiewohl es die tirolische Landschaft, bei der primitiven SteuerAnlage nach dem AufgebothsFusse, nie dahin brachte, daß die 5000 steuerbaren Knechte vollzählig gewesen wären. KompilazionsWerk über das Steuer- und PeräquazionsWesen von Tirol. Innsbruk 1793 S. 3 *).

Repräsentazion, welche, bei der bestehenden Verfassung, die Lasten durch reelle Vortheile kompensiren konnte, hatte die Eifersucht der schon in den ältesten Zeiten zum Lande gehörig gewesenen Stände die Annahme einer Basis verhindert, welche den in neuern Zeiten hinzugekommenen einen ihrem Grundbesize angemessenen Einfluß auf die Berathschlagungen verschafft hätte, und so war die Ungleichheit der Repräsentazion entstanden, welche sich, wie gezeigt [22]) worden ist, besonders bei dem engern Ausschusse auf eine unbefangene Gemüther empörende Art sich äußerte.

Diese durch einen Zusammenfluß zufälliger Umstände erzeugten Mißverhältnisse, geheiligt durch unerschütterliche Achtung für Alter und Herkommen, machten die Auflösung der Aufgabe schwierig und verwickelt. Wie konnte ein altes, fehlerhaftes Gebäude auf eine schickliche, fehlerlose Art erweitert werden? es niederreißen, ein ganz neues aufführen, das Stimmenmaß der offenbar zu sehr begünstigten alten LandesTheile mit dem Stimmenmaße der später zu Tirol gekommenen Bezirke ausgleichen, und so eine neue, auf das Grundeigenthum und die Bevölkerung (Natur- und Menschenkräfte, die eigentlichen Quellen der Macht und des Reichthums) wohlberechnete NazionalRepräsentazion begründen, dieß wurde freilich von dem aufgeklärten und unbefangenen Theile der Stände für das Beste gehalten. Man meinte, das ganze Land sollte, mit Einbegriff der Bezirke Trient und Brichsen, in sechs dem Steuerfuße und der Be-

---

22) Man sehe oben S. 165.

völkerung nach möglichst gleiche Distrikte oder Kantone getheilt, und jeder derselben berechtiget werden, aus allen vier Ständen einen Deputirten für den engern und einen für den großen Ausschuß zu wählen; so würden die gedachten zwei Bezirke, so würde jeder Landestheil erhalten, was ihm eigentlich gebührt: die Repräsentazion wäre auf ihre wahre natürliche Basis zurückgeführt, die verfassungsmäßige Existenz der vier Stände, die Gleichheit ihres Stimmenmaßes bliebe ungestört. Die Vertheidiger dieser Vorschläge sahen die schönsten Früchte aus der kraftvollen Operazion entstehen, die Unkosten des Kongresses und Kompromisses nicht vermehrt, die Einrückung der Trientner und Brichsner in die ständischen Verhältnisse erleichtert, das Wahlgeschäft durch Vermehrung der Wahlmänner und durch Beschränkung der Zahl der zu wählenden mehr geregelt, und die Nebeninteressen der verschiedenen Landestheile, die vielgestalteten Tendenzen und Ansichten dem NazionalInteresse und überwiegenden Grundprinzipien untergeordnet. Keineswegs theilte aber die Mehrheit diese Ansichten, wenn dieselben gleich durch den schon lange gehegten Wunsch der wahren VaterlandsFreunde nach einer RadikalReform der ständischen Verfassung, und durch den Geist des allenthalben hohle Formen zertrümmernden Zeitalters unterstüzt waren. Zwar wurden mehrere Plane über die Vereinigungsart der Bezirke Trient und Brichsen mit Tirol dem Kongresse vorgelesen, aber nur wenige waren in jenem Geiste verfaßt; die meisten trugen auf die Beibehaltung des bisherigen Stimmenmaßes an, und enthielten lediglich Vorschläge, wie die Repräsentazion der einzuver-

leibenden Bezirke eingepaßt, das alte, schon durch viele Zugebäude unförmlich gewordene Gebäude durch neue noch mehr verunstaltet werden sollte.

Heftige Diskussionen entstanden und die Spannung zwischen dem nördlichen und südlichen, oder eigentlicher dem deutschen und italiänischen Landestheile äußerte sich auch hier. Warfen die Reformatoren den Vertheidigern der bisherigen Verfassung blinde Anhänglichkeit an das Alte vor, so wurden jene von diesen einer revoluzionären, die Verfassung selbst herabwürdigenden Niederwerfung wohlerworbener Rechte bezüchtiget: beide Theile bewährten durch die Art ihrer Aeußerungen den Saz: quid deceat, non videt ullus amans sui. Der Beschluß des Kongresses, daß alle Vorschläge dem Archivar zur Verfassung eines Gutachtens übergeben werden sollten, welches dann dem großen Ausschusse um seine Aeußerung mitzutheilen wäre, machte jenem Streite ein Ende, welcher die Unhaltbarkeit der Verfassung in das hellste Tageslicht gesezt hatte.

IX.

Regulirung des ständischen Schuldenwesens im Jahre 1807.

Der Sturz des ständischen Kredites, welcher im September 1806 noch glüklich abgewendet worden war, traf ein halbes Jahr darnach doch ein, wie derselbe denn überhaupt über kurz oder lang eintreffen mußte, weil sich der Kredit schon seit vielen Jahren nicht mehr auf solide Basen, sondern bloß auf die öffentliche Meinung gegründet hatte. Statt für die kontrahirten Anleihen bestimmte Gefälle auszuzeigen, aus denen dieselben wieder nach einer bestimmten Frist wären getilget worden, hatten die Stände die Zurückbezahlung der aufgekündeten Kapitalien immer durch neue Anleihen bestritten. Mit dem nämlichen Mittel wurde das schon seit mehreren Jahren entstandene Defizit bedeckt und eben dadurch, da die Zinse jährlich zuwuchsen, jährlich vermehrt. Die Pünktlichkeit in Zahlung der Zinse, und die Bereitheit, mit welcher die ständische Kasse, gleich einem Leih-

amte, das angelegte Geld auf jedesmaliges Anfodern, selbst ohne sich an die halbjährige Aufkündungszeit zu binden, stündlich zurückbezahlte, hatte den Ständen großen Kredit verschafft, und, darauf pochend, hatten sie den Schuldenstand auf die für die Kräfte des Landes ungeheure Summe von achthalb Millionen anwachsen lassen. Zur Verzinsung war nun jährlich eine Summe von dreimal hunderttausend Gulden erfoderlich geworden, und die in den Obligazionen verpfändete Grundsteuer, welche nur 274,000 fl. (21 Guldenfuß) abwarf, nicht einmal zur Deckung der Zinse mehr hinreichend. Der Umstand, daß die ständische Kasse bis Ende Mai, wo die Abwürdigung der Bankzettel sich schon als sehr nahe voraussehen ließ, Anlehen annahm, wurde von vielen Privaten benützt, um sich auf diese Art ihres PapiergeldVorrathes zu entledigen, und manche davon, darunter selbst ständische Glieder und Beamte, waren undankbar und unverschämt genug, um sogleich nach geschehener Abwürdigung ihre nun in klingende Münze verwandelten Kapitalien aufzukünden. Die Stände glaubten, sich die Schuldenlast dadurch erleichtern zu können, daß sie die in Tiroler Währung (im 21 Guldenfusse) kontrahirten Schulden, Gulden gegen Gulden, al pari in Reichswährung heimbezahlten. Allein der dießfällige durch Stimmenmehrheit des Ausschusses am Ende Augusts an den Souverän gebrachte Antrag wurde in Folge der von tirolischen Rechtsgelehrten abgegebenen Meinung als »weder rechtlich, noch billig« verworfen, und in Folge dessen alle Kapitalien, mit Zuschlag von $14\frac{2}{7}$ Perzenten auf den 24 Guldenfuß reduzirt.

Am Ende des Jahres 1806 war die Summe der aufgekündeten Kapitalien auf 286,010 fl. 54 kr. gestiegen, und die ständische Aktivität, die sich außer Stande glaubte, allen diesen Auffoderungen Genüge zu leisten, bath im Jahre 1807 um Ertheilung eines Moratoriums. Der Hof, die bedenklichen Folgen dieses Schrittes für den ständischen Kredit einsehend, verweigerte diese eigentlich privatrechtliche, auf einen öffentlichen Schuldenstand schon gar nicht anwendbare Verfügung, und drang auf unverzügliche Ausmittelung eines SchuldentilgungsFondes, nach welchem die ZahlungsFristen zu reguliren wären: einsweil sollten die Zinsen bezahlt, die KapitalienZahlungen aber suspendirt werden.

Während man sich mit Erhebung der zur Begründung dieser Fonds nöthigen Daten beschäftigte, erschien das königliche Edikt vom 8. Junius 1807, welches für das ganze Königreich drei zur Herstellung der Ordnung in den Finanzen äußerst wichtige Punkte, die als eben so viele bedeutende Fortschritte in der Abolizion des von dem Zeitgeiste schon lange anathemisirten Feudalsystems angesehen werden konnten, bestimmte, nämlich:

I. allgemeine Theilnahme an den Staats-Auflagen und in Folge dessen Aufhören aller Steuerbefreiungen,

II. genaue Regulirung der Grundvermögens-Steuer nach dem Vermögen der Beitragspflichtigen (SteuerRektifikazion) und

III. die Konzentrirung der Staatskassen und Absönderung der zur Zahlung der Staats-

Schulden und Zinsen bestimmten Fonds. In Folge dessen sollte die ständische Verrechnung und Erhebung der Steuern, »welche weder nach der »Geschichte, noch nach den Begriffen einer ständi»schen Verfassung zur Wesenheit derselben gehö»ret, sondern vielmehr als eine Verrückung der »Scheidewand der Gewalten, und als ein Ueber»schritt des Repräsentazions-Körpers in das Ge»bieth der exekutiven Macht zu betrachten ist, die»se überall, wo sie existirt, lähmt und ihren Ur»sprung in, von den gegenwärtigen durchaus ver»schiedenen Zeiten und Verhältnissen hat [1]),« nicht mehr länger bestehen.

Von diesen drei Dispositzionen war die erste für Tirol glücklicherweise schon durch das seit den lezten zwei Dezennien des vorigen Jahrhunderts bestehende Steuersystem, welches die Grundstücke und Grundbezüge ohne Rücksicht auf ihre Besizer bloß nach dem Verhältnisse ihrer Größe, der Erträglichkeit und des Anwerthes der Produkte belegt, überflüßig geworden, und auch die Ausführung der zweiten schien wegen der erst vor dreißig Jahren nach obigen Grundsäzen in der Hauptsache trefflich vorgenommenen, wenn gleich im Einzelnen oft sehr mangelhaften Steuerregulirung Aufschub zu erleiden. Die dritte aber wurde unverzüglich in Vollzug gebracht.

Am 15. Junius begab sich der Generalkommissär Graf Arco, von dem Direktor Widder als Etats-

1) Worte des Edikts, Regierungsblatt vom Jahre 1807 S. 974. Allg. Zeitung 1807 Nr. 169.

Mitkurator, zweien Sekretären, und einem Rechnungs-kommissäre begleitet, in das Landhaus und eröffnete der ständischen Aktivität die Verordnung. Die landschäftliche Kasse wurde gestürzt, die Schlüßel und Rechnungen extradirt, und die Kasse- und Buchhaltungs Beamten (so wie der Filialkassier zu Bozen und die auswärtigen SteuerEinnehmer schriftlich) in königliche Pflicht genommen, welche die Meisten, ihrer guten Mutter, der Landschaft, ungern entsagend, mit Zittern und Beben ablegten. Dem ständischen Buchhalter von Tschiderer ward seine Ernennung zum Gubernialrathe, mit dem Referate in Steuersachen, angekündiget. Seitdem war die Erhebung der ehemals ständischen Gefälle den Rentämtern übergeben, und dieselben flossen in die ProvinzialHauptkasse und nachher in die Kreiskassen ein, welche auch die Gehälter der ehemals landschäftlichen Beamten, die Pensionen und andere Ausgaben bezahlten.

Rücksichtlich der landschäftlichen Schulden wurde zugleich eine SchuldenTilgungsKommission errichtet, welche aus dem Generalkommissär, dem Direktor und zweien Gubernialräthen von landesfürstlicher, dem Landeshauptmanne, dem GeneralReferenten, einem Vertreter des Herrn- und RitterStandes und einem Vertreter der (mit dem BauernStand alternirenden) Städte von ständischer Seite bestand, und sogleich ihre Sizungen anfieng. Die Summe der aufgekündeten Schulden war inzwischen auf 374,691 fl. gestiegen; darunter aber nicht mehr als 63,038 fl. begriffen, deren Aufkündung hinlänglich motivirt war. Nach dem erhobenen Stande der Kasse und Gefälle sezte die Schul-

dentilgungsKommission fest, daß für das FinanzJahr 180$\frac{6}{7}$ nur 100,000 fl. und zwar an solche Gläubiger, die den Bedarf ihres Kapitals darzuthun im Stande seyn würden, bezahlt werden sollten. Dazu und zur Deckung des Zinsstandes sollte

die Grundsteuer mit . . . . . 300,000 fl.
und die Klassensteuer, deren Ertrag auf 330,000 =

beiläufig berechnet ward, zusammen . 630,000 fl.

(im 24 Guldenfusse) verwendet werden. Durch die Abzahlung der 100,000 fl. sank die Schuld [2]), welche da die SchuldentilgungsKommission ihre Sizungen anfieng, noch 7,655,423 fl. 25 kr. (Tiroler Währung) oder 8,749,055 fl. 20$\frac{1}{2}$ kr. (Reichs Währung) betragen hatte, dann aber bei erfolgter Konsolidirung der Umgelds= mit der ständischen Kasse und durch die Abschreibung des der erstern gehörigen Kapitals von 4152 fl., auf 8,645,255 fl. 20$\frac{1}{2}$ kr. vermindert worden war [3]), weiter auf 8,545,252 fl. und der Zinsbedarf auf 347,996 fl. oder zunächst 348,000 fl. herunter. Zur Tilgung dieser Schuld und Bestreitung der Zinse wurde eine jährliche Einkunft von 500,000 fl. ausschließend bestimmt, so daß davon das erste Jahr mit dem nach Tilgung der Zinse bleibenden Reste 152,000 fl. an Kapital bezahlt werden sollten. Es war berechnet, daß nach Verlauf von zwanzig Jahren, die Kapitalien im Durchschnitte als vierperzentig angenommen, von der

---

2) Da sich im Juni 1807 eine Barschaft von 299,157 fl. bei der SchuldentilgungsKasse zeigte, so wurde von Seite des FinanzMinisteriums genehmigt, daß noch 50,000 fl., also in allem 150,000 fl. für das EtatsJahr 180$\frac{6}{7}$ an Kapital bezahlt wurden.

3) Man sehe S. 204 Anmerk. 14.

Schuld eine Summe von 4,562,022 fl. getilgt[4]) seyn, und somit eine Ersparung von 168,202 fl. an Zinsen eintreten, von der Kapitalschuld aber noch die Summe von 4,019,230 fl. erübrigen, diese jedoch meist aus Kapitalien von milden Stiftungen, Kirchen und Pupillen bestehen würde, denen ohnehin ein öffentlicher Fond zur Anlegung immer offen belassen werden muß. Zur Dotirung des so bestimmten Schuldentilgungs-Fondes überließ das Aerar, welches mit den landschäftlichen Einnahmen auch die dießfälligen Ausgaben übernommen hatte, jährlich 170,000 fl. aus den Steuergefällen, indem, nach Abzug des Postulats und der selbst

4) Es wären nämlich, die Kapitalien im Durchschnitte als vierperzentig angenommen, bezahlt worden:

im Jahre	an Zinsen	Kapital
1808	348,000 fl.	152,000 fl.
1809	341,920 =	158,080 =
1810	335,597 =	164,403 =
1811	329,021 =	170,979 =
1812	322,182 =	177,818 =
1813	315,070 =	184,930 =
1814	307,674 =	192,326 =
1815	299,982 =	200,018 =
1816	291,982 =	208,018 =
1817	283,662 =	216,338 =
1818	275,010 =	224,990 =
1819	266,014 =	233,986 =
1820	256,658 =	243,342 =
1821	246,926 =	253,074 =
1822	236,806 =	263,194 =
1823	226,282 =	273,718 =
1824	215,334 =	284,666 =
1825	203,950 =	296,050 =
1826	192,110 =	370,890 =
1827	179,798 =	320,202 =
		4,526,022 fl.

gemäßigten Ausgaben, kein größerer Ertrag rein übrig blieb. Der Ueberrest sollte durch außerordentliche Umlagen gedeckt werden, indem weder das zeitliche UmgeldsAddizionale, welches ohnehin bei der Gleichstellung der Tranksteuer im Königreiche rücksichtlich des Bieres schon weggefallen war, noch auch der bereits eingezogene Salzakzis [5]) in einen Anschlag gebracht werden konnte. Es wurde daher statt dieser beiden, dem Lande nachgelassenen Abgaben, deren Wiedereinführung den RegierungsGrundsäzen widersprach, die Erhebung von zwei extra Steuerterminen, welche nach Abzug der PerzepzionsKosten und Nachlässe beiläufig 205,000 fl. rein abwerfen, und die Einführung der in den übrigen baierischen Staaten schon bestehenden Stempelabgabe beschlossen; jene sollten durch die Rentämter, diese aber durch das Stempelamt eingehoben, und somit von der Steuerkasse 375,000 fl. von dem Stempelamte aber der ganze reine Ertrag in die von allen übrigen Kassen, selbst dem Lokal nach (im Landhause) ganz abgesönderte Schuldentilgungs-Kasse erlegt werden.

Diese Operazion, die Pünktlichkeit in Zahlung der Zinse, und die Bestimmung der Zahlungsfristen rücksichtlich der Kapitalien befestigte wieder den wankenden Kredit, die Aufkündungen hörten auf; selbst die gemachten wurden nicht mehr betrieben, und die ständischen Obligazionen, welche schon das Drittheil zu verlieren angefangen hatten, stiegen wieder auf ihren vorigen Werth, der sich bis zur Insurrekzion im Jahre 1809 auch erhielt.

---

5) Der inländische Salzpreis war durch die Einziehung um 5 Kreuzer pr. Zentner vermindert worden.

X.

Auflösung der Stände

im Jahre 1808.

In dem schon erwähnten Edikte vom 8. Juni 1807 hatte sich der König in Bezug auf die ständische Verfassung selbst, »ihre Erhaltung oder ihre Umformung »nach den Erfodernissen höherer StaatsZwecke und »der Einheit des Reichs« ausdrücklich vorbehalten, »diese wichtige Materie, worauf die Wohlfahrt des »Staates und seine Stärke beruht, in die reifeste »Ueberlegung zu nehmen, und hiernach Entschliessung »darüber zu fassen.« Daß in der künftig bestehenden Verfassung der Stände die sieben Aebte und Pröbste des Landes keine Stelle mehr einnehmen würden, ließ sich vermuthen, als zur SchuldentilgungsKommission kein Deputirter von dem PrälatenStand ernannt, und der auf Abgang der Aebtissin des Damenstifts zu Innsbruck, der ErzherzoginElisabeth, und auf den Tod des Abtes von Wälschmichael vorgenommenen Wahl zwei neuer Mitglieder die Bestätigung nicht ertheilt worden war. Zur vollen Gewißheit ward es am 15. und 16. September 1807, wo die sieben Pralaturen in

königliche Administrazion genommen, und die Prälaten nebst den Mönchen in Pensionsstand gesezt wurden. Am 16. Mai 1808 endlich schlug der bisherigen Form der Verfassung überhaupt die TodesGlocke. Der GeneralKommissär Graf Arco erschien in der ständischen Aktivität, und kündigte ihr, indem er die Verordnung vom 1. Mai[1]) vorlesen ließ, an, daß Seine königliche Majestät gesinnt, Ihrem Reiche eine neue, den Zeitverhältnissen angemessene Konstituzion zu geben, und dabei auch eine allgemeine NazionalRepräsentazion zu errichten, in Folge dessen die ProvinzialLandschaften aufzulösen beschlossen hätten; es wurden daher die Stände mit der Hoffnung, daß sie an der Nazional-Repräsentazion Antheil nehmen würden, entlassen, die ständischen Beamten, welche nicht schon im Jahre 1807 vereidet worden waren, in königliche Pflicht genommen, und die Archive und Registraturen versiegelt. Das nämliche geschah bei der südlichen Aktivität durch den Kreishauptmann von Hofstetten.

Diese Verfügung, welche nach den von der Hauptstadt her verbreiteten Gerüchten von einer neuen Verfassung des Königreichs nicht mehr unerwartet kam, machte in Tirol geringe Sensazion, am geringsten im nördlichen. Hier ist des alten, ständischen Adels überhaupt weniger als im südlichen, und dieser Stand im allgemeinen minder reich, ja, zwei oder drei Familien etwa ausgenommen, selbst dürftig. Auch giebt die Landwirthschaft im nördlichen Tirol, die sich auf kärglichen Ackerbau und Viehzucht beschränkt, weder würdige und angenehme Beschäftigung, noch hinreichende

1) Allgemeine Zeitung 1808 Nr. 142.

Renten: daher der dortige Adel beides vorzüglich im Staatsdienste sucht, eben darum aber von jeher mehr auf der Parthei der Regierung als jener der Stände war, deren in der Nähe beobachtetes Treiben vielmehr ihn durch den sich dabei grob entfaltenden, engherzigen Egoismus häufig skandalisirte. Der Bauer hat es aber in diesem Landestheile überhaupt gegen die Herren, d. h. gegen alles, was nicht Hut und Rock trägt, wie er. Er leiht (nach einem Sprichworte) niemanden, vor welchem er den Hut abziehen soll, und droht bei jeder Gelegenheit, wo sich seine Kraft ungebunden äußert (bei der Insurrekzion vom Jahre 1809, so wie im Jahre 1796, als er auf den Brenner gegen die Franzosen zog) die Herren sammt und sonders tod zu schlagen, theils als Schmarozerpflanzen, welche sich mit einem Theile seiner durch sauern Schweis erworbenen Früchte ohne schwere Arbeit mästen, theils als diejenigen, welche er immer zuerst als Verräther des Landes ansieht. Ja, diese Drohungen wurden im Jahre 1703 (bei Gelegenheit des baierischen Einfalls) an mehreren Beamten zu Hall, und im Jahre 1797 an dem braven Kreishauptmanne von Vorarlberg v. Indermauer und zwei andern Beamten, die in seiner Begleitung waren, auf eine Art ausgeführt, welche durch raffinirte, des Pariser und Mailänder Pöbels würdige Grausamkeit Schauder erregt [2]). Aehnliche Szenen würden sich im April

2) Eine umständliche Beschreibung gab der Kapuziner P. Bonaventura Brunold, welcher den zwölf Stunden lang gemarterten Unglücklichen geistlichen Beistand leistete, im Jahre 1798 bei Brentano zu Bregenz heraus. Das Faktum erinnert an Rudolph Stüßl's grausame Tödtung durch die

1797 zu Innsbruk ereignet haben, wenn der gegen Sterzingen ausgerückte Landsturm, welcher vor seinem Abmarsche das kaiserliche Zeughaus geplündert, und das Landhaus durchsucht hatte, um Pulver und verborgene Waffen zu entdecken, siegreich zurückgekommen wäre, und sich nicht schon vor oder während des Gefechtes nach Haus verlaufen hätte [3]. Der so ge-

Glarner, welche Müller in seiner SchweizerGeschichte (Leipzig 1795) III. 2. S. 727 erzählt.

3) Herr Bartholdy liefert zwar S. 24 eine speziose Relazion des Kommandanten von Wörndtle über jene »pugna ad Spinges,« wie dieser die Affäre in einem sich selbst auf seinem Schlosse Weiherburg bei Innsbruk gesezten Monumente nennt; allein die VolksStimme (vox Dei) bestätiget jene Erzählung, besonders soweit sie seine eigene Tapferkeit betrifft, nicht. Er konnte auch aller Bemühungen ungeachtet das TheresienKreuz nicht erhalten, welches doch dem Freiherrn von Cazan, und dem Herrn Graff (nachherigem Freiherrn von Ehrenfeld) zu Bozen wegen ähnlicher Verdienste, wiewohl dem leztern auch, der Volksstimme nach, auf Zeugnisse hin, die er seinem guten Champagner zu verdanken hatte, zu Theil geworden war. Ueberhaupt hatte Joubert am Anfange Aprils bereits von Bonaparte Ordre erhalten, sich mit seinen drei Divisionen durch das Drauthal an die Hauptarmee anzuschliessen (europäische Annalen 1797 B. III. S. 8), und seine Retirade war also keineswegs eine Folge jenes »höchst blutigen »Treffens,« wie Herr v. Eyberg in seiner höchst schlecht geschriebenen »Relazion über Tirols Vertheidigung gegen die »Franzosen in den Jahren 1796 und 1797« (Innsbruck 1798) der Welt glauben machen wollte: dieselbe ging vielmehr in aller Ordnung vor sich, und weit davon entfernt, daß, wie sich die Tiroler Landschaft schmeichelte, jene noch dazu schlecht kombinirte LandsturmAttake den Feind zum Rückzuge bewog, war dieselbe nicht einmal eine bedeutende Chikane für dessen schon beschlossene Bewegung geworden. Spottvögel verglichen den damaligen Landsturm mit dem friedlichen Papageno, wel-

sinnte deutsche Bauer sah daher in der Auflösung der Stände nur eine Verminderung der Herren und eine Ersparung unnüzer Kosten.

Auf die nämliche Art mochte der wälsche Antheil des südlichen Tirols, welcher sich durch die Stände jederzeit beeinträchtigt und gedrückt fühlte, denselben die Aufhebung wohl gönnen, und er konnte selbst von der zugesicherten neuen Repräsentazion eine Anerkennung seiner gleichen Rechte erwarten, welche ihm die von den Etschländern dominirten Tiroler Stände nie gewähret hatten. Eben aus diesem Grunde aber war es auch Etschland, in welchem die Stände vorzüglich, ja beinahe allein bedauert wurden. Hier, wo der Hauptsiz des Landadels, und in einigen Dörfern wie Mais bei Meran und Eppan bei Bozen, jedes Bauernhaus beinahe ein adeliches Schloß ist, hat sich in dem auf seinen Gütern, wiewohl oft beschränkt lebenden Adel ein Sinn für Unabhängigkeit erhalten, der sich, da zum Handeln persönliche Kraft und Reichthum fehlen, wenigstens im Sprechen äußert. Hier hörte man in dem neuesten Zeiten den Saz in vollem Ernste vertheidigen, daß Oesterreich verbunden sey, Tirol in der Verfassung zu erhalten, wie es solches im Jahre 1363 durch Vertrag und mit Einwilligung der Stände von Margaretha Maultasch erworben habe: hier wurde unter Joseph II. über Verlezung der FundamentalGeseze laut geklagt, und mit gewaltsamem Widerstand gegen den Despoten gedroht:

---

cher, obgleich vor dem Mohren zitternd und fliehend, darum nicht ermangelt, auch diesen zu erschrecken und zu verjagen.

von hier endlich war, als Leopold II. vermittelnd eintrat, im Jahre 1790 die Opposizion gegen den Hof ausgegangen, und hatte sich auch nachher dort wenigstens in so ferne erhalten, als alle RegierungsVerfügungen dem frechsten und meist unverständigsten Tadel unterworfen wurden [4]).

Diesem Landestheile mußte natürlich schon darum an Erhaltung der ständischen Verfassung liegen, weil sie demselben Mittel an Handen gegeben hatte, durch das Uebergewicht seiner Stimmen die WälschTiroler von der Konkurrenz mit seinen Produkten entfernt zu halten, die deutschen nördlichen durch größere Schlauheit zu überlisten, oder ihnen zu imponiren, und endlich Söhne und Vettern in Aemtern unterzubringen, welche bei weniger Beschäftigung gutes Einkommen gaben, sich somit recht gut neben dem Weinbau und Weinhandel versehen ließen, und ihnen nebstdem Gelegenheit verschafften, alle Jahre aus Veranlassung des Kongresses oder SteuerKompromisses den sogenannten Weinritt (die Reise in das nördliche Tirol, um mit den Weinwirthen und Privaten über den an sie gelieferten Wein abzurechnen) auf öffentliche Kosten zu machen.

---

4) Vorzüglich zeichneten sich hierin von jeher die Bozner aus, in denen sich Adelstolz mit Kaufmannsstolz vereinigen. Als Kaiser Franz im Jahre 1804 den österreichischen Kaisertitel annahm, wurden dort öffentlich im Kassino die vier Karten-Könige in Kaiser umgetauft. Daß man übrigens jezt die verbündeten Monarchen und ihre Heerführer auf die nämliche Art verherrlichen und verewigen will, gehört zur Karakteristik der sich selbst persifflirenden Zeit!

Was, mit Ausnahme von diesem Landestheile, die übrigen Tiroler über die Stände und Verfassung dachten, hat Senn, der schon bei dem Landtage vom Jahre 1790 eine Rolle spielte [5]), in einem merkwürdigen Schreiben vom 8. Juni 1809 an Andreas Hofer [6]) kräftig ausgedrückt: »Sollten wir,« sagt er, »uns auf »ein Neues an den alten Schlendrian des faulen, viel»fältig zweckwidrigen Geschäftsganges im gelben Hau»se zu Innsbruck [7]) gewöhnen? auf ein neues solch »einen Schwarm von landschäftlichen Be»amten zur lebenslänglichen Abnährung aufdringen »und gerade nur aus dem immatrikulirten »Adel, vexiren lassen? Auf ein neues eine Reprä»sentazion oder NazionalVertretung einsezen, die am »Ende ihrer Komittentschaften und der von ihnen er»haltenen Aufträge vergessen, und sich zu unumschränk»ten Machthabern über uns aufwerfen, mit dem land»schäftlichen Säckel nach Willkühr schalten, »das Wohl des Landes bei Seite sezen, und »ihr Privatinteresse uns zur Gottheit auf»stellen sollte? Und endlich sollen wir unsere Lan»desVerfassung nicht vorerst von den in manchen an-

5) Man sehe oben S. 159.

6) Bei Bartholdy S. 363. Der unruhige, intrikante Senn blieb auch im Jahre 1809 nicht müßig. Von ihm ist der »Gruß »von Tirol an seine Nachbaren, die braven Vorarlberger« (eine Auffoderung zum Aufstande) verfaßt und in einigen Abdrücken auch unterzeichnet. Er wanderte in der Folge nach Oesterreich aus, wo er im Jahre 1813 als Magistratsrath zu Wien starb.

7) Das ständische Gebäude (Landhaus) zu Innsbruck ist gelb übertüncht.

»dern Stücken eingeschlichenen Mißbräuchen und Ge»brechen reinigen, und in Anbetracht der Verhältnisse »gegen den Hof möglichst genau berichtigen, um klar »auseinander zusezen, was als FundamentalGesez, »was als sonst erworbenes Vorrecht, oder löbliches »Herkommen, und was als ein bloßes Privilegium zu »betrachten sey, damit nie mehr ein Zweifel darüber »erreget werden, nie mehr eine schwankende Ausdeu»tung statt finden möge?«

Eben weil dieß die Ansicht der aufgeklärten Tiroler [8], so wie selbst der Mehrzahl war [9], so weit nicht das Privatinteresse der Gesinnung eine entgegengesezte Richtung gab: wurde auch im Jahre 1808 die Aufhebung der Stände wohl von Niemand beinahe als Verlezung des Preßburger Friedens, als Bruch des königlichen Wortes, sondern als Schritt zur gewünschten Reform angesehen. Auf die zweideutige Garantie des Preßburger Friedens hatte man nie gebaut, und man würde auf jene Worte »und nicht anders« [10]) kaum geachtet haben, hätte nicht der Kaiser von Oesterreich

8) Bartholdy S. 359 *).

9) Ein merkwürdiger Beleg hiefür ist eine, wahrscheinlich von dem nämlichen Senn verfaßte Schrift, welche im Jahre 1798 von den Abgeordneten des BauernStandes im Oberinnthale bei einer ViertelsKonferenz zu Protokoll gegeben wurde. Sie enthält eine so lebendige Darstellung des Unwesens, welches in den lezten Jahren von den Ständen getrieben wurde, und der Ton, welcher darin herrscht, so wie die Ideen, welche nach derselben unter dem BauernStande damals schon verbreitet waren, oder doch wurden, geben über die Ereignisse des Jahrs 1809 einen so wichtigen Aufschluß, daß ich dieselbe ganz des Abdruckes (unter Nr. 15 im Anhange) würdig erachte.

10) Man sehe oben S. 180.

in seinem Schreiben von 29. Dez. 1805 darauf aufmerksam gemacht. Aber auch das königliche Wort dachte kein vernünftiger Mann für Tirol geltend zu machen, als man erfuhr, daß die Aufhebung der Stände nicht bloß in Tirol geschehen, sondern eine allgemeine Maßregel war, welche zur Vereinigung der verschiedenen Bestandtheile in ein Reich, zur Begründung einer das Ganze umfangenden Verfassung, zur Errichtung einer dem Geiste der Zeit, den Bedürfnissen angepaßten, und nach richtigen Verhältnissen, nicht nach veraltetem Herkommen berechneten NazionalRepräsentazion führen, die Wohlthat derselben auch über die Franken und Schwaben, welche bisher der Stände ganz entbehret hatten, ausdehnen sollte.

Erst als im Jahre 1808 in den freilich in ihrer Organisirung kaum vollendeten Kreisen Kreisversammlungen so wenig, als eine NazionalRepräsentazion, zusammen traten, und da die dazu mittelst Herstellung der Listen der Höchstbesteuerten [11]) wirklich getroffenen vorbereitenden Einleitungen nicht im Publikum genug bekannt geworden waren, konnte im Jahre 1809 von den österreichischen Agenten dieser Umstand in anonymen Schriften mit Erfolg benützt werden, um die Tiroler zur Aufkündung des Gehorsams gegen den König, der ja nur unter der Bedingung der Erhaltung ihrer Verfassung ihr Herr geworden wäre, aufzureizen, und leider [12])! hat jenes Räsonnement,

---

11) Nach der Verordnung vom 15. Julius 1808. Regierungsblatt S. 1577.

12) Ich spreche dieses, »Leider,« nicht als ehemals baierischer Beamter aus, sondern als Tiroler und Oesterreicher, einmal

verbunden mit dem andern, daß die Tiroler dem Könige von Baiern noch nicht gehuldiget, durch Leidenschaft unterstüzt, solchen Eingang gefunden, daß,

---

weil ich VolksAufstand, wenn er auch für den Augenblick politischen Zwecken frommt, für das größte Unglück halte, welches ein Land treffen kann, in so ferne dadurch die Sitten auf ein Jahrhundert verwildern und der Glaube an die Heiligkeit der bürgerlichen Verhältnisse (ein stärkerer Zaum als alle Gewalt für die bestia multiceps) erschüttert wird, dann aber besonders, weil jener Grund, welchen die österreichischen Agenten freilich nur in anonymen Schriften zur Aufreizung gegen Baiern gebrauchten, nun gegen Oesterreich retorquirt, und zur Begründung von Foderungen an die neue Regierung benüzt wird, welche dieselbe auf keine Art bewilligen kann. Man sehe als Beleg unter Nr. 16 im Anhange die merkwürdige Vorstellung vom 13. Juni 1814, welche die unterzeichneten Bauern, als sogenannte Tiroler Deputirte, dem österreichischen Kaiser bei einer Audienz überreicht haben sollen: in einem gleichen Geiste sind die »Bemerkungen über die ehemalige Verfassung von Tirol« d. d. Wien den 23. April 1814, welche, so wie jene Vorstellung (beide dem Vernehmen nach von Giovanelli dem Sohn verfaßt, dem nämlichen, welchem Bartholdy einen großen Theil seiner Notizen verdankt, und dem er S. XVI. ein Rendezvous in Bozen giebt) unter dem Volke zirkuliren, und den beabsichteten Eindruck nicht verfehlen. Umsonst sagte der kaiserliche Hofkommissär von Roschmann bei der Uebernahme den Tirolern: »nicht durch eigenmächtiges, »willkührliches Eingreifen in die Ordnung der »Dinge, sondern aus den Händen der Vorsehung, welche »die Waffen euers Kaisers und der verbündeten Fürsten segnete, und durch geheiligte Traktaten kehret ihr an das »Haus Oesterreich zurück.« Umsonst erklärte sich Adam Müller in seinen trefflichen Worten über den rheinischen Merkur in Bezug auf das sogenannte Volk und dessen Wirken auf eine Art, wie es gerade hier am meisten noththut. Umsonst sprach der Kaiser zu den tirolischen Deputirten die bedeutenden Worte: »vertilgt unter euch jeden

wenn auch bei dem Ausbruche viele der angesessenen Bauern vor der ersten Thätlichkeit, als einem gräßlichen Verbrechen, zurückschauderten, doch in der Folge

---

»Partheigeist, und mit ihm die Spur gewaltsamer Zerrit»tungen.« Umsonst endlich fragen die Vernünftigen: »wohin »soll es kommen, wenn wir den Zustand der Verfassung, die »Freiheiten des Landes, welche es vor dem Preßburger Frieden, »oder wohl gar zu einer Zeit genoß, als es durch eine besonde»re Linie regiert wurde, erwarten und verlangen?« Leidenschaft und Eigennuz hören nicht auf die Stimme der Vernunft: pochend auf das, was für Wiedererhaltung jener Freiheiten gethan, gelitten und geopfert worden, auf den Vertrag, der das Land abtritt, wie es durch den Preßburger Frieden an Baiern gekommen, fodern sie, als Pflicht der Dankbarkeit wie des Rechts, Befriedigung von Wünschen, deren Gewährung außer dem Reiche der moralischen Möglichkeit liegt, deren Nichtgewährung aber wenigstens für die Zeit eines Menschenlebens Unzufriedenheit und Mißvergnügen über getäuschte Erwartungen bei dem Volke, Mißtrauen und Besorgnisse bei der Regierung erregen, und nicht sobald, als es der Wunsch jedes Tirolers ist, die Wiederherstellung jenes glücklichen Zustandes gestatten wird, dessen sich einst das Land in frommer, treuer Anhänglichkeit an sein Regentenhaus erfreute. Treffend daher (wenn gleich nicht minder auffallend, als die der heiligen Stätte unwürdigen Anspielungen auf die vorige Regierung, und das Lob des eines Preisens überhaupt nicht bedürfenden Kaisers) war die kräftige Ermahnung, mit welcher der Pfarrprediger P. B. Mayr am 24. Juli (dem Vereinigungsfeste) seine Rede schloß: »Aller Blicke sind nun »auf uns gerichtet, «sprach er', »gute und böse, Freunde und »Feinde beobachten uns; sie werden sehen, was die Religion »und die Liebe zum Kaiser in den Tagen des Friedens und »der Ruhe wirken werde, bei einem Volke, das für beide in »der Zeit der Prüfung so vieles geopfert hat; sie werden se»hen, ob der Glaube an Jesu, für den sie kämpften, auch »über ihre Leidenschaften siegen, ob er die Selbstsucht, »den Eigennuz, den Stolz, die gehäßigen oder

als einmal der Strom die Masse mit sich fortgerissen, von dem Volke niemand, und selbst von den Gebil-

»thierischen Neigungen bezähmen, und dem Gei»ste der Mäßigung, der Bescheidenheit des Ge»meinsinnes unterwerfen werden, ob unserer »Sehnsucht nach Oesterreichs Regierung auch der »Gehorsam gegen jene Geseze, und jene Ord»nung entspreche, durch die Oesterreich ist, was es ist, »ob unsere Liebe zum Kaiser, für den wir ster»ben wollten, auch uns bestimmen werde, für »ihn zu leben. Brüder, was sollen sie sehen? was soll »die Welt von uns denken und sagen? sollen sie, die Feinde »der Religion und Oesterreichs, mit einigem Grunde über »uns höhnend und triumphirend, die Köpfe schütteln und »auch nur mit einigem Schein sagen können, was sie so ger»ne sagen möchten, daß unser Religions Eifer nur »ein Vorwand unsers Hasses, unserer Rachsucht »und Feindschaft wäre, daß unsere Liebe und »Sehnen nach Oesterreichs Regierung, nur »ein Deckmantel und Larven des Eigennuzes »gewesen seye? rc.« Daß diese sogenannten »Feinde der »Religion und Oesterreichs« (nach dem Herrn Pater iden»tisch mit den Tadlern der Tiroler) nicht so ganz unrecht haben mögen, beweiset folgende (im Bothen von Tirol Nr. 98 von 1814 abgedruckte) Verordnung des Hofkommissärs von Roschmann vom 11. Dezember 1814: »Meh»rere Anstände, welche sich in Betreff der Abführung »sowohl der rückständigen als laufenden Steuern, »zumal des ehemals königlich baierischen Antheils »von Tirol und Vorarlberg ergeben haben, ver»anlassen mich, die in der Kundmachung vom 20. September »d. J. enthaltene Auffoderung und Warnung hierdurch öffent»lich zu wiederholen. Se. k. k. Majestät mein allergnädigster »Herr haben durch ein Allerhöchstes Handschreiben an die hohe »Zentral Organisirungs Hofkommission vom 18. November d. J. »und desfalls herabgelangtes Dekret vom 23. desselben Mo»nats mir die größte Strenge in dieser Angelegenheit zur »Pflicht zu machen geruhet, weil eben so sehr die definitive »Wiederherstellung der Ordnung davon abhängt,

dern nur ein Theil mehr, an der Rechtmäßigkeit des Aufstandes zweifelte [13]), und denselben nur als Wie-

»als die Gerechtigkeit gegen den gewissenhaften Unterthan, der sei- »ner Zahlungspflicht nachgekommen ist, mit der Schonung des »Säumigen oder Widersezlichen unverträglich seyn wür- »de. So sehr ich mich gedrungen fühle, den musterhaften Eifer, »welchen die beiden eroberten Antheile des Landes »in Abführung sowohl der laufenden als rückständigen Gefälle »bewiesen haben, bei dieser Gelegenheit zur Allerhöchsten Kennt- »niß und Würdigung zu bringen, eben so gewiß darf ich er- »warten, daß auch die Bewohner des nördlichen Ti- »rols und Vorarlbergs ihren Landsleuten in die- »sem werkthätigen Beweise der Liebe und des Ge- »horsams gegen den gemeinschaftlichen Vater »nicht nachstehen, und die kurze noch verbleibende Zeit- »frist zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat benuzen »werden rc.«

13) Wenn übrigens Herr Bartholdy in seinem, dem edlen »Selbst- »herrscher aller Reußen« gewidmeten Werke S. 59 jezt noch die »Untersuchung der Rechtsgründe der Tiroler gegen Baiern »durch einem unpartheiischen Sachverständigen« wünscht, so muß man billig darüber erstaunen. Oesterreich hatte Tirol an Baiern durch den achten Artikel des Preßburger Friedens förmlich abgetreten. Ein französischer Kommissär hat zwar das eroberte und im Frieden an Frankreich abgetretene Land an Baiern übergeben (so wie im Juni v. J. ein kaiserlich österreichischer Kommissär das Fürstenthum Aschaffenburg); aber auch die kaiserlich österreichische Hofkommission hatte durch das im Anhange unter Nr. 17 aus dem Sammler (B. I. S. 20) abgedruckte Schreiben vom 10. April 1806 die Stände förmlich »von ihren Pflichten entlassen und an ihren neuen Re- »genten verwiesen.« Daß der Kaiser von Oesterreich das Recht hatte, einzelne Provinzen zur Rettung des Ganzen abzutreten, und daß also den Bewohnern des Landes Tirol die Pflicht auferlegt war, den König von Baiern als ihren rechtmäßigen Landesherrn zu erkennen, und ihm auch ohne Huldigung, welche sie ja dem Kaiser Franz auch nicht

derholung des Kriegs vom Jahre 1703, als Landes-

---

geleistet hatten, zu gehorchen, dieß wird Herr Bartholdy nicht mehr anstreiten wollen, seit dem die zur Erhaltung des europäischen Völkerrechts vereinigten Mächte die Anerkennung jenes Sazes selbst in der (unter den Rechtslehrern streitigen) Ausdehnung auf unabhängige Königreiche mit Gewalt der Waffen bei Norwegen erzwangen. Und wie wollte sonst Hr. Bartholdy den dem Königreiche Preußen durch Gewalt der Waffen einverleibten Sachsen, ohne Widerspruch mit sich selbst, die Pflicht beweisen, länger zu gehorchen, als die Gewalt fortdauert? — Der zweite Rechtsgrund, daß durch die Auflösung der Verfassung die Tiroler von ihrem Gehorsam gegen den König von Baiern entbunden worden seyen, sezte voraus, daß die Erhaltung derselben als Bedingung sine qua non festgesezt worden wäre. Der achte Artikel des Preßburger Friedens lautet: »S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche — cède et abandonne à S. M. le Roi de Bavière — le Comté du Tirol, y compris les principautés de Brixen et de Trente. Les principautés et territoires susdits seront possedés — par le Roi de Bavière — soit en Suzéraineté, soit en toute proprieté et Souveraineté, de la même manière, aux mêmes titres, droits et prérogatives que les possédait S. M. l'Empéreur d'Allemagne et d'Autriche et non autrement.« Wollte man die Erhaltung der bestehenden Verfassung bedingen, warum bediente man sich nur der gewöhnlichen Abtretungs-Formeln? warum nahm man nicht eine bestimmtere Stipulazion, wie solche der §. 60 des Reichs-Deputazions-Rezesses vom Jahre 1802 enthielt, auf? warum beschwerte sich der österreichische Hof nicht über Verlezung des Preßburger Friedens, als Baden, als Württemberg, als endlich Baiern in den abgetretenen Ländern die (garantirten) Stände aufhob? warum, wenn derselbe etwa damals durch politische Verhältnisse von dergleichen Schritten zurückgehalten worden war, warum führte er nicht wenigstens in seinen amtlichen Erklärungen (dem deutschen Manifeste und der französischen Deklarazion vom Jahre 1809) jene Verfügungen als Verlezungen des Preßburger Friedens auf? — Wahrscheinlich fühl-

Defension ansah.

---

te der österreichische Hof die nachtheiligen Folgen, welche für RegentenRechte und Souveränität aus dem Saze gezogen werden könnten, daß Reformazion bestehender Verfassungen den Unterthanen einen gültigen Rechtsgrund zum bewaffneten Widerstande gebe und Hr. Bartholdy selbst würde vermuthlich übel damit zufrieden seyn, wenn einige preußische Länder sein Räsonnement auf sich anwenden, und von der bevorstehenden Auflösung ihrer Provinzialstände in eine allgemeine Repräsentazion, Anlaß nehmen wollten, die Brandfackel des Aufruhrs zu schwingen! Wahrlich, wenn die Grundsäze von Arndt, welcher Hofer unter die Heroen des Jahrhunderts neben Wellington und Kutusow aufstellt, von Görres, welcher den 20. Februar, wo der Rebell, wie selbst Bartholdy S. 321 sagt, »gerecht« erschossen wurde, als den Festtag der deutschen Märtyrer gefeiert wissen will, endlich von Bartholdy, welcher in der Tiroler Insurrekzion den »lezten Ausbruch »germanischen Muths« erblickt, allgemein werden sollten, so würde die wiederauflebende Furcht vor Jakobinismus in Deutschland nicht so ungegründet seyn, als sie Hr. v. Wangenheim in den europäischen Annalen darzustellen suchte. In Tirol zwar möchte durch die nämlichen Werkzeuge kaum mehr zu wirken seyn: denn dort sind die bravsten »Vorfechter der »deutschen Freiheit« nicht mehr geachtet als (nach dem rheinischen Merkur Nr. 201) die Chouans in Frankreich!

XI.

Organisazion vom Jahre 1808.

Wenn gleich der oben geschilderte Organismus der ProvinzialVerwaltung in Baiern vor jenem, welcher in andern ältern Staaten bestand, sich durch grosse Vorschritte dem damaligen Ideale genähert hatte: so schien derselbe doch auch bald nur mehr den Foderungen früherer Zeit genügen, dem Drange der folgenden aber, in welcher alles untergehen zu sollen schien, wenn es sich nicht durch Kraft erhielte und regenerirte, schien derselbe so wenig als die längere Fortdauer lähmender ProvinzialVerfassung zu entsprechen. Was Baierns gegenwärtige Regierung, seit der großen Umwälzung in Deutschland, als nothwendig erkannt, was sie, sich selbst treu und konsequent, durch Einfachheit des neuen königlichen Titels und Wappens, durch Bestimmung der NazionalKokarde angekündet, durch Aufhebung der Zwischenmauthen, durch Einführung allgemeiner innerer Freizügigkeit, durch Auflösung der landschäftlichen Korporazionen endlich vorbereitet hatte, Einheit des Reiches, dieß wurde in der KonstituzionsUrkunde vom 1. Mai 1808 [1]) ausgesprochen, und sollte mit dem 1. Oktober dessel-

1) RegierungsBlatt 1808 S. 985. Allgemeine Zeitung 1808

ben Jahres in Wirklichkeit treten. Nicht bloß gleiche Geseze, gleiche VerwaltungsGrundsäze, gleiches Steuer-System sollten die verschiedenen Volksstämme des Reiches vereinigen, sondern auch eine NazionalRepräsentazion; selbst ihre Namen sollten in dem Namen Baiern untergehen. Josephs II. grossem, das Kommende ahndendem Geiste hatte ein solches Ideal vorgeschwebt, und er lebte dafür [2]); aber für die Ausführung des-

Nr. 145, 146. Eine geistvolle Rezension der Konstituzion findet man im Jason 1808. VIII. und IX. Eine gedrängte Darstellung der in Folge dieser neuen Verfassung in Baiern getroffenen Einrichtungen lieferten die Miszellen für die neueste Weltkunde 1810 Nr. 80 — 82; und die allgemeine Zeitung 1812 Nr. 167 — 169, 176, 178, 179, 183, 191, 195, 197, 210 — 212; jene vorzüglich nach dem »Handbuche der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreiches Baiern« (München 1809 — 1813 8 B.), diese nach dem »Hof- und Staatshandbuch des Königreiches Baiern« 1812, welches auch für das Jahr 1813, seitdem aber nicht mehr erschienen ist.

2) Mit Ausnahme der Symbole (Wappen und Kokarde) verfügte Joseph alles, was von Baiern im Text angeführt wird: selbst die ProvinzialStände aufzuheben, und eine allgemeine, freilich gehörig beschränkte Repräsentazion, an welcher auch der BauernStand Antheil nahm, einzuführen, soll einer der Plane gewesen seyn, in welchen ihn der Tod überraschte. Die Mittel, mit denen er zu diesem Zwecke die Verbreitung der deutschen Sprache beförderte, gränzte an Bonapartesche Gewaltthätigkeit. So sollte z. B. nach dem Hofdekrete vom 26. März 1787 in der (oben S. 81 Anmerkung 2) angeführten Sammlung der JustizGeseze Nr. 665 S. 110) nach Verlauf von drei Jahren bei allen Gerichtshöfen der wälschen Konfinen, dann von Görz, Gradisca und Triest der Gebrauch der italiänischen (Landes) Sprache abgestellt seyn, und bei allen gerichtlichen Verhandlungen sich von Partheien, Advokaten und Richtern keiner andern als der deutschen Sprache bedienet werden.

selben war seine Lebensdauer zu kurz[3]), und seine Nachfolger, von welchen vielleicht Leopold ihn nicht begriff, Franz aber sich nicht selbst genug vertraute, um den grossen Zweck, den ihm sein Oheim übergab, während der durch die Revoluzion aufgeregten Stürme zu verfolgen, schwankten zu ihrer Völker und der Welt Unglück[4]) zwischen Befestigung der Reichs-Einheit und Erhaltung der ProvinzialVerfassung hin und her, sich, wie es scheint, selbst nicht immer klar bewußt, was sie wollten[5]). Was aber dort die Erreichung jenes Ideales auch einer kräftigen, konsequenten Regierung immer erschweren, was sie erst nach

3) Dieß fühlte er, so wie er seine Nachfolger kannte: daher auch die ihm angeschuldete Präzipitazion in seinen Maßregeln. Wahrscheinlich hatten ihn auch die Erfahrungen, welche er in den lezten Jahren seines Lebens machte, belehrt, daß auf dem von ihm gewählten Wege sein Ideal für die österreichische Monarchie nicht zu erreichen sey.

4) Man verweise mich nicht auf die Gegenwart. Hätten Josephs Nachfolger in seinem Geiste mit konsequenter Mäßigung fortgefahren: es bedurfte nicht erst des brennenden Moskau's, und eines kalten Novembers, um der Welt die Ruhe und der österreichischen Monarchie die Macht wieder zu geben, welche durch Nichtkennen und Nichtachten des Zeitgeistes verloren wurde, und — wieder verloren werden kann!

5) Dieß Schwanken offenbarte sich unter andern auf eine merkwürdige Weise bei der (durch die PragmatikalVerordnung vom 11. August 1804, Handbuch der politischen Verordnungen und Geseze B. XXII. S. 71, erfolgten) Annahme der erblichen Kaiserwürde. Indem Namen und Wappen des Hauses zum Namen und Wappen des den Kaiserstaat bildenden Länderkomplexes erhoben wurde, behielt doch jedes einzelne Land und Ländchen (das 7 Millionen starke Königreich Un-

einem Jahrhunderte, und auch dann nur in einem gewissen Grade[6]) möglich machen wird, die Eigenthümlichkeit der durch Sprache, Ursprung und Verfassung geschiedenen Nazionen, dieß war in dem viel kleinern Baiern nicht vorhanden, wo Franken, Schwaben, Baiern und Tiroler sich als Verwandte, durch Sprache und Sitten vereinigte Stämme begrüßten.

In Tirol hatte schon im Jahre 1807 der Verkauf

garn, wie die säkularisirte Abtei Hofen am Bodensee) seinen besondern Namen und sein Wappen, und der neue österreichische Hauptschild begriff, außer dem Mittelschilde mit dem Wappen des österreichischen Erbkaiserthums, »das auf »dem ganzen Komplexus der Monarchie radizirt ist,« noch 67 verschiedene Wappenschilder! Das Erbkaiserthum ruhte also auf allen Ländern und doch wieder auf keinem, ein politisches Mysterium, dessen Erklärung den österreichischen Staatsrechtslehrern viele Mühe machen würde! Die Annahme des neuen Titels erregte bei den Ungarn und Böhmen, welche die Titel ihrer Länder bisher als die ersten der erbländischen zu betrachten gewohnt gewesen waren, eine unangenehme Sensazion, ohne in der Verfassung selbst etwas ersprießliches zu bewirken.

6) Nie wird es gelingen, den Ungarn und Italiäner zum Deutschen zu machen, wie Kaiser Joseph wollte: ja gelänge es, so würde nur der Karakter jedes einzelnen Stammes verdorben, ohne darum einen gemeinsamen NazionalKarakter zu begründen. Sollte es aber nicht ausführbar seyn, die Länder und Völker der österreichischen Monarchie in vier oder fünf grosse Hauptmassen (Ungarn, Böhmen, Deutsche oder Oesterreicher, Illyrier und Italiäner) zu verschmelzen, und diese durch eine gemeinsame NazionalRepräsentazion mit einem festern Bande zu umschließen, als dem der herrschenden Dynastie allein? Daß die Monarchie dadurch an Kraft und Festigkeit gewinnen würde, kann wohl niemand bezweifeln. Auch scheint wohl diese Idee der alten Eintheilung der Erbländer zum Grunde zu liegen, oder diese auf jene nothwendig zu leiten.

des Stammschlosses Tirol 7) zu dem nun ausgesprochenen Verlöschen des Namens vorbereitet, und nach dem, was in den Nachbarstaaten geschehen war, kam auch der lezte Schritt zur Regenerazion des Staates, die Auflösung der Stände, dort nicht unerwartet: allein immerhin fiel das Einstürzen der ProvinzialVerfassung, das Verlöschen eines in der Vor- und Mitwelt geehrten Namens den Tirolern schmerzlicher als den Franken und Schwaben, die, ehevor unter verschiedenen Herren zersplittert, nur in der Bezeichnung des gemeinen Lebens unter jenem Namen zusammen gefaßt worden waren, die ihn ja nie als Ausdruck eines politischen Bandes getragen hatten. Dagegen schien dem Tiroler mit jenem Namen auch die unter Oesterreich eifersüchtig bewahrte Selbstständigkeit in Verfassung, Gesezen, Gewohnheiten untergehen zu wollen, und von Assimilirung mit den übrigen Bestandtheilen des Staates glaubte er weniger Besserung seines bisherigen Zustandes, der ihm gerade durch Isolirung am meisten behagte, erwarten, als Verschlimmerung besorgen zu sollen. Selbst unter den Verständigern, die ein Blick umher wohl schon lange von dem, was Noth that, überzeugt hatte, vermochten nur Wenige das durch fünfhundertjährige Gewohnheit erzeugte und gestärkte, in dem VolksKarakter gewurzelte Gefühl 8) durch VernunftGründe zu

7) Daß aber jemals der Nichtbesiz des Schloßes Tirol angeführt worden wäre, um die Tiroler von ihrem Gehorsam zu dispensiren, wie Bartholdy S. 131 behauptet, ist mir nicht bekannt, obgleich die Veräußerung jenes Stammschlosses manchen tirolischen Patrioten sehr schmerzte.

8) Man vergleiche, was oben S. 75 über die politische Engherzigkeit der Tiroler gesagt wird.

bekämpfen, oder sich über dessen Kränkung durch einen Blick auf die Verbesserung der Administrazion zu trösten.

Den Verlust des Namens und die Neuheit der Sache abgerechnet, machte sonst die neue Organisazion der LandesVerwaltung keinen nachtheiligen Eindruck auf die Unterthanen. Indem das Land in drei nach den Hauptflüßen des Landes (Inn, Eisack und Etsch) benannte Kreise getheilt ward [9]), deren Grenzen mit unbedeutenden Ausnahmen sich an jene der ehemaligen Kreisämter hielten [10]), so hatte dieß um so weniger eine schmerzliche Zerreißung früherer Bande zur Folge, als selbst das von den tirolischen Kreisen ge-

9) Durch die Verordnung vom 21. Juni 1808 Regierungsblatt S. 1481. Allgemeine Zeitung 1808 Nr. 198. Wie wäßerig war hierüber das Wizspiel des anonymen österreichischen Aufrufes vom Jahre 1809: »Nach den Flüßen ist nun Tirol »eingetheilt und benannt, damit, wie das Wasser ohne Farbe »ist und ohne Geschmack, also auch ihr ohne Leben und Ge»meinsinn seyn sollet, stumpf gegen die böslichste Mishand»lung« !

10) Die Kreise Ober- und Unterinnthal bildeten den Inn-, die Kreise Pusterthal und an der Etsch den Eisak-, die Kreise Trient und Roveredo den EtschKreis: nur hatte das Landgericht Kufstein an dem altbaierischen, vorher nach Rosenheim gehörig gewesenen Amte Auerburg einen Zuwachs von etwa $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen und 1958 Seelen erhalten, und dagegen das Landgericht Reutte den Bezirk des ehemaligen Amtes Vils von $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen und 799 Seelen an das zum Illerkreise gehörige Landgericht Füßen abgegeben. Eine Uebersicht der Kreis- und LandgerichtsEintheilung von Tirol, wie solche nach einigen seit dem 21. Juni 1808 erfolgten Veränderungen im April 1809, vor dem Ausbruche der Insurrekzion, statt fand, ist im Anhange unter Nr. 18 enthalten.

trennte Amt Vils wohl den nämlichen LandesBehörden unterstanden, doch nie einen integrirenden Theil desselben ausgemacht hatte [11]). Der Unterthan erblickte daher in dem für jeden Kreis bestellten GeneralKommissariate nur ein Kreisamt mit erweitertem Bezirke und Wirkungskreise. Die Art der Behandlung der Geschäfte bei demselben ließ ihn ziemlich gleichgültig, wenn gleich dieselbe von der vorigen bedeutend differirte.

Die Trennung der Finanz- und RegierungsGeschäfte, welche gleich beim Anfange der Regierung in den untersten Behörden, und in der Folge auch bei den LänderStellen zum Theile durch die Organisirung der Etatskuratelen verfügt worden war [12]), wurde nun durch Bestellung eigener KreisFinanzDirektoren ganz durchgeführt, welche, unabhängig von dem GeneralKreisKommissären, wenn gleich ihnen nicht am Range gleich, unter unmittelbarer Leitung des FinanzMinisteriums, alle nicht zentralisirten Stellen anvertrauten FinanzGeschäfte des Kreises, und zwar, so weit sie das vorher den EtatsKuratelen anvertraute Kasse- und Rechnungswesen betreffen, persönlich, die übrigen vorher der staatswirthschäftlichen Deputazion

11) Die Herrschaft Vils oder Vilseck war ein fürstlich kemptisches Lehen, welches die von Hohenegg als Afterlehen besassen. Nach Absterben derselben wurde es an Oesterreich verliehen, welches ein eigenes Pflegamt in Vils errichtete. Dasselbe stund anfänglich unter der Regierung zu Freiburg, in der Folge unter jener von Innsbruck, steuerte aber fortan nach Vorderösterreich.

12) Man sehe oben S. 115.

der Länderstellen zugewiesenen Geschäfte aber mit Zuziehung zweier FinanzRäthe, allenfalls auch des Oberaufschlags= und Siegelbeamten, nach bestimmten Instrukzionen besorgten[13]).

Die Besorgung der RegierungsGeschäfte im weitesten Sinne (in staatsrechtlichen, Polizei=, militärischen und staatswirthsschaftlichen Gegenständen, so weit die leztern auf Produkzion, Fabrikazion und Handel sich beziehen) wurde in jedem Kreise dem Generalkommissär (Préfet) übertragen, welchem nebst dem Kreis=KanzleiDirektor (Sécrétaire général de la préfecture) noch (ohne Einschluß der zur Besorgung der zentralisirten Schul= und MedizinalGegenstände besonders bestimmten Räthe) drei bis fünf Kreisräthe[14]) (keineswegs jedoch vergleichbar mit den französischen Conseillers de préfecture) beigegeben wurden[15]). Die bureaumäßige Behandlung der Geschäfte, vorher nur gesezliche Ausnahme, ward nun Regel, und außer den Gegenständen, wo das GeneralKommissariat,

13) Nach dem organischen Edikte vom 8. August 1808. Regierungsblatt S. 1869 folg. Allgem. Zeit. 1808 Nr. 157.

14) Im Inn- und Eisakkreise drei, im Etschkreise vier, wo auch zwei Medizinalräthe waren. Regierungsblatt 1808 S. 1865 ff. Tirol hatte also jezt 23 Kreisräthe, mithin, ohne die 3 GeneralKommissäre und 6 Direktoren in Anschlag zu bringen, doppelt soviel Räthe als im Jahre 1805, wo der Wirkungskreis des Guberniums sich auch über Vorarlberg erstreckte, und weniger durch Zentralstellen beengt war — eine Bestätigung dessen, was oben S. 128, 129 bemerkt worden.

15) Man sehe die Instrukzion für die Generalkommissäre vom 17. Julius 1808 Regierungsblatt S. 1649.

wie ehevor die Landesstelle, richterliche Funkzionen ausübt, haben der Kreisdirektor und die Kreisräthe nur noch in einigen Gegenständen, wo es zu gefährlich schien, dem Urtheil einer einzigen Person alles zu überlassen (als bei Bestätigung der Patrimonialrichter, bei Untersuchung und Abstellung der UnterthansBeschwerden ꝛc.) entscheidende Stimmen: alle übrigen Geschäfte sind dem GeneralKommissär persönlich übertragen [16]. Was dadurch dem neuen GeneralKommissär an Gewalt und Verantwortlichkeit (intensiv) zuwuchs, das verminderte sich wieder (extensiv) durch die Abnahme der FinanzGeschäfte, und kaum mochte er sich hierin mit einem GeneralKommissär von der Schöpfung des Jahrs 1809, dessen Gewalt freilich schon durch die noch vor dem 1. Oktober 1808 erfolgte Zentralisirung mancher Geschäfte bedeutend vermindert worden war, vergleichen lassen.

Mit dem Gubernium in Innsbruck lösten sich auch die demselben zugetheilt gewesenen Aemter auf, und folgten zertheilt den neuen Kreisstellen. Die Geschäfte des Fiskalamtes fielen, so weit sie FinanzGegenstände betrafen, an die FinanzDirekzionen, bei welchen eben darum einer der Räthe vorzüglich der Rech-

---

16) Eben daselbst Titel III. Eine wesentlichere Modifikazion, als es scheinen mochte, hat dieser Grundsaz durch die Verordnung vom 17. Dezember 1808 (Regierungsblatt S. 2974) erlitten, welche fodert, daß alle von den Kreisräthen verfaßten Berichte auch von ihnen mit dem Beisaze: concepit unterzeichnet werden sollen: indessen erhält auch dadurch das Ministerium ein Mittel, die Geschicklichkeit der Räthe (den Fleiß konnte dasselbe etwa aus dem vierteljährigen GeschäftsTabellen ersehen) nicht bloß nach dem Zeugnisse des GeneralKommissärs zu beurtheilen.

te hätte kundig seyn sollen[17]). Für die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone wurden zwei Kronfiskale bei den AppellazionsGerichten zu Innsbruck und Trient bestellt, welche unter unmittelbarer Leitung der beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten Sekzion in Lehen- und Hoheitssachen[18]) die Geschäfte des Kron- und Lehenfiskus dann der Stiftungen (nicht zum Gewinne für die Schnelligkeit der Rechtspflege) mit sehr beschränkten Vollmachten vor Gerichte besorgen sollten. Indessen wurden die Kronsfiskale immer nur auf Rechtsgeschäfte beschränkt, und die wichtigste Pflicht des österreichischen KammerProkurators, die Pflicht über genaue Beobachtung der Geseze zu wachen, verbunden mit der Aufsicht über die Provinzialstellen[19]), wurde in der Instrukzion der neuen Kronfiskale ganz vermißt[20]).

---

17) Durchaus soll dieß nicht der Fall gewesen seyn. Wenigstens wurde in Tirol von einem Finanzrathe, welcher über seinen codex Maximilianeus den römischen vergessen hatte, behauptet, er habe in einem FiskalProzesse die vom Gegentheil zitirte L. 3. cod. de pactis als falsch zitirt erklärt, weil — in keiner Auflage des Kodex der liber tertius de pactis handle, und ein andermal hätte er auf die Anführung: Divus Paulus respondet, den Episteln des h. Paulus alle gerichtliche Autorität abgestritten. Se non è vero, è ben trovato

18) Organisches Edikt vom 25. August 1808 Regierungsblatt S. 1939 folg. Allgem. Zeitung 1808 Nr. 262.

19) Man vergleiche S. 124 Anmerkung 4.

20) Und doch wäre diese Institution bei der neuen Organisazion, wo das Glück oder Unglück eines Kreises so viel von der Persönlichkeit des Chefs abhängt, nothwendiger noch als bei der Oesterreichischen, wo die Gewalt durch KollegialVerfassung gebunden ist, und auch leicht ausführbar gewesen, da

Durch die Verkleinerung der den GeneralKommissären zur Respizirung angewiesenen Bezirke, wurde auch die Institution der Kreisämter in Tirol (wie der Landeskommissäre in den übrigen Provinzen) unnöthig; die Sammlung der Notizen für die Statistik des Kreises, so wie eine jährliche VisitazionsReise in demselben (gegen Bezug von 450 fl.) wurde dem GeneralKommissär aufgetragen, und gegen häufigere Abordnung der Räthe auf Landkommissionen und die längere Dauer derselben suchte man durch die Vorschrift vorläufiger Anfrage bei der höchsten Stelle, und durch Beschränkung der Taggebühren, welche in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Gehaltes übersteigen sollten, zu sorgen.

Auch in der Organisazion der äußern Justiz- und PolizeiBehörden gieng eine bedeutende Veränderung vor. Nur auf den platten Lande, so wie in den kleinern Städten und Märkten unter 5000 Seelen blieb die Ausübung der Justiz und Polizei in dem Landgerichte vereiniget: in den größern Städten, so wie in allen, wo die GeneralKommissariate ihren Siz hatten, (in Tirol, nebst Innsbruck, Brichsen, Trient, noch Bozen und Roveredo [21])) sollte die Justiz durch eige-

die Kronfiskale ohnehin Rang und Titel der Kreisräthe haben, und unmittelbar dem Ministerium unterstehen. Wäre jene Instituzion damals eingeführt worden, so würde wahrscheinlich Baiern der Welt nicht das skandalöse Schauspiel gegeben haben, daß sich in dem Zeitraum von zwei Jahren zwei Generalkommissäre, der eine durch Selbstmord, der andere durch Flucht, der Bestrafung Jahre lang geübter Verbrechen entzogen!

21) Edikt über die GemeindeVerfassung vom 19. Oktober 1808. §. 66. Regierungsblatt S. 2418.

ne Stadtgerichte, im Namen des Königs, da keine Gemeinde mehr eine Gerichtsbarkeit ausüben kann [22]), und die Polizei durch PolizeiKommissäre verwaltet werden. Für die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit wurde überhaupt die kollegiale Form vorgeschrieben, und zu diesem Ende den damit allein beauftragten Land- und Stadtgerichten würden Beisizer beigegeben, welche entscheidende Stimmen haben [23]), bei den Landgerichten aber auch in PolizeiGeschäften arbeiten sollten. Ihre Anzahl richtete sich nach der Bevölkerung des Bezirkes; der Gehalt derselben wurde auf einen fixen Geldbezug von 600 fl. bestimmt, und ihnen die Stabilität von Justizbeamten verliehen, der den tirolischen Landrichtern zuerst eingeräumte Bezug einer Taxquote [24]) aber im ganzen Königreiche an die Stelle des Familiengeldes eingeführt.

Beim ersten Eindrucke, welchem auch Schriftsteller und (im Jahre 1809) Proklamatoren folgten, erschien der neue Organismus der Kreisstellen, als eine bloße Verdeutschung des Französischen. Wird derselbe aber mit dem, was schon bestanden hatte, verglichen: so zeigt er sich in den meisten Stücken nur als höhere Potenzirung des frühern baierischen, von dem er sich vorzüglich nur durch Auflösung der Provinzen in Kreise, und

22) Instrukzion der PolizeiDirekzionen Regierungsblatt S. 2509 und St. LXX. S. 2804.

23) OrganisazionsEdikt über die Gerichtsverfassung 1808 II. Titel, Regierungsblatt S. 1786.

24) Man sehe oben S. 136.

durch die Trennung der FinanzGeschäfte unterschied. In wie fern leztere dem Dienste vortheilhaft sey, darüber sollen schon die Verfasser des Projekts, welche hiebei vielleicht der Persönlichkeit des damaligen FinanzMinisters nachgeben mußten, zweifelhaft gewesen seyn; die KreisEintheilung aber war wohl das sicherste Mittel, den nicht nur in Unterthanen, sondern auch selbst in Stellen herrschenden, in seinem Ursprunge oft sehr achtbaren, aber immer, besonders bei Staaten mittlerer Größe, die Regierung lähmenden ProvinzialGeist, wenigstens nach Verlauf von einigen Jahren, zu ertödten[25]. Auch vervielfältigten sich dadurch die Mittelorgane, gewissermassen die Augen, der Regierung, und die Unterthanen wurden derselben näher gebracht. In Tirol traf diesen Organismus auch der ihm sonst gemachte Vorwurf größerer Kosten nicht[26].

---

25) Interessante Betrachtungen (nur vielleicht etwas zu sehr nach Vielseitigkeit strebend, wie überhaupt des bescheidenen und wohlmeinenden Mannes Art war) hat Garve hierüber in seinem II. Theile der »Versuche über verschiedene Gegenstände »aus der Moral rc.« (Breslau 1796) S. 127 folg. geliefert, welche jezt, wo alles über das levelling system Zetter schreyt, ja wo dem Zeitalter sogar der Beruf zur Gesezgebung abgestritten werden will, damit nur erhalten werde die Eigenthümlichkeit jedes Volksstammes und Volkszweigleins, aus welchen dann die Verfassung und das Recht herauswachse, wieder nachgelesen, und, da Garve wohl von aller Anklage der Vorliebe für Franzthum und Napoleon'sche Despotie frei befunden werden wird, beherziget zu werden verdienen.

26) Die Besoldungen bei der ProvinzialVerwaltung von Tirol betrugen im Finanzjahre $180\frac{7}{8}$ nach dem im Anhange unter Nr. 19 abgedruckten Etat 113,841 fl. 52 kr.; im Jahre $180\frac{8}{9}$ nach

Bedeutender hingegen wurden die Kosten der äussern Aemter durch Vermehrung der Stadtgerichte und PolizeiKommissariate, und durch die Einführung von LandgerichtsAssessoren vermehrt; lezterer lag die Idee zum Grunde, allen Unterthanen die RechtsSicherheit, welche die kollegiale Verfassung von Gerichten gewährt, zu verschaffen, ohne darum auf dem Lande auch den Richter von dem Polizeibeamten zu trennen, und erstern, wie bei Errichtung von Gerichtshöfen geschähe, zu weit von ihnen zu entfernen, eine Idee, welche eines im Grossen zu machenden Versuches [28]) wohl werth scheinen mochte, deren Ausführung jedoch in Tirol besondere Hindernisse an der dortigen Verfassung der Patrimonialgerichte und der Natur des Gebirgslandes fand.

---

dem Etat Nr. 20 im Anhange, 121,000 fl., also um 7000 fl. beiläufig mehr, welche an QuieszenzGehältern der landschäftlichen und andern neu in Funkzion übergetretenen Beamten erspart wurden. Hiebei sind jedoch die aus den Stiftungs- und KommunalKassen bezahlten Besoldungen der KreisStiftungs- und KommunalKuratel so wenig als die Regiekosten berechnet.

28) Er kostete nicht weniger als 165,000 fl. Nach dem Regierungsblatte St. XXXIII. und XXXX. vom Jahre 1808 nämlich waren damals 192 Landgerichte im Königreiche, deren Aktuare, einer zu 600 fl. gerechnet, 115,200 fl. dem Staate kosteten. Bei der neuen Organisazion wurden (gemäß der im XIX. Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1809 einkommenden Liste) 414 Assessoren und 53 Aktuare angestellt, deren Besoldung die Summe von 280,200 fl., mithin um 165,000 fl. mehr absorbirte.

XII.

PatrimonialGerichtsbarkeit.

Die Unverhältnißmäßigkeit der patrimonialgerichtlichen zu den unmittelbaren Unterthanen gehört zu den vielen Sonderbarkeiten der tirolischen Verfassung. Als die Landgerichte im November 1806 organisirt wurden, waren mehr als drei Fünftheile von der Bevölkerung des Landes der PatrimonialGerichtsbarkeit unterworfen [1]). Seitdem hatte sich zwar das Verhältniß etwas geändert, aber immer noch war am Ende des EtatsJahres 1808 die Zahl der patrimonialgerichtlichen größer als jene der unmittelbar landesfürstlichen [2]), welche sich selbst durch den bei der Organisazion ausgesprochenen Grundsaz, daß die bis dahin von Gemeinden

1) In der bei Organisirung der Landgerichte vom Jahre 1806 Regierungsblatt St. L. kundgemachten Tabelle sind die patrimonialgerichtlichen Unterthanen auf 376,786, die unmittelbar landesfürstlichen aber auf 242,107, angegeben.

2) Die Tabelle Nr. 10 im Anhange giebt die Zahl der landesfürstlichen Unterthanen auf 284,061 und jene der patrimonialgerichtlichen auf 334,832 an.

ausgeübte Gerichtsbarkeit dem Könige heimfallet, nicht viel über die Hälfte der ganzen Zahl erhob.

Von den 87 besondern Kriminalgerichten, welche vor der Organisirung der Landgerichte in Tirol bestanden, waren beinahe sieben Achttheile in den Händen von Privatpersonen und Gemeinden[3]), und selbst landesfürstliche Gerichte lieferten die eines Kriminal-Verbrechens Beschuldigten an Patrimonial-Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung ab[4]).

Die Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren nicht, wie in andern Provinzen, bloß Abteien, Adel, Städte und Märkte, sondern auch Landgemeinden (Aschau, Landeck, Passeyer, Ampezzo) übten die Gerichtsbarkeit über ganze Bezirke aus, und selbst einzelne Bauern waren Patrimonial-Gerichts-Inhaber (in den Burgfrieden Finstermünz, Melans). Als Besiztitel stellen sich nicht nur der Lehen- und Pfandvertrag, sondern auch Kauf und Schankung dar, und, nebst den Hofmarken[5]), Hofgerichten der Klöster und einigen Burgfrieden waren auch die größern Untergerichte Deutschenofen, Matsch, Rodeneck, Niederlana, Rettenberg im unbeschränkten, allodialen Eigenthum der Inhaber.

Die Entstehung der tirolischen Patrimonial-Gerichtsbarkeit fließt mit der Entstehung der Unmittel-

---

3) Sammler B. I. S. 276.

4) z. B. Pfunds nach Landeck. Ebendaselbst S. 270.

5) Dieser Name hat sich jedoch bloß in den bis zum Jahre 1504 baierisch gewesenen drei unterinnthalischen Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kizbühel noch erhalten.

barkeit der alten Dynasten zusammen: vielmehr bildete sich diese hier, wie in andern Ländern, erst dadurch aus, daß mächtige Familien nicht nur die mit Gerichtsbarkeit verbundenen Aemter erblich zu machen, sondern auch, durch Vereinigung mehrerer Besizungen mächtig geworden, vom herzoglichen Ambacht sich los zu machen wußten. So waren die Grafen von Görz nach und nach aus Dynasten Landesfürsten in ihren Bezirken geworden, und eben darum stand ihnen im Lande (mit Ausnahme einiger Schlößer und Stifter, welchen, jenen in ihren Burgfrieden, diesen in ihren Hofgerichtsbezirken, die niedere Gerichtsbarkeit, als Ueberbleibsel der jurisdictio herilis über Leibeigene, noch ferner blieb) die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu, durch deren Aufopferung sich selbst minder mächtige Besizer von Schlößern den Schuz der neuen Landesherrn erkauften[6]).

Die Ergiebigkeit der Pönen und Bussen machte die Gerichtsbarkeit zu einer einträglichen Domäne, deren häufige Verpfändung schon im XIV. Jahrhunderte Meinhards Sohne Heinrich zur Deckung der durch seine Ansprüche auf die böhmische Krone veranlaßten Unkosten, und zur Befriedigung seiner Freigebigkeit gegen Adel und Geistlichkeit diente[7]). Nicht

6) Ein Beispiel davon liefert die im Sammler B. IV. S. 51 abgedruckte Urkunde über die Veste Rodeneck.

7) Von ihm hat man schon Pfandbriefe um die Gerichte Rattenberg, Hertenberg, Segonzan ꝛc. und als seiner Tochter, der bekannten Margareth Maultasch, zweiter Gemahl Markgraf Ludwig von Brandenburg im Jahre 1342 die Regierung von Tirol übernahm, schrieb er an seinen Vater, K.

minder ward nach seines Schwiegersohns, Ludwigs von Brandenburg, Tode die Regierung des unerfahrnen Meinhard und der alternden Margareth von ihren Günstlingen mißbraucht, und noch in den lezten zehen Tagen, ehe das Land an die Herzoge von Oesterreich übergeben ward, verschenkte und versezte sie mehr als eben so viele Vesten, Pflegen und Gerichte[8]). Manche der so verschleuderten Güter und Gerichte zogen zwar die Herzoge von Oesterreich wieder ein, und insbesondere demüthigte Friedrich mit der leeren Tasche Adel und Geistlichkeit; allein schon sein Sohn, der verschwenderische, schwache, von jedem Abentheurer gemißbrauchte Sigmund der Münzreiche, nach ihm der planvolle und darum immer geldbedürftige K. Max, der prachtliebende Ferdinand fanden damals, wo selbst Fürsten nur gegen Aushändigung guter Pfänder Kredit erhielten, in der Verpfändung der Gerichte das einzige Mittel, die Kosten der ihnen durch des Landes Angränzung an die Schweiz und Venedig, und durch die Verhältnisse ihres Hauses abgenöthigten Kriege, die außerordentlichen Bedürfnisse des Hofes und der Administrazion, wozu die Gefälle der nicht minder durch Versezungen verkümmerten oder oft schlecht verwalteten Domänen, Zölle und Berg-

Ludwig den Baiern, er habe ein berühmtes Land mit wenig Einkommen (terram famosam sine fructu) erhalten, indem sich fast alle Burgen mit deren Urbaren im Besize der Edlen befänden. Sammler B. IV. S. 264, wo jedoch der anonyme Beob. (Petz. script. rerum austr. I. 691) nicht zitirt ist, in welchem diese Angabe vorkommt.

8) Sammler B. V. S. 272.

werke selten hinreichten, auf eine Art zu decken, welche, wenn die Verpfändung nur an Landleute geschah, selbst keinen Widerspruch von Seite der Stände fand. Was die staatskluge Claudia von Medizis, des Erzherzogs Leopold Gemahlin, in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts auch hierin gut gemacht hatte, verdarben ihre verschwenderischen Söhne doppelt: unter ihnen riß das verderbliche System ein, die Gerichte als Lehen zu verleihen, und selbst Pfandschaften gegen Daraufgabe einer Summe Geldes in Lehen zu verwandeln [9]. Dieses System, wodurch die Konsolidirung der veräusserten Gerichte mit dem Staatsvermögen, bisher nur von dem Willen der Regenten und der jedesmaligen Hinlänglichkeit der Staatskräfte abhängig, sich nun auf die unbestimmte Zeit des Erlöschens der Familien hinausschob, sezten auch, als Tirol nach dem Absterben der besondern österreichischen Linie (im Jahre 1665) mit der österreichischen Monarchie vereiniget wurde, Leopold I. und seine Nachfolger fort [10]. Besonders aber brachte es unter

9) Unter ihnen erhielten die Grafen Zenobio die beträchtlichen Gerichte Enn und Caldiff, Königsberg, Kurtatsch, Tramin und Salurn, zusammen mit einer Bevölkerung von 14,000 Seelen, andere Familien die Gerichte Kastellalto, Telvana, Taufers (mit 8000 Seelen) zu Lehen; Altenburg (mit 3000 Seelen) und Sarenthein (mit 4000 Seelen), bis dorthin Pfandschaften, wurden gegen Daraufgabe einer Summe Geldes in Lehen umgewandelt.

10) Von Leopolds Regierung schreiben sich die Infeudazionen von Belfort, Romi, Imst (mit 10,000 Seelen) und Kizbühel (mit 15,000 Seelen), welches bis dahin Pfandschaft gewesen war.

Maria Theresia der Graf Rudolph von Chotek in Ausübung, der, in den vierziger Jahren als Hofkommissär nach Tirol geschickt, um die durch den Sukzessionskrieg geleerten Kassen zu füllen, in dieser Eigenschaft kein Mittel zu seinem zeitlichen Zwecke, wenn es nur für den Augenblick Geld schaffte, unversucht und unbenüzt ließ [11].

Wenn auch unter den folgenden Regierungen der Versuch zur Einlösung der Pfandschaften gemacht wurde, so scheiterte doch diese Maßregel, deren Vortheil schon aus der Zeit, von welcher ein grosser Theil der Pfandschaften herrührte, und dem damaligen Geldswerthe einleuchten mußte, an der durch die türkischen

---

11) Nicht nur wurden sehr beträchtliche Gerichte, wie Ehrenberg (mit 15,000 Seelen), Passeyer (mit 6000 Seelen), die bis dahin noch landesfürstlich geblieben, verpfändet, sondern auch mehrere der beträchtlichsten sonst verpfändeten Gerichte, wie Ivano (mit 9000 Seelen), Sterzingen (mit 10,000 Seelen), Thaur (mit 5000 Seelen), wurden, weil sich die Pfandinhaber zur Entrichtung einer baren Summe verstanden, in Lehen umgeschaffen. Nach einem von der tirolischen Buchhaltung im Hornung 1806 verfaßten Verzeichnisse Nr. 21 betrug von diesen Gerichten, und einigen andern zu Lehen hindangelassenen Domänen der Lehenschilling, welcher jedoch bedeutend unter dem wahren Werthe stund, 1,505,984 fl. 16 kr. im 24 G. F. Von einigen ebenfalls zu Lehen verliehenen Körpern, von denen der Lehenschilling nicht erhoben werden kann, beträgt der Schäzungswerth, wie solcher nur oberflächlich zum Behufe der im Jahre 1807 ausgeschriebenen allgemeinen Lehenberufung erhoben wurde, 397,455 fl. 33 kr. Hierunter sind aber noch viele sehr beträchtliche Lehen nicht begriffen, so daß der Werth der als Lehen weggegebenen Domänen auf weit mehr als zwei Millionen Gulden angenommen werden konnte.

und französischen Kriege herbeigeführten Geldnoth, und in der Folge noch mehr an dem Mangel von klingender Münze, in welcher die Rückzahlung meist stipulirt ist. Das Kapital der sämmtlichen Pfandschaften (Güter und Urbare[12]) ohne Gerichtsbarkeit mitbegriffen) betrug zur Zeit, als Tirol an Baiern kam, über zwei Millionen Gulden[13]).

Während sich auf diese Art die PatrimonialGerichtsbarkeit in Alttirol ausbildete, hatte das Hochstift Brichsen alle seine Gerichte, sogar die Stadtgerichte, in der Unmittelbarkeit erhalten. Anders war es in dem Bezirke des Hochstifts Trient, wo die Familien ehemaliger mächtiger Dynasten die größten Gerichte als Lehen, zum Theil mit Vorrechten, welche die PatrimonialGerichtsbarkeit der LandesHoheit nahe brachten, besassen[14]). Als unmittelbares Reichslehen bestand noch an den Gränzen von Tirol gegen Italien,

---

12) Unter »Urbar« versteht man in Tirol nicht nur das Grundbuch, in welchem die zu Schlößern gehörigen DominikalGiebigkeiten verzeichnet sind, sondern auch den Komplex derselben, welchen man anderwärts unter dem Namen Amt begreift.

13) Nach dem im Jahre 1806 von der Buchhaltung zu Innsbruck verfaßten, aber nicht vollständigen Verzeichniß der Pfandschaften (Nr. 22 im Anhange) betrug der Pfandschilling in 24 G. F. 1,569,384 fl. 59 kr. Man darf annehmen, daß der Werth desselben wenigstens um die Hälfte höher sich belauft.

14) So besassen die Grafen von Castelbarco die vier Vikariate (mit 14,000 Seelen), die Grafen von Trapp Caldonazz und Bisein, die Grafen von Lodron Castellano und Lodron rc. als Trientner Lehen.

durch die Eifersucht der Landesfürsten von Tirol, und der Bischöfe von Trient, die Grafschaft Arco im Besize der Grafen von Arco und unter der Landeshoheit von Tirol.

Auf diese Art war es geschehen, daß von den 171 besondern GerichtsStänden, welche es im Jahre 1806 vor der Organisirung der Landgerichte gab, ungerechnet die besondern Gerichte, welche damals schon unter einem GerichtsStand vereiniget waren, nicht mehr als 57, mithin blos das Drittheil landesfürstlich, die übrigen aber alle in den Händen von Privatpersonen oder Gemeinden waren. Darunter zählte man 7 Stadt- und MarktGerichte, 6 KlosterGerichte, 2 Deutschordens-Gerichte, 13 Burgfrieden, 9 Eigenthums-, 29 Pfandschafts- und 46 (mithin die überwiegende Mehrzahl) lehenbare Gerichte. Die meisten Pfandschaftsgerichte fanden sich im Oberinnthale und in dem Pusterthale (dem nachmaligen Inn- und Eisakkreise), wiewohl beide auch beträchtliche Lehen zählten, die meisten Lehen an den wälschen Konfinen, welche außer Castelfondo kein PfandschaftsGericht enthielten.

Wenn so die Ausdehnung der PatrimonialGerichtsbarkeit, der Menge der darunter begriffenen Unterthanen nach, in Tirol größer war, als irgendwo, so war dagegen, sonderbar genug der Umfang der damit verbundenen Rechte auch beschränkter als irgendwo. Hierin unterschied sich Tirol wesentlich von den es umgebenden Ländern, und der Zustand des Tiroler Bauern macht gleichsam den Uebergang von der Freiheit des Schweizers, welchem sich anzuschließen er

auch in alter und neuer Zeit nicht ungeneigt war[15]), zur Sklaverei der kärntherischen Wenden. Auf das zwischen Tirol und der Schweiz mitten inneliegende Vorarlberg hatte die Angränzung der leztern die Wirkung, daß seine Stände blos aus Vertretern des Bürger- und BauernStandes bestanden, daß in dem größern Theile des Landes (vor der Organisazion der Landgerichte) selbst gewählte Richter über Gut und Blut der Unterthanen Recht sprachen, daß endlich dort die Benennungen Grundherr und Grundhold so unbekannt als die Sache selbst sind[16]). Von den

15) Man sehe oben S. 6. — Im Jahre 1809, mehr aber noch im Dezember 1813 war von dem Anschließen an die Schweiz häufige Rede unter den Bauern, und auch jezt, wo sie manches anders finden, als sie erwarteten, hat sich die Lust dazu nicht verloren. Der Weltbürger, welcher die Ruhe von Europa durch einen den Süden vom Norden scheidenden Gürtel neutraler Republiken am besten gesichert sähe, trifft in seinen Wünschen mit dem Tiroler überein (man vergleiche allgemeine Zeitung 1815 Nr. 45), ja glaubt selbst, daß, da die monarchische Regierung immer theuerer wird, am Ende für das dadurch immer mehr verarmende Gebirgsland keine Rettung übrig bleibe, als sich in die Arme des (einfachern und und darum wohlfeilern) Republikanismus zu werfen.

16) Der Vorarlberger hat auch mehr schweizerischen Sinn als der Tiroler. In Tirol bewahrt die Volkssage beinahe nur Thaten und Unfälle der Fürsten, wie Maximilians Gefahren (herrlich besungen von Kollin), der Philippine Welser Tod, Friedrichs mit der leeren Tasche Verfolgungen ꝛc. In Vorarlberg ruft der Nachtwächter von Bregenz noch jezt in den WinterMonaten statt der neunten Stunde den Namen: »Ehrguta, Ehrguta,« zum Andenken an das Bauern Weib (nicht Gräfin von Montfort, wozu sie Freiherr v. Hormair im TirolerAlmanach 1803 S. 275 erhöht), welches am 8. Jäner 1408 um diese Stunde den Anschlag der vor Bregenz gela-

liegenden Gründen in Tirol mögen zwei Drittheile grundrechtbar seyn; allein die darauf haftenden Grundzinse nebst den Laudemien sind in den äl-

gerten Appenzeller entdeckte, und bis in die Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wurde der Verräther Ulrich Mariß von Schan bei Feldkirch, der, welcher am 20. April 1499 die Schweizer heimlich über den LäziBerg geführt, jährlich bei dem Bethgange um das Feld in der Kreuzwoche von dem Priester öffentlich verflucht. Vor Josephs II. Regierung war die ganze Zivil- und im Innerbregenzerwald und Hoheneck auch die KriminalGerichtsbarkeit auf dem Lande in den Händen der von und aus dem Volke (in ältern Zeiten durch Laufen an Bäume, unter denen die Kandidaten standen) gewählten Ammänner und Beisizer, welche höchstens einen rechtsgelehrten Gerichtschreiber mit blos berathender Stimme ihren Verhandlungen beiziehen mußten. Die Landschaft Innerbregenzerwald wurde als ein kleiner Freistaat behandelt. Mit Berufung auf den Kaufbrief vom Jahre 1375, wodurch Herzog Leopold von Oesterreich von Grafen Rudolph VII. von Montfort, dem lezten von der schwarzen Fahne, erwähnte Landschaft an sich gebracht hatte, behaupteten die Wälder erst dann zur Huldigung gegen ihren Oberherrn verbunden zu seyn, wenn derselbe vorerst ihre Freiheit beschworen hatte; daher auch in früherer Zeit der Vogt der Stadt und Herrschaft Feldkirch, wenn er der Wahl des Landammanns beiwohnte, zuerst dem Volke, im Namen des Landesfürsten, die Beobachtung seiner Freiheiten angelobte, und dann erst der neu gewählte den Eid in seine Hände ablegte. Der Landammann hatte einen Rath von Vier und zwanzigen an der Seite, und für wichtigere Angelegenheiten zog er noch acht und vierzig Ausschüße der Gemeinde bei. Die Versammlungen wurden auf der Bezeck, einem auf acht Säulen ruhenden hölzernen Gebäude unweit Bezau, gehalten, von welchem die Leiter, welche hinaufführte, abgenommen und nicht eher wieder angelehnt wurde, als die Versammlung zu einem Schlusse gekommen war. Daher die Beschlüsse immer mit den Worten endeten: »und haben es »die auf der Bezeck anwesenden zu Eid an- und aufgenom»men.« Dem Volke ist die Bezeck noch jezt ein Heiligthum.

tern Theilen des Landes so unbeträchtlich, daß sie eigentlich blos, wie der römische Kanon, zur Anerkennung des grundherrlichen Obereigenthums bestimmt zu seyn scheinen. Ausnahmen davon machen das bis zum Anfang des XVI. Jahrhunderts dem Herzogthume Kärnthen einverleibt gewesene Pusterthal, in dessen östlichen Theilen die Besizer der sogenannten Freistiftgüter unter der Last der grundherrlichen Abgaben beinahe erliegen, und ein großer Theil des WälschTirols, wo die LivellarVerträge häufig nichts anders, als wahre Erbpächte, und die abzureichenden Livelli mit den Früchten in ein für den Livellario nicht selten drückendes Verhältniß gebracht sind. Die Fälligkeits Strafen, welche noch die tirolische LandesOrdnung vom Jahre 1573 auf dreijährigen Saumsal in Entrichtung des Grundzinses gesezt hatte, sind schon seit MenschenGedenken durch Gewohnheit abrogirt, und derselben Wiedereinführung wurde den Dynasten welche darum im Jahre 1790 ansuchten, vom Hofe schlechterdings abgeschlagen. Zur Eintreibung der Ausstände hatte seitdem der tirolische Grundherr keinen andern Weg vor sich, als, wie jeder andere Gläubiger, den rechtlichen, den er vor dem kompetenten GerichtsStande einschlagen muß.

Allein auch die Gerichtsbarkeit räumte der grundherrliche Nexus dem Grundherrn weder auf die Person des Grundholden, noch auf das Grundgut ein, wenn man nicht etwa dahin rechnen will, daß nach dem Statute alles, was der Baumann kräftig mit den Gütern handeln will, unter dem Insiegel des Grundherrn gefertiget werden soll — ein Recht, wel-

ches indessen in den südlichen Landestheilen schon lange nicht mehr in Ausübung war, und überhaupt im Jahre 1802 dadurch, daß damals die Protokollirung der Verträge bei dem Gerichtsstand der gelegenen Sache auch rücksichtlich der Grundgüter zur unerläßlichen Bedingung der Erwerbung von Realrechten gemacht worden ist, eine grosse Beschränkung erlitten hatte. Eine Ausnahme von der die tirolischen Grundherrn von jenen anderer Länder wesentlich unterscheidenden Regel, daß Grundrechtbarkeit noch keine Gerichtsbarkeit involvirt, machten in den erst im XVI. Jahrhundert mit Tirol vereinigten, ehemals baierischen Herrschaften Rattenberg und Kufstein die landesfürstlichen Urbarämter, welche bis zur LandgerichtsOrganisazion die RealGerichtsbarkeit über die in das Urbar gehörigen Realitäten, und selbst die PersonalGerichtsbarkeit über die Besizer und Einwohner der in ihr Urbar gehörigen Häuser aus dem Titel des Obereigenthums ausübten.

An dem Umfange der grundherrlichen Rechte änderte der Umstand nichts, daß der Grundherr zugleich Gerichtsherr ist; denn darin besteht das Eigene der tirolischen PatrimonialGerichtsbarkeit, daß dieselbe mit der Grundherrlichkeit in gar keinem Verbande steht, und daher auch (mit Ausnahme der Klostergerichte und Burgfrieden etwa) nicht so wie in andern Ländern, sich aus der jurisdictio herilis gebildet hat. Die Folgen dieser Eigenheit in der Verfassung, deren Ursprung noch durch keine historische Forschungen hinlänglich aufgeklärt ist[16]), wa-

16) Es scheint jedoch, der Grund davon müße zum Theil in der Sorgfalt, mit der die tirolischen Landesfürsten schon in den

ren sehr fruchtbar. Die Inhabung eines Patrimonialgerichts war hiernach zwar gewöhnlich mit dem Bezuge von Grund-, Vogtei- und andern Zinsen verbunden; allein keineswegs klebte das Recht der Gerichtsbarkeit an diesen Besizungen; sie sind schon in mehr als einem Falle davon getrennt, und nicht selten ist dadurch der GerichtsInhaber Grundhold von seinem GerichtsHintersassen geworden. Dem tirolischen Gerichts-Inhaber kam eben darum über alle in dem Umfange seines Gerichtsbezirkes wohnenden Personen, und über alle in demselben gelegenen Gründe, welche nicht ein besonderes Forum nach dem Geseze genießen, die Gerichtsbarkeit zu, ohne Rücksicht, ob die Güter luteigen (das heißt frei und eigenthümlich) oder emphyteutisch, und ob sie im leztern Falle gegen den Gerichtsherrn selbst, oder gegen Jemand andern zum Grundzinse verpflichtet sind. Dagegen erstreckte sich die Gerichtsbarkeit des Inhabers nicht über den Umfang seines

ältesten Zeiten die Verhältnisse der Bauleute zu ihren Grundherrn durch geschriebene Ordnungen bestimmten (man hat schon von Ludwig von Brandenburg eine solche Ordnung von 1353), und so den leztern den Weg zu Erweiterung ihrer Rechte durch Observanz abschnitten, noch mehr aber in der ebenfalls schon im XIV. Jahrhunderte sich dunkel zeigenden Standschaft der Bauern und in derselben Begünstigung durch den dankbaren Friedrich im XV. Jahrhunderte gesucht werden; daher auch der in andern Ländern hergebrachte Grundsaz, daß die Grund- und Zehentholden durch ihre Grund- und Zehentherrn vertreten werden, in der ständischen Verfassung von Tirol ganz unbekannt und unerhört war, und dort der Adel und die Geistlichkeit jederzeit als Vertreter des Dominikale den beiden untern Ständen als Vertreter des Rustikale entgegengesezt wurden.

Gerichtsbezirkes hinaus, und seine außer demselben wohnenden Grundholden, so wie seine außer demselben gelegenen Grundgüter waren dem Gerichte unterworfen, in dessen Bezirke sie liegen und wohnen. Endlich stunden dem GerichtsInhaber selbst gegen die in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Grundholden keine mehrern Rechte zu, als welche jeder andere Grundherr hat. Der österreichische nexus subditelae war mit seinem Anhange, den Grunddiensten, grundherrlichem AbfahrtGeld, Abstiftung u. s. w. in Tirol dem Namen und der Sache nach unbekannt. Als daher der Fürst Lamberg das erstemal seine tirolische Herrschaft Kitzbühel besuchte, und, an die Verfassung von Böhmen und Niederösterreich, wo er ansehnliche Güter besizt, gewöhnt, die ihn begrüßenden GerichtsAusschüße mit den Worten »meine Unterthanen« anredete, unterbrachen sie ihn mit der Erinnerung: sie seyen Unterthanen S. M. des Kaisers, und GerichtsInsassen des Herrn Fürsten. In den ältern Zeiten wurden mehrere PatrimonialGerichtsInhaber, welche sich dieses Ausdrucks gebraucht, von dem Fiskus wegen dieses Attentats wider die landesfürstliche Rechte belangt, und zur Strafe gezogen[17]). Die tirolischen PatrimonialGerichtsInhaber mußten wider säumige oder widerspenstige Grundholden, wie jeder andere Grundherr, ihr Recht vor dem ordentlichen Richter suchen, und das in den benachbarten Ländern[18]) allent-

17) Sammler B. I. S. 231. In den baierischen Staaten wurde der Gebrauch dieses Ausdruckes den Gutsherrn erst im Jahre 1806 verbothen. Regierungsblatt v. d. J. S. 933.

18) In Kärnthen, Baiern, selbst in Salzburg, wiewohl hier

halben hergebrachte und dort als wesentlich nothwendig zur Erhaltung der Grundherrn geglaubte [19]) Selbstpfändungs Recht war in Tirol unbekannt und unerhört; daher auch eine Verordnung von Jahre 1798, nach welcher die emphyteutischen Grundbesizer nicht von der Justiz- sondern von der politi-

mit Beschränkung auf die »befreiten Grundherren« und die Personalexekution, sobald sich die säumigen Grundholden bei der Wohnung des Grundherrn einfinden. Zauners Corpus Juris Salisburgensis. Salzburg 1792 S. 301, 371.

19) Während die Gesezgebung bei dem wichtigsten aller Verträge, dem Pfandvertrage, die Selbsthilfe durch die lex commissoria mit dem Verluste der Schuld verpönt, wird noch in unserer Zeit bei dem Grund Vertrage, der doch nach der Erfahrung aller Zeiten und den übereinstimmenden Lehren der staatswirthschaftlichen Schriftsteller (mit Ausnahme etwa von Adam Müller, der in seinen oben S. 118 Anmerk. 14 angeführten Vorlesungen selbst die Frohndienste gegen ihre Ablösung in Schuz nimmt) weder Erhaltung, noch Begünstigung verdient, durch Geseze geheiligt und z. B. in Baden, bei Aufhebung der Patrimonial Gerichtsbarkeit, deren Werth für den Besizer, so wie deren Nachtheil für den Unterthan vorzüglich darauf beruht, dem Adel die Selbsteintreibung seiner Grundrenten vorbehalten. (Man sehe die Verordnung vom 14. Mai 1813 §. 2 in dem badischen Regierungsblatte S. 88.) Die tirolischen Grundherren hatten nie Ausstände, solange der Bauer bei Kräften war, und dieß beweist offenbar, daß es zur Sicherung ihrer Renten, dort wo sie nicht unerschwinglich sind, einer Selbsthülfe nicht bedarf, da jeder Bauer, wie jeder andere Schuldner, Gerichts Kosten scheut. Was aber soll das endliche Schicksal des Bauern Standes dort seyn, wo Rentämter, Privat Grundherren, Stiftungen, Gemeinden, jedes seine Grundrenten auf eigene Faust eintreibt und exequirt? wie mag der von allen Seiten gezerrte und ausgesogene Bauer noch die Staats Auflagen entrichten, die

schen Stelle zur Entrichtung ihrer Giebigkeiten angehalten werden sollten, als auf Tirol nicht anwendbar förmlich zurückgenommen wurde [20]).

Da auf solche Art der Besiz der PatrimonialGerichtsbarkeit nicht nothwendig an Gütern klebte, da nebstdem in den neuern Zeiten der Unterschied zwischen Dominikal- und RustikalGründen, der noch im XVI Jahrhundert bestanden hatte [21]), gänzlich aufhörte, und jedes Gut, jede Gülte, jedes Recht (die LandesErbämter ausgenommen) von Jedermann ohne Un-

---

doch vor allem gesichert seyn sollen? wie soll die Regierung selbst den Zustand des Bauern anders als aus den fürchterlichen Wirkungen kennen lernen, da alle jene Exekuzionen so ganz privatim ohne Wissen des Richters abgethan werden? Sollte nicht die Ursache von dem traurigen Zustande des altbaierischen Bauern, welche J. Rheingruber in seiner Schrift: »über den Wirkungskreis eines Landgerichts im Kö»nigreiche Baiern.« B. I. S. 149 folg., dann B. II. S. 111 folg. aus Selbstanschauung so gräßlich schildert, eben in diesem Selbstpfändungs-Rechte der Grundherren zu suchen seyn?

20) Sammler B. I. S. 230.

21) In dem Buche IV. Tit. XXIII. der Landesordnung vom Jahre 1573 heißt es mit Bezug auf den Landtagsschluß vom Jahre 1515: »Was die von Prelaten oder vom Adel, von »denen auß den Stetten oder Gerichten, Deßgleichen herwi»der, was die auß den Stetten vnd Gerichten, von den Pre»laten vnnd Adel,Ränndt, Zinnß, Nutz, Gülten, Hewser, »Stück, Gründt, Boden vnd Güter, seither des vorgeschrie»benen Lanndtags, erkaufft, oder in annderweg vberkummen »haben, oder künfftigklich überkummen, Die sollen, vnangese»hen soelcher Veränderung, mit dem Stannd, es sey von »Prelaten, Adel, Stetten oder Gerichten, darbey die vor »demselben Lanndtag versteẇrt worden sein, hinfüro ver»steẇrt werden.«

terschied des Standes erworben werden konnte; so war es ganz natürlich, daß besonders in leztern Zeiten, wo der Bauer sich zu einem größern Wohlstande erschwungen hatte, auch manches PatrimonialGericht in die Hände nicht nur von BauernGemeinden, sondern selbst von einzelnen Bauern kam.

Es beschränkten sich also die Rechte der tirolischen PatrimonialGerichtsInhaber gegen ihre Hintersassen lediglich auf die Ausübung der Justiz und der Polizei.

Die Ausübung der KriminalGerichtsbarkeit wollte schon K. Joseph II. im Jahre 1787 den PatrimonialGerichtsInhabern abnehmen, und dieselbe an sechs zu errichtende KreisKriminalGerichte übertragen, deren Unterhalt durch Beiträge der Dynasten (nach dem zehenjährigen Durchschnitte der ihnen durch KriminalGerichtsbarkeit verursachten Kosten) bestritten werden sollten; allein sein Projekt scheiterte hier, wie in den übrigen Erbländern, und die PatrimonialGerichte, so weit sie den Blutbann hergebracht hatten [22]), behielten fortan gleich den landesfürstlichen Gerichten die Untersuchung und Aburtheilung der KriminalVerbrecher, ohne für diese AmtsHandlungen eine Taxe oder Vergütung, ohne selbst für die baar ausgelegten

22) Die Gerichte, welche den Blutbann ausübten, hießen, sie mochten landesfürstlich oder patrimonial seyn, gewöhnlich Landgerichte, die übrigen Schubgerichte, weil sie den eines KriminalVerbrechens Beschuldigten an die ersten verschieben (abliefern) mußten. Nach der Organisazion der Landgerichte im Jahre 1806 wurde den PatrimonialGerichten der Gebrauch des Namens Landgericht untersagt. Sammler B. I. S. 282.

Aetzungs- und LieferungsKosten, wenn der Beschuldigte als schuldlos erkannt, oder mit hinlänglichen Mitteln nicht versehen war, einen Ersaz fodern zn können. Auch die vorschriftmäßige Herstellung und Unterhaltung der Gefängnisse lag mit Ausnahme einiger PfandschaftsGerichte dem GerichtsInhaber ob; die Kreisämter hatten bei ihren jährlichen Visitazionen den Zustand derselben zu untersuchen, und da die Justiz-Stellen über erhaltene Anzeige von gesezwidriger Beschaffenheit gleich Lärm schlugen, geschah es, daß die patrimonialgerichtlichen Gefängnisse beinahe durchaus in einem bessern Zustande waren, als die landesfürstlichen, deren vorschriftmäßige Herstellung, sie mochte auch noch so dringend seyn, bei den FinanzBehörden nur selten durchgesezt werden konnte. Nur wenn die Strafe nicht über sechs Monate im schweren, oder nicht über neun Monate im leichtern Kerker dauerte, blieb der Sträfling im Gerichtsorte, und auch hier durfte er nur nach vorher eingeholter Bewilligung des Guberniums zum Vortheil des PatrimonialgerichtsInhabers arbeiten; sonst wurde er auf Kosten desselben in das Strafarbeitshaus der Provinz geliefert, an dessen Fond von dem PatrimonialGerichts-Inhaber unter der österreichischen Regierung 8 fl. für jeden Mann, und 4 fl. für jedes Weib bei der Abgabe entrichtet werden mußten.

In den ältern Zeiten übten mehrere PatrimonialgerichtsInhaber in Kriminalsachen sogar das volle BegnadigungsRecht aus; andern war das jus mitigandi poenas, jedoch excepta mutatione poenae sanguinis in mulctam pecuniariam eingeräumt. Vie-

le [23]) behielten es selbst unter K. Joseph II. noch in so ferne, als ihre Gerichte von der allgemeinen Verbindlichkeit, die KriminalAkten in gewissen Fällen vor der Kundmachung des Urtheils an das Appellazions-Gericht zur Revision desselben einzuschicken, befreiet waren: sie verloren dieses Vorrecht erst unter K. Franz II., welcher keine Ausnahme von dem in seinem Gesezbuche enthaltenen Grundsaze der Akten-Einschickung in gewissen Fällen gestattete.

Die ZivilGerichtsbarkeit wurde von den PatrimonialGerichten ganz nach den nämlichen Gesezen und in den nämlichen Formen ausgeübt, wie von den landesfürstlichen OrtsGerichten. Ueberhaupt erstreckte sich die Gerichtsbarkeit derselben, wie von diesen über alle Personen und Sachen ihres GerichtsBezirkes, so weit dieselben nicht durch die Geseze (die die Kompetenz des Gerichts-Standes regulirende JurisdikzionsNorme vom 27. Mai 1784 und die nachgefolgten Erläuterungen) besondern, unter Josephs II. Regierung sehr beschränkten GerichtsStänden zugewiesen sind. Auch der Bezug der Taxen war seit 1771 bei den alttirolischen Patrimonial-, wie bei den landesfürstlichen OrtsGerichten gleichförmig regulirt [24]). Anders war es in den Be-

23) Dahin gehörten die Grafen Zenobio, Arco, Castelbarco, Firmian, Spauer, Wolkenstein, die Freiherrn von Sternbach und Fedrigazzi, endlich die Gemeinde Ampezzo rücksichtlich der beträchtlichen PatrimonialGerichte Königsberg, Zimmers, Enn und Caldif, Salurn, Arco, Penede, Gresta, Deutschmetz, Spauer, Ivano, Sterzing, Thaur, Nomi und Ampezzo.

24) Vor 1771 wurden die Taxen (die einzelnen Fälle ausgenom-

zirken von Brichsen und Trient, wo die Klagen über Willkührlichkeit, welche aus Mangel an festen Normen herrschte, erst unter der baierischen Regierung (durch Einführung der österreichischen Taxordnungen) eine Abhilfe erhielt, welche von der österreichischen Regierung, aller zwei Jahre hindurch wiederholten Vorstellungen der LandesBehörden ungeachtet, nicht gewährt worden war. Von den Taxgefällen selbst betrug bei den deutschtirolischen OrtsGerichten die Ta-

men, in welchen die tirolische LandesOrdnung von 1573 und nachgefolgte Resoluzionen eine Vorschrift gaben) nach der Observanz, nach den dießfalls von den GerichtsInhabern mit den Insassen eingegangenen Verträgen, oder wohl gar nach Willkühr bemessen. Der dabei getriebene Unfug veranlaßte die Kaiserin Maria Theresia am 13. April 1771 für DeutschTirol und am 30. Jäner 1773 für WälschTirol eine Taxordnung zu erlassen, deren Beobachtung allen Gerichten ohne Unterschied aufgetragen ward. Durch die unter Joseph II. im Jahre 1781 erfolgte Einführung der allgemeinen GerichtsOrdnung waren die alten, auf eine ganz andere Prozeßordnung berechneten Taxordnungen vom Jahre 1771 und 1773 unbrauchbar geworden, und es erschien am 1. November 1781 eine neue Taxordnung in Streisachen. Auf diese folgte am 13. September 1787 die Taxordnung für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (nach der österreichischen GeschäftsSprache des »adelichen Richteramts«), deren Einführung, weil darin die Taxen für die OrtsGerichte viel niedriger ausgemessen sind, als sie nach den ältern Taxordnungen bestunden, Reklamazionen der PatrimonialGerichtsInhaber erregte, und darum, auch so wie aus dem Grunde, weil dieselbe auf die in Tirol eingeführte und von der in den übrigen Erbländern bestehende ganz verschiedene Behandlungsart der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (die beinahe ganz dem GerichtsGebrauche überlassen war, und blieb) weniger als die von 1771 paßte, noch im Jahre 1789 bei den Ortsgerichten suspendirt wurde.

ren der streitigen Gerichtsbarkeit kaum ein Fünftheil, während bei den italiänischen, wenn auch nicht ganz das umgekehrte, doch gewiß ein ganz anderes Verhältniß zwischen den Taxen der streitigen und jenen der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt findet. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt weniger in der Zerstückelung des Grundeigenthums[25]), welche vielleicht in einigen Theilen der wälschen Konfinen wenigstens in eben dem Maße statt findet, wie im Ober- und in dem Unterinnthale, als in den verschiedenen ErbfolgeGesezen[26]), und in der größern Streitsucht

---

25) Die Zerstückelung des Grundeigenthums erleichtert, und vervielfältiget die Veränderungen der Grundbesizer, und selbst die Kontrahirung hypothekarischer Schulden, was wieder, da dingliche Rechte auf liegende Gründe nur vor Gericht erworben werden können, die Protokollirung von Kontrakten vermehrt. Auch bei andern Kontrakten, als Schankungen, AbnährungsVerträgen, Bürgschaften der Weiber, schrieb die für den größten Theil von DeutschTirol bestandene LandesOrdnung von 1573 die gerichtliche Protokollirung vor, und selbst bei Verträgen, wo diese zur Giltigkeit der Handlungen nicht nothwendig ist, kommt der in schriftlicher Abfassung von dergleichen Aufsäzen unerfahrne deutsche Bauer zu Gericht, und läßt den Vertrag dort »aufrichten.« An den wälschen Konfinen mußten die zahlreichen Notare die Verfassung der meisten Verträge an sich zu ziehen, welche freilich, wenn sie sich auf dingliche Rechte beziehen, beim forum rei sitae vorgemerkt werden mußten, aber dorthin schon verfaßt, lediglich zur Hinterlegung und Vormerkung gebracht wurden, und somit immer weniger den Gerichte an Taxen eintrugen, als wenn sie, wie in DeutschTirol, auch bei Gericht ganz erst ins Reine gebracht wurden.

26) Zu Folge der oben S. 55 folg. angeführten Dispositionen der Tiroler LandesOrdnung, nach welcher alle Verwandten den Anspruch auf einen Pflichttheil hatten. Es war

der Italiäner, welche in den zwei wälschen Kreisen oder dem nachmaligen Etschkreise allein viermal mehr Advokaten nährte, als in den vier übrigen zusammen genommen. Etwas mochte auch auf die Rechnung der wälschen Taxordnung zu schreiben seyn, welche die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt geringer bemißt[27].

Auch der Umfang der Polizei Gewalt war bei den tirolischen PatrimonialGerichten, sie mochten übrigens die KriminalGerichtsbarkeit haben oder nicht, ganz die nämliche, und nicht mehr beschränkt, als bei den unmittelbar landesfürstlichen. Alle Gerichte bildeten (vorher unter der Leitung der Kreisämter, dann unter jener der Landgerichte) die

in DeutschTirol daher alles Vermögen mit einer Art von FideikommißBand belegt, welches zwar nicht die Veräußerungen unter Lebenden aber doch jene von Todes wegen zu Gunsten der Familie beschränkte, und so müße auch (nach einer Verordnung vom 30. September 1784) in jedem Falle das Inventar von Amtswegen durch das Gericht aufgenommen, und eine gerichtliche Abhandlung der Verlassenschaft gepflogen werden. Die wälschtirolischen Statute hingegen kannten keine andere als die römische legitima parentum et liberorum, und so fiel auch bei den wälschen Gerichten der Grund, alle Verlassenschaften gerichtlich zu verhandeln, und mit ihm eine Menge von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit weg.

27) So ist z. B. durch die deutsche Taxordnung vom Jahre 1771 als die höchste Gebühr, welche das Gericht für eine VerlassenschaftsAbhandlung beziehen kann, bey Erben in der absteigendeu Linie auf 150 fl. und bei Erben in der aufsteigenden oder SeitenLinie auf 300 fl., in durch die italiänische vom 1773 aber auf 60 und 90 fl. bestimmt.

erste Instanz bei PolizeiVergehungen sowohl, als in streitigen Polizeisachen, und sie waren die unmittelbar ausübenden PolizeiOrgane. Die Untersuchung und Aburtheilung der schweren PolizeiUebertretungen (oder wie sie nach dem Josephinischen Gesezbuche hießen, der politischen Verbrechen) mußte gleich den Kriminalfällen als Amtssache besorget und eine Vergütung der dabei bar ausgelegten Kosten konnten auch nur unter den nämlichen Beschränkungen vom Schuldigen gefodert werden. Die häufigen und oft sehr beträchtlichen Geldstrafen, welche das Gesez des Kaisers Franz II. ausspricht, flossen in den Armenfond des Orts, wo die Uebertretung begangen worden ist. Die Geldstrafen für geringere PolizeiUebertretungen, d. h. jene, welche das Gesez nicht als schwere ausgesprochen, und der summarischen, durch keine Geseze geregelten Abwandlung der LokalBehörden überlassen hatte, als z. B. geringere Raufhändel, der Aufenthalt in Wirthshäusern über die Polizeistunde rc. flossen freilich in den Dynastialfond: allein sie waren in der Regel verbothen[28]) und selbst in den erlaubten Fällen wurden häufig körperliche

28) Schon am 16. August 1784 wurde befohlen, daß Unterthanen wegen PolizeiVerbrechen vorzüglich mit LeibesStrafen, mit GeldStrafen aber nur nach Bewilligung der Kreisämter gezüchtiget werden sollen. Später, durch ein Hofdekret vom 30. August 1787, wurde erstere Art der Strafe bei dem Bürger- und BauernStand für alle Arten von Vergehungen als allein zuläßig erklärt. Rücksichtlich der fleischlichen Vergehen war schon durch das Hofdekret vom 9. April 1786 bestimmt worden, daß sie nie mit Geld, sondern mit Fasten bei Wasser und Brod abzustrafen seyen.

Strafen (wegen Mittellosigkeit oder, bei wohlhabenden Bauern, wegen größerer Empfindlichkeit derselben) ausgemessen. Aussereheliche Schwängerungen, die in andern Ländern eine ergiebige Quelle von Geldstrafen sind [29], hatten in Tirol außer den Fällen, wo sie das Gesez wegen der damit verbundenen erschwerenden Umstände (als Blutschande, Verlezung des häuslichen Vertrauens, Zusage der Ehe) zu schweren Polizeiuebertretungen qualifizirte, unter Joseph II. aufgehört, Gegenstand einer polizeilichen Einschreitung zu seyn [30].

Alle diese Justiz- und PolizeiGeschäfte wurden bei den Ortsgerichten durch zwei Personen besorgt, den Richter [31], welchem die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizei in ihrem ganzen Umfange

29) In den baierischen Staaten wurde diese zu manigfaltigen Unfug Anlaß gebende Bestrafung erst durch das organische Erdikt vom 8. September 1808 Reg. Bl. S. 2245 abgestellt.

30) Man vergleiche oben S. 65 die Anmerkung 19 und die darin allegirte Hofverordnung Nr. 4 im Anhange.

31) Die Richter hatten verschiedene Benennungen, ohne daß dieselben (jene des Landrichters vorher ausgenommen) dem Umfange ihrer Befugniß etwas zulegten. Sie hießen in Städten Stadtrichter (in Trient, Roveredo und Riva Prätoren), in den Marktflecken Marktrichter, in den sechs in den Landgerichten Rattenberg und Kufstein befindlichen, aus den Zeiten des baierischen Besizes dieser Gerichte herstammenden Hofmarken, und in den die Stifte umgebenden Hofgerichten Hofrichter, an den wälschen Konfinen Vicario, Commissario, Assessore, endlich, wo sie zugleich die gerichtsherrlichen Renten und Gefälle besorgten, Pfleger und Pflegverwalter, an den wälschen Konfinen Capitaneo.

oblag, und den Gerichtschreiber[32]), welcher gewöhnlich, abhängig vom Richter, der allein die Verantwortlichkeit hatte, die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders die Aufnahme der Inventare, VerlassenschaftsAbhandlungen, KuratelRechnungen und die Protokollirung der Kontrakte, dann das Taxwesen, und mittelst eines oder mehrerer Schreiber, die er nach Gutbefinden besoldete, aufnahm und entließ, die Expedizionen und die Registratur besorgte. Oefter waren beide Dienste in einer Person vereinigt, obwohl schon eine Verordnung vom 22. Dezember 1747 zur Giltigkeit eines gerichtlichen Protokolls den Beizug eines verpflichteten Aktuars foderte. Die Besizer von Burgfrieden, oder andern kleinern Gerichten, die nicht einmal einen Mann beschäftigen und nähren konnten, delegirten die Gerichtsbarkeit an den nächstgelegenen Richter, oder sie vereinigten die Gerichte selbst mit einem daranstossenden, wo dann, wenn dieses einem andern Gerichtsherrn angehörte, das Ernennungsrecht zwischen ihnen alternirte[33]). War hingegen der Gerichtsbezirk so groß, daß zur Besorgung der Geschäfte zwei Personen nicht hinreichend waren; so wurde von den Oberhörden auf die Auflösung desselben gedrungen, wovon die im Jahre 1804 erfolgte Trennung des Wolkenstein-Trostburgischen PatrimonialGerichts Ivano in die GerichtsBezirke IvanoStrigno und IvanoTesino das lezte Beispiel gab.

32) Cancelliere in WälschTirol.

33) Dieß geschah z. B. bei den Gerichten Spor, Flavon und Belfort, wovon die ersten beiden den Grafen Spauer, und das dritte den Grafen Saracini gehören.

Rücksichtlich der Entfernung des GerichtsSizes von den Gränzen des GerichtsBezirkes war zwar schon im August 1787 die Verordnung erflossen, daß der Justiziar von denselben nirgends über zwei Stunden entfernt seyn soll; allein diese Verordnung wurde noch im folgenden Monate dahin erklärt, daß der Justiziar auch außer dem Bezirke, wo er Recht zu sprechen habe, jedoch in diesem Falle nicht über zwei Stunden von der Gränze seines Bezirkes entfernt wohnen könne[34]). Es wurde daher auch, sobald der Gerichtsbeamte nur inner seinem Gerichtsbezirke wohnte, mit der Entfernung vom Gerichtssize nicht sehr genau genommen, und es gab wohl nur sehr wenige größere PatrimonialGerichte, wo nicht ein Theil der besonders in abgelegenen Thälern wohnenden Hintersassen sechs bis zwölf Stunden vom GerichtsSize entfernt, und zu Winterszeit oft ganz getrennt war.

Rücksichtlich der Wahl der Subjekte, mit denen der tirolische PatrimonialGerichtsInhaber sein Gericht besezte, war er seit K. Josephs II. Zeiten in so ferne beschränkt, als er zu Richterstellen blos solche nehmen durfte, welche nach den auf einer inländischen Universität zurückgelegten Studien und nach einer von dem AppellazionsGerichte aus den Justiz- und von dem Gubernium aus den politischen Verordnungen vorgenommenen Prüfung von beiden Stellen das sogenannte WahlfähigkeitsDekret erhalten hatten; auch die Gerichtschreiber mußten sich über vollendete Stu-

34) Anmerkungen zur JurisdiktionsNorme für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1797 S. 160.

dien ausweisen, und sich einer praktischen, aber weniger strengen Prüfung beim AppellazionsGerichte unterziehen. Selbst der Gerichtsherr mußte diese Vorschriften erfüllt haben, wenn er die Justiz selbst verwalten wollte[35]). Das gewählte Subjekt mußte unter der österreichischen Regierung von dem Gerichtsherrn dem AppellazionsGerichte und dem Kreisamte angezeigt werden; in Ansehung der ZivilGerichtsbarkeit wurde es von ihm selbst verpflichtet. Der Eid über die gesezliche Ausübung der KriminalGerichtsbarkeit wurde jederzeit nach der Prüfung beim AppellazionsGerichte abgelegt. Ueber die Salarirung der GerichtsBeamten war vor Maria Theresia nichts bestimmt, sondern alles ihrer Uebereinkunft mit den GerichtsHerren überlassen gewesen. Maria Theresia drang zuerst darauf, namentlich in den beiden Taxordnungen von 1771 und 1773, daß die sämmtlichen GerichtsTaxen, »als ein»zig zur Besoldung der die Gerechtigkeit verwalten»den Personen bestimmt,« ihnen ganz und unverkümmert belassen werden sollten. Sie verboth den GerichtsInhabern, sich aus den Taxen Pensionen zu bedingen, oder dieselben an die Beamten zu verpachten. K. Joseph II., durch die Mißbräuche und Bedrückungen, die sich nun manche Gerichtsbeamte erlaubten, bewogen, schlug den entgegengesezten Weg ein; er befahl[36]) den Dynasten bei Verlust der Gerichtsbarkeit, ihren Beamten ordentliche Besoldungen auszumessen,

35) Nach einer Verordnung vom 22. Februar 1787 in der Sammlung der Josephinischen JustizGeseze Nr. 622.

36) Mit Verordnung vom 13. Dezember 1784 in der eben erwähnten Sammlung Nr. 378 a.

wogegen die bei der Verwaltung der Justiz sich ergebenden Taxen und Geldstrafen in die DynastialRenten fließen sollten, und so waren nun die Verträge, wodurch den Beamten die Taxen in partem salarii überlassen wurden, verbothen. Das Quantum der Besoldung war jedoch lediglich der Uebereinkunft des PatrimonialGerichtsInhabers mit den Beamten überlassen, und die Regierung nahm davon keine Notiz.

Das persönliche Verhältniß endlich des Gerichts-Beamten zum GerichtsInhaber sollte von der einen Seite in einer gänzlichen Unabhängigkeit des erstern in Amtssachen, worin dem leztern jede Einmischung, wenn gleich nicht die Einsicht, auf das schärfste verbothen war, und anderer Seits in einer vollkommenen Verantwortlichkeit des leztern für die Handlungen des erstern bestehn, welche zur Folge hatte, daß für jeden Schaden, der Jemanden durch gesezwidrige Handlungen des Richters zugefügt worden war, der PatrimonialGerichtsInhaber zuerst und unmitbar dem Beschädigten haftete: daher auch der beschädigten Parthei wider ihn die Exekuzion wegen des in Folge der vorgenommenen Untersuchung vom AppellazionsGerichte ausgesprochenen Ersazes zustand, und dem PatrimonialGerichtsInhaber bloß der Regreß gegen den Richter offen blieb[37]. In Rechtssachen, wo

37) Dieser auch gegen den Landesfürsten als GerichtsInhaber geltende, für die Erhaltung des öffentlichen Glaubens und Vertrauens unumgänglich nothwendige Grundsaz wurde in der Verordnung vom 4. Jäner 1787 und 5. Juni 1789 (Sammlung der Josephinischen Justizgeseze Nr. 609 und 1027) ausgesprochen.

der PatrimonialGerichtsInhaber als Kläger wider eine in seinem GerichtsBezirke befindliche unadeliche Parthei auftrat, mußte selbst, wenn jener die Gerichtsbarkeit nicht unmittelbar ausübte, immer der nächst gelegene, unbefangene GerichtsStand delegirt werden; ja nicht einmal, wenn in einem den PatrimonialGerichtsInhaber betreffenden Streite ein Hintersaß desselben als Zeuge abgehört wurde, durfte dieß vor dem Gerichte des leztern geschehen. In Streitsachen, wo der Dynast als Beklagter einschritt, unterstand selbst der unadeliche, sobald er sich in seinem GerichtsBezirke aufhielt, dem Landrechte. In der Entlassung des Beamten war der PatrimonialGerichtsInhaber nur durch die Verträge beschränkt, die er allenfalls mit ihm eingegangen hatte; außer dem gab er Niemanden von der Entlassung und derselben Ursache Rechenschaft.

Da seit K. Joseph II. bis auf die leztern Zeiten die Zahl der Advokaten uneingeschränkt, und auch sonst für gute Köpfe, wenn sie gleich nicht zu den höhern Ständen gehörten, keine Aussicht gesperrt war; so hatten die PatrimonialDienste aufgehört, die beinahe einzige VersorgungsAnstalt unadelicher Subjekte zu seyn: die PatrimonialGerichtsInhaber, denen eben der Haftung wegen daran lag, geschickte und ehrliche Männer in ihre Dienste zu bekommen, mußten sich zu bessern Bedingungen verstehen, und so waren, obwohl alles der freien beidseitigen Uebereinkunft überlassen blieb, seitdem die PatrimonialRichter auch beinahe durchaus gut bezahlt, und in vielen Fällen doch einiger Massen durch Verträge gesichert, welche die Entlassung meist von einem Erkenntnisse des Appella-

zionsGerichtes abhängig machten, und manchmal auch, wiewohl äußerst selten, auf den Fall des Todes oder der Untauglichkeit dem Beamten, seiner Wittwe und seinen Kindern eine Pension versicherten.

So war für ordentliche Verwaltung der PatrimonialGerichtsbarkeit, deren beschränkterer Umfang schon allein den tirolischen Unterthan gegen manche, in andern Ländern kaum abzuwehrende Mißbräuche und Bedrückungen schüzte, bereits seit mehr als zwanzig Jahren durch Geseze ziemlich gesorgt, so daß die mittelbaren Unterthanen sich beinahe der nämlichen RechtsSicherheit zu erfreuen hatten, welche die treffliche österreichische Justizverfassung den unmittelbaren verschaffte: nur die im allgemeinen unbedingt der Willkür des PatrimonialGerichtsInhabers überstellte Entlassung der Beamten versezte die leztern in ein Verhältniß von Abhängigkeit, welches nicht selten besonders in den frühern Zeiten, wo die Verträge zwischen ihnen weniger häufig waren, für den Dienst die übelsten Folgen hatte. Man kannte Dynasten, die es für ihre Beamten zu einer ausdrücklichen Bedingung der Anstellung und Beibehaltung machten, in Verfolgung und Verhaftung von Verbrechern nicht eifrig zu seyn, und wo auch dieß nicht wörtlich in die Instrukzion aufgenommen ward, wußte doch der Richter, daß er sich sehr schlecht bei der GerichtsInhabung empfehle, wenn durch seine Thätigkeit in Ausübung der KriminalGerichtsbarkeit die KriminalKosten, deren Vergütung nur in den wenigsten Fällen erwartet werden kann, vermehrt, und dadurch die Erträgnisse des Ge-

richtes von mehreren Jahren verschlungen wurden; Grund genug für den Beamten, ein Geschäft nur kalt zu behandeln, von dessen eifriger Betreibung er, neben vermehrter Arbeit, nur Unannehmlichkeiten, wo nicht gar den Verlust seines Amtes zu erwarten hatte[38]). Von andern PatrimonialGerichtsInhabern, die sich in Geldverlegenheit befanden, wurde diese Abhängigkeit häufig benuzt, um Anlehen zu erpressen; was ließ sich nicht ein Richter gefallen, um nicht mit Weib und Kind brodlos zu werden, und wohin haben solche abgedrungene Geldopfer manchen ehrlichen Mann bei der täglichen Gelegenheit, die ihm seine Amtsverhältnisse anbothen, sich deßwegen an den Unterthanen zu erholen, verleitet? Endlich hatte dieser prekäre Zustand, der durch Verträge höchstens für die Lebenszeit des Beamten gesichert ward, zur Folge, daß theils nur mittelmäßige Köpfe PatrimonialGerichtsdienste suchten, theils aber die bessern Subjekte, welche aus Noth (weil sie sonst in dem Justizfache nicht unterkommen konnten, und sich doch für das administrative Fach, wie es unter der österreichischen Regierung war, zu gut fühlten) in diese Dienste getreten waren, die erste Gelegenheit ergriffen, um sie wieder zu verlassen, daß also im Durchschnitte die PatrimonialGerichte schlechter besezt, und die patrimonialgerichtlichen Unterthanen doch im G a n z e n schlechter besorgt waren, als die unmittelbar landesfürstlichen.

---

38) Daher von einigen PatrimonialGerichten das Sprichwort bekannt war:

Wer stehlen will und nicht hangen,
Der gehe nach — — und lasse sich fangen.

Diesen Uebelstand, welchen die österreichische Regierung noch unverbessert gelassen hatte, zu heben, war der Baierischen vorbehalten. Wie in so manchen andern Gegenständen der Administrazion, so hatte auch hier diese später, als jene, die durch den Zeitgeist gefoderten Reformen begonnen, das Versäumte aber durch kräftigere und konsequentere Durchführung hereingebracht. Wenn den patrimonialgerichtlichen Unterthanen in Altbaiern erst im Jahre 1807 die Wohlthat einer bessern Rechtspflege wurde[39]), welche die Tiroler schon seit mehr als zwanzig Jahren genossen hatten, so erhielten doch auch diese durch die Ausdehnung jener Verfügungen[40]) auf ihr Land bisher vermißte Vortheile, die zwar, vorerst und unmittelbar, nur den Beamten fühlbar waren, nach einigen Jahren aber mittelbar auch auf die Unterthanen wirken mußten. Die PatrimonialGerichtsBeamten wurden von nun an von der Landesstelle bestättiget, und von ihr beeidiget: der GerichtsInhaber mußte sich über eine zum verhältnißmäßigen Unterhalte hinreichende Bestallung des Gerichtshalters ausweisen, welche nach dem für die unmittelbaren Staatsdiener bestehenden Unterschied in Dienst- und StandesGehalt getheilt werden sollte. Absezung des GerichtsBeamten sollte wegen Vergehen nur nach vorausgegangener Untersuchung und in Folge richterlichen Erkenntnisses geschehen können; die Entlassung desselben wegen ab-

---

39) Durch die Verordnung vom 6. Jäner 1807. Regierungsblatt S. 1001 folg.

40) Dieß geschah durch die Verordnung vom 23. Julius 1807. Regierungsblatt S. 1253.

ministrativer oder organischer Abänderungen legte dem GerichtsInhaber die Verbindlichkeit auf, ihm den StandesGehalt so lange zu verabreichen, bis er eine andere Versorgung erhalten haben würde [41]). Indem der Stand der patrimonialgerichtlichen Beamten jenem der unmittelbar königlichen Staatsdiener so angenähert wurde, daß jene mit diesen, die Pensionirung ihrer Wittwen und Waisen ausgenommen, die Vortheile der Pragmatik theilten; so ließ sich darauf rechnen, daß der bisher zum Nachtheil der patrimonialgerichtlichen Unterthanen gefühlte Unterschied in der Besezung der Aemter, wenn nicht aufhören, doch sehr sich vermindern würde. Der lebhaften Beschwerden ungeachtet, welche der altbaierische Adel, gewohnt, durch jahrhundertlange Uebung erhaltene Mißbräuche als erworbene Rechte anzusehen, gegen jene Reform selbst nicht ohne allen Erfolg [42]) erhob, schritt die Regierung bei der neuen Organisazion des Reiches zur Beschränkung der PatrimonialGerichtsbarkeit selbst. Nach dem Edikte vom 8. September 1808 [43]) sollte die PatrimonialGerichtsbarkeit nur in geschlossenen oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, welche wenigstens fünfzig Familien in sich begreifen müßen, dagegen aber auch für ihre Größe in dem Grundsaze eine Beschränkung finden,

41) §§. 6, 7, 8, 14, 16, 17 der Anmerkung 39 angeführten Verordnnng.

42) Man vergleiche die nachgefolgte Verordnung vom 7. November 1807. Regierungsblatt S. 1723 folg.

43) Regierungsblatt von 1808 S. 2245. folg.

daß der entfernteste GerichtsGesessene nicht über vier baierische Strassenstunden von dem GerichtsSize entlegen seyn darf. Der Wirkungskreis der PatrimonialGerichtsbarkeit selbst wurde auf die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Handhabung der niedern Polizei (dahin auch die Apprehension und Detenzion der eines KriminalVerbrechens beschuldigten gerechnet) beschränkt. Ueber den Verlust der streitigen und KriminalGerichtsbarkeit und über die Einführung strengerer Aufsicht auf die Ausübung der noch belassenen tröstete die PatrimonialGerichtsInhaber die Beibehaltung des für sie wichtigen Vorrechts, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, und gutsherrliche Prästazionen durch ihren GerichtsVerwalter beitreiben zu lassen. Befähigung, Bestätigung und Beeidigung des PatrimonialGerichtsBeamten wurde ganz die nämliche, wie in der Verordnung von 1807, vorgeschrieben: allein über Besoldung und Entlassung desselben schwieg das neue Gesez, und es schien hierin alles der freyen Uebereinkunft zwischen dem GerichtsInhaber und Beamten überlassen zu wollen.

Wenn einmal die aus der Zeit des Feudalismus herstammende und ihr Gepräge tragende PatrimonialGerichtsbarkeit noch in jener Zeit der allgemeinen Wiedergeburt fortbestehen sollte, wie dann der Besiz derselben den mediatisirten Fürsten und Grafen durch die rheinische BundesAkte [44]) garan-

44) Les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle etc. art. 27. Eben in dieser Rücksicht wurde auch den mediatisirten Fürsten und Grafen das Recht eingeräumt, Untergerichte mit der Verfassung und

tirt, und damals[45]) auch noch von keinem rheinischen Bundesfürsten angefochten worden war; so konnte die darüber in Baiern getroffene Verfügung im Allgemeinen als zweckmäßig angesehen werden. Die zu kleinen, unnüz die Arbeit vervielfältigenden GerichtsBezirke, die so mancherlei Kollisionen veranlassenden Vermischungen der Unterthanen hörten dadurch auf: dagegen brachte die angeordnete Beschränkung der größern Bezirke dem Unterthan den Beamten näher, welcher über seine persönliche Sicherheit wachen, und seine im täglichen Leben vorfallenden Geschäfte besorgen soll, während die Ausübung der über Gut und Blut entscheidenden Gerechtigkeit in die Hände unmittelbar vom Könige gewählter Richter gelegt wurde. Wenn endlich auch in der den PatrimonialGerichts-Inhabern noch ferner belassenen Selbsteintreibung ihrer Gefälle der antifeudalistische Eiferer ein Ueberbleibsel der durch die Konstituzion aufgehobenen Leibeigenschaft, die modifizirte Fortdauer des dem Leibherrn gegen seine Leibeigene eingeräumten Selbstzwanges ungern erblickte, wenn dem daran nicht gewöhnten Neubaiern diese dem PatrimonialGerichtsInhaber vor allen Gläubigern nicht nur, sondern selbst vor allen Grundherrn eingeräumte Begünstigung mit der durch die Konstituzion ausgesprochenen Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geseze nicht vereinbarlich schien; so konnte doch einen wie den andern über den möglichen

---

den Befugnissen der königlichen zu errichten. Edikt vom 24. Juli 1808 §. 8. Regierungsblatt S. 1787.

45) In der Folge wurde dieselbe von Württemberg und Baden eingezogen.

Mißbrauch dieses Rechts die im Edikte fest und unzweideutig demselben bestimmten Schranken, und der eben dort dem beschwerten Unterthan geöffnete Weg zu seinem Landgerichte einiger Massen beruhigen.

Bei der Anwendung des organischen Ediktes auf Tirol ergaben sich manche Anstände und Zweifel. Nach dem, was über Entstehung und Natur der PatrimonialGerichtsbarkeit in Tirol gesagt worden ist, konnte überhaupt bezweifelt werden, ob das offenbar auf die mit Grundherrlichkeit verbundene Gerichtsbarkeit berechnete Edikt auf Tirol eine Anwendung leide; denn welcher GerichtsInhaber vermochte einen geschlossenen Bezirk in dem Sinne des Edikts, worin keine fremde Gerichtsbarkeit (Grundherrlichkeit) statt findet, auszuweisen? Im Anwendungsfalle selbst aber mußten, bis auf einige wenige, unbedeutende Hofmarken und Burgfrieden [46]) alle PatrimonialGerichte noch fort bestehen bleiben, und nur der meisten Auflösung in mehrere Bezirke nothwendig gemacht werden. Als weitere

46) Dahin gehörten die Burgfrieden Melans, Tratzberg, die Hofmarken Mazen (Landgerichts Schwaz), Marienstein, Thierberg (Landgerichts Kufstein), die Burgfrieden Reifenstein, Sprechenstein (Landgerichts Brichsen), Hoheneppan, Sigmunskron und Laimburg (Landgerichts Bozen), Unterfennberg, Welsberg, Ehrenburg, Neuhaus (Landgerichts Brunecken), Aichach, Hauenstein, Trostburg (Landgerichts Klausen), Burgstall (Landgerichts Meran), Freyenthurn (Landgerichts Malè). Mehrere aber der genannten Gerichte, welche zusammen etwa 1400 Familien begreifen mochten, erhielten sich dadurch, daß sie an größere, dem nämlichen Inhaber zuständige PatrimonialGerichte stossen, und mithin einen zusammenhängenden Bezirk bilden.

Folge hievon wurde, wenn nicht ein grosser Theil der Unterthanen wegen des weiten, oder zu oft durch Lavinen im Winter, und Bergfälle im Sommer unterbrochenen Weges vom LandgerichtsSize dem traurigen Zustande einer beinahe gänzlichen Rechtlosigkeit überlassen werden sollten, die Vermehrung der Landgerichte beinahe um das Doppelte nothwendig, deren Kosten sich auf mehr als einmalhunderttausend Gulden belaufen haben würde. Dafür gaben die durch Zuweisung der streitigen Gerichtsbarkeit vermehrten SportelGefälle wenigstens in DeutschTirol nur geringen Ersaz; denn die PatrimonialGerichtsInhaber behielten eben denjenigen Zweig der Gerichtsbarkeit, welcher allein die Kosten der Administrazion zu decken im Stande gewesen wäre. Indem sie auch die bloß mit Kosten verbundene KriminalGerichtsbarkeit abgaben; so war für sie die neue Organisazion in doppelter Hinsicht lukrativ. Wenn daher nicht die verpfändeten Gerichtsbarkeiten gerade zu eingezogen, und die Besizer der lehenbaren und eigenthümlichen angehalten werden wollten, den Ueberschuß, der sich über die Kosten der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergiebt, an die königlichen Kassen zur Bestreitung der auf die Verwaltung der streitigen und KriminalGerichtsbarkeit ergehenden Kosten abzuliefern, welches beides, da seit Maria Theresia in Tirol die Patrimonialgerichtsbarkeit ein einträgliches Recht nicht mehr seyn durfte[47]), und also auch im juridischen Sinne nicht war, ohne offenbare Verlezung von Rechten ge-

---

47) Man vergleiche die oben S. 277 aus der Taxordnung von 1771 angeführte Stelle.

schehen konnte, so ließ sich nicht absehen, wie ohne beträchtlichen Schaden der Staatskasse, oder ohne Nachtheil der Unterthanen das organische Edikt vom 8. September 1808 seine Ausführung in Tirol erhalten sollte.

Als daher am 1. Jäner 1809 die Gerichtsbarkeit in Streitsachen von den PatrimonialGerichten an die Landgerichte übergieng, ohne daß die nothwendig gewordene Vermehrung derselben schon eingetreten war, wurde durch Delegirung einzelner PatrimonialGerichte zu fernerer Ausübung jener Gerichtsbarkeit dem dringendsten Bedürfnisse einiger Gemeinden abgeholfen. Dieser provisorische Zustand dauerte fort bis zum Ausbruche der Inurrekzion im Jahre 1809, welche der Regierung auf eine traurige Art die Ueberzeugung verschaffte, wie wenig sie sich auf die Klasse der PatrimonialGerichtsBeamten verlassen konnte. Nicht nur hatten dieselben Anzeigen, welche ihnen über die Vorbereitung des Aufruhrs zugekommen waren, zurückbehalten, sondern mehrere unter ihnen waren an der Spize von InsurgentenKompagnien dem Beispiele gefolgt, welches einige GerichtsInhaber durch offenen, thätigen Antheil an dem Aufruhr gegeben hatten. Es wurde daher nach erfolgter Stillung der Insurrekzion durch eine königl. Entschließung vom 14. November 1809 die Wirkung des organischen Edikts vom 8. September 1808 im Inn- und EisakKreise suspendirt, und die Ausübung derjenigen Zweige der Justiz und Polizei, welche nach demselben den PatrimonialGerichten belassen, oder ihnen durch besondere Delegirungen über-

tragen worden waren, nun an die (deßwegen vermehrten) Landgerichte übergeben. Die Patrimonial-GerichtsBeamten wurden bei Besezung der neu errichteten Landgerichte verwendet oder pensionirt.

Glücklicher Weise dauerte diese Suspension der PatrimonialGerichtsbarkeit noch fort, als das Edikt vom 16. August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit erschien, welches in Baiern dieselbe in einem gewissermassen noch größern Umfange, als sie jemals bestanden, wieder einführt, ja selbst die Konvenienz der Gutsherrn zum neuen EintheilungsPrinzip des Landes erheben zu wollen scheint. Es erhielt daher dieses Edikt auch in Tirol keine Anwendung, und wir dürfen hoffen, daß die jezige Regierung, welche, dem allgemeinen Gerüchte nach, selbst sich mit dem Plane beschäftigen soll, in den übrigen Erbstaaten die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, den Foderungen des allenthalben sich aussprechenden Zeitgeistes gemäß, einzuziehen, auf die Klagen einer Kaste nicht achten wird, welche freilich ihre guten Gründe haben mag, eine Institution zurückzuwünschen, deren Erhaltung allenfalls durch Rücksicht auf erworbene Rechte, deren Wiedereinführung aber durch nichts gerechtfertiget werden könnte.

Mit der Suspension der PatrimonialGerichtsbarkeit fiel auch der Zweifel weg, ob durch das organische Edikt vom 8. September 1808, gegen den Geist der Konstitution, und selbst gegen den Wortlaut des Ediktes [48]), den tirolischen GerichtsInhabern, welche

48) »Die GerichtsHerrn sind befugt, ihre liquiden Gerichts, und Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherr.

keinen »GrundUnterthan« haben[49]), das vorher von ihnen nicht besessene Befugniß der Selbsteintreibung der grundherrlichen Gefälle eingeräumt werden wollte, und der tirolische Unterthan blieb in Besize eines von ihm unter der österreichischen Regierung eifersüchtig behaupteten[50]) Rechtes, welches ihm diese gewiß auch jezt nicht rauben wird.

liche Prästazionen, nicht aber solche, welche aus Darlehen, oder andern persönlichen Foderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu lassen, so weit der Grund-Unterthan unter ihrer eigenen Jurisdikzion gesessen ist.« §. 20.

49) Man vergleiche, was oben S. 262 folg. gesagt ist.

50) Man sehe oben S. 266.

XIII.

Theilung des Landes im Jahre 1810.

Noch größer als vor des Landes Abreißung von Oesterreich, war am Ende des Jahres 1805 die Furcht vor dessen Zerstückelung gewesen: ein Blick auf die Geschichte des Landes, auf dessen physische Lage mußte jene Besorgnisse vielmehr nähren als beruhigen. In jener Zeit der selbst die festesten, natürlichsten Bande auflösenden Gährung konnte es kaum etwas anders erwarten, als in die nach und nach konglomerirten, noch immer durch Sprache und Sitten, selbst durch Klima geschiedenen Bestandtheile zu zerfallen. »Man »sprach von Zerstückung;« sagt ein Tiroler [1]) von jener Zeit, »die Linie wurde nun über den Brenner, »nun dem Nevis- und UlzBache nach gezogen, eines so »schrecklich, als das andere! zu verlieren unsern Na»men, unsere Verfassung, unser Vaterland, zu ver»schwinden aus der Reihe der Völker, unter denen

1) Sammler B. I. S. 2.

»wir, wenn schon (im Vergleiche mit Franzosen, Eng»länder n rc.) nur ein Völkchen, in den neuesten Zeiten »nicht unrühmlich genannt worden waren, zerrissen zu »werden, wir, die nur, unter Einer Regierung ver»bunden, bestehen, und, wechselweise unsern Bedürf»nissen abhelfend, glücklich seyn können, — dieser Ge»danke schien uns unerträglich.« Der vorige Souverän, an den sich die Stände im Dezember 1805 gewendet hatten, gab in seinem Antwortschreiben die Versicherung, daß er es an seiner Vermittlung deßwegen nicht habe fehlen lassen, und daß der achte Artikel des Preßburger FriedensTraktates sie beruhigen werde [2]). In diesem war zwar »die Grafschaft Tirol »mit Inbegriff der Fürstenthümer Brichsen »und Trient« an Baiern abgetreten worden. Allein schon die UebergabsAkte vom 11. Februar 1806 erregte neue Besorgnisse [3]). Es war darin zu Gunsten des Königreichs Italien ein Landesbezirk vorbehalten worden, der südlich und westlich von einer Linie liegt, die von Torbole am Gardsee, der nach Roveredo führenden Landstrasse nach, über Nago, Verde, Santa Maria, Mori, an den Bach Commeraso und diesem nach bis an dessen Einfluß in die Etsch, dann am rechten Ufer der Etsch herunter bis Ala gegenüber läuft, wo sie die Etsch übersezt und von Ala sich an den nächst gelegenen Punkt der italiänischen Gränze anschließt. In dem Besize der genannten, auf dieser Linie befindlichen Punkte sollte der Kaiser von

2) Sammler B. I. S. 18.

3) Diese Urkunde ist bisher nur im I. Bande des Sammlers S. 25 folg. abgedruckt.

Frankreich und König von Italien bleiben, bis mit dem Könige von Baiern ein Uebereinkommniß getroffen seyn würde, welches die militärische Linie zwischen dem Königreiche Italien und dem Wälsch Tirol bestimme. Nebst einem Drittheile des Gerichtes Gresta fielen noch beinahe das ganze Gericht Penede, und der größte Theil der vier sogenannten Vikariate, nämlich Brentonico und Avio ganz, von Mori und Ala ein beträchtlicher Theil (nach der nachherigen Eintheilung ein Theil der Landgerichte Roveredo und Riva) — eine von 15,000 Einwohnern bewohnte Fläche von 4½ Quadratmeilen — außer diese Linie. Die beträchtlichen, zum Theil verpachteten Alpenweiden, die für mehr als 1800 Stück Groß- und 9000 Stück Kleinvieh zureichen, der Seiden- und Tobakbau der Vikariate, der Holzhandel von Valbona und Valfredda, welcher der Stadt Ala jährlich 13 bis 14,000 fl. abwirft, der Hafen von Torbole, das Grünerden Bergwerk ober Brentonico [4]) hätten den Verlust dieser Gegenden empfindlicher gemacht, als derselbe beim ersten Anblicke scheinen mochte, und wenn auch der Verlust nicht eintrat, mit welchen Folgen für das Land, dachte man, würde die militärische Linie verbunden seyn?

Diese Besorgnisse beschwichtigte die am 23. Mai 1806 zwischen dem französischen Kriegsminister Berthier und dem Staats- und Konferenz Minister Freiherrn von Montgelas zu München abgeschlossene Konvenzion [5]), in welcher, nebst den Punkten der militä-

---

4) Sammler B. I. S. 29, 30.

5) Die Konvenzion findet sich in dem achten Stück des baier. Regierungsblattes vom Jahre 1807 und hiernach, mit Ver-

rischen Linie, auch derselben Wirkungen förmlich bestimmt wurden. Die Linie begann an der östlichen Gränze Italiens, wo die Brenta aus Tirol fließt, lief durch das Brentathal (Valsugana) bei Matarello an die Etsch, und derselben nach bis Roveredo, wo sie über die Etsch sezte, und westlich über die Gebirge auf Arco gieng. Hier durchschnitt sie die Sarca, zog dann westlich nach Tenno, wo sie wieder die Sarca traf, derselben bis an ihren Ursprung folgte, durch eine Schlucht in das obere Ulzthal (Val di Sol) übergieng, und dem Ulzbache (Noce) bis an seinen Ursprung folgend, bei dem corno de' tre Signori (Drei Herrenspize) sich an die italiänische Gränze anschloß. Diese Linie, welche sonderbar genug nicht den GebirgsRücken, sondern beinahe durchaus Bächen und Flüßen folgte, übrigens, wie die der Anichischen Karte wörtlich mit ihren Fehlern nachgeschriebenen OrtsNamen vermuthen lassen, ohne nähere Lokalkenntniß, lediglich auf der Karte gezogen worden zu seyn schien, schnitt das Landgericht Condino und einen Theil der Landgerichte Malè, Tione, Riva, Roveredo, Pergine und Levico ab. Es wurde bedungen, daß jenseits derselben weder Festungen noch Verschanzungen angelegt, keine KriegsMagazine errichtet und keine Truppen versammelt werden sollten. Insbesondere wurde der als Paß in's Brescianische wichtige Berg Tonale ausdrücklich jenen Punkten beigezählt, welche weder befestiget, noch verschanzt, noch militärisch besezt werden dürften. Eben so wenig sollte jener Theil oder die

---

besserung einiger bei den OrtsNamen der Linie eingeschlichenen Druckfehler, in dem Sammler B. IV. S. 217 folg. abgedruckt.

Linie selbst militärisch besezt, oder auf der Linie, und in einem 500 Toisen von der Linie zurück gegen Norden liegenden Bezirke eine Festung oder Verschanzung angelegt werden. Jedoch sollten die Disposizionen der Konvenzion auf gewöhnliche Friedens-Garnisonen und Truppen-Abtheilungen, welche die Polizei und gute Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Geseze Hand zu haben bestimmt sind, sich nicht erstrecken. Gegen diese Stipulazionen, welche die Debouche's der nach Italien ausmündenden Thäler demselben öffneten, und eben dadurch seine Gränze auf dieser Seite sicherten, wurde der in der Uebergabs-Akte vom 11. Februar 1806 zu Gunsten des Königreiches Italien in Ansehung eines Stück Landes vom wälschen Tirol gemachte Vorbehalt zernichtet, und dieser Bezirk am 28. Mai von dem Obermusterungs-Inspektor Villemanzy nachträglich zu der Akte vom 11. Februar dem Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn von Montgelas formlich übergeben [6]).

In der Folge veranlaßten neuerliche Gerüchte nicht geringe Besorgnisse bei den Einwohnern des südlichen Tirols, welche die Vergleichung der von ihnen zu leistenden Abgaben mit den auf den Angränzern lastenden und der Absaz ihrer Produkte nach dem nördlichen Landestheile in dem Wunsche, baierisch zu bleiben, bestärkte; allein die Versicherung des durch Trient im Jahre 1807 reisenden Ministers Montgelas, daß keine Rede mehr davon sey, brachte

6) Die Akte vom 28. Mai 1806 ist bisher nur in dem Sammler B. IV. S. 224 folg. abgedruckt erschienen.

im ganzen Lande, durch welches sich der Ruf davon schnell verbreitete, Beruhigung und Freude hervor.

Was im Jahre 1806 und 1807 die baierische Regierung noch glücklich abgewendet hatte, führte gleichsam die rächende Nemesis im Jahre 1810 über das Land, als des Aufruhres Folge, herbei. Die Proklamazionen des Vizekönigs von Italien, welcher die Tiroler rücksichtlich des Vergangenen an die Gnade, mit ihren Beschwerden an die Gerechtigkeit des Kaisers Napoleon verwies [7]), erregten beinahe durchaus die Meinung, Tirol werde nicht mehr unter Baiern zurückkehren. Die französischen DivisionsGenerale Baraguay d'Hillers und Drouet, von welchen jener in südlichen Tirol die italiänischen, dieser im nördlichen die baierischen Truppen kommandirte, nebst ihrem Gefolge, thaten, wahrscheinlich geheimen Instrukzionen gemäß, alles, um (durch Entfernung und Entkräftung baierischer Behörden) das Volk in jener Meinung zu bestärken, in demselben (durch Tadel der baierischen Regierung, durch Auszeichnung und Verwendung der InsurgentenChefs) den Wunsch zur Vereinigung mit Italien zu erregen, und (durch Schilderung von Baierns Ohnmacht, Tirol zu behaupten, durch Hinweisung auf die Möglichkeit reichlicher Entschädigung) die Regierung selbst für Tirols Abtretung zu stimmen. General Drouet äußerte öffentlich, er habe Befehl nur den Theil diesseits des Brenners mit baierischen Truppen besezen zu lassen; aber selbst im diesem Theile wollte er den baierischen Beamten, unter dem Vorwande,

---

7) Allgemeine Zeitung 1809 Nr. 306.

daß der dadurch aufgeweckte Volkshaß in offenen Aufruhr ausbrechen könnte, keine Einwirkung, ja kaum den bestehenden Behörden die Führung baierischer Wappen und Titel gestatten. Der von der Redakzion der Innsbruker Zeitung versuchte Abdruck des königlichen Amnestie Patentes von 12. November 1809 [8]) gab Veranlassung zu einen heftigen Auftritte zwischen seinem Adjutanten Oberstlieutenant Leseur und den der Hofkommission beigegebenen Kreisräthen, in dessen Folge die Bekanntmachung jenes Patentes unterbleiben, und die Zensur der Zeitung wieder an das französische Generalkommando übergeben werden mußte. Zugleich aber wurde der Umstand, daß der König noch seit gestillter Insurrekzion zu den Tirolern nicht gesprochen habe, benüzt, um diese in die Arme der Franzosen zu drängen.

Mit weniger Scheu noch verfolgte Baraguay d'Hilliers im Süden seine Absichten. Durch eine Verfügung vom 9. Dezember 1809 [9]) schaffte er die noch in Ausübung bestandenen GeneralKommissariate des Etsch- und EisakKreises ab, nicht undeutlich in dem Eingange der Bekanntmachung zu erkennen gebend, daß sie das öffentliche Zutrauen nicht genießen, und sezte AdministrativKommissionen zu Brichsen und Trient ein, zum Theil aus Menschen bestehend, welche sich während der Insurrekzion auf eine sehr zweideutige Art benommen hatten. Auf seinen Antrieb lud die Stadt Bozen alle tirolischen Städte zu einer Zu-

8) Regierungsblatt S. 1809. Allgemeine Zeitung 1809 Nr. 322.

9) Allgemeine Zeitung 1809 Nr. 363.

sammenkunft ein, in welcher »über die gegenwär»tige Lage des Landes« berathen, und eine an den Vizekönig abzuschickende Deputazion zur Vorbringung der »Landes Beschwerden« gewählt werden sollte[10]; allein diese Zusammenkunft blieb, so wie ein sogenannter Viertels Kongreß, zu welchem auf den 27. Dezember die Landgemeinden nach Schlanders einberufen worden waren, zum Theil unbeschickt[11]), und auf jeden Fall ohne Folgen, da die längere Dauer des Aufenthalts des Vizekönigs zu Paris die Absendung einer Deputazion vereitelte. Es sandten vielmehr die Städte Trient, Innsbruck, Brichsen, Hall, Brunecken Deputirte nach München, welche dem Könige neuerdings unverbrüchliche Treue geloben, und ihren lebhaften Wunsch, unter seinem Zepter zu bleiben, ausdrücken sollten: das nämliche thaten durch schriftliche Vorstellungen die Gerichte Kastelruth, Haunstein, und Aichach, Gufidaun, Wolkenstein, Trostburg, Villanders, Thurn am Gader, Enneberg, Lienz, Enn und Caldiff, Salurn, Buchenstein, Ampezzo u. s. w., welche in ihrer Lage oder Sprache Grund zu Besorgnissen der Abreißung fanden; ja selbst die Stadt Bozen konnte sich nicht mehr der allgemeinen Stimmung entziehen, und übergab eine amtliche Vorstellung, in welcher sie sich gegen die ihr gemachten Anschuldigungen verwahrte, und auch ihren Wunsch, bei Baiern zu bleiben, betheuerte[12]).

---

10) Das Schreiben der Stadt Bozen sehe man im Anhange unter Nr. 23.

11) Man sehe das Protokoll unter Nr. 24 im Anhange.

12) Man sehe Nr. 25 im Anhange.

Nachdem inzwischen der General Baraguay d'Hilliers den Versuch gemacht hatte, das zum Innkreise gehörige Landgericht Fürstenburg von demselben abzureißen, und es dem EisakKreise einzuverleiben, einen Versuch, welchem General Drouet nur schwach widerstand: erhielt der Vizekönig von dem Kaiser die Ordre, Deutsch Tirol durch die baierischen Truppen besezen zu lassen, und die italiänischen Truppen in dem italiänischen Tirol zu konzentriren (de faire occuper le Tirol allemand par les troupes bavaroises et de concentrer les troupes italiennes dans le Tirol italien). Die Unbestimmtheit der Gränzen von Deutsch- und WälschTirol, wenn man dieselben nach der Sprache bestimmen wollte, und die Verengung der Gränzen des leztern, wenn man den Ausdruck in dem Sinne der Verfassung nahm, veranlaßten wahrscheinlich den General Baraguay d'Hilliers, nachdem er von der AdministrativKommission zu Brichsen Verzeichnisse der deutsch und italiänisch sprechenden Gemeinden abgefodert und erhalten hatte, in einem Schreiben von 10. Februar an dieselbe, den Eisak Kreis als den von den baierischen Truppen zu besezenden Bezirk zu bezeichnen [13]). Dieß hinderte ihn aber nicht, Bozen, welches der Sprache und Verfassung nach zu Deutsch-Tirol und ebenso zum EisakKreise gehörte, fortan besezt zu halten, ja zwei Tage darnach die baierischen Kassen daselbst in Beschlag zu nehmen. Auf eine Protestazion, welche ihm deßwegen der Finanzdirektor des EisakKreises zusandte, erklärte er dem Abgeordneten mündlich, daß er keine Antwort geben werde!

13) Man sehe Nr. 26 im Anhange.

Schon seit ihrer Entstehung hatte die Administrativ-Kommission zu Trient sich nicht begnügt, wie jene zu Brichsen, das Land nach den bestehenden Normen zu verwalten, sondern der in Erzeugung von Finanz-Projekten fruchtbaren Phantasie eines ihrer Glieder nachgebend, hatte sie sich wenigstens in dem Zweige der Staatswirthschaft gewissermassen zu einer souveränen Stelle erhoben, und sich darin gefallen, die bestandenen Formen und Geseze vielfältig abzuändern. Von der Mitte Februars an wurde der von den italiänischen Truppen besezte Landestheil vollends als abgetreten behandelt, obwohl in dem erst am 28. Februar zu Paris geschlossenen und am 3. März von dem Könige von Baiern ratifizirten Vertrag nur Theile des italiänischen Tirols, welche durch beidseitige Kommissäre nach der Wahl des Kaisers in der Nähe und zur Konvenienz von Italien und Illyrien bestimmt werden sollten, mit einer Bevölkerung von 280 bis 300,000 Seelen abgetreten wurden. In der Adresse, mit welcher der italiänische Senat am 13. April dem Kaiser für die Mittheilung des Vertrages dankte, äußerte er seine Freude, daß die norischen Alpen [14]), so berühmt in der Geschichte und so wichtig für Italiens Sicherheit, nun seine Gränzmauer (la sua barriera) werden [15]). Mit einem Dekrete von 28. Mai [16]) erklärte Kaiser Napoleon »das süd-

14) Bekanntlich jener Theil der Alpen, welcher die rhätischen (Brenner) mit den kärnthischen (zwischen Kärnthen und Italien) verbindet.

15) Giornale ufficiale di Milano 1810. Nro. 157.

16) Allgemeine Zeitung 1810 Nr. 168.

liche Tirol[17])« (il tirolo meridionale) als mit dem Königreiche Italien vereinigt, bestimmte dessen Besiz-nahme auf den 10. Junius, und nannte dasselbe Departement der Oberetsch (dell alto Adige).

Am nämlichen Tage traten die beiderseitigen Kommissäre in Bozen zusammen, und am 7. Juni wurde ein Vertrag[18]) abgeschlossen, welcher östlich das Drau-thal nebst der obersten Spize des Rienzthales (das obere Pusterthal), südlich aber das Brenta- und Sar-cathal, den größten Theil des Etsch-, einen Theil des Eisak- und Talferthales (die wälschen Konfinen und Etschland) oder, nach der damaligen Eintheilung, den ganzen Etschkreis und beinahe die Hälfte des Eisakkrei-ses[19]) — den schönsten und fruchtbarsten Theil des Lan-

17) Im Vertrage vom 28. Februar hieß es nur: »des parties du Tirol italien;« in der dem italiänischen Senat mit-getheilten wälschen Uebersezung hieß es: »le parti del Tirolo italiano.«

18) Der procès verbal hierüber ist nebst dem (karakteristischen) Supplement in Anhange (zum ersten Male) unter Nr. 27 abgedruckt.

19) Nämlich die Landgerichte Lienz und Sillian ganz; von dem Landgerichte Brunecken einen unbedeutenden und der Karte nach unbewohnten Theil des Gerichtes Antholz (die Staller Alpe und das Dintenthal), ein Drittheil des Gerichtes Welsberg (mit dem Hauptorte Toblach, und den Orten Aufkirchen, Kandellen, Rathsberg, Rienz, Sag, Hölenstein, Maystadt, Ober- und Unterplanken, Schluderbach) und die Gerichte Ampezzo und Buchenstein; vom Landgerichte Klausen die Gerichte Tiers und Völs; das ganze Landgericht Bozen, mit Ausnahme der Gerichte Sarenthein und Tisens, von denen jedoch die Gemeinden Niederwangen und Sirmian (jene durch den GismanerBach und diese durch den zwischen ihr und Pri-

des mit einer Bevölkerung von mehr als 300,000 Menschen[20]), einem Flächeninhalte von 160 Quadratmeilen, endlich einer StaatsRente von beiläufig 600,000 Gulden — von dem übrigen Tirol abriß. Durch das Patent vom 23. Juni[21]) entließ der König die Bewohner dieser Bezirke ihrer Unterthans- und DienstesPflichten:

---

stan fließenden Wildbach) weggeschnitten wurden; endlich vom Landgerichte Meran das Gericht Gargazon. Allgemeine Zeitung 1810 Nr. 363.

20) Der abgetretene Theil des Eisakkreises mochte 72 bis 73,000 Seelen enthalten; die Bevölkerung des Etschkreises war im Regierungsblatte vom Jahre 1808 auf 226,000 Seelen angegeben, wonach also die Abtretung 299,000 Seelen höchstens betragen hätte; allein spätere Zählungen sollen um 7000 Seelen mehr abgeworfen haben. Diese Zählungen wurden jedoch, wie es allgemein hieß, von den italiänischen Kommissären nicht anerkannt. Bei der Organisazion des italiänischen Antheiles wurde indessen die Seelenzahl folgender Maßen angegeben: nämlich in dem Giornale Italiano (Nr. 239 vom Jahre 1810) die Bevölkerung des Departements der Oberetsch

auf	264,259 Seelen
und die Bevölkerung der dem Departement der Piave zugewiesenen Theile auf .	14,823 "
zusammen auf . . .	279,082 Seelen
Die Landgerichte Lienz und Sillian, welche zu Illyrien kamen, zählten nach der Tabelle Nr. 18 (im Anhange) zusammen .	26,822 "
Hiernach hätte also die abgetretene Bevölkerung	305,904 Seelen

betragen. Man vergleiche jedoch, was oben S. 12 Anmerkung 21 über die Bevölkerung Tirols gesagt wird.

21) Dieses Patent (allgemeine Zeitung 1810 Nr. 223) erschien erst im Regierungsblatte vom 8. August. Mehrere in dem baierischen Antheil geborne Beamten der abgetretenen Bezirke glaubten, weil die Entlassung von ihren Dien-

»In dem Bewußtseyn,« sagte er darin, »für die Bewohner »dieser, wie der übrigen Bezirke, welche vor der neue»sten TerritorialVeränderung die Provinz Tirol kon»stituirten, während Unserer Regierung Alles, was »Uns die Wohlfahrt des Landes zu fodern schien, in »so fern es der Drang der Zeitumstände erlaubte, ge»than zu haben, trösten Wir Uns über die Abtretung »dieser Bezirke mit dem Gedanken, daß ihr Wohl »durch die Vereinigung mit dem Königreiche Italien »unter dem Zepter des mächtigen und erlauchten Kai»sers nicht minder werde befördert werden: so wie Wir »Uns der beruhigenden Hoffnung hingeben, daß hin»wieder deren Bewohner, über ihr wahres Interesse »aufgeklärt, und eben dadurch gegen die Stimme der »Verführung gesichert, durch Treue und Ergebenheit »gegen ihren neuen Herrscher sich Seiner erhabenen »Vorsorge würdig bezeigen werden.«

Die Linie (gleichsam eine Federprobe zu dem berühmten Federstriche, welcher noch in demselben Jahre die deutschen Nordküsten dem grossen Reiche einverleibte) folgte zwar von dem östlichen AnfangsPunkte an dem GebirgsRücken und entzog dadurch Baiern das demselben mit Salzburg abgetretene Windischmatrey und Teffereggen mit 5000 Seelen und 5¼ Quadratmeilen [22],

stespflichten nicht zugleich mit der Abtretung erfolgte, sich dadurch berechtiget und verpflichtet, die fremden Dienste, die ihnen von Seite der Italiäner wohl auch auf alle Art verleidet wurden, zu verlassen, und in ihr Geburtsland zurückzukehren, wo sie jedoch erst zum Theil nach langem Sollizitiren eine Anstellung fanden. Die Justizbeamten wurden hiebei alle noch um einen Grad erniedriget!

22) Allgemeine Zeitung 1809 Nr. 363.

wie es hieß, ohne Entgelt [23]); wo sich jedoch die Gränzlinie in das Thal senkte, verließ sie den Scheidepunkt der Gewässer, und griff in das Rienzthal hinüber. Diese Abweichung war indessen durch die militärische und politische Absicht gerechtfertiget, die Strasse über Toblach und Ampezzo nach Cadore, und dadurch die unmittelbare Verbindung zwischen Italien und Illyrien, auch in dieser Gegend zu erhalten: von dem Berge ob Tiers und Fassa aber, bis zu dem Großlaugenberge ober Tisens, als an welchen Punkten die Linie den Gebirgszug verließ, und wieder antrat, ließ sich ihr Zug nur durch die Absicht der italiänischen Regierung erklären, gegen den Sinn und Geist des Vertrags [24]) die vollen 300,000 Seelen und wenn möglich, noch mehr, selbst auf Kosten einer natürlichen, allen drei Staaten gleich vortheilhaften Gränze zu erwerben. Das Talferthal (Sarenthal) wurde mitten durchschnitten und der nördliche, baierisch gebliebene Theil hatte nur mehr über die höchsten Gebirge Kommunikazion mit dem übrigen Lande. Ebenso war zwischen dem Etsch- und Eisakthal (Vintschgau und Brichsen) die unmittelbare Verbindung zerrissen, und fand nur mit einem Umwege von 40 Meilen durch

23) Dieß Gerücht fand darin seine Bestätigung, daß die Unterthanen jener Bezirke von Seite Baierns nie ihrer UnterthansPflichten entlassen worden sind.

24) Wozu wäre sonst wohl der Spielraum von 20,000 Seelen offen gelassen worden, als um die Gränze, mit der in einem Gebirgslande mehr als irgendwo erfoderlichen Rücksicht auf Lage zu ziehen? Italiänische Offiziere selbst nannten den Vertrag vom 3. Juni una divisione leonina.

das Innthal Plaz: die Stadt Bozen, vorher der Vereinigungs-Punkt zwischen diesen Landestheilen, stieß nun beide als eine feindliche Potenz zurück und litt selbst am meisten durch diese Isolirung.

Darum gewann auch Italien durch jene Erwerbung weit weniger, als Baiern und noch mehr Tirol durch sie verlor. Den wohlfeilern Bezug des Holzes, welches ihm aus Deutschenofen und Fleims auf der Etsch, von Primör und Valsugan auf der Brenta, von Buchenstein und Ampezzo auf der Piave zum Schiffbau in Venedig zugeflößt wird, hatten ihm vorher schon Verträge gesichert: der Absaz der übrigen Produkte (Wein, Seide, Tobak) ging nur nach Norden, und dessen leicht zu erwartende Beschränkung mußte den Werth des erzeugenden Landes herabdrücken: die Natur der Gränze selbst both die erwünschteste Gelegenheit zu einem dem italiänischen Handels-Systeme furchtbaren Schleichhandel dar, welcher sich auch bald förmlich im deutschen Tirol organisirte, und die Städte Meran und Brichsen nebst Gegend eben so sehr bereicherte, als den Karakter der Einwohner verdarb.

Ob diese unnatürliche, gegen Baiern eben so unfreundschaftliche als für Italiens wahres Interesse wenig vortheilhafte Ausdehnung der Gränze bloß der Vergrößerungs-Sucht der Regierung zuzuschreiben gewesen sey; ob nicht auch Umtriebe einiger durch Privatgehäßigkeiten gereizten Bozner [24]), ob nicht die

25) Die Bozner, schon unter der österreichischen Regierung als vorlaute Räsonneurs bekannt, (sieh oben S. 227 Anm. 4) sezten

Andringungen der Trientner, welche, wenn nicht das ganze Weinland, doch dessen größten und besten Theil und dadurch das WeinMonopol italiänisch zu machen trachteten, mitgewirkt; ob nicht endlich damals schon

---

dieses Betragen auch unter der baierischen fort, deren Beamten es weniger gleichgültig nahmen, vielleicht auch in diesem Lande weniger gleichgültig nehmen konnten. Wie man glaubte, auf Anzeige des (S. 225 Anmerkung 3 genannten) Bankiers Freiherrn von Ehrenfeld wurde im Februar 1809 die Sperrung des Kassino wegen unschicklicher Aeußerungen einiger Glieder verfügt, aber nach drei Tagen wieder aufgehoben. Dieser Vorfall reizte die Bozner sehr gegen Ehrenfeld, der sich auch sonst manche Feinde gemacht hatte. Als am 14. April 1809 die Oesterreicher in Bozen einrückten, wurde er arretirt, und nachdem Freiherr von Hormayr mit ihm, wie mit dem Polizeikommissär Freiherrn von Donnersberg die Komödie eines KriegsGerichtes gespielt hatte. nach Ungarn abgeführt. Als er im September zu München ankam, ließ er die Geschichte seiner Deportirung, und, als Beilage von dieser, eine Vorstellung an den König von Baiern drucken, welche starke Beschuldigungen gegen mehrere Bewohner von Bozen enthielt. Diese traten nun ebenfalls im Wege der Publizität auf, und es entspann sich ein lebhafter Federkrieg zwischen den zwei Partheien. Während diesem erschienen die »zwei Aktenstücke über die Meutereien in Tirol,« welche nicht bloß Bozner, sondern sehr viele Tiroler, mitunter allgemein geachtete Männer, denen die vermuthlichen Verfasser wichtige Dienste, eben während der Periode der Insurrekzion, zu verdanken hatten, mit beißendem Wize, aber häufig auch auf eine unwürdige Art angriffen. Dieß erregte ziemlich allgemeine Indignazion in Tirol, und reizte besonders in Bozen (von wo aus eine wizige, aber nur zu lange Gegenschrift unter dem Titel: »Epistel an Malsiner,« von dem oben S. 321 Anmerkung 12 erwähnten Giovanelli verfaßt, ergieng) die Gemüther gegen die Regierung, welcher man zur Last legte, daß sie wegen jenes der allgemeinen Behauptung nach zu Mün

die italiänische Regierung den Rückgedanken [26]) gehabt habe, eben durch die Unnatürlichkeit jener Gränze und die daraus für den baierischen Antheil von Tirol entspringenden Inkonvenienzen Einwohner und Regierung für eine neuerliche GränzRegulirung geneigt zu machen, und seiner Zeit, wohlfeilen Kaufes, die für Italien wohl sehr bequeme BrennerGränze zu erhalten; dieß läßt sich schwer entscheiden. Gewiß ist nur so viel, daß für Erreichung der eben erwähnten Absicht Italien bald viele Federn spielen ließ, daß indessen die darauf berechneten Insinuazionen und Machinazionen bei den Einwohnern des baierischen Antheils, welche ihren Zustand mit jenem der italiänischen Nachbarn nun näher zu vergleichen Gelegenheit hatten, ohne Wirkung blieben, daß aber wohl die baierische Regierung durch verschiedene Verfügungen in den jenseits des Brenners gelegenen Theilen (besonders durch Beschleunigung der DomänenVeräußerungen und LehenEignung) die Ueberzeugung verrieth, dieselben bei einer neuerlich vorfallenden Katastrophe nicht mehr behaupten zu können, oder die Absicht, sie nicht mehr behaupten zu wollen.

Glücklicherweise fiel die Katastrophe, welche sich seit 1812 vorbereitet hatte, auf eine Art aus, wie es

---

chen gedruckten Pamphlet die die Verbreitung hemmenden und zur Entdeckung der Verfasser führenden Verfügungen nicht getroffen habe, welche die Beleidigten mit Berufung auf die bestehenden ZensurGeseze foderten.

26) Arrière pensée. In einer SchweizerSchrift habe ich zuerst die so versuchte Uebersezung eines sonst unübersezbaren Wortes gelesen.

die kühnste Hoffnung nicht erwartete. Ganz Tirol ist wieder unter einem Herrn vereinigt: die Bande, welche das wechselseitige Bedürfniß über steile Gebirge hinüber geknüpft, welche ein Zeitraum von 800 Jahren befestiget hatte, können sich nun wieder verschlingen. Daß sie wenigstens in einer Zeit, soweit der lebenden Generazion Blick, Wunsch und Hoffnung reicht, nicht wieder zerreißen werden, dafür bürgt die Weisheit und Mäßigung der Fürsten, welche nun in der Hauptstadt unsers Kaiserthums Europens Staats-Gebäude aufführen: sie werden es auf Basen gründen, die es gegen Erschütterungen sichern, bis einst wieder mit einer totalen Umwälzung, wie Völkerwanderung und Revoluzion waren, eine neue Periode der Weltgeschichte beginnt.

XIV.

Organisazion des baierischen Antheiles von Tirol

im Jahre 1810.

Die Gränzlinie vom 7. Juni 1810, welche nicht nur den EisakKreis, sondern selbst einzelne Landgerichte desselben zerschnitt, machte schnelle organische Verfügungen nothwendig. Die vorher zum Landgerichte Bozen gehörigen PatrimonialGerichte Tisens und Sarenthal wurden in demselben Monate den Landgerichten Meran und Klausen einverleibt. Es handelte sich nun aber darum auch den Organismus der Landgerichte, wie solcher im Jahre 1808 festgesezt worden war, in dem baierischen Antheile von Tirol auf eine Art auszuführen, welche die Bedürfnisse des Unterthans mit möglichster Schonung des Aerars befriedigte. Eines der Hindernisse, die Verfassung der dortigen PatrimonialGerichte, war durch die Suspension derselben weggefallen, das andere, die Natur des Gebirglandes, dauerte noch fort. Die von den grossen Thälern, welche der Inn, die Sill, der Eisak, die

Rienz und die Etsch bilden, 10 bis 20 Stunden tief, paralell auslaufenden Nebenthäler sind von einander durch ungeheure Bergmassen geschieden, und höchstens durch schlechte, nur im höchsten Sommer betretbare Fußsteige in Verbindung gesezt; selbst ihre Kommunikazion mit dem Hauptthale wird häufig im Winter durch Lavinen, und im Sommer durch Erdbrüche unterbrochen. So wurde die Vereinigung mehrerer Nebenthäler in ein Landgericht unmöglich, und die Zutheilung derselben zu einem Landgerichte, welches seinen Siz im Hauptthale hatte, würde wenigstens in vielen Fällen die Folge gehabt haben, daß die Unterthanen 10 bis 20 Stunden weit ihre Rechtshilfe zu suchen gezwungen, daß sie der hier Landes mehr, als irgendwo nöthigen PolizeiAufsicht entzogen worden wären. Ein nach dem organischen Edikte über die GerichtsVerfassung beseztes Landgericht aber in einem solchen Nebenthale zu errichten, mißrieth in den meisten Fällen die geringe Zahl und Dürftigkeit seiner Einwohner, welche weder einem Landrichter mit zwei Assessoren hinreichende Beschäftigung, noch der Staatskasse ein die Kosten des Landgerichtes auch nur zur Hälfte deckendes Taxgefäll verschafft hätten.

Bis zum 1. Jänner 1809 war durch die grosse Anzahl der PatrimonialGerichte für die Unterthanen gesorgt, und in landesherrlichen Gerichten hatte die Regierung bei der Organisazion der Landgerichte im Jahre 1806 durch Aufstellung exponirter Aktuare zu helfen gesucht. Allein die Beschränktheit des WirkungsKreises von diesen, die alle ihre Handlungen selbst in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erst von

der Sankzionirung des Landrichters abhängig machte, der Umstand, daß ihnen weder Schreiber noch Gerichtsdiener beigegeben waren, lähmte ihr Wirksamkeit auf eine Art, welche sie ihrem Zwecke nicht entsprechen ließ. Es war daher schon vor dem Ausbruche der Insurrekzion von den GeneralKommissariaten nicht bloß auf deren Vermehrung bei der neuen LandgerichtsOrganisazion, sondern auch auf Erweiterung ihres WirkungsKreises angetragen worden.

Als nach Herstellung der Ruhe im Innkreise durch das königliche Reskript vom 17. November 1809 fünf neue Landgerichte errichtet wurden [1]), blieben, wahrscheinlich wegen Mangel an verläßlichen Individuen zur Ausfüllung der durch die Insurrekzion desorganisirten Gerichtsbehörden, die vorgeschlagenen Stellen exponirter Aktuare unbesezt, und selbst jedem Landrichter wurde nur ein Assessor beigegeben. Wo sich im Verfolge der Zeit die unerläßliche Nothwendigkeit darthat, wie für Stubay und Schlanders, wurden exponirte Aktuare mit dem bisherigen WirkungsKreis aufgestellt. Neuerlich kam der Gegenstand zur Sprache im Julius 1810, als nach erfolgter GränzRegulierung die bis dahin wegen der ungewissen Gränzen verschobene LandgerichtsOrganisazion im EisakKreise vorgenommen werden sollte. Hiebei soll anfänglich die Aufstellung exponirter Assessoren für Nebenbezirke von 4 bis 6000 Seelen, und eine solche Erweiterung des den exponirten Aktuaren eingeräumt gewesenen WirkungsKreises in Vorschlag gebracht worden seyn, daß ihnen, nebst

1) Regierungsblatt vom Jahre 1810 S. 141.

den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nach dem organischen Edikte vom 8. September 1808 in den übrigen Theilen des Königreiches den PatrimonialGerichten zustunden, auch die Instrukzion der Prozesse bis zur Urtheilschöpfung (welche kollegialisch zu geschehen hätte) unabhängig vom Landrichter, und die Ausübung der Polizei unter der Aufsicht des Landrichters übertragen werden, daß dieselben an Rang und Gehalt den übrigen Assessoren gleich gestellt, und ihnen nur in Hinsicht auf ihre wichtigere Dienstleistung und den kostbarern Unterhalt, nebst freier Wohnung und einem Aversum für Holz und Unterhalt eines Reitpferdes, auch zwei Drittheile von der Taxquote, welche der Landrichter aus ihren Bezirken bezöge, eingeräumt, daß sie endlich vom Landrichter mit den nöthigen Schreibern und SchreibMaterialien, und von dem LandgerichtsDiener mit einem oder zwei Knechten versehen werden sollten.

Auf diese Art wäre nun freilich das bestehende LandgerichtsSystem auf das Gebirgsland adaptirt worden; auf der andern Seite wären aber auch manche Inkonvenienzen damit unausweichlich verbunden gewesen. Das zweideutige Verhältniß, in welches der exponirte Assessor gegen den Landrichter gestellt worden wäre — ein Verhältniß, welches den ersten in einer Beziehung als selbstständig und unabhängig konstituirt, in einer andern dem lezten untergeordnet hätte — würde wechselseitiges Streben beider nach Erweiterung ihrer Amtssphäre und Kollisionen in den Geschäften veranlaßt haben, welche auf die Verwaltung und auf das Ansehen der auf den Unterthan unmit-

bar wirkenden Behörden, somit auch der Regierung, die er in ihnen allein sieht und fühlt[2]), nachtheilig einwirken mußte. Die Ungewißheit jenes Verhältnisses hätte selbst die Begriffe der Unterthanen verwirren müßen, und es würde nur von der größern oder geringern Herrschsucht einzelner Individuen abgehangen haben, ob sie nicht, als Landrichter, veranlaßt durch Beschwerden, oder auch nur durch selbst bemerkte Fehler des Assessors, und scheinbar gerechtfertiget durch das ihnen eingeräumte Recht der Aufsicht, Mittelinstanzen zwischen den exponirten Assessoren und den GeneralKommissariaten bilden wollten, welche die Unordnung und Verwirrung in der GeschäftsBehandlung auf das höchste gesteigert hätten. Zu welchen kleinlichten und eben darum verächtlichen Zänkereien und Gehäßigkeiten würde nur die Abhängigkeit des Assessors vom Landrichter in Absicht auf SchreiberPersonale und SchreibMaterialien Anlaß gegeben haben? — eine Abhängigkeit, die nicht zu vermeiden war, weil dem Assessor bei seinem geringen Gehalte nicht zugemuthet werden konnte, gegen verhältnißmäßige Einräumung der dem Landrichter dafür beigelegten Bezüge die weit mehr betragenden Ausgaben zu übernehmen. Welche Verlegenheiten wären endlich für das versammelte Gericht entstanden, wenn sich bei Aburtheilung eines Prozesses gezeigt hätte, daß der

2) Diese Betrachtung scheint noch von allen Staaten zu wenig beherziget zu werden. Laudon sagte, bei einer Armee komme alles auf die Obersten und auf die Korporale an; was dazwischen wäre, bedeute nicht viel. So könnte man beinahe auch von der Regierung sagen, daß dieselbe am Ende von dem Minister und der Ortsobrigkeit abhänge.

Assessor bei der Instrukzion desselben nicht den Gesezen gemäß verfahren sey? wollte man aber den exponirten Assessoren das Recht der Instrukzion nicht einräumen, so war dadurch den Unterthanen eben einer der vorzüglichsten Vortheile entzogen, die ihnen durch die Aufstellung derselben werden sollten. Dachte man sich bei diesen in der Natur der Verhältnisse liegenden Ursachen zu Spannungen noch das ganze Gefolge der Neckereien, zu welchen der Karakter von Landbeamten, wie ihn der praktische Geschäftsmann kennen lernt, darin Stoff und Grund finden würde, so konnte man wohl nicht zweifelhaft darüber seyn, daß ein System, welches nur mit solchen Inkonvenienzen auf das Gebirgsland angewendet werden konnte, wenigstens für diesen Theil als unanwendbar aufgegeben werden müße.

Wirklich überwog auch diese Ansicht bei der Regierung. »In der Wechselwahl, entweder die Bewohner des Inn- und Eisakkreises der Wohlthat einer »bereiten Rechtshilfe und strengen PolizeiAufsicht zu »berauben, oder aber bei der Einführung jener Verfassung Modifikazionen eintreten zu lassen, welche »auf der einen Seite wesentliche Abänderungen in »derselben zur Folge gehabt, auf der andern aber den »Unterthanen doch die beabsichteten Vortheile nie im »vollen Maße gewährt haben würden,« wurde durch die königliche Verordnung vom 31. August 1810 [3]), nach Vernehmung des geheimen Rathes, die Wirkung des organischen Edikts über die GerichtsVerfassung, soweit

3) Regierungsblatt S. 913.

es die Landgerichte betrifft, »vorläufig« in dem Inn- und EisakKreise suspendiret. An die Stelle der grossen förmlich besezten Landgerichte wurden mehrere kleinere, mit einem Landrichter und allenfalls einem Adjunkten oder Aktuar besezte Landgerichte subrogirt, welche sich nach der Bevölkerung in drei Klassen theilen. Die erste Klasse begreift in der Regel die Landgerichte von mehr als 11,000 Einwohnern, die zweite die Landgerichte von 7 bis 11,000, und die dritte die Landgerichte unter 7000 Einwohnern, wobei jedoch in einzelnen Fällen auch auf den Umfang des Bezirkes, die Menge und Wichtigkeit der darin vorkommenden Geschäfte und andere Umstände gesehen wird. Nach der Klasse richtet sich die Besezung des Landgerichts, und das Einkommen des Landrichters. Ein Landgericht der I. Klasse bekam in Tirol einen Landrichter mit einem Adjunkten, ein Landgericht II. Klasse einen Landrichter mit einem Aktuar, endlich ein Landgericht III. Klasse bloß den Landrichter, der sich einen verpflichteten, wenigstens mit den GymnasialStudien versehenen Schreiber halten muß. Die Besoldung und die Bezüge eines Landrichters der ersten Klasse blieben die nämlichen, wie vorher[4]); nur wurde das Aversum für Holz (in dem Gebirgslande, wo Holz wohlfeiler seyn sollte) auf 100 fl. herabgesezt. Die Hälfte davon [5]) wurde für die Besoldung und

4) Nämlich 1200 fl. Besoldung, 300 fl. für den Unterhalt von zwei Pferden, 150 fl. für Holz, und $\frac{1}{6}$ der Taxen. Siehe oben S. 115 und 135.

5) Nämlich 600 fl. Besoldung, 150 fl. für den Unterhalt eines Reitpferdes, 50 fl. für Holz nebst $\frac{1}{6}$ der Taxen.

Nebenbezüge eines Landrichters III. Klasse bestimmt (dessen Gesammtgehalt mit Emolumenten noch immer gegen 1500 fl. beträgt, mithin für den standesmäßigen Unterhalt eines Landbeamten hinreichend ist) und zwischen beiden in der Mitte steht der Landrichter der II. Klasse, welchem jedoch, wie jenem der ersten, ebenfalls der Unterhalt zweier Pferde passirt wird. Den Adjunkten und Aktuaren wurde die Besoldung der bisherigen Assessoren eingeräumt. Endlich wurde ausgesprochen, daß der Inn- und EisakKreis in mehrere KriminalGerichtsBezirke eingetheilt, und in denselben die Ausübung der KriminalGerichtsbarkeit, soweit sie den Untergerichten belassen ist, einem mit den nöthigen Gefängnissen versehenen Stadt- oder Landgerichte übertragen, demselben aber eigene KriminalAdjunkten beigegeben werden sollen, welche unter der Aufsicht und Leitung des Stadt- oder Landrichters lediglich mit Untersuchung der eines KriminalVerbrechens Beschuldigten und mit Besorgung der darauf Bezug habenden Geschäfte sich zu befassen hätten. Auch die in einigen Gegenden bestandene alte Gewohnheit, daß in den weiter entlegenen Thälern die Kontrakte und VerlassenschaftsVerhandlungen von den Vorstehern (Anwälden) der Gemeinden aufgenommen, und von Zeit zu Zeit der Gerichtsbehörde zur Sankzionirung und Eintragung in das GerichtsProtokoll vorgelegt werden, so wie jene, daß die GerichtsBehörden an die entferntern Orte ihres Gerichtes Reisen machen, und dort auf eigenen GerichtsTagen (sogenannten Thädigungen) die geringern Justiz- und PolizeiGeschäfte der Unterthanen erledigen, wurde für jene Bezirke, wo nicht durch die Nähe des Landgerichts-

Sizes den Bedürfnissen der Unterthanen abgeholfen war, ausdrücklich bestätiget.

Diese neue Einrichtung gewährte den finanziellen Vortheil, daß das Aerar nur wenige Gefängnisse zu unterhalten hat, wozu sich der noch wichtigere gesellt, daß die KriminalUntersuchungen von eigens dazu bestimmten und geübten Individuen besser und schneller geführt werden, als sonst oft geschah. Der bedeutendste Vorzug dieses Systems bestand wohl aber darin, daß alle mit der Einführung des andern verbundenen, oben bemerkten Inkonvenienzen dadurch glücklich vermieden wurden, und daß überhaupt die Unterthanen durch diese Vervielfältigung ihrer unmittelbaren Behörden, eine schnellere und auch bessere Verwaltung der Justiz und Polizei erhielten [6].

6) Es ist hier nicht der Ort, sich in eine allgemeine Abwägung der Vortheile und Nachtheile des baierischen AssessoratsSystemes einzulassen; es genügte, die Unanwendbarkeit desselben auf Tirol gezeigt, und die in Folge dessen geschehene Abänderung erzählt zu haben: nur eine, auch auf die Ausdehnung der KollegialVerfassung über alle richterlichen Behörden passende Bemerkung mag hier stattfinden, welche gewiß jeder, der aus praktischer GeschäftsFührung und unmittelbarem Umgange mit dem Volke dessen Karakter und Denkart kennen zu lernen Gelegenheit hatte, ohne Anstand unterschreiben wird. Was der Bürger und Bauer (und auf diese, als die übergrosse Majorität des Volkes, muß, besonders bei Organisirung der auf dasselbe unmittelbar einwirkenden Behörden, doch vor allem gesehen werden) von seinen Obrigkeiten fodert, ist bereite Hilfe in seinen täglichen Justiz- und PolizeiAngelegenheiten. Ob die wenigen Rechtsstreite, die er führt, durch ein Kollegium entschieden werden, ist ihm, der weiß, daß sein Richter einen obern Richter hat, gleichgültig. Vielmehr sieht er in der nach seiner Ansicht unnüzen Vermeh-

Im Inn- und Eisak Kreise wurden durch eine ebenfalls vom 31. August 1810 datirte königliche Verordnung 7) zwölf neue Landgerichte errichtet, und dadurch die Zahl derselben auf dreißig vermehrt, von welchen

---

rung des GerichtsPersonals eine Vermehrung der ohnehin auf ihn schwer drückenden öffentlichen Lasten: ja er glaubt (und diese Ueberzeugung theilt mit ihm selbst der gebildetere Mann, der doch sonst den Unterschied zwischen kollegialer Berathung und Entscheidung eines Einzelnen zu würdigen weiß) das Schicksal seines Rechtstreites der Beurtheilung eines einzigen, durch lange GeschäftsErfahrung bewährten Mannes mit mehr Sicherheit anvertrauen zu können, als der Beurtheilung eines Kollegiums, wo eben dieser Mann durch zwei auf größere Geläufigkeit in theoretischen Systemen jugendlich pochende Menschen, deren einseitige UniversitätsKenntnisse eine einjährige Praxis noch nicht läntern konnte, überstimmt wird, und doch mußte man auf solche Menschen immer zurückkommen, so lange eine Anzahl von mehr als vierhundert LandgerichtsAssessorsStellen im Königreiche besezt werden sollte. Sey es nun, daß diese Erwägung auch die Regierung machte, oder daß man damals schon auf Wiedereinführung der PatrimonialGerichtsbarkeit dachte, wie sie Fürst von Wrede auf den zu seiner französischen Dotazion gehörigen Besizungen durch die königliche Entschließung vom 5. August 1811 (Regierungsblatt S. 977) erhielt, genug, bei der Organisazion der durch den PariserTraktat erworbenen Bezirke wurde nicht nur im salzburgischen Gebirgslande, sondern auch im Inn- und Hausruckviertel, in Baireuth und Regensburg das neue zuerst in Tirol versuchte System zum Grunde gelegt, und das KollegialSystem ganz umgangen, so daß man die allgemeine Einführung desselben in dem Königreiche Baiern erwarten kann, wenn einmal die durch Bildung der HerrschaftsGerichte beinahe überall verschobenen Verhältnisse sich wieder geordnet haben werden.

7) Regierungsblatt S. 920.

dreizehn zur ersten, zehn zur zweiten und sieben zur dritten Klasse gehören [8]).

Bei der KreisEintheilung vom 23. September

8) Das Verzeichniß derselben mit Bemerkung des Flächeninhalts und der (nirgend abgedruckten) Bevölkerung sehe man im Anhange unter Nr. 28. Die Bestandtheile sind in der oben erwähnten Verordnung aufgeführt, worin jedoch seit dem, außer den im Regierungsblatte vom Jahre, 1813 S. 345 und 815 angeführten Purifikazionen der Landgerichte Lana und Welsberg, auch durch die mit Entschließung vom 3. Mai 1813 erfolgte Zutheilung der Gemeinde Hinterdux an das Landgericht Zell, und des Thales Kolfuschg an das Landgericht Enneberg, wovon jene vorher nach Steinach und dieses nach Kastelruth gehörte, endlich durch Wiedererrichtung des Polizeikommissariats für die Stadt Brichsen, eine nicht bedeutende Aenderung geschah. — Wird von der im Verzeichnisse angegebenen Summe von . 280 □M. 321,670 S. das unter dem Landgerichte Kufstein begriffene Amt Auerburg (nach S. 42 Anmerkung 10) mit . $2\frac{1}{2}$ " 1,958 "

abgesezt, so ergiebt sich der Rest als das, was Baiern durch den Pariser Traktat vom 3. Juni 1814 an Oesterreich abtrat. $277\frac{1}{2}$ □M. 319,712 S. Hiezu nun noch Vorarlberg (nach der Angabe im Regierungsblatte 1806 S. 433) im Betrage von . $49\frac{1}{2}$ □ 90,229 S. nach Abzug des Landgerichts Weiler 5 " 13,975 "

mit den noch verbleibenden . $44\frac{1}{2}$ " 76,254 " so zeigt sich die Summe der von

Baiern gemachten Abtretungen mit 322 □M. 395,966 S. Dagegen erhielt Baiern das Großherzogthum Würzburg (nach Demian's Statistik der Rheinbundstaaten

1810 [9]) wurde der Rest des EisakKreises dem InnKreise einverleibt, welcher auch noch das altbaierische Landgericht Werdenfels und das salzburgische Zillerthal [10]) erhielt, dagegen das Landgericht Reutte an den Iller- und das Landgericht Kitzbühel an den SalzachKreis abgab, und dadurch eine Bevölkerung von 297,600 Seelen auf 268⅝ Quadratmeilen zählte. An der Besezung des General-Kommissariats wurde bei dieser neuen Eintheilung nichts geändert: seine Kompetenz erhielt durch die königliche Entschließung vom 2. Oktober 1811 [11]) eine Erweiterung, die es aber noch immer einem österreichischen Gubernium nicht gleichstellte. Die FinanzDirek-

---

1812 Theil II. S. 158 und 162)

mit . .	98 □M.	267,000 S.
und das Fürstenthum Aschaffenburg (nach Hassel S. 11) mit . .	21 "	67,711 "
zusammen also . .	119 □M.	334,711 S.
Baiern büßte also ein . .	202¾ □M.	61,255 S.

ein Gewinn, der Oesterreich für »die blühenden und reichen »Provinzen,« welche es, wie die Hofkommission in der Verordnung vom 20. September 1814 den Tirolern vorhielt, für Tirol und Vorarlberg dahin gab, wohl entschädigen möchte.

9) Regierungsblatt S. 809.

10) Für das Pfleggericht Zell wurde ein eigenes Landgericht (Zell an der Ziller) errichtet, welchem auch durch die Entschließung vom 16. Juni 1814 (Regierungsblatt S. 812) die tirolische Hofmark Stum zugetheilt wurde; das Pfleggericht Fügen und Kropfsberg wurden dem Landgerichte Rattenberg einverleibt.

11) Regierungsblatt S. 1497.

zion gab die Prozesse des FinanzFiskus an den Kronfiskal ab, welcher solche unter der Leitung der Steuer- und DomänenSekzion führte. Zwei Rentämter [12]) wurden im Jahre 1812 aufgelöst, und ihre Bezirke den nächstgelegenen zugetheilt, welche die Steuern durch die Gemeindevorsteher erhalten, und die grundherrlichen Abgaben durch Abordnung in die vorigen Rentamtssize einheben sollten. Im übrigen blieb auch hier alles beim Alten.

Bedeutend für das Land war die Ernennung des Kronprinzen zum GeneralGouverneur in dem Inn- und Salzachkreise. Er führte als solcher das GeneralKommando über die in jenen Kreisen gestandenen Truppen, und soll auch in der Administrazion, nebst der beständigen Einsicht, die Gewalt gehabt haben, den Vollzug königlicher Entschließungen, sobald solcher bedenklich schien, zu suspendiren [13]). Auf jeden Fall wirkte seine und der Kronprinzessin Persönlichkeit äusserst wohlthätig: obwohl Protestantin, gewann sie durch Freundlichkeit und stille Wohlthätigkeit sich die Herzen der rechtgläubigen Tiroler, welche sie höher als einst die Erzherzogin Elisabeth, ehrten und liebten: und er wurde durch seine Popularität, durch das Zutrauen, welches er dem erst beruhigten Volke zeigte, durch das Interesse, welches er an seinem

12) Telfs und Hall. Das Landgericht Silz kam zum Rentamte Landeck, Telfs und Hall nach Innsbruck, Rattenberg nach Kufstein. Regierungsblatt 1812 S. 894 und 958.

13) Die Instrukzion ist nicht bekannt geworden. Auch seine Ernennung wurde nur durch den ArmeeBefehl vom 24. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 1126) kundgemacht.

Wohle nahm, den Erzherzog Johann bald aus der Tiroler Andenken verdrängt haben, wäre nicht im Winter des Jahres 1812 eine Katastrophe eingetreten, welche frühere Hoffnungen wieder rege machte.

Besondere Schwierigkeiten bei der Reorganisazion des Landes im Jahre 1810 hatte die Besezung der Aemter. Durch das BesiznahmsPatent, welches Erzherzog Johann am 8. April 1809[14]) von Villach aus erließ[15]), waren die aus Baiern gebürtigen oder vorher nicht in österreichischen oder landschäftlichen Pflich-

14) Also einen Tag vorher, ehe Erzherzog Karl das (in der allgemeinen Zeitung 1809 S. 523 abgedruckte) Schreiben an den König von Baiern erließ, worin er denselben einlud, den Wünschen seines Volkes nachzugeben, welches in den Oesterreichern seine Befreier sehe, auf jeden Fall aber seine Person der Rechtlichkeit des österreichischen Souveräns und dem Schuze seiner Armee anzuvertrauen. Auch dieß war einer der unglücklichen Mißgriffe jener Zeit, welcher das baierische Volk und Gouvernement zu einer Erbitterung reizte, die dann freilich auch in ihren Aeußerungen häufig die Schranken der Rücksicht auf allgemeinen Anstand überschritt. GlücklicherWeise ist dieses zwischen den Regierungen und Völkern nun vergessen, und durch (geschehene oder zugesicherte) Rückgabe des Eroberten ausgeglichen: der unpartheiische Geschichtschreiber darf es aber nicht unbemerkt lassen.

15) Dieses Patent, welches in öffentlichen Blättern nicht erschienen ist, befindet sich im Anhange unter Nr. 29, mit Weglassung jedoch des für das größere Publikum wenig interessanten PersonenVerzeichnisses. Durch die demselben eingeschaltete Ernennung verschiedener Beamten und der ständischen Vertreter, welche bei den damals noch ungewissen Verhältnissen viele Personen konpromittirte, machte es eine unangenehme Sensazion und schadete, weil die Berufenen dadurch zweifelhaft in ihren Benehmen wurden, sehr dem Zwecke. F. M. L.

ten gestandenen GeneralKommissäre, KreisDirektoren und Landrichter ihres Amtes entlassen, alle andere Beamten aber angewiesen worden »einen nach der »Analogie dessen, welcher französischer Seits den Be»amten in den okkupirten preußischen Landen vor»geschrieben war, abgefaßten Diensteid abzulegen.« Die Formel dieses Diensteides konnte jedoch mit dem Eide der preußischen Beamten[16]) so wenig als mit jenem verglichen werden, welcher von der österreichischen ArmeeHofkommission zu gleicher Zeit den Beamten der von der österreichischen Armee okkupirten altbaierischen Kreise vorgeschrieben worden war[17]).

Marquis v. Chasteller ließ daher dessen Verbreitung hemmen, und ein neues Patent mit Abänderung des Datums (in »Udi»ne den 13. April 1809«) und mit Weglassung der PersonalErnennungen abdrucken. Die Varianten des neuen Abdruckes sind im Anhange bemerkt.

16) Die EidesFormel, welche den königlich preußischen Beamten durch das französische Dekret vom 23. Oktober 1806 vorgeschrieben wurde, lautete nach der allgemeinen Zeitung von Jahre 1806 Nr. 328: »Ich schwöre die mir von Sr. »M. dem Kaiser der Franzosen und König von Italien an»vertraute Gewalt gesezmäßig auszuüben, mich derselben bloß »zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu be»dienen, aus allen meinen Kräften zur Ausübung der zum »Dienste der französischen Armee befohlenen Mittel mitzuwir»ken, und mit dem Feinde nicht die geringste Verbindung zu »unterhalten.«

17) Diese Eidesformel, wie solche pon dem k. österreichischen Hofkommissär Grafen von Stadion mit der InterimsInstrukzion d. d. Braunau den 11. April 1809 vorgeschrieben worden war, lautete (nach den europäischen Annalen 1809 B. I. S. 214): »Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiedurch fei»erlichst und ohne Rückhalt, daß er in Folg des DienstEi»des, den er bei seiner DienstesAnstellung für die Beförde-

In diesem war ausdrücklich auf den »Diensteid« zurück gewiesen, »welchen der Beamte bei seiner Dienstes»Anstellung für die Beförderung des Besten des Lan»des übernommen« habe; jene machte aber davon keine Meldung, und enthielt vielmehr ausdrücklich den Schwur »dem Kaiser Franz, gefürsteten Grafen »von Tirol ꝛc. gehorsam und gewärtig zu seyn.« Dieser legte bloß die Verpflichtung auf, »bei beste»stender Okkupazion des Landes von Seite Sr. Ma»jestät des Kaisers von Oesterreich die Befehle der »vorgesezten ArmeeBehörden genau zu vollziehen:« so wie auch die Instrukzion, mit welcher derselbe vorgeschrieben wurde, ausdrücklich erinnerte, »daß die da»durch auferlegten Pflichten in keinem Punkte den »Verpflichtungen gegen den Landesherrn entgegen, »vielmehr auf das eigentliche Beste des Landes, näm»lich auf Einhaltung einer genauen Ordnung zur Er»haltung der k. k. Armeen, berechnet« seyen: endlich kam in diesem lediglich vor, nichts zum »Nachtheil der

---

»rung des Besten des Landes übernommen hat, seine Stelle »nach den bestehenden Vorschriften getreulich verwalten, bei »bestehender Okkupazion des Landes von Seite Sr. Majestät »des Kaisers von Oesterreich die Befehle der ihm vorgesez»ten ArmeeBehörden genau vollziehen, die seiner Verwal»tung anvertrauten StaatsEinkünfte richtig und getreu erhe»ben, und eben so in die ihm von der k. k. Behörde vor»geschriebene Kasse einliefern, nichts zum Nachtheil der k. k. »Armee und OkkupazionsRegierung auf irgend eine Weise »berathen, einleiten oder veranstalten, oder selbst thun, auch »von keiner andern Behörde, am wenigsten von einer gegen »Se. kais. Majestät feindseligen, Befehle annehmen, noch »mit ihr korrespondiren wolle. Alles dieses getreulich, ohne »Gefährde und unter dem von ihm abgelegten Diensteide.«

»Armee und OkkupazionsRegierung auf irgend eine »Weise zu berathen, einzuleiten oder zu veranstalten.« In dem Tiroler Eide dagegen wurde die Verbindlichkeit auf sich genommen, »Sr. apostol. Majestät Willen und »Nuzen zu fördern, auch alles im ersten Augenblicke »der vorgesezten Behörde anzuzeigen, was dem aller»höchsten Dienste auf irgend eine Weise Schaden brin»gen könnte.«

Dieser Unterschied erklärte sich aus den verschiedenen Absichten, welche Oesterreich mit den Ländern hatte, und hieng überhaupt mit der Art zusammen, wie es die Okkupazion derselben vollzog [18]). Unerwarteter Weise geschah aber die gefoderte EidesAblegung von Seite der TirolerBeamten nicht mit der gewünschten Bereitwilligkeit, und der feindliche Feldherr sah sich genöthigt zur Beruhigung ihrer Gewissen, die Autorisazion der baierischen Regierung geltend zu machen. Durch ein Zirkular vom 15. März 1809 waren die GeneralKommissäre der mit einem feindlichen Einfalle bedrohten Kreise ermächtiget worden, auf diesen Fall die sämmtlichen Beamten zur Leistung eines Eides, wenn ihnen solcher abgefodert werden sollte, zu er-

18) Dem jugendlichen Einflusse, welcher bei der italiänischen Armee vorherrschte, mag es wohl auch zuzuschreiben seyn, daß dort GeneralLandes- und Unterintendanten in gestickten Uniformen erschienen, während die deutsche Armee sich mit Armeekommissären begnügte. Auch in Proklamazionen und Nachrichten ward französischer Ton und französische Lügenhaftigkeit treu kopirt; das Terrorisiren wollte weniger gelingen.

mächtigen, »welcher auf die möglichste Beförderung »des Besten des Vaterlandes lautete.« — »Auch in »jedem Verhältnisse,« hieß es in der Entschließung, »versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Staatsdienern, »daß sie sich doch der Uns geschwornen Pflichten erin»nern werden. Wir werden jede auch unter andern »Umständen bewiesene PflichtErfüllung eben so »erkennen, als wenn sie Uns selbst geschehen wäre.« Die sämmtlichen Beamten wurden angewiesen, ihre Posten nicht zu verlassen, sondern standhaft in ihrem Wirkungskreise zu verbleiben und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nach Kräften beizutragen. Diese königliche Verordnung wurde durch den österreichischen FeldmarschallLieutenant Marquis Chasteller am 18. April kundgemacht[19]), »um alle recht»schaffen denkende Staatsbeamte vollkommen zu beru»higen, und ihr Gewissen vor allen Vorwürfen sicher »zu stellen.« Obwohl Chasteller die Verordnung auf eine Art anführte, als ob dieselbe wörtlich der Kundmachung eingeschaltet wäre, so hatte er sich doch in dem Wortlaute derselben einige wesentliche Abänderungen erlaubt. Aus dem »Besten des Vaterlan»des,« worauf der Eid lauten durfte, war »Wohl »des Landes« geworden. Wo es im königlichen Reskripte hieß: Seine Majestät würden »jede »auch unter andern Umständen bewiesene »PflichtErfüllung« eben so erkennen, als ob sie Ihnen selbst geschehen wäre, hatte Chasteller »jeden

19) Nr. 30 im Anhange.

»dem Lande zu leistenden Dienst« gesezt[20]). Chasteller schloß die Kundmachung mit den Worten,

20) Diese Abänderungen scheint indessen Marquis von Chasteller nicht vorsezlich gemacht zu haben. Wenigstens war in einem von dem GeneralKommissär Grafen von Lodron am 19. April 1809 an das AppellazionsGerichtsPräsidium erlassenen Schreiben die königl. Entschließung ganz mit den nämlichen Ausdrücken angeführt worden, und als Veranlassung dieser wesentlichen Varianten wurde angegeben, daß der GeneralKommissär das OriginalReskript vom 15. März bei dem Ausbruche der Unruhen mit andern geheimen Papieren vertilgt hatte, und nachhin den Inhalt desselben bloß aus dem Gedächtniße wiederschrieb. Ueberhaupt lag es in Chastellers Karakter nicht, auf solche Art die Beamten zum Eide zu überlisten. Sein ganzes Benehmen verkündete Schwanken und Streit in seinem Gemüthe zwischen dem chewalereskem Ehrgefühle (ein Hauptzug seines Karakters) und dem Ehrgeize, welcher ihm die Rolle des Aufwieglers einmal aufgedrungen hatte, und nun solche konsequent fortzuspielen antrieb. Wie wären sonst folgende Handlungsweisen mit einander zu vereinigen! Als er am 16. April die tirolischen Beamten zu sich berief, beschäftigte er sich beinahe bloß mit den altbaierischen und behandelte einige Tiroler, die sich an ihn drängten, mit sichtbarer Vernachlässigung. Am folgenden Tage ließ sich bei ihm die ständische Aktivität melden; »wüßten doch diese zudringlichen Menschen, wie lästig sie mir »sind!« rief er in Gegenwart eines altbaierischen Beamten aus, der sich zufälligerweise bei ihm befand. Als ein geborner Tiroler eine ihm durch das Patent des Erzherzogs Johann übertragene Stelle anzutreten sich weigerte, und als Ursache dessen, da sich der General mit evasiven Antworten nicht begnügte, endlich geradezu erklärte, er finde es mit seinen Unterthans- und DienstesPflichten unverträglich, entließ er ihn, ohne weiters in ihn zu dringen, mit einem Händedrucke, und mit den Worten: »Sie sind ein Ehrenmann.« Dagegen war er auf keine Art zu bewegen, einen

daß nun »die Staatsbeamten durch die königliche Er»klärung in den Standgesezt seyen, ihren neuen Dienst»Pflichten, ohne mindeste Verlezung ihres Gewissens, »und der einem jeden rechtschaffenen Manne »heiligen EidesPflicht, zum Wohle des theuern »Vaterlandes getreulich nachzukommen.« In Folge dessen wurde auch der Eid, welcher, wenn gleich der damalige Unterintendant von Roschmann amtlich[21]) das Gegentheil erklärte, keineswegs ein bloßer Administrazions-, sondern ein wahrer SubjekzionsEid war, unbedenklich von den Beamten, selbst von meh-

entscheidenden Schritt für die Sicherheit der durch den wüthenden Pöbel bedrohten königlichen Beamten zu thun: ja er gestattete, daß an seiner Tafel und in Gegenwart derselben von Offizieren und InsurgentenAnführern die übergrosse Milde des gepeinigten Volkes getadelt, und die Nothwendigkeit blutiger Opfer zur Reizung des VolksGeistes behauptet wurde. Vorstellungen, die ihm dießfalls gemacht wurden, wies er mit den Worten zurück: »Ich kann nicht Elemente »verschiedener Natur vereinigen. Ich brauche Feuer und »kann kein Wasser hineingießen. Schrecken und Verwirrung »müßen noch drei Jahre in der Welt herrschen, wenn unsre »Sache siegreich seyn soll: Außerordentliche Menschen und Zeiten »erfodern außerordentliche Mittel ꝛc.« Am 29. April hingegen (den Tag vor seiner Abreise nach Trient) fanden ihn baierische Staatsdiener in einer melancholischen, gleichsam ahndungsvollen Stimmung, und er sprach von Vergänglichkeit aller menschlichen Größe, von dem ungewissen Ausgange des Trauerspiels, von der Möglichkeit für seine wichtigen Dienste vom Hofe mit Undank belohnt zu werden ꝛc.

21) In dem Schreiben vom 27. April 1809 an den AppellazionsGerichtsPräsidenten, womit er denselben zur Verpflichtung des AppellazionsGerichtes aufgefodert hatte.

reren Altbaiern, durch Unterzeichnung der Formel abgelegt, obwohl viele nachher behaupteten, den ausdrücklichen Beisaz beigefügt zu haben: »so weit sie »durch die von dem Feldmarschallieutenant Chasteller »öffentlich kundgemachte königliche Erklärung hiezu er»mächtiget worden wären.« Hierüber sich auszuweisen, vermochte jedoch keiner, weil die unterzeichneten Reverse verschlossen der kaiserlich österreichischen Intendantschaft hatten übergeben werden müßen.

Als die baierische Regierung wieder in ihre Rechte trat, schien sie anfänglich, so wie die österreichische nach der Versicherung öffentlicher Blätter [22]) in Galizien, den DienstesVertrag als durch jenen Eid aufgelöst ansehen zu wollen, und die in Funkzion befindlichen Beamten wurden bloß provisorisch bestätigt. In der Folge siegten jedoch die Rücksichten der Billigkeit und einer königlichen Verordnung vom 30. Juni 1810 gemäß wurden alle Staatsdiener, welche während der Insurrekzion lediglich die mit ihren Stellen verbundenen AmtsVerrichtungen fortgesezt, oder nur solche Stellen übernommen hatten, zu deren Uebernahme sie unter den eingetretenen Umständen nach ihrer AmtsInstrukzion berechtiget und verpflichtet waren, ohne Unterschied, ob sie den von den österreichischen ArmeeBehörden gefoderten AmtsEid abgeschworen hatten, oder nicht, lediglich nach den Normen der Pragmatik, soweit sie überhaupt nach der Natur

22) Allgemeine Zeitung 1811 Nr. 231.

ihrer Anstellung auf die Wohlthaten derselben Anspruch hatten, behandelt; sie konnten daher wegen der Art, wie sie ihre Stellen verwaltet hatten, zur Verantwortung gezogen, jedoch lediglich in rechtlicher Ordnung ihres Dienstes entsezt werden. Der nämliche Grundsaz wurde auch rücksichtlich derjenigen Staatsdiener beobachtet, welche andere, aus ihren Dienstes-Verhältnissen zwar nicht fließende aber doch mit ihren DienstesPflichten verträgliche Stellen zum Wohle des Landes übernommen hatten, als z. B. der Finanzdirektor, der die Berg- und SalinenAdministrazion übernommen, ein Kreisrath, welcher sich an einen andern Ort hatte versezen, oder eine Finanzraths-Stelle übertragen, ein Appellazionsrath, welcher sich hatte als Landrichter verwenden lassen; jedoch behielten diese Staatsdiener lediglich auf diejenigen Stellen und Aemter Anspruch, welche ihnen vor Ausbruch der Insurrekzion übertragen waren. Diejenigen Staatsdiener endlich, welche während der Insurrekzion von den österreichischen Behörden Stellen übernommen und bekleidet hatten, die mit ihren DienstesPflichten nicht verträglich waren, als die Stellen von Intendanten, SchuzdeputazionsMitgliedern, SchüzenKommandanten ꝛc., wurden angesehen, als ob sie von selbst aus königlichen Diensten getreten seyen. Diesem Grundsaze gemäß war ausgesprochen, daß nicht erst von DienstesEntsezung, sondern bloß von deren Wiederanstellung die Rede seyn könne, bei welcher lediglich administrative und politische Rücksichten zu beachten wären; aber auch die Wiederanstellung eines solchen Staatsdieners könne denselben nicht schüzen,

daß, wenn in der Folge Anzeigen wegen gesezwidrigen Benehmens gegen ihn hervor kommen sollten, welche bei seiner Wiederanstellung verborgen geblieben waren, er nicht untersucht und nach Befund in rechtlicher Ordnung seines Dienstes entsezt werde.

In Folge dieser Grundsäze, welche auch rücksichtlich der quieszirenden Beamten vorgeschrieben wurden, würden noch immer eine nicht unbedeutende Anzahl von Beamten ihre Stellen verloren haben; allein dieselben wurden in ihrer Strenge nur gegen einen LandgerichtsAssessor, welcher als österreichischer Armee-Kourier zur Zeit der Wiederbesezung sich noch im Auslande befand, und gegen ein paar Pensionisten in Ausübung gebracht. Alle andere blieben in ihren Stellen, oder wanderten höchstens in ihrer vorigen Kategorie nach Altbaiern, z. B. ein AppellazionsRath, welcher den Präses der Schuzdeputation abgegeben hatte, nach Burghausen; ja selbst PatrimonialRichter, die während der Insurrekzion als SchüzenHauptleute die Waffen gegen ihren König getragen hatten, wurden bei der neuen LandgerichtsOrganisazion (bei welcher die Regierung die Hälfte der Stellen mit Tirolern besezte) in königliche Dienste übernommen.

So verfuhr Baiern im Jahre nach der heftigsten Insurrekzion, und der Erfolg hat sein Vertrauen gerechtfertiget. In den stürmischen Tagen des Jahres 1813 und 1814, wo der Beamte von dem aufgeregten Pöbel Hohn und Schmach

aller Art erdulden mußte, ohne sich und das Gesez vor täglicher Beleidigung schüzen zu können, wetteiferten die Tiroler in standhafter Ausdauer und treuer Anhänglichkeit an ihre Pflicht mit den Altbaiern. Sie dürfen hoffen, daß die gerechte Regierung, der sie jezt gehorchen, was sie gelitten und gethan, erkennen, daß sie das Grosse in dieser HandlungsArt, so wie in den Gesinnungen, welche sie dazu ermuthigten, nicht verkennen, daß sie auf jeden Fall über die Anzeigen der sogenannten Patrioten (!) auch sie hören werde!!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hörmann, N. von

Tirol unter der baierischen Regierung Mit Aktenstücken ; [die Aktenstücke folgen in der zweiten Abtheilung]

Bd.: 1

Aarau (1816)

Bavar. 2621 ra-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379420-1